Staatskirche,
Gewissensfreiheit und religiöse Vereine.

Ein Beitrag

zur

Betrachtung der neuesten kirchlichen Ereignisse aus dem Standpunkte des Rechts und der Politik.

Von

Dr. J. Th. B. v. Linde,

Großh. Hess. Geheimen Staatsrath, Kanzler der Universität zu Gießen und Direktor des Oberstudienraths, Commandeur II. Cl. des Großh. Ludewig-Ordens und Ritter des Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Leopold-Ordens.

Mainz,

Druck und Verlag von Florian Kupferberg.

1845.

$\frac{1}{2}$ Lond

Vorrede.

Nachdem die große Kirchenspaltung des sechzehnten Jahrhunderts vollendet und an die Stelle der Aufregung und Verbitterung der Gemüther wieder Ruhe und gegenseitiges Wohlwollen getreten war, mochten die Besseren von beiden Theilen, neben dem aufrichtigen Wunsche, daß die Crisis eine andere gewesen, doch auch die feste Ueberzeugung hegen, daß die Trennung der Confessionen dennoch für alle Parteien, bei redlichem Streben, wohlthätige Früchte tragen werde. Gleichwohl ist es nicht zu viel behauptet, wenn man jetzt, wo ein Blick auf den dreihundertjährigen Verlauf der Kirchenspaltung dem Beobachter gestattet ist, finden will, daß Ereignisse, die nach den Zeitverhältnissen geeignet waren, die glänzendsten und wohlthätigsten Folgen zum Besten des Christenthums in's Daseyn zu rufen, durch die Fehler der handelnden Personen, wenn nicht spurlos, doch für die besseren Wirkungen zu kraftlos in der Zeit verschwunden sind. Irrthümer, Vorurtheile, Neigungen und Interessen der Menschen hat man in der Kirche als die Hebel für manche große Idee in Bewegung zu setzen versucht; aber, als man wirkliche Mißbräuche überwältigt, nicht zugleich gelernt, von der Freiheit den rechten Gebrauch zu machen. Darum hat, als man wähnte annehmen zu dürfen, das große Drama sey ausgespielt, es erst seinen rechten Anfang genommen, und größtentheils darum, weil man bis jetzt nicht einmal die Ursachen des Fortschritts der Reformation sich gegenseitig zugestehen will; diese vielmehr so verschieden auffaßt, daß es daraus allein sich erklären läßt, warum sich die Führer auf den confessionellen Gebieten bis auf den heutigen Tag in der Reinheit der Absichten von beiden Seiten nicht trauen, aber eben so gewiß, wenn man nicht von einzelnen

Persönlichkeiten sprechen will, wechselseitig Unrecht zufügen. Dem einen Theile ist es fast zur andern Natur geworden, von hierarchischem Hochmuthe, von Verfinsterungssucht, von Beförderung der Zwietracht, Unduldsamkeit und Aehnlichem, dem andern Theile von hohlem Dünkel, frivoler Unabhängigkeitsliebe, sinnlichem Wohlbehagen, falscher Aufklärung und dergleichen stets zu reden, und darin allein den Grund zu finden, aus welchem jeder seiner Confession anhange. Beide Erklärungsarten sind gleich abgeschmackt und beweisen, daß diejenigen, welche so die gegenseitige Stellung der Confessionen auffassen, die erheblichen und tief eingreifenden confessionellen Gegensätze nicht einmal zu begreifen fähig sind. Wer aber nicht einmal fähig ist, den Unterschied zwischen der Confession, der er zugerechnet wird, und andern, davon wesentlich verschieden gehaltenen, einzusehen, der ist nach psychologischen Erfahrungen leicht der Gefahr ausgesetzt, das Bewußtseyn des Mangels an zureichenden Gründen für eine gegenseitige widerstreitende Stellung, worin der Vorwurf einer Schwäche liegt, dadurch zu beschwichtigen, daß er durch künstlich ersonnenen Tadel, also durch Selbsttäuschung, einen Grund zum Widerspruch äußerlich zu schaffen sich bemüht. Hierin mag die Veranlassung vieler heftigen Ausfälle von Seiten mancher Katholiken auf Protestanten und mancher Protestanten auf Katholiken liegen.

Hegt man solchen einseitigen Auffassungen gegenüber die Absicht, die Aufmerksamkeit von dem parteiischen und schon darum befangenen Standpunkte ab, und wieder auf die Sache selbst, aus einem über den Parteien stehenden Standpunkte, zurückzuführen, dann kann es nicht vermieden werden, in die Gegensätze der kirchlichen Parteien scharf und tief einzugehen, um vor Allem sich in den Stand zu setzen, Grund und Rechenschaft über die confessionellen Eigenthümlichkeiten abzulegen. Wer sollte nicht überzeugt seyn, daß nicht blos der Begriff wissenschaftlicher Bildung, sondern schon die Rücksicht auf persönliche Würde und eigene Beruhigung eine solche Forderung an jeden Gebildeten stelle? Was ist wohl, sagt ein denkender Beobachter, mit der Achtung gegen uns selbst unvereinbarer, als den eigentlichen Grund und Boden unsers höhern Lebens nicht auf das Genaueste und Sorg-

fältigste durchforscht und uns überzeugt zu haben, ob und wie fern wir fest stehen, oder ob wir uns nicht auf einer täuschenden Decke aufgestellt haben, die einen ungeheuern Abgrund unter sich verbirgt? Wie ist es möglich, einen wahren und tiefgegründeten Seelenfrieden zu genießen, wenn man mitten unter großen kirchlichen Gesellschaften, welche alle die religiöse Wahrheit rein und unverkümmert zu besitzen behaupten, ohne irgend genügend unterrichtet zu seyn, beinahe gedankenlos dasteht? Wohl findet sich auch in dieser Beziehung eine Ruhe, wie sie Jene in Betreff des jenseitigen Lebens haben, die sich gar nicht darum bekümmern, ob es nur ein solches gibt; aber es ist dieses eine Ruhe, die einem vernunftlosen Geschöpfe besser ansteht, als einem Menschen. Ein Jeder ist sich hiernach selbst schuldig, sich zum klarsten Bewußtseyn der dogmatischen Eigenthümlichkeiten, der innern Kraft und Stärke, oder der Unmacht und Unhaltbarkeit der Kirche zu erheben, als deren Mitglied er sich weiß, ein Bewußtseyn, das durch die genaueste und schärfste Kenntniß des Gegensatzes bedingt ist. Es kann auch von keinem tüchtigen Erwerb und sichern Gebrauch der Vertheidigungsmomente einer Confession die Rede seyn, ohne sie in ihrem Gegensatze aufgefaßt zu haben; ja eine gründliche Kenntniß eines Bekenntnisses muß unmittelbar die Apologie desselben in sich enthalten, wenn ihm anders Wahrheit zukömmt. Denn ein jeder gebildete Christ soll so viele allgemeinreligiöse und christliche Begriffe, eine solche Bekanntschaft mit der heiligen Schrift besitzen, daß, sobald ihm irgend ein Satz in seiner wahren Gestalt und in seinem ganzen Zusammenhange vorgelegt wird, er auch über seine Wahrheit ein Urtheil fällen und dessen Uebereinstimmung oder Widerspruch mit den Grundlehren des Christenthums auf der Stelle einsehen kann. Wenn aber schon Rücksicht auf allgemeine Bildung und persönliche Würde es nothwendig machen, mit seiner religiösen Ueberzeugung im Reinen zu seyn, so ist es besonders für diejenigen, die als höhere Organe des Staates oder der Kirche Angelegenheiten zu leiten haben, wodurch die religiösen Verhältnisse der Menschen überhaupt, und besonders die eines anderen Glaubens berührt werden, doppelt nothwendig, auch in diesem Gegenstande den erforderlichen Grad von Aus-

bildung zu besitzen. Ohne genauere Bekanntschaft mit den wesentlichen Bezügen der fremden Ueberzeugung vermag Niemand dieselbe richtig zu schätzen; Unkenntniß führt da zu Mißverständnissen, und daraus hervorgehender Spott und Hohn sind noch die geringsten, die größeren Nachtheile sind die, daraus hervorgehenden, daß Ignoranz und gänzliche Unfähigkeit über das Glaubenssystem und alles, was damit einen folgerichtigen und innigen Zusammenhang hat, ein richtiges Urtheil zu fällen, oft Staats- und Kirchenbeamte hindert, sich auf den Standpunkt fremder Ueberzeugung zu stellen, und so Grundsätze und Anwendung in ihrer wahren Bedeutung zu begreifen. Dann entsteht aus dieser persönlichen Unkenntniß der auf fremdes Schicksal berufsmäßig einwirkenden Personen, oft bei sonst achtungswerthem Charakter und den redlichsten Absichten und Bestrebungen, bald ein Mißtrauen, bald eine unbegründete Furcht, bald Unwillen, bald Gleichgültigkeit u. dgl. gegen die andere Confession und die ihr Angehörigen, und solche verkehrte Auffassungen fremder Eigenthümlichkeiten, führen im Handeln zu Härten, zu Lieblosigkeiten und Unbilligkeiten endlich zu Rechtsverletzungen, dadurch wird gerechtes Mißtrauen und ein unverschuldetes Unbehagen hervorgerufen, das, länger genährt, die gegenseitige Achtung, Liebe und Vertrauen vernichtet und zuletzt das Grab vieler Bürgertugenden wird. — Was war lange Zeit und ist zum Theile jetzt noch der Grund des Drucks und der oft wahrhaft unerträglichen Neckerei der Juden? Nichts anderes als verwahrloste eigene sittliche und religiöse Bildung und gänzliche Unbekanntschaft mit der fremden Ueberzeugung, und daraus hervorgehende Neigung, den Juden nur das Schlechte zu unterlegen und sie darnach zu behandeln. Es scheint häufig, daß diejenigen, welche die Juden bekehren wollen, nicht einmal daran denken, daß der jüdische Glaube eine Abkunft hat, von welcher die Christen es sich zur höchsten Gnade zu rechnen haben, ihren eigenen Glauben ableiten zu dürfen. — Und was war von jeher und ist bis auf die Stunde der letzte Grund der Mißstimmung und Bedrückung der christlichen Confessionen untereinander? Nichts anderes als Mangel an Erkenntnissen der eigenen und der fremden Religion. Man kann seine eigene Religion nicht tiefer erniedrigen, nicht schmachvoller entwürdigen, nicht trauriger verunstalten

und nicht nachhaltiger eine Abneigung dagegen bei fremden Glaubensgenossen, die nicht immer befähigt sind, den Kern einer fremden Religion von dem Mißbrauche derselben in menschlicher Anwendung zu unterscheiden, befestigen, als dadurch, daß man durch die traurigste Unwissenheit in den Forderungen der eigenen Religion, seinen Handlungen überall das Gepräge praktischer Unduldsamkeit mit möglichster Schärfe aufdrückt und dabei auf der Kehrseite die Embleme der Lichtstrahlen der Vernunft, goldene Grenzmarken der Gewissensfreiheit, düstere Abgründe für den Glaubenszwang, unter den Mantel christlicher Liebe stellt. Wird da nicht das omnia ad majorem dei gloriam die bitterste Ironie? Welche Ansicht soll der Nichtchrist von der christlichen Bildung überhaupt, und der Christ anderer Länder von der christlichen Bildung Deutschlands fassen, wenn er z. B. gleichzeitig lesen muß, daß ein Hr. Pfarrer Wagner in angeblichen Schilderungen über „Roms Wirken“ und römisch-katholischer Zustände Deutschlands (Darmstadt 1845.) sagt: „Aus Laurahütte ertönte eine Stimme, welche in allen Gauen des deutschen Vaterlandes ein kräftiges Echo fand. Auch die Römlinge vernahmen diese Stimme, und laufen und rennen seitdem durch einander, wie die kleinen schwarzen Thierchen in einem Ameisenhaufen, wenn man daran gerüttelt hat; aber sie suchen auch zu stechen wie die Hornisse und Wespen, und erheben dabei ein fürchterliches Geschrei . . . Aberglaube aller Art, Sittenverderbniß, durch Wort und Beispiel der römischen Hirten befördert, Werkheiligkeit, Lippen- und Ceremoniendienst, buntes Schauspiel statt des Gottesdienstes, Römlingssprache vor dem deutschen Volke, geistliche Quacksalberei, Rockfahrten und Götzendienst, Ablaßhandel und Amuletenkram, Unfrieden in christlichen Ehen, Haß zwischen deutschen Brüdern, freche Uebertretung der Staatgesetze — kommt nicht das Alles von Rom und dem Papste?“ nachdem schon zehn Jahre früher der geistreiche protestantische Gelehrte Ullmann warnend bemerkt hatte: „Jener kleinliche Haß unserer Theologen gegen den Katholicismus und die römische Hierarchie, ist aber unter den protestantischen Predigern noch immer ziemlich modisch. Viele dieser Herren, und namentlich viele Mitarbeiter an der Darmstädter Kirchenzeitung machen es

zum Geschäft ihres Lebens, den riesigen Leichnam der römischen Kirche von allen Seiten zu betasten, und von Zeit zu Zeit einmal auszurufen: Ach, wie gräulich er verwes't! Aber obgleich sie täglich über den Fortschritt dieser Verwesung Bericht erstatten, so können sie doch immer noch nicht die Furcht los werden, der Riese werde noch einmal wieder lebendig werden, und durch sein Niesen die Liliputer in alle Lüfte schleudern. Deßhalb versichern sie noch täglich ihren Amtsbrüdern, der Alte sey wirklich todt, und machen sich dadurch in den Augen dessen, der mit unbefangenem Blick die Massen der Weltgeschichte überschaut, unendlich lächerlich. Ob man denn dieser unaufhörlichen Wiederholung, dieses einförmigen Feldgeschreis in hundert langweiligen Büchern und Zeitschriften nicht endlich überdrüssig werden wird?"

Aber was kommt denn Alles von Rom und dem Papste? Um dieses zu beantworten, wollen wir dem Hrn. Pfarrer Wagner zuerst lehren: was der Papst ist? Er würde es schon wissen, wenn er Geschichte studirt und begriffen; ja wenn er protestantische Historiker nur gelesen hätte. Johann von Müller hätte ihm die Frage: „Was ist der Papst?" doch wohl begreiflich beantwortet: „Man sagt: er ist nur ein Bischof. Eben so wie Maria Theresia nur eine Gräfin von Habsburg, Ludwig XVI. ein Graf zu Paris, der Held von Roßbach und von Leuthen einer von Zollern. Man weiß, welcher Papst Karl d. Gr. zum ersten Kaiser gekrönt; wer hat aber den ersten Papst gemacht? Ein Bischof war der Papst. Und er war der heilige Vater, der oberste Priester, welcher die wilde Jugend unserer Staaten durch Gottesfurcht gezähmt . . . . . . ist er noch heilig in den Herzen vieler Millionen, groß bei Potentaten, die das Volk ehren, der Besitzer einer Macht, vor der in siebzehnhundert Jahren, von dem Hause Cäsars bis auf den Stamm Habsburgs, viele große Nationen und alle ihre Helden vorübergegangen: das ist der Papst." Und sodann soll er erfahren, was „Roms Wirken" durch die Päpste war! J. v. Müller sagt: „Sie erhoben einen Damm wider einen Strom, der dem Erdboden drohte. Hier bauten ihre Vaterhände die Hie-

rarchie und neben ihr die Freiheit aller Staaten. Ohne die Hierarchie hatte Europa keine Gesellschaft, welche über den allgemeinen Vortheil wachen mußte. Von da an war eine Freistatt wider den Zorn der Potentaten, der Altar, es war eine Freistatt wider den Mißbrauch des priesterlichen Ansehens, der Thron, und in dem Gleichgewichte lag öffentliches Wohl." „Die Päpste waren die Urheber der Reichsfreiheit." „Die Religion ist unstreitig durch den Papst erhalten worden." Und endlich soll er hören, was ohne Roms Wirken, nicht bloß aus Deutschland, sondern aus Europa geworden wäre. Johann v. Müller sagt: „Die Barbaren, unsere Väter, mußten erzogen werden. Gott gab ihnen einen Vormund! es war der Papst, dessen Reich die großen Wahrheiten möglichst befestigen und ausbreiten mußte. Was wären wir geworden ohne den Papst? Was die Türken geworden sind, die, weil sie weder die byzantinische Religion angenommen, noch ihren Sultan dem Nachfolger des heiligen Chrysostomus unterworfen haben, in ihrer Barbarei verblieben sind." Eben so sagt Herder, Idee der Philosophie der Menschheit: „Rom bewies schon frühe seine Klugheit dadurch, daß es auf Einheit der Kirche, auf Reinheit der Lehre, auf Rechtgläubigkeit und Katholicismus drang. Nie hat sich Rom vor Ketzereien gebückt. Ohne Nachsicht schnitt es die griechische Kirche von sich ab, obgleich es eine halbe Welt war. Ohne die römische Hierarchie wäre Europa wahrscheinlich ein Raub der Despoten, ein Schauplatz ewiger Zwietracht, oder wohl gar eine mongolische Wüste geworden."

Gebührt solchen Monumenten, errichtet von den tiefsten Denkern der protestantischen Kirche, die Inschrift „Los von Rom und dem Papste?" Ist es dem Kenner der Geschichte, der Geist, Gemüth und deutsche Redlichkeit hat zu begreifen und zu würdigen, was das geschmähte Papstthum für die christliche Civilisation, die Sicherheit Europas, für Verbreitung der Künste und Wissenschaften gethan hat, zu verargen, wenn ihm eine Aufklärung verdächtig dünkt, die ihre Existenz allein auf eine gänzliche Entstellung und Verläugnung der Geschichte zu begründen versucht?

Beweisen solche Zeugnisse nicht überzeugend, wie es mit der Erkenntniß der eigenen Religion, mit der daraus hervorgegangenen Gesinnung steht, mit dem davon gemachten Gebrauche, mit der Kenntniß der Gegensätze, mit dem Afterglauben, der Sittenverderbniß durch Wort und Beispiel befördert, mit der Werkheiligkeit, dem Schriftstellerdienst, mit dem bunten Schmähspiel statt der Liebesdienste, mit der Pfaffensprache vor dem deutschen Volke, mit der geistlichen Quacksalberei, mit der frechen Uebertretung der Staatsgesetze, welche den Katholicismus mit allem, was diesen bedingt, garantiren, und ihm Schutz gegen Verläumdung und Aufregung zum gewaltsamen Umsturze schuldig sind? Und sollte die Beschränktheit in der That so weit gehen, daß Religionslehrer glauben könnten, die katholische Kirche würde ihre Warnungen in Betreff des Connubiums bei der Disparität des Cultus deßhalb schneller einstellen, weil man ihr die begründete Besorgniß durch solche Schriften näher legt, daß der katholische Theil mit Vorurtheilen über Religion im Allgemeinen und über die katholische insbesondere in einer Weise zu kämpfen hat, für die Ausdrücke wie Fanatismus und Zelotismus noch lange nicht bezeichnend genug sind? Wer die Vortrefflichkeit seiner Auffassung des Christenthums beweisen will, muß nicht mit unchristlichen Insinuationen beginnen, nicht mit Schmähungen, die durch das schwache Licht der Vernunft allein schon, ohne Rücksicht auf geoffenbarte Religion, sich als unwürdig darstellen; er darf, wenn er wirklich die Ueberzeugung hegt, im Besitze der reinen Wahrheit zu seyn, diese nicht durch die Art, wie sie aufgedrungen werden soll, zur häßlichsten Unwahrheit, zur Larve oder Satyre in der Anwendung verzerren.

So lange Schul-, Kirchen- und Staatsdiener selbst nicht eben so gründliche als wahre Bildung in der eigenen Confession und in den Abweichungen der andern Confessionen haben, und die vernünftigen Gründe dieser Gegensätze zu begreifen fähig gemacht sind, ist an eine, in die Gesinnung übergegangene Duldung nicht zu denken, und so lange dieser Zustand nicht verwirklicht ist, nicht an jene Ruhe und jenen Frieden, der dem Staate, der Kirche, jedem Orte und jeder Familie nothwendig ist. Es kann da oft Waffenstillstand, aber nie dauernder Friede werden. Ge-

sinnungsloses Handeln wird immer wieder verletzen, mißtrauisch machen, und zu neuen Reibungen führen. Darum ist die Cultur des religiösen Elementes im Staate für den Staat so unendlich wichtig, und es gibt keine erbärmlichere und kurzsichtigere Politik, als die, welche diesen innern und unabweisbaren Zusammenhang zwischen Religion und Staat nicht begreift, und noch immer nicht einzusehen gelernt hat, daß insbesondere in Deutschland, bei der Mischung der Confessionen es nicht auf ein Bevorzugen der einen oder andern, sondern allein auf tüchtige Erziehung in den vorhandenen, und der daraus hervorgehenden gegenseitigen Achtung und Duldung ankommt. Aber darauf, daß diese Auffassung in die Gesinnung des Volkes übergeht, kommt es zunächst weniger an, als darauf, daß sie in den Gesinnungen der Staats- und Kirchendiener praktisch wird; dann wird im Volke kein Mißstand sichtbar werden.

Welche Ansicht Staatsmänner von Vernunft- oder geoffenbarter Religion auch haben, und welches auch ihre subjective Ueberzeugung hierüber seyn mag; darin werden aber alle einverstanden seyn, daß, sowenig es dem Volke gleichgültig seyn wird, ob der Fürst und seine Diener Religion haben, es eben so wenig dem Fürsten gleichgültig seyn wird, ob seine Diener und sein Volk Religion haben. Wer das zu bezweifeln im Stande ist, dem fehlt die tiefere Einsicht in die eigentlichen Bande aller bürgerlichen Einrichtungen, und selbst alle verständige Würdigung der ganzen Weltgeschichte. Die staatlichen Einrichtungen sind, nach Zeugniß aller Geschichte, immer mehr oder weniger durch religiöse Gesetze bedingt gewesen, ohne deren Beihülfe manche bürgerliche Institution nicht Leben, nicht Gedeihen, nicht Fortdauer erlangt haben würde. Der Verfasser weiß recht wohl, daß man in unserer sich für besonders aufgeklärt haltenden Zeit, solchen Ansichten und Behauptungen, wie er sie aufgestellt, den Stab bricht, von Ignoranz, Verdummungstendenzen und Aehnlichem spricht, was noch mehr ausdrücken soll, doch bei Wohlgesinnten auch eine bessere Bedeutung hat; aber ich nehme keinen Anstand, solcher Beanstandung mit ganz klarem Bewußtseyn, und zuversichtlich mit gleich gründlicher Prüfung der Verhältnisse wenigstens zu erwiedern, daß mir das Urtheil eines Egoisten oder

Atheisten zuverlässig nicht mehr gilt, als ihm meine Gründe. Ich möchte hier überhaupt zu Männern reden, die, wie ich, auf historischem Boden sich zu bewegen beabsichtigen; auf intellectuelle Luftpartieen bin ich noch nicht eingerichtet. Auf dem historischen Boden des Christenthums in seiner Entwickelung in Deutschland aber darf man niemals übersehen, daß auch mit einer Uebereinstimmung aller Gelehrten über den Inhalt der Bibel für die Vereinigung der Confessionen noch gar nichts geschehen ist. Denn so lange es von der römisch-katholischen Kirche abweichende christliche Gemeinden gegeben, haben diese alle übereinstimmend behauptet, die heilige Schrift, in ihrer Abstraction von der Tradition und der Kirche, sey die einzige Quelle der christlichen Wahrheit und die einzige Norm ihres Verständnisses für das Individuum zugleich. Dagegen lautet der Grundsatz der katholischen Lehre: du wirst dich der vollen und ungetheilten christlichen Religion nur in Verbindung mit ihrer wesentlichen Form, welche ist die Kirche, bemächtigen. Durch die Interpretation der heiligen Schrift kann sich der Einzelne Christ allerdings überzeugen; aber auch Jeder einzelne; alsdann steht die heilige Schrift auf beiden Seiten, Mann gegen Mann, Ueberzeugung gegen Ueberzeugung, jeder Einzelne kann alsdann hervortreten, und versichern, hierin besteht meine Ansicht, meine Auslegung, meine Ueberzeugung; aber ist damit die Objectivität des Christenthums festgestellt, oder nicht vielmehr nur Subjectivität? Auf diesem Wege gibt es einzelne Christen aber keine allgemein als gültig anerkannte christliche Lehre, also auch keine Kirche, keine allgemeine Gewißheit, sondern nur Wahrscheinlichkeit, Zweifel und subjective Ueberzeugung, insbesondere keine Kirchenlehre. Geistreiche Denker der protestantischen Kirche suchen darum auch den Weg möglicher Wiedervereinigung allerdings immer näher dem eigentlichen Differenzpunkte, der aber von Seiten der Nichtkatholiken stets noch, mehr oder weniger, durch nicht gehörige Schätzung des Verhältnisses der Erblehre zur Schriftlehre, und deßhalb nach der Ueberzeugung der katholischen Kirche für die Katholiken unzugänglich gebahnt wird. Eine höchst interessante, hierher gehörige Auffassung verdanke ich einer schriftlichen Mittheilung

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Ludwig von Solms-Lich-Hohensolms zu Lich, eines tiefen Denkers, der, wie mich eigene Erfahrung überzeugt hat, mit seltenem Eifer und Erfolge stets bemüht ist, ächt wissenschaftliche Auffassung und Aufklärung der Gegenstände, welche die edelsten Interessen der Menschheit berühren, zu gewinnen, und bei diesem Streben niemals durch Schwierigkeiten, welche sich entgegenstellten, ermüdet wird. Vielleicht bietet sich mir eine andere Gelegenheit dar, auf diese Auffassung zurückzukommen. Es ist darin das Recht der katholischen Kirche, über die neutestamentlichen Schriften zu richten, einer sehr unbefangenen Prüfung unterworfen; die aber eine Erwägung bedarf, die hier zu weit führen würde.

Es wird, je mehr man die Lage der Dinge und die confessionellen Gegensätze würdigt, klar werden, daß nur auf dem Wege wissenschaftlicher Verständigung gegenseitige Achtung, Duldung und Frieden zu erwarten ist; aber eine Vereinigung zuverläßig nicht in einer Zeit, in welcher sich selbst den Führern der Parteien das Wesen des Glaubens sehr oft dergestalt entzieht, daß dieselben die Annahme desjenigen, was ihnen wahrscheinlich oder am wahrscheinlichsten dünkt, schon Glauben nennen, dessen Natur doch im Bereiche der christlichen Religion darin besteht, mit zweifelloser Entschiedenheit die geoffenbarte Wahrheit zu umfassen. Wie jetzt häufig geglaubt wird, glaubten auch die Heiden, denn von Meinungen über die göttlichen Dinge waren sie nicht verlassen. Wo man nun nicht glaubt, ist auch an eine Vereinigung im Glauben nicht zu denken; höchstens könnten politische Vereinigungen erzielt werden, d. h. solche, in welchen man sich gegenseitig das Recht einräumt, zu meinen, was man will, aber darum auch eingesteht, daß man nur noch von menschlichen Meinungen wisse, und es dahin gestellt seyn lasse, ob sich Gott im Christenthum geoffenbart habe oder nicht. Unserer Zeit ist aber vor Allem jener Friede Bedürfniß, der aus der wahren Kenntniß des Zwiespaltes hervorgeht und daraus allein hervorgehen kann, weil erst dadurch die Einsicht gewonnen wird, daß die Spaltung aus dem ernstesten Streben beider Theile hervorgegangen sey, die Wahrheit, das reine und ungetrübte Christenthum festzuhalten. Diese lebendige Ueber-

zeugung wird gegenseitig die vollkommenste Achtung, und diese feinen Anstand im Benehmen begründen, der der heutigen Zeit besonders Noth thut. Mit solcher anständigen Erwägung steht allerdings nichts in größerem Widerspruche, als jene Art des Angriffs auf Andersgläubige, die darin besteht, daß man alle die Uebel, Mißbräuche, Ungerechtigkeiten und Irrthümer in den grellesten Farben und von der gehässigsten Seite und als die nothwendigen Folgen zusammenträgt und darstellt, wozu das System der religiösen Ueberzeugungen der Gegner nur die unschuldige Gelegenheit gegeben. Denn wenn man alle Uebel, die gute bürgerliche Gesetze, Monarchismus, Constitutionalismus und Republicanismus unschuldig veranlaßt haben, aufzählen, und darnach die Güte jener Institutionen schätzen wollte, dann blieben wahrscheinlich kein Gesetz und keine Staatsverfassung als irgend tauglich übrig. Und doch ist diese sehr unredliche Art die bürgerlichen Gesetze, die Staatsverfassungen und die Religion zu bekriegen niemals mehr in Uebung gewesen, als in unserer Zeit. Auf dem religiösen Gebiete aber ist es ganz besonders der Katholicismus, mit dem auf diese Art der Krieg geführt wird. Alle Uebel und Verkehrtheiten, welche mit der katholischen Kirche in irgend eine, wenn auch noch so lose Verbindung gebracht werden können, stellt man als absichtlich gewollte oder nothwendig erfolgte Ausflüsse des Katholicismus dar, übersieht aber, entweder in Folge der crassesten Ignoranz, oder des verblendenden Fanatismus, daß gerade jene Grundsätze, welche die Uebel in der katholischen Kirche als nothwendige Früchte hervorgebracht haben sollen, in der andern Kirche, wenigstens mit derselben Bestimmtheit aufgestellt, und wenigstens mit gleich vielen Uebeln und Verkehrtheiten in gleichem Causalzusammenhange stehen, wie in der katholischen. Von einigen Grundsätzen ist das in dieser Schrift deshalb nachgewiesen, um diejenigen, welche weniger durch gründliche Kenntnisse der Verfassung, der Lehren, des sittlichen Lebens und der Geschichte der verschiedenen christlichen Kirchen aufgeklärt, als durch die Tagespresse und etwa die Reformationspredigten eines Bretschneider, Röhr u. A. irre geführt sind, auf den eigentlichen Stand der Dinge aufmerksam zu machen. Wir haben bei solchen Angaben, um in Inhalt und Form der Darstel-

lung auch den möglichen Schein der Befangenheit zu vermeiden, die Aussprüche und Urtheile der protestantischen Schriftsteller selbst über die evangelische Kirche wörtlich wiederholt, wodurch zugleich der Beweis geliefert wird, daß unparteiische Urtheile von wahrhaft gelehrten Männern beider Confessionen auf dem Felde der Wissenschaft sich stets begegnen, und daß es nicht die verschiedenen kirchlichen Systeme, nicht ihre Dogmen sind, welche Zwietracht, Unduldsamkeit und Verfolgungssucht hervorgebracht, sondern die Gesinnungen der Beurtheiler und handelnden Personen; denn auf die Gesinnungen kommt, wie irgendwo gesagt ist, eigentlich alles an; wo diese sind, treten auch die Gedanken hervor, und nachdem sie sind, sind auch die Gedanken. Ganz unparteiisch wird nicht leicht etwas dargestellt, nicht einmal der Spiegel macht davon eine Ausnahme, denn wir sehen unser Angesicht niemals ganz richtig darin, er kehrt unsere Gestalt um. Darum haben wir über die Zustände der andern Confession stets anerkannte Denker und Beobachter aus der zu beurtheilenden Confession selbst reden lassen. Ein Dogma wird ohnehin, nicht sowohl durch seine Wahrheit oder Falschheit, als durch die Art seiner Anwendung für die Gesellschaft nützlich oder schädlich. Diese Anwendung ist der christlichen Kirche auch vollkommen gelungen, aber nicht überall in die Gesinnungen der Menschen wahr übergegangen. Das gänzliche Verkennen des einen Umstandes allein, daß menschliche Gesetze es mehr mit dem Verstande, die Religion aber es zugleich mit dem Glauben und dem Herzen zu thun hat, und daß darum im Gebiete der Religion mit Belehrung und Ermahnung ausgereicht werden soll, wo im Staate Befehl und Zwang nicht entbehrt werden können, hat in der christlichen Kirche die größte Verwirrung hervorgebracht; und wenn unsere jetzige Zeit Elemente genug in sich trägt, durch bessere Einsicht zu besseren Gesinnungen zu gelangen, so bewährt sich leider noch zu sehr die Beobachtung, daß einer neuen Wahrheit nichts schädlicher ist, als ein alter Irrthum; der alte Irrthum aber besteht darin, daß Religion blos als Verstandessache betrachtet wird. So lange es aber in der Wissenschaft noch Probleme und Ausnahmen gibt, steht in vielen Sachen das Wissen nicht höher als das Glauben; aber gewöhnlich geht dem Wollen entweder das Wissen oder das Glauben

vorher, ehe der Mensch zum Thun kommt, und viele können unmöglich zum Wissen, aber immerhin zum Glauben gelangen, und zum Thun soll und muß es am Ende doch kommen, wenn ein gesittetes Leben bestehen bleiben soll. Man sagt uns Deutschen nach, wir besäßen die Gabe, die Wissenschaften unzugänglich zu machen; fast sollte man es auf dem religiösen Gebiete zugestehen müssen, denn wenn es wahr ist, daß sich nur über das Falsche viel schwätzen läßt, so muß man billig daran zweifeln, daß die heutige Zeit es mit der Wahrheit zu thun habe.

Es sind wahrlich keine paradoxe Sätze: „daß Wissenschaften sich im Ganzen immer vom Leben entfernen, und nur durch einen Umweg wieder dahin zurückkehren; denn sie sind eigentlich Compendien des Lebens; sie bringen die äußern und innern Erfahrungen in's allgemeine, in einen Zusammenhang. Das Interesse an ihnen wird im Grunde nur in einer besondern Welt, in der wissenschaftlichen erregt, denn daß man auch die übrige Welt dazu beruft und ihr davon Notiz gibt, wie es in der neuern Zeit geschieht, ist ein Mißbrauch und bringt mehr Schaden als Nutzen. Nur durch eine erhöhte Praxis sollten die Wissenschaften auf die äußere Welt wirken: denn eigentlich sind sie alle esoterisch und können nur durch Verbessern irgend eines Thuns exoterisch werden. Alle übrige Theilnahme führt zu nichts. Die Wissenschaften auch in ihrem innern Kreise betrachtet, werden mit augenblicklichem Interesse behandelt. Ein starker Anstoß, besonders von etwas Neuem und Unerhörtem oder wenigstens mächtig Gefördertem erregt eine allgemeine Theilnahme, die Jahre lang dauern kann, und die besonders in den letzten Zeiten sehr fruchtbar geworden ist. Ein bedeutendes Factum beschäftigt eine sehr große Anzahl Menschen erst nur um es zu kennen, dann um es zu erkennen, dann um es zu bearbeiten und weiter zu führen. Die Menge fragt bei einer jeden neuen bedeutenden Erscheinung, was sie nutze, und sie hat nicht Unrecht; denn sie kann bloß durch den Nutzen den Werth einer Sache gewahr werden. Die wahren Weisen fragen, wie sich die Sache verhalte, in sich selbst und zu andern Dingen, unbekümmert um den Nutzen, d. h. um die Anwendung auf das bekannte und zum Leben nothwendige, welche ganz andere Geister, scharfsinnige, lebenslustige,

technisch geübte und gewandte schon finden werden. Die Afterweisen suchen von jeder neuen Entdeckung nur so geschwind als möglich für sich einigen Vortheil zu ziehen, indem sie den eiteln Ruhm, bald in Fortpflanzung, bald in Vermehrung, bald in Verbesserung, geschwinder Besitznahme, vielleicht durch Präoccupation zu erwerben suchen, und durch solche Unreifheiten die wahre Wissenschaft unsicher machen und verwirren, ja ihre schönste Folge, die praktische Blüthe derselben, offenbar verkümmern."

Die Staaten, welche aus einleuchtenden Gründen stets alle Interessen zu berücksichtigen haben, werden, besonders bei kirchlichen Bewegungen zu deren ruhigen und gesetzmäßigen Beurtheilung wesentlich dadurch beitragen, daß sie die Grundsätze der eigenen weltlichen Vorschriften über Gewissensfreiheit, öffentliche Duldung u. s. w. unparteiisch und energisch in Ausübung erhalten.

Bei solchen Ansichten über Beurtheilung der Erscheinungen unserer Zeit und der entschiedenen persönlichen Neigung, selbst bei verschiedener Ueberzeugung, nicht einmal der fremden Meinung, also um so weniger jemals ihres Vertreters Feind zu seyn, konnte ich in der Schrift „Betrachtungen der neuesten kirchlichen Ereignisse aus dem Standpunkte des Rechts und der Politik. Von einem rechtsgelehrten Staatsmann. Mainz 1845." nur den Ausdruck meiner innigsten Ueberzeugungen erkennen. Selbst die Ansicht, daß die religiose Bewegung durch politischen Gährungsstoff genährt, und die Bewegungen auf dem kirchlichen Gebiete leicht auch zu politischen Zwecken ausgebeutet werden könne, und dazu schon ein Anfang gemacht zu seyn scheine — und mehr finde ich als letzten Gedanken in jener Brochüre hierüber nicht ausgedrückt und am allerwenigsten die zum Beitritt des neuen religiösen Vereins Veranlaßten als politische Demagogen hingestellt — diese Ansicht dünkt mir dann doch auch, weder den gemachten Erfahrungen, noch gewissen Strebungen der Zeit zu widersprechen. Denn die absolute Negation in Religionssachen und die absolute Negation in der Politik fließen doch wahrlich, was kein denkender Beobachter leugnen wird, aus einer und derselben Quelle, und dafür sind so viele gedruckte Thatsachen angedeutet, daß es wenigstens der Mühe werth wäre, durch eine Widerlegung den Beweis des Gegentheils zu

führen. Eine vana sine viribus ira bekannter Blätter und Verfasser scheint dafür nicht angenommen werden zu können. Jene Quelle aber, aus der beide Negationen fließen, ist zuletzt, um nicht Ueberzeugung, Absicht und Zweck zu verwechseln, doch wohl Ueberschätzung der Kräfte der Vernunft, und damit der Gedanke, es lasse sich mit Beseitigung eines jeden historischen Stoffs Alles aprioristisch construiren, aus dem Wahne, daß es für die Menschheit keine Geschichte gebe, daß die einzelnen Zeitmomente im Leben der Menschheit durch keine Fäden zusammenhangen, vielmehr, so klein man sie auch nehme, überall ein abgeschlossenes Ganze gefunden werden müsse, das keine Vergangenheit und keine Zukunft habe, vielmehr einzig und allein in sich begründet wäre. Eine solche Abstraction führt aber zum Atheismus, zum Verleugnen jeder Moral, zur Aufhebung der Lehre von unserer Forteristenz nach dem Tode; kurz zur Annahme, jede Minute in unserem Leben sey das Leben selbst, so wie jeder Zeitabschnitt in der Geschichte die ganze Geschichte. Daß nun aber das wirkliche Leben des Individuums, so wie die wirkliche Fortbildungsgeschichte der Menschheit jene Absurditäten auf das evidenteste Lüge straft, wird übersehen, und man schreibt die Unvollkommenheiten, woran die Menschheit leidet, äußeren schädlichen Einflüssen zu, bald dem Fürstendruck, bald dem Uebergreifen des Adels, bald dem Geldaristokratismus, im Augenblicke dem absichtlich verbreiteten Aberglauben durch gewisse Auffassungen der christlichen Religion, durch kirchliche Systeme, insbesondere das römisch-katholische, Papstthum u. s. w. Insofern der christlichen Kirche überhaupt die Störungen im Leben auf Rechnung gesetzt werden, fand sie stets warme Vertheidiger, die sich aber oft wieder auf einen confessionellen Standpunkt zurückzogen, oder gar von diesem aus die der andern Confession vorgeworfene schädliche Einwirkung billigten. Gegen eine solche Unterstellung nimmt namentlich die erwähnte Brochüre „Betrachtung 2c." die katholische Kirche in Schutz und ist dadurch Veranlassung zu einigen brieflichen Aeußerungen geworden, womit Sr. Durchlaucht der regierende Herr Fürst von Solms-Lich-Hohensolms mich beehrten, die für das wissenschaftlich gebildete, und insbesondere für das literarische Publikum gewiß von besonderem Interesse sind,

weßhalb ich mit Vergnügen von der Erlaubniß Gebrauch mache, einen Theil jener Correspondenz hier mitzutheilen, worin Höchstdieselben sagen:

„In der Schrift: Betrachtungen der neuesten kirchlichen Ereignisse ꝛc. findet sich Seite 101 bis 112 eine vor eilf Jahren von mir geschriebene, aber, wie schon aus dem Titelblatte ersichtlich ist, dem Buchhandel nicht übergebene Brochüre zum Theil ausführlich besprochen. Ich gestehe, daß ich allen Grund zu der Annahme zu haben glaubte, daß diese kleine Schrift eben so wie von mir, so auch von den wenigen Bekannten, welchen ich sie damals mittheilte, schon längst vergessen worden sey. Dieses ist so sehr der Fall, daß ich genöthigt gewesen bin, jene Schrift, um sie mir zu vergegenwärtigen, neuerdings zu durchlesen, und da habe ich denn aufs Neue Gelegenheit gehabt, die bekannte Erfahrung zu machen, daß man im vierzigsten Jahre ein Produkt aus den zwanziger Jahren aus einem veränderten Gesichtspunkte betrachtet. Ich habe gefunden, daß jene Schrift im Ganzen wenig Unbekanntes enthält und daß es manchen ihrer Sätze an der gehörigen Begründung fehlt. Was nun die Begründung ihres eigentlichen Kernes betrifft — denn einen solchen kann ich wenigstens nicht umhin, darin zu erkennen, obgleich er in wenige Worte zusammengefaßt werden konnte — so habe ich diese allerdings später versucht und zwar in den theologischen Studien und Kritiken von Ullmann und Umbreit, 1842, drittes Heft, Seite 710 bis 772, und es finden sich einige der Bemerkungen der obigen Schrift dort so vollständig erledigt, daß ich Sie ersuchen würde, davon Kenntniß zu nehmen, wenn ich nicht voraussetzen könnte, daß wohl der Gegenstand, nicht aber die dort gegebene Darstellung für Sie von irgend einem Interesse seyn könnte. In dem einen wie in dem andern Falle war mir die Absicht, irgendwie Effekt zu machen, ganz und gar fremd, weßhalb auch jene erste Brochüre gar nicht im Buchhandel erschien; ich wollte nichts anderes, als über die Ansichten, welche der Aufsatz in den theologischen Studien und Kritiken vollständiger enthält, das Urtheil einiger Gelehrten erfahren, und diese Absicht habe ich auf dem von mir eingeschlagenem Wege vollkommen erreicht. Wenn nun jene Brochüre mit den Worten:

in einer unlängst erschienenen Schrift u. s. w. auszugsweise dem Publikum vorgeführt wird, so sind diese Worte aus einem zweifachen Grunde rasch gewählt; einmal, weil sie nicht unlängst, sondern wie schon erwähnt, vor eilf Jahren gedruckt ist, und sodann, weil sie gar nicht erschienen, d. h. dem Buchhandel übergeben worden ist."

„Aus demselben Grunde könnte ich mich nun sehr leicht über die Sache beruhigen, weil man sich nach der dem Publikum vorgeführten Schrift umsonst umsehen wird, indessen bleibt dabei doch ein Bedenken. Die umständliche Erwähnung jener Brochüre in einer Schrift, welche nicht allein wegen ihres Gegenstandes, sondern mehr noch wegen der Stellung des bekannten und hochgeachteten Mannes, von welchem sie verfaßt seyn soll, das größte Aufsehen zu erregen nicht verfehlen kann, macht es wahrscheinlich, daß, wenn Frage und Antwort nicht gescheut wird, auch mein Name als der eines Mannes genannt werden könnte, welcher über die katholische Kirche eine sehr unbillige Ansicht hegte."

„Wenn ich nicht zugleich befähigt und bereit wäre, in Bezug auf die katholische Kirche gründlich, aber auch billig zu urtheilen, so hätte ich von vornherein die Hoffnung aufgeben müssen, den rheinischen Provinziallandtag auf eine ersprießliche Weise zn leiten, und hätte ich diese Hoffnung nicht gehabt, so würde ich das Geschäft gar nicht übernommen haben. Ob diese Hoffnung in Erfüllung gegangen ist, habe ich nicht zu beurtheilen, wenigstens nicht weiter, als erforderlich ist, um mich über die künftige Beibehaltung des Geschäftes zu bestimmen: in jedem Falle wird es für Ew. Hochwohlgeboren von Interesse seyn, zu vernehmen, daß aus der Verschiedenheit der auf dem Landtage vereinigten confessionellen Richtungen mir in der Leitung desselben keine Schwierigkeiten erwachsen sind, und daß ich vielmehr zu meiner Freude die Bemerkung habe machen können, daß beinahe durchgängig bei allen sich darbietenden Veranlassungen auf jeder Seite das Bestreben, der andern Seite gerecht zu werden, sehr deutlich ersichtlich war. Wenn Ew. Hochwohlgeboren daran gelegen seyn sollte, das Urtheil der Brochüre auf demselben Wege zu ergänzen, auf welchem es gewonnen ist, so brauche ich nur auf jenen Aufsatz in den Studien

und Kritiken zu verweisen, und Sie würden in diesem an sich nicht schweren Geschäfte noch leichtere Mühe haben, wenn ein im vorigen Jahre gerade in dieser Richtung geschriebener Aufsatz von einer Monatsschrift der Rheinprovinz aufgenommen worden wäre, was jedoch in Betracht anderer hierher nicht gehörenden Beziehungen nicht geschehen konnte *). Es sind mir schon Spuren vorgekommen, daß eine meine Ansicht über die katholische Kirche sehr entstellende Darstellung nahe daran war, in ein vorzugsweise katholisches Blatt der Rheinprovinz aufgenommen zu werden, und nur durch die ohne mein Zuthun von der Redaction selbst geübte Censur daran verhindert war. Ich kann und will nicht darüber wachen, ob solche entstellende Urtheile, was ich nun für wahrscheinlich halten muß, weiter vorgekommen sind, oder noch vorkommen werden u. s. w."

Bei den mir persönlich sehr wohl bekannten nicht blos gerechten und billigen, sondern in religiösen Dingen selbst sehr milden, sich stets nur als das Resultat gründlichen und unbefangenen Forschens auf diesem Gebiete bildenden Ansichten des Herrn Fürsten Durchlaucht, würde ich in der fraglichen Schrift Höchstdieselben niemals als Verfasser errathen haben; und freue mich, daß Se. Durchlaucht meinem Wunsche entsprechend, mir anheim gestellt haben, hauptsächlich durch Mittheilung des Grundes der Abfassung jener Brochüre: „das Urtheil einiger Gelehrten über die zur Sprache gebrachten Ansichten zu erfahren," jene Ergänzung und Berichtigung bei dieser nicht unpassenden Gelegenheit dem Publikum mittheilen zu können, die jedenfalls geeignet ist, den richtigen Standpunkt der Beurtheilung einer literarischen Erscheinung festzustellen, und so diesem widersprechende Auffassungen und Darstellungen wohl zu verhüten.

Sollte aber auch diese Episode für einen solchen Zweck gar nicht nothwendig gewesen seyn, so finde ich doch persönlich darin eine sehr erwünschte Gelegenheit, den Gefühlen und Ueberzeugun-

*) Auf meine Bitte habe ich auch dieses interessante Manuscript bruchstücksweise von Sr. Durchlaucht mitgetheilt erhalten, worauf ich oben schon hingedeutet habe.

gen, die ich jenem durchlauchtigen Herrn zu widmen und zu bewahren vielfach zureichende Gründe hatte, Worte zu verleihen, und zugleich Mißverständnisse über die Tendenzen eines hochgestellten Mannes zu verhüten, der gleichwohl durch Geburt, hohe Bildung und Beruf weit erhaben über mein Lob und meine Anerkennung gestellt ist. Reicht jenes Schreiben des durchlauchtigen Fürsten nun auch allein hin, den gegenwärtigen Werth einer, früher zu einem gewiß edlen Zwecke verfaßten, Brochüre zu bestimmen, so mag es mir doch an diesem Orte noch vergönnt seyn, darauf aufmerksam zu machen, daß Urtheile angesehener protestantischer Gelehrten über die Art des katholischen Glaubens z. B. Bouterwecks in dem Lehrbuche der philosophischen Wissenschaft: „Man kann dem katholisch-christlichen Kirchenglauben, der in den Schriften so vieler gelehrten Männer sich nach Verstandesgesetzen zu rechtfertigen gesucht hat, kein größeres Unrecht thun, als wenn man ihn blinden Glauben nennt;" oder Marheinecke's in der Symbolik: „Der Glaube der Katholiken ist deßwegen, weil er die Gefangennehmung der Vernunft fordert, nicht unvernünftig, sondern wird durch die vernünftigsten Gründe gerechtfertigt. Er ist die gläubige unter göttlicher Autorität stehende Vernunft;" in jener wissenschaftlichen Entwicklung des Herrn Fürsten „die Uebereinstimmung des unmittelbar gewissen Selbstbewußtseyns mit dem Inhalte der heiligen Schrift" ihre volle Begründung finden.

Auch die Bemerkung sey mir hier erlaubt, daß ich gerne eine Veranlassung genommen, jenen Personen gegenüber, die meine amtliche Wirksamkeit in öffentlichen Blättern und auf noch gewöhnlicherem, bequemerem Wege zu beanstanden nicht aufhören, einmal über die Grundsätze, die mich leiten, in allgemeiner Anwendung auf eine bestimmtere Tageserscheinung, also in leicht begreiflicher Weise, mich auszusprechen. Es ist nicht das Erstemal, daß ich derartige Beanstandungen auf dem Wege öffentlicher Besprechung abgewiesen habe. Wesentliche Theile meiner amtlichen Wirksamkeit habe ich auf solche Art schon in Schriften beleuchtet; aber in dem gegenwärtigen Beitrage handelt es sich um jene Ueberzeugungen, bezüglich welcher man heut zu Tage von Seiten mancher Personen am duld-

samsten und unduldsamsten ist, je nachdem Jemand eine bewährte Ueberzeugung vom Katholicismus hat, oder thatsächlich darthut, daß er über der katholischen Kirche zu stehen Beruf fühle. Dieses letztere wird von manchen Seiten als ein Zeichen wahrer Aufklärung, das erstere aber als eine höchst bedenkliche, und das amtliche Wirken gefährdende Erscheinung angesehen. Erfahrungen hierüber habe ich in zureichendem Maße gemacht, die mir mein Geschäftsleben erschwert, die Zahl der Arbeiten auch wohl vermindert haben. Selbst in die neuesten kirchlichen Bewegungen hat man, wie ich einmal an einem andern Orte vielleicht bestimmter noch hervorheben werde, mich zu mischen gewußt, um dann, recht fabelhaft, behaupten zu können, ich habe mich hineingemischt. Wie meine Ueberzeugung in religiösen Dingen beschaffen ist, wird aus dieser Schrift und aus den darin in Bezug genommenen Andeutungen, jedem urtheilsfähigen Unbefangenen hoffentlich einleuchten; und wer sich dafür interessirt, meine Denk- und Handlungsweise in ihrem wahren Bestande zu erkennen und sich darüber auszusprechen, der hat, wie sich von selbst versteht, die Verpflichtung, mich nicht nach Prädikaten zu beurtheilen, die Befangenheit mir zutheilt, sondern, was die Auffassung von Grundsätzen und Maximen betrifft, mir diese auf's Wort zu glauben, und inwiefern ich in der Anwendung davon Gebrauch zu machen, die Fähigkeit und den Willen habe, nach meinen Handlungen und etwa ihrem Erfolge, insofern dieser ein nothwendiger, vorauszusehender und gewollter war, zu bemessen. Anhaltspunkte für das Eine wie das Andere bieten meine Schriften und Aeußerungen in den landständischen Kammern, und die Resultate meiner amtlichen Thätigkeit selbst in zureichendem Maße dar. Der fähige und unbefangene Beurtheiler wird sich leicht überzeugen, daß es ein durchdachtes, zur wohlbegründeten Ueberzeugung gewordenes und auf anerkannten Gründen, besonders dem positiven Rechtsboden und meinem dienstlichen Berufe beruhendes System ist, das meiner ganzen Wirksamkeit als Mensch, und Diener eines Fürsten in Staatsgeschäften, zum Grunde liegt. Und wenn ich dabei einer religiösen Ueberzeugung huldige, welche die der Mehrzahl der Bekenner des Christenthums ist, und in mir das Bewußtseyn trage, daß diese Ueberzeugung sich mit allen mir zugewiesenen Verpflich-

tungen nicht nur verträgt, sondern mir die moralische Kraft gibt, sie strenge und möglichst vollständig zu erfüllen, so darf ein vernünftiger Mensch auch darin nichts Tadelnswerthes finden; auf keinen Fall aber soll man vermuthen, daß ich mich durch irgend eine Beanstandung getroffen fühle, wenn ich sie, in Tagesblättern, oder anonymen und seichten Brochüren niedergelegt, unbeachtet und ohne Erwiederung lasse; denn solche Angriffe verdienen keine andere Widerlegung, als welche in der Werthschätzung liegt, die man durch Wegwenden oder Stillschweigen auszudrücken pflegt.

Um schließlich auf die neueste kirchliche Bewegung zurückzukommen, so wird aus der Schrift selbst deutlich genug hervorgehen, daß die Berechtigung zu einer gegenseitigen Verständigung und freien selbstständigen Entschließung in religiösen Dingen von mir in einem sehr ausgearbeiteten Maße vertheidigt, aber auch darauf gedrungen ist, daß bei der Entwicklung Gesetz und Recht beachtet wird, worin Alles liegt. Die neueste Bewegung in der katholischen Kirche ist nur als Erscheinung gerade in dieser so abgeschlossenen Kirche und wegen der Art, wie man sie von Seiten der Regierungen bis jetzt theilweise, nach der Behandlung, beurtheilt hat merkwürdig; keineswegs aber nach dem Umfang und dem Grunde der Entwicklung. In der protestantischen Kirche reihen sich gleiche Erscheinungen seit dem sechzehnten Jahrhunderte unausgesetzt aneinander, können aber, wegen der Principien der Reformation nicht überraschen und Aufsehen darum weniger erregen, weil eben jener Principien wegen eine Trennung von der Kirche selbst nicht so leicht die Folge ist. Anders verhält sich das in der katholischen Kirche. Was sich in jener als bloßer Versuch einer zulässigen Reform darstellt, erscheint in dieser als eine auf Umsturz oder Trennung gerichtete Revolution. Wenn die Veranlassung zu dem auf Aenderung im kirchlichen Organismus und der Lehre laut gewordenen Begehren etwas Verdienstliches zugesprochen werden muß, so gebührt es der rationalistischen Tendenz in der protestantischen Kirche, die zunächst der Symbolgläubigkeit in der eigenen galt, dann aber Nachahmung im Judenthum, und jetzt in der katholischen Kirche fand; in dieser aber die eigenthümliche Bedeutung hat, daß jedes Individuum in dem Augenblicke, wo es sich einer, das scharf

bestimmte Wesen der Kirche darstellenden Eigenthümlichkeit entgegenstellt, aufhört, der Kirche als Mitglied anzugehören, wodurch die Bewegung sofort außerhalb der Kirche besteht, und in dem Momente des Anfangs aufhört eine katholisch-kirchliche Bewegung zu seyn und ihre Berücksichtigung allein dem Staate anheim fällt. Darum sind aber auch alle Schmähungen über römischen Katholicismus, Papstthum u. dgl., abgesehen von der Unanständigkeit, ganz sinn- und zwecklos, denn sie verschaffen so wenig eine Ueberzeugung von der Gehaltlosigkeit der Lehre und Einrichtungen der katholischen Kirche, als von der Güte der neuen Separation und stellen sich als eine überflüssige Anstrengung dar, da es für ein Mitglied so wenig als für Tausende nicht einmal, und keinen Falls mehr bedarf als der Erklärung, von dem Katholicismus oder einzelnen wesentlichen Bestandtheilen desselben keine Ueberzeugung zu haben, um sich davon lossagen zu dürfen und zu können, und davon sofort getrennt zu werden.

Würde es für unanständig, undankbar, und für noch mehr gehalten, wenn Jemand, der seither im Dienste eines Fürsten, im elterlichen Hause, bei einer Herrschaft u. s. w. eine freundliche Aufnahme und ein ihm zusagendes Loos gefunden, deßhalb mit Hohn, Spott und Hader scheiden wollte, weil sich ihm Aussicht darbietet und aufdringt eine andere, ihm besser dünkende, Aufnahme zu finden; warum sollte dann bezüglich einer religiösen Genossenschaft, die als die Spenderin, Bewahrerin und Pflegerin der edelsten Güter des Menschen geachtet und geehrt wird, der Abschied davon anders beurtheilt werden?

Inhaltsanzeige.

I. Von der Gewissensfreiheit im Allgemeinen.

Ueber Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit, Religionsduldung, Toleranz wird in neuerer Zeit häufig in einer Weise gesprochen, daß an einer gänzlichen Verwirrung der Begriffe kaum zu zweifeln ist. Diese Begriffsverwirrung trifft man an Orten, wo sie nicht zu vermuthen ist, und wenn man in Druckschriften der Gegenwart die Besorgniß wegen bedrohter Geistes= und Gewissensfreiheit ausgedrückt findet, und die Mittel, wodurch die Gefahr abgewendet werden soll, in ihrer rechtlichen Begründung betrachtet, so ist schwerlich klar darüber zu werden, ob bei diesen Schriftstellern der Geist das Gewissen, oder das Gewissen den Geist um die Freiheit gebracht hat. Bei solcher Selbsttäuschung und Begriffsverwirrung werden leicht in den Gesetzen Befugnisse gefunden, die, von richtigen Begriffen ausgegangen, nicht darin liegen.

Unter Gewissensfreiheit ist das jedem Menschen gebührende Recht zu verstehen, über sein Verhältniß zu Gott nachzudenken, und nach dem Ergebnisse der aus dieser Forschung erlangten Einsicht und Ueberzeugung seine Glaubens= und Religionsmeinungen festzustellen. Insofern die Glaubens= und Religionsmeinungen blos im Innern des Menschen verborgen bleiben, sind sie nicht einmal möglicher Weise ein Gegenstand, auf den äußere Gewalt einwirken könnte, also auch nicht Gegenstand des Rechts. Daher ist innere Gewissensfreiheit nothwendig unumschränkt, und kann niemals verboten oder auch nur beschränkt werden. Sie ist Denkfreiheit, angewandt auf religiöse Gegenstände. Da die blos innere Gewissensfreiheit als solche kein Gegenstand des Rechtsgesetzes seyn kann, so müssen die Gesetze, wenn sie Anordnungen über die Gewissensfreiheit treffen, darunter eine äußere Gewissensfreiheit verstehen. Eine Gesetz=

gebung, die jedem Staatsangehörigen den Genuß vollkommener Gewissensfreiheit zusichert, spricht damit eine vollkommene Unabhängigkeit in Glaubens- und Religionsangelegenheiten, aber diese auch jedem Unterthan in gleichem Maaße zu; und schon aus dieser gleichzeitigen und gleichmäßigen Berechtigung coexistirender Berechtigten folgen gewisse Beschränkungen für die Ausübung des Rechts. Wenn jedes Individuum rechtlich fordern darf, in dem gleichen Grade des Genusses der vollkommenen Gewissensfreiheit geschützt zu werden, und in diesem Rechte wenigstens die Erwartung liegt, daß die subjective religiöse Ueberzeugung, sobald sie durch eine äußere Mittheilung in die Welt der Erscheinungen tritt, nicht gestört und gehemmt wird; so folgt daraus auch, daß die Aeußerungen der subjectiven religiösen Ueberzeugungen eines jeden Menschen so eingerichtet seyn müssen, daß, wenn sie auch mit den Ueberzeugungen aller Andern im Widerspruche stehen, nicht auf eine Mißachtung und Störung derselben berechnet und zu bewirken nicht im Stande seyn, aber auch allgemein gültigen Sittengesetzen, und bestimmten Staatsgesetzen nicht widersprechen dürfen. Die Mittheilung der religiösen Ueberzeugung allein aber, ihre Begründung, ihre Vergleichung mit andern Ueberzeugungen, die Behauptung, daß nur eine bestimmte Ueberzeugung Anspruch auf objective Wahrheit machen könne, daß nur diese eine, wenn auch blos subjective, Ueberzeugung Wahrheit, jede oder eine bestimmte andere ein Irrthum sey, ist keine Rechtsstörung, vielmehr eine aus der äußeren Gewissensfreiheit fließende Befugniß. Aber für diese äußeren Handlungen gibt es nach dem Rechtsgesetze gleichwohl Schranken, die allein schon durch die vollkommene gleiche Gewissensfreiheit eines Jeden nothwendig gesetzt sind. Jene Mittheilung darf nur in einer offenen, in keiner Weise zudringlichen oder gar tiefer noch in die fremde Rechtssphäre eingreifenden Darlegung der eigenen Ueberzeugung und ihrer Begründung bestehen. Das hierbei rechtlich zuläßige Maas bestimmen die Grundsätze der Proselytenmacherei. Die Beschränkungen bemessen sich aber außerdem auch darnach, ob die Individuen, auf welche wir einwirken wollen, sich in einem außergesellschaftlichen oder in einem gesellschaftlichen Verbande befinden, weil hiermit verschiedene eigenthümliche Rechtsverhältnisse gegeben sind, die zu besonderen Beschränkungen führen, oder zu umfassender

Einwirkung befugen können; so wie endlich auch wesentlich darnach, ob wir uns blos darauf beschränken wollen, unserer religiösen Ueberzeugung Eingang bei Andern zu verschaffen, oder einen religiösen Verein zu bilden. Denn je nach Verschiedenheit dieser Tendenzen berühren wir stets neue Rechtsverhältnisse, die zu eben so vielen Rücksichten und Beschränkungen führen können. Die gesellschaftlichen Verhältnisse, welche hierbei hauptsächlich in Betracht kommen, sind das älterliche und das kirchliche, worin die Mittheilung in gewissem Grade Pflicht ist.

Wir werden später erst die positiv rechtlichen Grundsätze über Gewissensfreiheit, besonders in Deutschland, in Verbindung mit den Grundsätzen über Religionsübung und die rechtliche Stellung religiöser Vereine hervorheben, und dabei auf den Gegenstand stets, auch nach allgemeinen Grundsätzen, die erforderliche Rücksicht nehmen.

II. Verbreitung der christlichen Religion und Anerkennung derselben in Deutschland.

Die rechtliche Bedeutung der Gewissensfreiheit hat im Verlaufe der Zeit sehr gewechselt. Staatsansichten, Ursprung und innerer Gehalt der religiösen Bekenntnisse, Stellung der Kirche zum Staate, Culturstand des Volks, Ausbildung des Lehrbegriffs einer Kirche, ausschließliche Berechtigung einer oder gleichmäßige Berechtigung mehrer Kirchen in demselben Staate, Duldung oder Reprobation von Secten, universeller oder partikularer Character einer Kirche, Ansichten über Nationalkirche, herrschende Kirche, Staatsreligion und ähnliche Verhältnisse bestimmen die Auffassung der Wissenschaft der Gesetzgebung und des Volks, und führen im Verlaufe der Zeit nothwendig zu abweichenden Grundsätzen und Maximen. Je mehr sich insbesondere die Religionen und die Formen ihrer Ausübung vervielfältigen, und neben einander Geltung verschaffen, desto mehr verliert der Staat, nach aller geschichtlichen Erfahrung und nothwendig, selbst an dem erforderlichen und wohlthätigen Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse, desto entschiedener werden die Anforderungen der Zeit an Denk-, Rede- und Preßfreiheit, die von einem Gebiete auf das andere überführen, und im Verlaufe der Entwickelung sogar künstlich eine öffentliche Meinung so tief in das Volk hineinarbeiten können, daß Gesetzgebung und Staatsverwaltung ihr durch widersprechende Maßregeln nicht mehr widerstehen können. Sobald mehrere gleichberechtigte Kirchen, mit abweichenden Grundsätzen über Gewissensfreiheit und Duldung, nebeneinander bestehen, kommt es bei der Frage, in welchem Umfange Gewissensfreiheit und Duldung im Staate gelten soll, weniger auf die Gesetzgebung einer Kirche, als auf die Ansicht des Staates an, der sich darüber eigene Grundsätze bilden wird, wenn diese auch zuletzt

unter dem Einflusse der Gesetzgebung einer Kirche, bewußt oder unbewußt, entstehen mögen. Thatsächlich berühren sich, in Bezug auf den Indifferentismus gegen alle möglichen Arten von Culten, das Heidenthum und die Jetztzeit in einem Theile Deutschlands. Der Kreislauf, in dem sich dieses Verhältniß gerade so gestaltet, fällt der Zeit nach mit der Dauer des Christenthums zusammen, und die Vermittlung dieser Erscheinung mit der geschichtlichen Auffassung und dem Steigen und Fallen der Geltung des Christenthums in den christlichen Kirchen selbst, in der Wissenschaft und in der Staatsgesetzgebung, aber auch in der Volksansicht. Das Heidenthum hatte zwar den Grundsatz: «Sua cuique civitati religio est — nostra nobis [1]);» aber neue Religionen wollte man bei allem Indifferentismus doch deßhalb nicht, weil man es für staatsgefährlich hielt. « Qui novas et usu vel ratione incognitas religiones inducunt, ex quibus animi hominum moveantur, honestiores deportantur, humiliores capite puniuntur [2]);» gleichwohl wurde von dem religiösen Bekenntnisse als solchem eine größere oder geringere Befähigung zu bürgerlicher Berechtigung nicht abhängig gemacht. Bei den Völkern, welche Rom allmählig seiner Herrschaft unterwarf, wurde jede abweichende Art der Gottesverehrung geduldet, und darin kein Hinderniß erkannt, die Rechte des römischen Bürgers zu erlangen. Schon zu Augustus Zeiten lebten auch Juden mit römischer Civität in Rom, und Judäas Städte genossen die Civität. Auch konnten Juden zu honores gelangen [3]). Die Judaica superstitio [4]) war also im römischen Staatsgebiete geduldet, aber zu dem mosaischen Gesetze aufzunehmen, war den Juden nicht erlaubt [5]).

1) *Cicero* pro Flacco. c. 28. fin. Das erinnert noch an die bekannte Norm: „cujus regio, ejus est religio;" und an das: „Man lasse Jedem seine Leibfarbe, sein Leibgericht und seine Leibreligion."

2) *Pauli* S. R. V. 21. §. 2. Vergl. Apostelgesch. XVII, 18. „Es siehet, als wolle er neue Götter verkünden." *Valerius Maximus* Lib. I. c. 3. L. XXV. c. 1. *Tacitus* Annal. L. XV. c. 44. *Livius* L. XXXIX. c. 8—18.

3) Fr. 3. §. 3. de decur. 50, 2.

4) Fr. 3. §. 3. cit. Const. 21. de haeret. 1, 5. Const. 8. de Jud. 1, 9.

5) Const. 11. pr. ad L. Corn. 48, 8. Fr. 15. §. 6. de excus. 27, 1.

Die Christen wurden anfangs als Juden betrachtet; als diese Verwechselung aufhörte, konnte nach den Grundsätzen der damaligen Zeit die christliche Religion darum nicht als licita betrachtet werden, weil die Christen als solche nicht als ein fremdes, den Römern mit solcher religiösen Nationalverschiedenheit unterworfenes Volk anzusehen, und ihre religiöse Absonderung darum auch nicht als eine Nationalverschiedenheit gerechtfertigt war, sondern ihr Glaubensbekenntniß als Abfall von der Religion der Väter, und damit von den Gesetzen des Staates erschien, und unter die Strafgesetze fiel [1]). Die Schicksale, welche das Christenthum im römischen Reiche zu bestehen hatte, führten es durch die Gräuel der gräßlichsten Verfolgung bis zur höchsten Stufe des Glanzes; aber es bleibt dem Forscher nicht zweifelhaft, in welchen Perioden es sich am meisten kräftigte und die Wurzeln zu seiner Größe legte. Grausame Martern bereiteten den Christen Nero, Domitian, Marc Aurel, nur Verbot des Gottesdienstes, oder wenigstens nur Schutzlosigkeit unter Trajan, Duldung unter Antonin, Commodus, Pertinax, D. Julianus und Sever; dann wieder planmäßige Unterdrückung unter Decius. Im J. 261 endlich ertheilte Gallienus die ausdrückliche Erlaubniß zum ungestörten Gottesdienst, bis im J. 303, zum letztenmale, unter Galerius und Diokletian, das Christenthum dem Heidenthum durch Gewalt weichen sollte; denn 311 wurde das öffentliche Religionsbekenntniß der Christen wieder frei gegeben, und 313 allen römischen Unterthanen die Ausübung jeder Religion gestattet [2]), und 324 bekannte sich Constantin d. G. öffentlich zum Christenthum, von wo an das Heidenthum Verfolgung und Duldung, wie einstens das Christenthum, erfuhr [3]), und wir gewahren, daß von dieser Zeit an die meisten kirchlichen Erscheinungen und Zustände, unter dem Einflusse politischer Verhältnisse sich gebildet und entwickelt haben.

---

1) *Mamachii*, Origines et antiq. christianae. T. I. p. 417. seq. T. III. p. 167. seq. Neander, Gesch. der christlichen Religion und Kirche. Hamb. 1825. B. 1. S. 122 ff.

2) *Tacit.* Annal. 15, 44. *Euseb.* hist. eccles. 3, 15 seq. 4, 9. 26. 5, 22. 6, 39. 7, 10. 8, 2. 10, 1. 5. *Plinii* epist. 10, 97. 98.

3) Manso, Leben Constantin d. G. Breslau 1817. A. Neander, Kaiser Julian und sein Zeitalter. Hamb. 1812.

Seit Constantin d. G. erfreute sich die christliche Religion aller möglichen Begünstigungen. Sie erhielt nicht blos Befreiung der Geistlichen von allen persönlichen Diensten, privilegirten Gerichtsstand, ausgedehnte Jurisdiction, Erwerbfähigkeit als moralische Person, sondern in gleichem Maaße Glanz und Ansehen; aber alle diese Bevorzugungen begründeten auch, so wie sie ihre Quelle in der Gunst des Staates hatten, eine eben so weitreichende Abhängigkeit vom Staate.

Bei diesem Systeme mußten alle religiösen Vereine, welche sich nicht der katholisch-apostolischen Kirche anschlossen, nothwendig verschwinden, und die christliche Religion sich zür alleinigen Staatsreligion emporschwingen. Auch insofern erscheint diese Kirche im römischen Reiche als die allgemeine, als sie nicht blos die allgemein gültige Kirche, sondern auch die alleinige Religion in diesem Reiche ist. Hiermit verband sich dann auch der Begriff eines christlichen Staates, und damit verschwanden nothwendig auch alle christlichen Parteien, welche von der ausschließlich herrschenden Kirche abwichen. Nachdem diese Periode in der Geschichte der Entwicklung abgelaufen, trat eine neue, tief eingreifende Erscheinung hervor. Der Bischof Roms hatte von jeher den ersten Rang in der Kirche, in Folge göttlicher Anordnung, in Anspruch genommen, während die Morgenländer ihm diesen Vorrang nur in Folge menschlicher Bewilligung einräumen wollen. Da theilte sich das römische Reich in ein westliches und ein östliches, und die morgenländischen Bischöfe begehrten für den Bischof der Hauptstadt ihres Reichs gleiche Auszeichnung, wie sie der Bischof von Rom von jeher genossen hatte. Dem setzte das Abendland das, ihm vom Morgenlande freilich bestrittene göttliche Recht entgegen. Dadurch entstand Zwist und Spaltung zwischen dem Morgen- und Abendlande. Nachdem das weströmische Reich untergegangen, wurde Rom selbst zur Provinzialstadt des oströmischen Reichs, und nun nahmen die Morgenländer, in folgerechter Entwicklung ihres Prinzips, nach welchem der Vorrang unter den Bischöfen nur auf weltlicher Anordnung beruhen sollte, für den Bischof von Konstantinopel, als der jetzigen Hauptstadt des Reichs, den ersten Rang in Anspruch.

Darauf sagte sich der römische Bischof vom oströmischen Reiche und dessen Kirche los. Während die morgenländische Kirche fortwährend ein gleiches göttliches Recht für alle Bischöfe ohne Unterschied in Anspruch nimmt, und die Vorzüge und Vorrechte, durch welche einzelne vor andern ausgezeichnet werden, nur auf menschliche Anordnung zurückführt, und deßhalb als äußerlicher und wechselnder, und in Bezug auf die Kirchenlehre unwesentlicher Art betrachtet; geht die abendländische Kirche von dem Satze des göttlichen Rechts und der von Gott durch Jesus und die Apostel angeordneten Bestellung eines obersten Bischofs der Christenheit, in der Person des römischen Bischofs, als Nachfolgers Petri, aus, und betrachtet alle andere bischöfliche Gewalt dem römischen Bischofe untergeordnet (suprema potestas in ecclesia universali), und betrachtete diese Anordnung als eine innere, nothwendige und unveränderliche, und in Absicht auf die Kirchenlehre selbst als eine wesentliche. Daher sind alle Vereinigungsversuche zwischen diesen beiden Kirchen immer nur an dieser Lehre gescheitert, weil alle andern Unterschiede gegen diese Lehre vom Primat untergeordneter Natur sind. Seit jenes Ausschlusses des Morgenlandes von der römisch-katholischen Kirche ging das morgenländische Kaiserreich seiner innern Auflösung entgegen, welche mit seinem Untergange 1453 endigte. Damit hörte auch die morgenländische Kirche auf, Staatskirche zu seyn. Sie fristete unter dem Drucke des Islam ein kümmerliches Daseyn. Zwar blieb die morgenländische Kirche in Rußland Staatskirche, aber in dieser Beziehung so unbedeutend wirksam, als damals das unbedeutende Rußland selbst. Während das morgenländische Kaiserreich abstarb, richtete sich dagegen das Abendland und mit ihm die abendländische Kirche immer kräftiger aus dem Verfalle empor, in den es seit der Auflösung des weströmischen Kaiserreichs gerathen war. Ein neues abendländisches Kaiserreich entsteht mit Karl d. G. Während dasselbe in eine Vielheit von Reichen und Völkern auseinandergeht, setzt im Abendlande der römische Bischof die Einheit der Kirchenleitung durch als von Gott bestelltes Oberhaupt fort. So wird im Abendlande die römisch-katholisch-apostolische Kirche das, was sie in der letzten Zeit des römischen Kaiserreichs gewesen

war, die allgemeine Staatskirche jenes abendländischen Staatenvereins, welcher seit dem Mittelalter dazu bestimmt war, leitend an der Spitze des geschichtlichen Entwickelungsganges der Völker zu stehen[1]).

Diese, im Wesen der Kirche nicht gesetzte, innige Verbindung zwischen Kirche und Staat ist unter den fränkischen Königen sichtbar, wo die Bischöfe zu mächtigen Ständen des Reichs erhoben, zwar großen Einfluß auf die weltliche Regierung gewinnen, diese aber nicht minder großen auf die geistliche ausübt. Doch verminderte sich diese Abhängigkeit der Kirche immer mehr, so wie der Primat des römischen Reichs durch die unbeschränkte Autorität in Glaubenssachen, durch Umsicht, Beharrlichkeit, Consequenz und Weisheit stets an Festigkeit gewann, und der römische Bischof durch Schenkungen und Privilegien von Pipin und Karl d. G. reich, und dann aus einem Vasallen weltlicher Regenten, selbst unbeschränkter Fürst der ersten Stadt des Erdbodens geworden war. Von der Salbung und Krönung Karls d. G. durch den Papst bildete sich dann noch die Meinung, daß dem Kaiser die weltliche Gewalt durch die geistliche im Namen Gottes verliehen werde, und daß die weltliche Macht der geistlichen untergeordnet sey. So durch geschichtliche Ereignisse eingeleitet, und in der Zeitansicht begründet, konnte der Papst im zehnten und elften Jahrh. um die Oberherrschaft der christlichen Welt in einen Kampf gerathen, der sich zunächst dahin entschied, daß Gregor VII. im Jahre 1076 Heinrich IV. entthronte, Urban II. und Paschalis II. den Bann gegen denselben wiederholt aussprachen, seit dem Wormser Concordate (1122) die Bestätigung des Papstes durch den Kaiser fortfällt; Alexander III. Friedrich I. excommunicirt; Innocenz III. (1198—1216) Fürsten zur Königswürde erhebt, die deutsche Kaiserkrone verleiht, Philipp August von Frankreich excommunicirt, England mit dem Interdict belegt, den König ab- und wiedereinsetzt, und Gregor IX., Innocenz IV. und Bonifaz VIII. in gleichem Geiste handeln konnten. Mit verhältnißmäßig ähnlichem Erfolge hatte

1) Credner in den Heidelberger Jahrb. d. Literatur. 1844. Nro. 55. S. 868 ff.

sich das Ansehen der Bischöfe in weltlichen Dingen im Verlaufe der Zeit immer mehr und mehr gehoben. Wo sie nicht selbst Landesherren geworden, hatten sie doch wenigstens in kirchlichen Angelegenheiten völlige Unabhängigkeit und Selbstständigkeit errungen. So hatte sich bis ins vierzehnte Jahrhundert das hierarchische System ausgebildet, oft bekämpft und erschüttert, aber niemals weder besiegt noch dauernd compromittirt.

Mit der Erstarkung und Geltung dieses Systems geht die Entwicklung der ausschließlichen Herrschaft der christlichen Religion, unter wesentlicher Handhabung durch die weltliche Gesetzgebung, gleichen Schritt. Sobald nämlich das Christenthum herrschend geworden, traten scharfe Strafbestimmungen ein gegen den Uebertritt vom Christenthum zum Judenthum nicht nur [1]), sondern zu jeder andern Secte [2]). Die erhabene Idee des Christenthums, eine Universalreligion für alle Nationen zu seyn, würde, was nicht zu läugnen ist, insofern oft sehr irrig aufgegriffen, als eine Richtung der Staatsgesetzgebung vorherrschend wurde, welche einen überwiegenden Einfluß der Glaubensverschiedenheit auf das Privatrecht in der Gesetzgebung ausprägte, und eine große Unduldsamkeit gegen alle Nichtchristen nicht nur, sondern gegen jeden Abfall vom Christenthum zu irgend einer Ketzerei planmäßig verfolgte [3]).

Bis zum sechzehnten Jahrhundert hatte sich das Christenthum mit der Idee des Katholicismus durchaus identifizirt, und was die spätere Zeit oft Kirchenthum nennt, und als Separation und Mißbrauch des wahren Christenthums auffaßt, sind die großartigen Ideen des Unitätsprinzips, der Universalität der Kirche, der Begriff des wahren Katholicismus. Eine solche Einigkeit und Allgemeinheit, wie sie dem Katholicismus zum Grunde liegt, ist nur im Begriffe der gesammten Menschheit als Kirchengesellschaft, in keinem andern Verbande in wirklicher Vollendung ausführbar; für jeden andern Verein fast unerreichbar. Unter Mitwirkung der weltlichen Macht

1) Const. 3. 20. 26. Cod. Theod. de Jud. 16, 8. Const. 16. 18. de Jud. 1, 9. Const. 1. 2. ne christ. manci. 1, 10.

2) Tit. Cod. de apostat. 1, 7.

3) Zimmern, röm. Rechtsgesch. I. §. 130. Jarcke, gem. deutsches Strafrecht. B. 2. §. 1.

hatte sich das Papstthum, wie schon bemerkt, zu der großartigen Gestalt, und bis zu der weltlichen Macht unter Gregor VII. gestaltet, wo es eben so wohlthätig als gefürchtet und einflußreich über das Schicksal der Kronen als das der Hütten entschied. Aber eben jenes zu tiefe Einmischen in weltliche Händel rief die feierliche Acte Ludwig IX. von Frankreich ins Leben, wodurch die königliche Macht als eine, von Gott allein abhängige erklärt wurde. Von dieser Zeit an, und nach den Erörterungen zwischen Bonifaz VIII. und Philipp dem Schönen, und der Aneignung deutscher Fürsten an jene Betrachtungsweise des Verhältnisses Roms zu den weltlichen Fürsten, befestigte sich, unter Mitwirkung des sich erhebenden Bürgerstandes und besonders der wissenschaftlichen Erscheinungen des vierzehnten Jahrhunderts, eine Ansicht über Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der weltlichen Macht, die in ihrer practischen Durchführung die Macht und das Ansehen des Papstthums mehr gefährdete, als die weltliche Gewalt je durch die Kirche gefährdet gewesen war. Wenn Rom sich auch in ein, dem geistlichen Oberhaupte fremdes Gebiet mit lange unwiderstehbarem Erfolge eingemischt, Kronen entzogen und vergeben hatte, so hatte doch meistens Wohlwollen und Gerechtigkeit die Schritte der Päpste geleitet, und die Geschichte würde ungerecht seyn, wenn sie nicht anerkennen wollte, daß lange Zeit nur Rom die geistigen Interessen der Völker aufrecht, und maaßlose Willkühr weltlicher Herrschaft in Schranken gehalten hat. Als aber Frankreich für die lange Bevormundung der weltlichen Macht durch Rom, den Weltgebieter zu Avignon in eigentlicher Gefangenschaft hielt und ihn zum Werkzeug seiner Politik herabwürdigte; da traten die Forderungen der Zeit mit den Leistungen Roms bezüglich der laut geforderten Reformen der Kirche immer in grelleren Widerspruch; die nun entstandene Ohnmacht Roms führte zur Erschlaffung alles kirchlichen Lebens. Während dieser Zwangslage, worin der Papst seiner Einkünfte beraubt war, wurde derselbe veranlaßt, durch Auflagen auf die christliche Kirche — Ablaßhandel und ähnlicher Mißbrauch — das Nothdürftige, aber auch das zum Luxus und zur Verschwendung Mißbrauchte, herbeizuschaffen. Der einflußreiche Franziskanerorden, einstens

der treueste Verbündete Roms, trat als der heftigste Gegner der Kirche und der gewandteste Vertheidiger der weltlichen Macht, der Kirche gegenüber, auf. Unter solchen Ereignissen erfolgte die Wiederverlegung der päpstlichen Residenz nach Rom, von Urban VI. an (1376), damit alsbald das Schisma (1378—1414), zugleich Ursache der völligen Auflösung aller kirchlichen Zucht und Disciplin. Das zu Avignon begonnene System, die Kirche als einträgliche Domäne zu benutzen, wurde durch stets neue Erfindungen nutzbarer zu machen gesucht, und in dem Maaße, worin Mißbrauch und Sittenverfall, besonders des höheren Clerus, zunimmt, die Zucht in den Klöstern schwindet und das Volk im Glauben wankend wird, nimmt unsittlicher Lebenswandel und Pflichtvergessenheit vieler Päpste zu. Fürsten und Adel benutzten diese Zeitverhältnisse, sich Gerechtsame und Einfluß auf die inneren Kirchenangelegenheiten zu verschaffen. Nur im Volke und besonders im Bürgerstande bewahrte sich der fromme religiöse Sinn. Veranlaßten diese Zustände auch in der ganzen Christenheit folgenschwere Bedrängnisse, und war es am meisten Deutschland, das darunter zu leiden hatte, so wurden größere Zerrüttungen doch durch Klugheit und Characterstärke mancher Päpste und die Macht des Glaubens an den Primat Petri niedergehalten, so wie selbst der Cäsaropapismus die Zeit seiner wohlthätigen Einwirkung hatte. Während dieses trostlosen Verfalles des kirchlichen Lebens verlor jedoch der italienische Boden seine wissenschaftliche Fruchtbarkeit nicht. Die Cultur der classischen Literatur und der Philosophie, und die Bestrebungen der Universitäten zu Neapel, Padua und Bologna, die Werke von Dante, Petrarca und Boccacio, sind leuchtende Sterne aus jener Zeit. Aber auch in Deutschland verbreiteten schon seit dem vierzehnten Jahrhundert die neu errichteten Universitäten, stets die Träger der Wissenschaft, Geschmack, erregten wissenschaftliches Leben, weckten geistige Kraft, und vermittelten Empfänglichkeit für zeitgemäße Reformen und Wechselwirkung mit dem geistigen Leben Italiens und Frankreichs; denn von französischen Theologen, Nicolaus von Clemenge, Peter d'Ailly und Johann Gerson gingen jene Anregungen zuerst aus, welche das Losungswort des

Jahrhunderts: „Reform der Kirche in Haupt und Gliedern" ins allgemeine Bewußtseyn riefen. Die Verpflanzung italienischer Forschungen auf deutschen Boden bewirkten besonders Nicolaus von Cusa, Agricola und Hermann von dem Busche. Während dessen leistete die Universität Paris der Kirche große Dienste, denen in Deutschland Männer wie Dietrich von Niem, Heinrich von Langenstein zur Vermittlung dienten [1]). Je mehr unter solchen Erscheinungen die Mängel der kirchlichen Zustände und die Mittel der Verbesserung derselben Gegenstand der Erörterung und des immer lauter ausgesprochenen Verlangens wurden, desto weniger befriedigten die Resultate der Concilien von Constanz und Basel, wiewohl das erstere das nachtheilige Schisma beseitigte, und beide nachmals die Grundlage wichtiger Verbesserungen und Garantien geworden sind. Die Klagen blieben, trotz der immer dringender und bestimmter erkannten und ausgesprochenen Forderungen der Zeit, bei den unzureichenden päpstlichen Reformversuchen dieselben [2]). Noch unter Paul III. (1534—1556) war die Möglichkeit nahe gelegt, den Beschwerden der deutschen Nation abzuhelfen [3]). Aber es trafen statt Abhülfe, immer mehr Veranlassungen zusammen, welche die große Kirchenspaltung des sechzehnten Jahrhunderts zur Vollendung brachten.

---

1) F. A. Scharpff, der Cardinal und Bischof Nicolaus von Cusa. I. Th. Das kirchliche Wirken. Ein Beitrag zur Geschichte der Reformation innerhalb der katholischen Kirche im fünfzehnten Jahrhundert. Mainz 1843.

2) *Gaertner*, corp. jur. eccles. cathol. quod per german. obtinet. Salisb. 1797. T. II. p. 125. seq. p. 271. seq.

3) Wie der Inhalt des Concilium delectorum cardinalium de emendenda ecclesia romana, jussu Paul III. papae conscriptum beweißt.

III. Die Reformation des sechzehnten Jahrhunderts, und dadurch bewirkte Veränderungen.

Die Reformation des sechzehnten Jahrhunderts, in früheren Jahrhunderten schon vorbereitet, führte zunächst auf den Schauplatz der Weltgeschichte die Erscheinung, daß christliche Staaten im Widerspruch mit der herrschenden katholischen Kirche bestehen. War der Widerspruch auch anfangs und zunächst gegen Mißbräuche in der römisch-katholischen Kirche gerichtet, so fand diese ihn doch auch tiefer eingreifend. Mißgriffe von Seiten Roms sowohl als von Seiten der Reformirenden, gaben der Reformation zuletzt einen Ausgang, den beide Theile weder vermuthet noch gewollt hatten. Auf der Seite der römisch-katholischen Kirche blieben gerade diejenigen Staaten des Abendlandes, deren Einfluß nach außen am weitesten, selbst weit über Europa hinaus, sich erstreckte, denn durch das der römisch-katholischen Kirche treu gebliebene Portugal, Spanien, Frankreich und Italien wurde der römische Katholicismus über die außereuropäischen Erdtheile verbreitet und befestigt, die Reformation aber auf ein mäßiges Gebiet in Europa beschränkt. Die Verwirrung vermehrte sich, zur Schwächung der Reformation, bald noch dadurch, daß die neue protestantische Kirche sich in einen Widerspruch mit ihrem eignen Prinzip verwickelte. Während die Protestirenden von der römisch-katholischen Kirche darum, weil sie die apostolische Lehre und Verfassung nicht rein bewahrt habe, sich lossagten und auf den Grund ihres Prinzips das licet non esse durchkämpften, stellten sie dasselbe, im Widerspruche mit sich selbst, das licet esse, was sie der römischen Kirche für sich abgezwungen hatten, Anderen in Abrede, und über den Begriff des Apostolischen selbst macht sich eine verschiedene Auffassung geltend. Die Protestanten Deutschland's

und der Schweiz läugnen ferner das göttliche Recht nicht blos des römischen Bischofs, sondern der Bischöfe überhaupt, gestützt auf das neue Testament, und schaffen daher, im Widerspruche mit der gesammten katholischen Kirche, das bischöfliche Amt ab; England dagegen richtete seinen Widerspruch nur gegen Anerkennung des römischen Bischofs, erkennt das göttliche Recht der Bischöfe überhaupt in Uebereinstimmung mit der katholischen Kirche an und meint, eine Staatskirche, wie die unter Constantin, sei als das Vorbild einer apostolischen Staatskirche zu betrachten, weil die apostolische Kirche, wäre sie frei gewesen, sich so entwickelt haben würde, wie sie unter Constantin als Staatskirche sich entwickelt hat [1]).

1) Bedeutung der Reformation bezüglich der Lehre.

Welche Bedeutung diese Reformation bezüglich der Lehre der christlichen Religion eigentlich hat, bleibt eine von den Theologen zu lösende Aufgabe. Unter den protestantischen Gelehrten wird in neuerer Zeit das Bestreben sichtbar, jener Reformation den Schein des Urplötzlichen und Willkührlichen zu benehmen, und sie nicht blos, was die äußeren begünstigenden Zeitverhältnisse, sondern selbst was den Lehrbegriff betrifft, als in dem gesammten lange vorausgegangenen theologischen Entwicklungsgange nothwendig begründet nachzuweisen. In dieser Beziehung bemerkt ein gründlicher protestantischer Forscher, Ullmann [2]): „Die beschränkt protestantische Ansicht von der Reformation, welche das Naturgemäße und relativ Nothwendige in der Entwicklung des Katholicismus, so wie seine weltgeschichtliche Bedeutung verkennt, in Hierarchie nur Verderbniß, in der Kirche des Mittelalters nur Finsterniß, in der Reformation dagegen Licht, Freiheit und Vollkommenheit sieht, diese beschränkte Ansicht läßt die Reformation, indem sie deren Gewurzeltseyn in der kirchlichen Entwicklung des Mittelalters und ihr allmähliges Werden übersieht, geschichtlich unerklärt." Wenn derselbe Schriftsteller, nach diesem Geständnisse, den zuletzt ausgesprochenen Gedanken weiter dahin entwickelt:

---

1) Credner a. a. O. S. 872 ff.

2) Reformatoren vor der Reformation. Hamb. 1841. Vorrede S. XXI.

„Je vollständiger die vorangehenden Jahrhunderte erforscht seyn werden, desto mehr wird es sich zeigen, daß in der Reformation, trotz ihrer Ursprünglichkeit und Frische, die geschichtliche Continuität keineswegs abgebrochen ist, daß ihr vielmehr die frömmsten und erleuchtetsten Männer, welche namentlich in Betreff der Lehre fast Alles vorgetragen haben, was die Reformatoren auszeichnet, bahnbrechend vorangegangen sind," liegt dann hierin, bemerkt der geistreiche Scharpff[1]), nicht für den Katholiken eine dringende Aufforderung, nicht blos das Treffliche aufzusuchen und ans Licht zu stellen, was die alte Kirche vor der unglückseligen Trennung hervorgebracht hat, sondern insbesondere nachzuweisen, daß dasselbe ein eigenthümliches Gepräge habe, durch das es sich auszeichnet und unterscheidet. Wäre dieses nicht nachweisbar, so müßten die Unterschiede der alten und der neuen Kirche, des alten und des neuen Lehrbegriffes so unmerklich in einander übergehen, daß sie nicht leicht zu unterscheiden wären; ja die alte Kirche müßte eine geraume Zeit vor der Reformation längst eine ganz andere geworden seyn, als sie von sich selbst glaubte und wußte, und wie sie den Reformatoren alsbald mit solchem entschiedenen und klaren Bewußtseyn ihres bisherigen Glaubens hätte entgegen treten können, wäre nicht leicht zu erklären. Jenes eigenthümliche Gepräge ist aber vor Allem das Festhalten an der kirchlichen Einheit und dann in den einzelnen Glaubenswahrheiten der bestimmte Lehrbegriff.

Ob nun Alles, was die Kirche im fünfzehnten Jahrhunderte aus sich selbst zu ihrer Neugestaltung gethan hat, jenes Gepräge an sich trägt, oder ob Alles, was die Reformatoren des sechzehnten Jahrhunderts auszeichnet, namentlich in Betreff der Lehre, schon von den frömmsten und erleuchtetsten Männern vorgetragen war, das ist die höchst interessante, und über die kirchliche Bedeutung und den Inhalt der Reformation des sechzehnten Jahrhunderts entscheidende Frage, zu deren Lösung der ungemessendste Aufwand theologischer Gelehrsamkeit und historischer und confessioneller Un-

---

1) In der Schrift: Der Cardinal Nic. v. Cusa. Vorr. S. VIII.

befangenheit erforderlich ist, und für deren Lösung man die gegenwärtige Zeit nur ja nicht deßhalb für unfähig erachten soll, weil auf dem confessionellen Gebiete so eben die leichtfertigste Verwirrung aufgetaucht und zum Gegenstande der Tagespresse geworden ist. Denn diese Verwirrung ist noch durch keinen Theologen von Bedeutung irgend einer Confession vertreten, und bewegt sich in Sphären, die die Wissenschaft unbeachtet läßt.

2) Einfluß der Reformation auf die Gewissensfreiheit und die rechtliche Stellung der Kirche zum Staate.

a) Grundsätze der Kirche selbst.

Jene bedeutungsvolle Seite der Reformation des sechzehnten Jahrhunderts, die ihrer Aufklärung noch entgegensieht, ist nicht Gegenstand unserer gegenwärtigen Betrachtung. Von dem rechtlichen und politischen Standpunkte aus interessirt uns hier zunächst die Frage: welche Stellung die christliche Kirche durch jene Reformation zum Staate bekommen, und in welcher Weise sich insbesondere damit eine Freiheit, jede Religion, zu welcher man sich nach seinem Gewissen zu bekennen vorgibt, auszuüben, vermittelt hat?

Diese Frage kann aus einer doppelten Auffassung beantwortet werden, einmal, aus den Ansichten der durch die Reformation entstandenen neuen Kirche, dann aus der Betrachtungsweise des Staats, insofern diese in die weltliche Gesetzgebung übergegangen ist. Beide Beziehungen sind deßhalb wichtig und gewissermaßen entscheidend, weil die erstere auf die zweite eingewirkt hat, und eine gewisse Dehnbarkeit der kirchlichen Ansicht, auch auf die Entwicklung der weltlichgesetzlichen fortwährend einwirkte, und, was nicht zu läugnen seyn wird, eine Unbestimmtheit und Unsicherheit in dieser erzeugte.

Wir wollen beide Gesichtspunkte nun näher verfolgen, bescheiden uns aber als Jurist den ersteren nur möglichst andeutungsweise berühren zu können, und dabei nur auf thatsächliche Verhältnisse hinweisen zu sollen, uns jedoch jedes Urtheils über den Werth und die Folgerichtigkeit dieser Erscheinungen der Reformation enthaltend, und wünschend, daß die Gesichtspunkte,

wenn sie als einseitig oder thatsächlich falsch dargestellt betrachtet werden sollten, einer gründlichen Berichtigung unterworfen werden. Auch versteht sich von selbst, daß wir hier nur die Ansicht der protestantischen Kirche berühren, weil die der katholischen in der Auffassungsweise durch die Reformation sich nicht änderte; nur staatsgesetzlich andere Grenzen durch das Coexistenzialverhältniß einer gleich berechtigten Kirche gesetzt wurden.

Die Idee von Reformation, wie sie Luther in seinem Geiste trug, scheint, gleichwie sie von Anfang an zwei Principien in sich vereinigt hat, so auch diesen entsprechend, eine zweifache Bewegung aus sich erzeugt zu haben, eine — um die neueren Ausdrücke darauf anzuwenden — immanente — Fortentwicklung des der Kirchenreformation Luthers zu Grunde liegenden Glaubensgehaltes und Lehrbegriffs; sodann eine transcendente, sofern das ausgesprochene Princip der freien Forschung in der heiligen Schrift als der alleinigen Quelle des göttlichen Worts, der Subjectivität das Recht verliehen hat, was immer Geglaubtes und als göttliches Wort Erkanntes in einem Symbol zu fixiren, als Grundlage einer besondern kirchlichen Gemeinschaft, wenn diese Grundlage auch wesentlich von dem Lehrbegriffe Luthers divergirte.

Das Erstere bildet die Entwicklung des lutherischen Lehrbegriffs, sammt seinem Gegensatze, dem reformirten, welcher darum ein wesentliches Moment in dieser Entwicklung darstellt, weil die lutherische Lehre an diesem, auf ihrer Basis entstandenen Gegensatze zum klareren Bewußtseyn ihrer selbst gelangt ist [1]). Aus dem Zweiten begreift sich das Entstehen derjenigen Religionsparteien, welche, obschon von Luthers Princip ausgegangen, doch von ihm nicht anerkannt wurden, weil sie Sätze aufstellten, die dem Buchstaben oder Geiste seiner Lehre entgegen waren. Indem sie also den lutherischen Grundlehren oft ganz widerspre-

1) Es gehört hierher der s. g. synergistische, antinomistische, osiandrische Streit, entstanden aus einseitigem Hervorheben der einen oder andern Lehrbestimmung Luthers, und in der lutherischen Kirche analog den mit dem Arianismus beginnenden dogmatischen Streitigkeiten.

chende Glaubensartikel aufstellten, schlossen sie sich in materieller Hinsicht mehr äusserlich an die lutherische Kirche an, als daß sie dialectische Entwicklung desselben gewesen wären. Hierher gehören die Secten der älteren Wiedertäufer und nachherigen Mennoniten, die Schwenkfeldianer, Quäcker, Herrnhuter, Methodisten [1]). Es ist Thatsache, daß Luther und die Bekenner seines Glaubens stets eifrigst dahin strebten, ihre Kirche auf das strengste gegen jene Secten, als gegen Schwärmer und Ketzer abzuschließen.

Aus den Schriften der Reformatoren und anderer Zeitgenossen und den symbolischen Büchern lassen sich Belege für die Richtigkeit der aufgestellten Behauptungen in zureichendem Maaße anführen:

Luther hatte in der Schrift: „an den christlichen Adel deutscher Nation" die Grundsätze ausgesprochen, daß die Kirchenobern nur berufen seyen, „daß sie das Wort Gottes und die Sacrament sollen handeln, das ist ihr Amt;" und „Alle Christen sind wahrhaftig geistlichen Standes, und ist unter ihnen kein Unterscheidt, denn des Amptes halber allein. — Darum ist des Bischofs Weihen nichts anders, denn als wenn er an statt und Person der ganzen Sammlung einen aus dem Haufen nehme, die alle gleiche Gewalt haben, und ihm befehle, dieselben Gewalt für die andern auszurichten" und endlich: „Darumb, wo es die Noth fordert, und der Babst ärgerlich der Christenheit ist, soll dazuthun wer am ersten kann als ein getreu Glied des ganzen Körpers, daß ein recht frei Concilium werde, welches niemand sowohl vermag als das weltlich

1) Auch in der ersten Helvet. Confession heißt es Cap. 25.: „Wenn diese (Wiedertäufer) hartnäckig der Ermahnung der Kirche und der christlichen Lehre nicht gehorchen, so müssen sie, nach unserer Meinung, durch die Obrigkeit gezügelt werden, damit sie nicht die Heerde anstecken." In der zweiten Helvet. Conf. Cap. 11.: „Wir verabscheuen die gottlose Lehre des Arius und aller Arianer gegen den Sohn Gottes, vorzüglich aber des Spaniers, Michael Servetus, und aller Servetaner Lästerungen, welche der Satan durch sie gegen Gottes Sohn, gleichsam aus der Hölle geschöpft und auf die verwegenste und ruchloseste Art in die Welt gestreut hat." Cap. 20. u. 30. das.: „wir verdammen die Wiedertäufer u. s. w." Aehnliche Anathematen kommen in großer Anzahl in den symbolischen Schriften der evangelisch-reformirten Kirche vor.

Schwert, sonderlich dieweil sie nun alle Mit-Christen sind, Mit-Priester, mitgeistlich, mitmächtig in allen Dingen, und sollen ihr Amt und ihr Werk, das sie von Gott haben über jedermann, lassen frei gehen, wo es noth und nutz ist zu gehen." Hieraus leiteten schon seit 1526 einzelne Reichsstände den Beruf ab, nothwendig erkannte Verbesserungen der Kirche zu bewirken. Die weltliche Gewalt betrachtete sich dabei nur als die Vollzieherin dessen, was die Stimme der Kirche fordere. Auch die Thätigkeit der Landesherren bei der Besetzung des Lehramts konnte im Sinne der Reformatoren nur als Vollziehung dessen, was die Kirche verlangte, betrachtet werden, so wie Luther sagte: „Grund und Ursach aus der Schrift, das eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urtheilen, und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen [1])".

Als unter den Anhängern der Reformation Streitigkeiten über die Lehre entstanden, und in Folge davon die lutherische Kirche sich in zwei Confessionen trennte, forderten in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrh. die verschiedenen Parteien die Landesherren auf, einzelne Dogmen bald in dem Sinne, welchen sie der Lehre Luthers unterlegten, bald in einem, welcher sich den Ansichten Zwinglis und besonders Calvins anschloß, zur kirchlichen Lehre zu machen; und daraus entstanden vom Landesherrn ausgehende Lehrvorschriften, die jedoch, wenn sich gleich in den meisten Fällen nicht zweifeln ließ, daß sie nur Lehrmeinung einer Partei waren, wenigstens die Stimme der Kirche aussprechen sollten. Auch die auf dem Reichstage zu Augsburg im J. 1530 übergebene Erklärung wird nach der Vorrede der Augsb. Confession nur als eine Zusammenstellung dessen überreicht, was die evangelischen Kirchenlehrer vortrügen: „überreichen wir unserer Pfarrherren, Prediger und ihrer Lehrer, auch unseres Glaubens Bekenntniß, was und aus welcher Gestalt sie aus Grunde göttlicher heiliger Schrift in unsern Landen predigen, lehren, halten und Unterricht thun[2])."

Aus diesen Andeutungen dürfte man folgern, daß durch die

---

1) Eichhorn, St. u. R. G. IV. §. 485. S. 60. N. 1.

2) Eichhorn, Kirchenrecht I. S. 234—266.

Reformatoren weder materiell noch formell eine eigentliche Glaubenslehre habe festgesetzt werden sollen, noch nach der Bedeutung der Reformation festgestellt werden konnte, und daß die symbolischen Bücher „allein Zeugniß und Erklärung des Glaubens, wie jederzeit in der evangelischen Kirche von den damals Lebenden verstanden und ausgelegt und derselben widerwärtige Lehre verworfen und verdammt worden.“

Erwägt man nun ferner, daß die heilige Schrift für alle christliche Kirchen als die wichtigste Rechtsquelle anerkannt ist, und daß insbesondere auch die protestantische Kirche den Inhalt der Rechtslehren der heiligen Schrift als einen Inbegriff von Lehren betrachtet, nach welchen sich die Gesetzgebung über gewisse Rechtsverhältnisse richten müsse [1]; und daß insbesondere bezüglich des Inhalts des alten Testaments von ausgezeichneten protestantischen Canonisten zugegeben wird, daß er in so weit als göttliches Gesetz für die Christen gelten könne, als sich in Christi Lehren eine Bestätigung für dieselben finde, und daß aus den nämlichen Gründen, wie bei den Lehren des neuen Testaments, die Gesetzgebung beider Kirchen jedoch auch zu verschiedenen Resultaten führen könne, und daß die Gesetzgebung der evangelischen Kirche sich in Beziehung auf den Einfluß sowohl des alten als des neuen Testaments auf ihre Bestimmungen seit der Reformation auch mehrfach verändert habe, eben weil jener Einfluß durch keine kirchliche Lehre genau bestimmt gewesen [2]; so muß man wohl nothwendig als Rechtsgelehrter zu der Ueberzeugung gelangen, daß man bei Erörterung aller dem Gebiete der evangelischen Kirche angehörigen Fragen, die mit Dogmen zusammenhängen, es der Untersuchung der Theologen zu überlassen habe, welche von beiden Kirchen die Wahrheit sehe; daß man aber von dem juristischen Standpunkte aus die verschiedenen Ansichten ohne Urtheil über die theologische Wahrheit aufzufassen und als Gegenstände des Rechts zu beurtheilen hat. Wenn es nun, um die verschiedenen Ansichten nebeneinander zu stellen, für die katholische Kirche meistens hinreicht, auf die Aussprüche solcher bestehenden Autoritäten hinzuweisen, welche nach dem Systeme dieser

1) Eichhorn, K. R. I. S. 388.
2) Eichhorn, K. R. I. S. 389 f.

Kirche, als durch göttliche Anordnung, den Sinn der h. Schrift authentisch zu deuten, Vollmacht hat; so gibt es für die evangelische freilich eine solche Autorität nicht, und es wird darum nöthig, stets solche Schriften anzuführen, welche geeignet erscheinen, zu beweisen, daß diese Kirche etwas als ihre Lehre einmal anerkannt habe, oder noch anerkenne. Dahin gehören aber jedenfalls die symbolischen Bücher der evangelischen Kirche, von denen noch die Concordienformel sagt:

„Die andern Symbola aber und angezogene Schriften sind nicht Richter, wie die heil. Schrift, sondern allein Zeugniß und Erklärung des Glaubens, wie zu verschiedenen Zeiten die heil. Schrift in streitigen Artikeln in der Kirche Gottes von den damals Lebenden verstanden und ausgelegt worden ist" und „Für unsere Zeiten sind die symbolischen Bücher für nichts weiter zu achten, als für ein Wahrzeichen, wodurch sich unsere reformirte Kirche von der papistischen und andern verworfenen Secten unterscheiden lasse."

Hält man eine andere Methode ein, dann muß zugestanden werden, daß es fast unmöglich ist, in einzelnen Fällen nachweisen zu können, was Lehre der evangelischen Kirche sey; man würde nur angeben können, was dieser oder jener Theologe dafür ausgibt.

Aus den Reichsgesetzen kann eben so wenig der Lehrbegriff einer Kirche hergeholt werden, denn abgesehen von der rechtlichen Möglichkeit, durch bürgerliche Gesetzgebung Religionsgrundsätze, als Sache des Glaubens und der Ueberzeugung, festzustellen; so lag ja gerade darin, daß die Geschichte aller Reichs- und Landtage von dem Ausbruche der Religionstrennung bis zum Religionsfrieden eine wahre Bekehrungsgeschichte war, und man von allen Seiten nur auf Proselytenmachen ausging, der Keim zu den vielen Wirren, die Deutschland heimsuchten, bis man endlich auf dem Reichstage zu Augsburg im Religionsfrieden[1]) den Weg, die Dissidien durch Tractation über die Hauptartikel des Glaubens selbst beizulegen, aufgab, und nur auf Mittel dachte, das friedliche Be-

1) Rel. Fried. v. 1555. §. 9. 10.

stehen verschiedener Religionen im Staate möglich zu machen; also sich auf die Religionsübung beschränkte [1]).

Aus allem diesem ergibt sich, daß bei der Darstellung des Folgenden auf eine Untersuchung des Wechsels der Ansichten in der evangelischen Kirche über den Lehrbegriff nicht eingegangen, und bei Beurtheilung des Verhältnisses der protestantischen Kirche zur katholischen und zu andern religiösen Genossenschaften zunächst die Auffassungsweise der protestantischen Kirche entscheiden muß, welche zur Zeit und im Sinne der Reformatoren und der reichsgesetzlichen Anerkennung lag. Dieses scheint die unbefangenste Methode zu seyn, wiewohl man von dem juristischen Standpunkte aus auch die einhalten darf, sich blos auf die symbolischen Bücher zu beziehen, besonders auf die Augsburgische Confession und die Schmalkaldischen Artikel, weil diese eigentlich für das Grundgesetz der Evangelischen in Deutschland erklärt und als solche seither in Deutschland nicht aufgehoben sind; zumal da die symbolischen Bücher wenigstens eine Negation dessen enthalten sollten, wodurch die Katholiken sich von den Protestanten unterscheiden.

Was nun die oben aufgestellte Behauptung von der strengen Abschließung des Lehrbegriffs anbetrifft, so ergibt sich die Richtigkeit derselben und die Art der Bethätigung aus Folgendem [2]). In dem schmalkaldischen Glaubensbekenntnisse (II. A. 1.) wird von der Rechtfertigung durch den Glauben allein gesagt: Von diesem Artikel kann man nicht weichen, nichts nachgeben, es falle Himmel und Erden, oder was nicht bleiben will. Auf diesem Artikel steht Alles, was wir wider den Pabst, Teufel und alle Welt lehren, bezeugen und thun. Darum müssen wir deß gewiß seyn und nicht zweifeln; sonst ist Alles verloren und behält Pabst, Teufel und Alles wider uns Sieg.

Mit gleicher Entschiedenheit hielten die Reformatoren auch an der Kirchenlehre fest, daß der christliche Glaube zum ewigen Heile unumgänglich nothwendig sey, und die Nichtchristen von demselben ausgeschlossen seyen. Die Apologie des Augsburgischen Glaubens-

---

1) Grüner, über Veränderungen der Religionsübung. Landsh. 1802. §. 3. 49.

2) M. Aschenbrenner, über partikular. Kirchenglauben. S. 45—53.

bekenntnisses erklärt (Arte 9.): Das Heil kann von denen, die außer der Kirche sich befinden, nicht gehofft werden. Dort gibt es kein Wort Gottes, keine Sacramente. Das Reich Christi besteht nur mit dem göttlichen Worte und mit den Sacramenten. Der größere Katechismus lehrt (lib. symbol. p. 503.): Wer außer der christlichen Gemeinschaft lebt, als Heiden, Türken, Juden, oder auch falsche Christen und Heuchler; diese mögen an den einzig wahren Gott glauben und ihn anrufen; aber es mangelt ihnen die sichere Ueberzeugung, wie Gott gegen sie gesinnt sey. Diese können und dürfen sich von Gott weder eine Gunst noch Gnade versprechen, und bleiben ewig unter dem Zorne Gottes und in der Verdammung; denn sie haben Christus nicht zu ihrem Herrn und werden nicht von den Gaben des heiligen Geistes erleuchtet und begnadigt.

(Vergl. auch p. 500. Extra christianitatem, ubi evangelio locus non est, neque ulla est remissio, quemadmodum mei ulla sancstificatio esse potest und des symbol. Athanasianum. p. 2. Qui cunque vult salvus esse, ante omnia opus est, ut teneat catholicam fidem. Quam nisi quisque integram inviolatamque servaverit, absque dubio in aeternum peribit.)

Die Folge dieser Lehre von der unbedingten Nothwendigkeit des christlichen Glaubens war auch in der protestantischen Kirche harte Bedrückung der Nichtchristen und Verfolgung der von dem symbolischen Glauben Abweichenden als Ketzer, Entziehung der bürgerlichen Rechte, Einkerkerung und in dem Falle der Beharrlichkeit in der Heterodoxie die Verhängung der Todesstrafen. Die Vertheidiger der intolleranten Maßregeln, beriefen sich auf die Gebote des alten Bundes, die falschen Propheten ohne Erbarmen zu tödten (5 Mos. Cap. 13 u. 18.) Es sey kein Grund vorhanden, die Heiligkeit Gottes im neuen Bunde minder zu achten, und zu schätzen, als im alten. Die Verbindlichkeit sey in der christlichen Kirche noch größer wegen der durch Christus bewirkten vollkommenen Erkenntniß Gottes. Jenes Gebot der Verfolgung wurde in Erfüllung gebracht von Elias, Josias, Jehu und Andern (1 Kön. 18, 2. Kön. 10 u. 23.). Im neuen Testamente habe Christus erklärt: Wer die Kirche nicht hört, der soll wie ein Heide und Zöllner betrachtet werden (Matth. 18, 17.), also

aus dem Bereiche der liebevollen Gemeinschaft dieses Lebens ausgeschlossen werden. Die Menschen seyen zum Eintritte in die christliche Kirche zu nöthigen (Luc. 14, 23.). Christus habe die Käufer und Verkäufer, die Wechsler mit einer Geißel aus dem Tempel vertrieben und vor falschen Propheten, welche in Schafskleidern kämen, inwendig aber reißende Wölfe sind, gewarnt. Zu diesen Wölfen seyen die Ketzer zu rechnen und mit gleichem Rechte zu tödten, wenn sie auf andere Art nicht beseitigt werden können. Zur Rettung des Schafes sey die Tödtung des Wolfes und auf gleiche Weise zur Rettung des wahren, zum ewigen Heile nothwendigen Glaubens, die Tödtung der Ketzer erlaubt. Petrus bestrafte den Ananias und die Sapphira wegen ihrer Lüge mit dem Tode (Apostlg. 5.) und Paulus den Elymos mit Blindheit (Apostlg. 13.). Die Obrigkeit trägt das Schwert nicht umsonst; sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe für den, der das Böse thut. (Röm. 13. 4.) Es sey biblische Lehre, daß der Herr den züchtige, den er liebt, und jeglichen Sohn geißle, an dem er Wohlgefallen hat (Hebr. 12, 6. Spr. Sal. 3, 12.). Zur Rettung des Geistes wirken die körperlichen Leiden, die Schmerzen des Fleisches wohlthätig (1 Kor. 5, 7. Matth. 5, 29 ff. 18, 8 ff.) Meliora sunt vulnera amici, quam fraudulenta oscula inimici. (Proverb. 27, 6.)

Beza, reformirter Prediger und Amtsgenosse des Calvin in Genf (Epist. Theol. I. p. 20—21.) fällte das Urtheil: Es sey eine völlig teuflische Lehre, die Gewissensfreiheit zu gestatten, jeden, wenn er will, zu Grunde gehen zu lassen. Dies sey die teuflische Freiheit, welche heut zu Tage Polen und Siebenbürgen mit so vielen pestilenzialischen Menschen anfüllte, wie keine andern Länder unter der Sonne sie dulden würden. In der Schrift (De haereticis civili magistratu puniandis) stellt er als den ersten Grund für die Bestrafung der Ketzer den Endzweck der Gesellschaft auf, der in der Erhaltung der Religion bestehe. Dieser Endzweck könne nicht erreicht werden, wenn die Obrigkeit nicht die hartnäckigen Ketzer mit ihrem Schwert im Zaume halte. Beza beruft sich zur Bestätigung seines Urtheils auf Luther (in postillis minoribus, dominica post Epiphan. 5. confer. catechism. minor. pag. 361.); auf Melanchthon (lib. de officio principis); auf Urban Regius;

auf die Kirchen in Sachsen in der Repetitio confess. augustianae scripta an. 1552, ut synodo trident. exhiberetur, in dem Artikel de magistratu politico; auf Brentius (in libr. de republica bene administranda); auf F. Bucer (enarr. in cap. 12 Matthaei); auf Capito (lib. de jure magistratus in religionem); auf Bullinger (dec. 2. serm. 7 et 8.); auf Musculus (comment. in Psalm. 2.); auf Calvin. Dieser berühmte Reformator ruhte nicht, bis der spanische Arzt Michael Servet, der die Lehre von der Dreieinigkeit leugnete, zum Tode verurtheilt wurde.

Nach geschehener Verbrennung des Ketzers vertheidigte Calvin die Todesstrafe durch die Schrift: Fidelis expositio errorum *Mich. Servati* et brevis eorundem refutatio; ubi docetur, jure gladii coercendos esse haereticos. Nicht blos der Schweizer Reformator Bullinger von Zürich, auch der humane deutsche Reformator Melanchthon bezeigte seine Einstimmung in die Todesstrafe, die an dem Servet vollzogen worden war und ertheilte in andern Fällen, wenn er über die Bestrafung der Ketzer zu Rathe gezogen wurde, Gutachten desselben Inhalts. Magistratus, schrieb er, custos esse debet primae et secundae tabulae decalogi, nec tantum est corporis custos, ut armamentorius, sed praecipue debet servire gloriae dei. Debet igitur punire blasphemos, perjuros, magos. Et inter blasphemos sunt haeretici, qui dogmata contumaciter propugnant, cum symbolis pugnantia. Cum autem lex manifeste praeceperit, idola constituentes et blasphemos tolli e medio, et cum tales sint haeretici, nihil dubito, magistratus debere eas e medio tollere [1]). Adversus haereticos hoc modo procedendum est. Primum recte docendi sunt, et si sunt dociles et abjiciunt errores, non sunt interficiendi, sed regula servanda est; Infirmum in fide assumite, non ad dubitationes (Roman. 14, 1.). Sed si sunt pertinaces, judicium ecclesiae constituatur, in quo sententias dicunt non solum doctores, sed etiam delecti ex aliis membris ecclesiae, magistratus et alii. Et cum re judicata error damnatus est, si reus non emendetur: potestas obtemperet mandato de blasphemiis puniendis, quia mandata de perjuris et manifesta idola colentibus et de ma-

1) *Melanchthonis* consilia collecta opera Pezelii P. II. p. 224.

gicis sunt leges naturae .... Non sit lentus magistratus in atrocibus blasphemiis, sed ardeat justo Zelo, sicut scriptum est; Iniquos odio habui, sed praecedant legitima judicia. Mitior autem sit gradus si delicta minus sunt atrocia; sed tamen contagia errorum prohibeantur. Hic exempla considerentur, Josaphat, Ezechias, Esajus et Josias deleverunt idola in suo populo. Idem fecerunt postea Constantinus et Theodosii serimus et secundus ... (pag. 365 bis 366 ibid).

Nach der Maxime, die weltliche Macht zur Befestigung der Orthodoxie zu Hülfe zu nehmen, wurde auch bei der Aufrechthaltung der Concordienformel in Sachsen im sechszehnten Jahrhundert verfahren. Es sollte in dieser Formel die Einigkeit der ächt lutherischen Lehre festgestellt und der Kryptocalvinismus abgehalten werden. Der Kanzler Nicolaus Crell, einer der achtungswürdigsten Staatsmänner von Sachsen, der die Religionsspaltung der Lutheraner und Reformirten aufzuheben suchte und als Urheber des Verbotes für die Prediger, des persönlichen Schmähens, Scheltens und Verdammens der Calvinisten, so wie anderer Irrenden sich zu enthalten, angesehen wurde, hatte das Schicksal, gefangen gesetzt, zehn Jahre lang mit der größten Härte behandelt und endlich im J. 1601 enthauptet zu werden. Zur Beschönigung wurde zwar nicht die Hinneigung zum Calvinismus, sondern ein politisches Verbrechen, Hochverrath, als Schuld angegeben. Allein die Acten des Prozesses wurden nie vollständig mitgetheilt und die Verurtheilung geschah nicht vor der competenten Behörde, dem Reichskammergericht in Speier, an welches Crell appellirt hatte, sondern von dem kaiserlichen Appellationsgerichte in Prag[1]).

Mit dem Kanzler Crell wurden auch die protestantischen Theologen Salmuth und Steinbach zu Dresden, Piarius zu Wittenberg und Gundermann zu Leipzig als Beförderer des Calvinismus in das Gefängniß gesetzt. Zur Verwahrung gegen denselben und zur Befestigung der lutherischen Orthodoxie wurde eine allgemeine Kirchenvisitation angeordnet, um diejenigen Lehrer, welche sich von derselben entfernten, von ihren Aemtern zu

1) Plank's Geschichte der protestantischen Theologie von der Concordienformel an bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts. S. 37 ff.

entlassen. Nicht blos Geistlichen, sondern Allen, welche in öffentlichen Aemtern standen, wurden die Visitationsartikel zur Unterschrift vorgelegt, um die Absetzung der Nichtunterzeichnenden zu verfügen.

Der unerleuchtete Eifer für die kirchliche Orthodoxie verleitete fortwährend, selbst in der neuern Zeit, zur gewaltsamen Unterdrückung der freien wissenschaftlichen Forschung. Christian Wolf hatte in Halle die Resultate der mathematischen und philosophischen Forschungen des Leibnitz und Newton den Studirenden verständlicher zu machen und zur allgemeinen Kunde zu bringen gesucht, und zu einer mathematisch-demonstrativen Methode angeleitet. Die Vorlesungen desselben wurden sehr zahlreich besucht, hatten auf die geistige Bildung der Studirenden einen sehr wirksamen Einfluß und wurden dem schwärmenden Pietismus sehr gefährlich. Die Theologen August Hermann Franke und Joachim Lange, welche den großen Einfluß des Philosophen Wolf und das Abnehmen ihrer Wirksamkett sehr schmerzlich fühlten, klagten den Philosophen bei Friedrich Wilhelm I. als Verführer der Jugend an, dessen Grundsätze zum Atheismus führten. Im Vertrauen auf die Anklage der frommen Theologen ertheilte der König den Befehl, daß Wolf in 24 Stunden die Universität und in drei Tagen seine Staaten räumen sollte. Später, im Jahr 1736, ordnete der zu besserer Einsicht gelangte König eine Specialcommission von Theologen, unter dem Vorsitze des Staatsministers Cocceji an, um die gegen die Wolfische Philosophie eingebrachten Klagen zu untersuchen. Die Commission berichtete nach Pflicht und Gewissen, in der Wolfischen Philosophie rein nichts gefunden zu haben, das der Religion und dem Staate nachtheilig werden könnte. Nun ließ der König den Theologen von Halle rescribiren, daß sie den Wolf nicht verstanden hätten. Zugleich traf er Einleitung, den vertriebenen Philosophen zur Wiederkehr nach Halle zu bewegen.

Nach dem Tode Friedrichs II. ließ der König Friedrich Wilhelm II. durch seinen Minister von Wöllner im Jahr 1788 ein neues Religionsedict bekannt machen, um die christliche Religion nach den Bestimmungen der symbolischen Bücher des sechszehnten Jahrhunderts, wiederherzustellen. Kein Geistlicher, Prediger oder

Schullehrer durfte sich in Absicht des Lehrbegriffs der Confession Abweichungen zu Schulden kommen lassen, ohne die Cassation und noch härtere Strafen unausbleiblich zu gewärtigen. Im Jahr 1794 den 14. September erschien eine Verordnung, daß alle neu anzustellende Lehrer an höheren und niederen Schulen sich verpflichten mußten, dem durch die symbolischen Bücher aufgestellten Kirchenglauben treu anzuhängen. Selbst dem aufrichtigen Verehrer der christlichen Religion, dem Philosophen Kant, wurde durch einen Cabinetsbefehl vom 12. October 1794 ein Verweis ertheilt, daß er seine Philosophie zur Entstellung und Herabwürdigung einiger Haupt- und Grundlehren der heiligen Schrift und des Christenthums mißbrauche, namentlich in dem Buche „Religion innerhalb den Grenzen der bloßen Vernunft" und in andern kleinen Abhandlungen. Es wurde ihm eine gewisse Verantwortung und strenge Vermeidung solcher Vergehen in der Zukunft unter Androhung weiterer unangenehmen Verfügungen aufgetragen. Doch diese Maßregeln wurden bei dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelms III. im Jahr 1796 wieder aufgehoben und die obscuren Glaubensherrscher entlassen [1]).

Das Schicksal der intolleranten Bedrückung traf auf der Synode zu Dordrecht in Holland in den Jahren 1618—1619 auch die Arminianer oder Remonstranten, welche die unbedingte Gnadenwahl Gottes nicht annahmen. Die Synode decidirte, daß Gott seine bessernde Gnade blos denen zuwende, welche er zufolge eines ewigen unbedingten Rathschlusses aus Gnaden selig machen will. Gegen 200 remonstrantische Prediger wurden abgesetzt, 80 mußten das Land verlassen, und der Gottesdienst der Remonstranten wurde verboten. Als diese, ungeachtet des Verbotes, an manchen Orten sich doch zu dem Gottesdienste versammelten, wurden sie mit Gewalt auseinander getrieben. In Rotterdam, wo es gegen 5000 Remonstranten gab, ließ man die Versammlung durch die

---

1) Plank's Geschichte der protestantischen Theologie von der Concordienformel an bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts. S. 255 ff. Kant's Streit der Facultäten. Vorrede. Kant's Biographie, dargestellt von Fr. Wilhelm Schubert. I. S. 274, II. S. 132. ff.

Soldaten aufheben. Mehrere der Verfolgten verloren das Leben [1]).

Auch in England wurden bei der Umwandlung des Kirchenwesens unter Heinrich VIII., der sich zum Schutze seiner Ehescheidung von dem Papstthum losmachte und von dem Parlamente sich als Oberhaupt der Kirche erklären ließ, gewaltsame Mittel angewandt, keine Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährt. Abgesehen von dem Umsturze des Papstthums und der Aufhebung der Klöster zum Besten seines Schatzes blieb Heinrich den Einrichtungen der katholischen Kirche ergeben und ließ die Episkopalverfassung und den Cultus derselben bestehen. Er gab unter Androhung des Feuers oder des Stranges die Glaubensgebote, daß Niemand die Verwandlung des Brodes und Weines im Abendmahl läugnen, den Genuß desselben unter Einer Gestalt verwerfen, die Priesterehe vertheidigen, die abgelegten Gelübde der Keuschheit für ungültig und die Privatmesse und Ohrenbeichte für überflüssig erklären sollte. Erst unter Eduard VI. und unter der Königin Elisabeth wurden besonders durch die Wirksamkeit des Cranmer, Erzbischofs von Canterbury und der deutschen Theologen Bucer, Flagius, Johann a Lasco u. A. wesentliche Veränderungen des Kirchenwesens zu Stande gebracht.

Jedoch die früheren Anordnungen, daß der König als das Oberhaupt der Kirche anzuerkennen sey und die Bischöfe die unmittelbare Regierung der Kirche führen sollen, durch ein göttliches Recht zur Beherrschung der Kirche ermächtigt seyen, auch viele katholische Kirchengebräuche wurden beibehalten; der kirchliche Lehrbegriff aber großentheils dem calvinischen nachgebildet. Freier denkende Reformirte nahmen an der hierarchischen Verfassung, an den weltlichen Privilegien der Bischöfe und an den katholischen Gebräuchen Aergerniß und veranstalteten einen einfachen, von katholischen Gebräuchen gereinigten Gottesdienst und führten die Presbyterialverfassung ein. Allein diese Partei, welche den Namen der Puritaner führt, wurde von den Episkopalen zu unterdrücken gesucht. Durch die Uniformitätsacte im Jahr 1562 wurde allen Reformirten anbefohlen, dieselbe Kirchenordnung zu beobach-

2) Schröck's Kirchengeschichte seit der Reformation. Bd. V. S. 250 ff.

ten, und Geld= und Gefängnißstrafen gegen diejenigen, welche andere gottesdienstliche Versammlungen, als die der Episkopalen besuchten, verfügt. Die puritanischen Geistlichen wurden von ihren Aemtern entsetzt und aus dem Lande verwiesen. Selbst der vorzügliche Beförderer der Reformation, der Erzbischof Cranmer, nach dessen freierer Bestimmung das Regiment der Hochkirche beseitigt und kein Unterschied zwischen den Bischöfen und der niederen Geistlichkeit, außer im Range anerkannt werden sollte [1]), hatte den Gebrauch gewaltsamer Mittel, sogar die Todesstrafen gegen die beharrlichen Ketzer als rechtmäßig betrachtet, da der Obrigkeit das Schwert auch gegen die Verbrecher der Ketzerei verliehen worden sey. Nach dem mosaischen Gesetze seyen Gotteslästerer gesteinigt worden. Der Regent, als Stellvertreter Gottes, müßte die Ketzereien als Beleidigungen der Gottheit auf dieselbe Art wie Moses, mit dem Tode bestrafen. Viele Verfolgungen mußten von den Dissenters geduldet werden, bis unter Wilhelm III. von Oranien im Jahr 1689 durch die Duldungsacte auch den Neuconformisten das Recht des öffentlichen Gottesdienstes bewilligt wurde.

Luther selbst gibt den Widerspruch zwischen Theorie und Praxis in keiner Stelle entschiedener zu erkennen, als in der Vorrede zum jüngern Visitationsbüchlein vom Jahr 1538, in welcher er sagt: „Und wiewohl wir solches nicht als strenge Gebote können lassen ausgehen, auf das wir nicht neue päpstliche Decretales aufwerfen, sondern als eine Historie dazu als ein Zeugniß und Bekenntniß unseres Glaubens, so hoffen wir doch, alle fromme, friedsame Pfarrherrn werden solchen unseres Landesfürsten Fleiß, darzu unsere Lieb und Wohlmeinen nicht verachten, sondern sich williglich, ohne Zwang, nach der Liebe Art, solcher Visitation unterwerfen, und sammt uns derselben friedlich geloben, bis daß Gott der h. Geist durch uns oder durch sie Besseres anfahe."

Eine andere Verfahrungsweise konnte trotz dessen, daß dadurch dem katholischen Princip sein Recht vindicirt werde, von den Reformatoren, welche den Fundamentalartikel von der Rechtfertigung durch den Glauben an das Verdienst Christi nicht aufgeben wollten [2]),

1) Darmst. allg. Kirchenztg. 1842. Nr. 37. 38.

2) Wie fest Luther an dieser Lehre hing, geht aus vielen Stellen

nicht eingehalten werden. Die Vorstellung von dem ausschließlich Wahren seines Glaubens war Luther eine unabweisbare, und Luther so wenig als Calvin und Zwingli konnten nicht entfernt daran denken, und haben, wie schon nachgewiesen worden ist, nicht daran gedacht, in religiöser Hinsicht unbedingte Freiheit der Lehre zu gestatten. Das Verfahren Luthers gegen die Zwickauer Propheten, gegen seinen Freund Carlstadt im Sacramentsstreite, die im Jahr 1527 in Chursachsen angeordnete Visitationscommission, die Herausgabe des Katechismus (1529) sind eben so viele Beweise von der Beschränkung der Subjectivität in Glaubenssachen, und von Bindung an einen bestimmten Lehrbegriff [1]).

Als nach dem Tode Luthers die Subjectivität von dem ihr durch den Geist des gewaltigen Mannes vorenthaltenen Rechte der freien Forschung um so ungebundener Gebrauch machte [2]), als in den erwähnten Streitigkeiten das Substanzielle des lutherischen Lehrbegriffs ganz verloren zu gehen schien, und die Freude der Gegner wuchs, da entstand als Frucht des mühevollen Bestrebens, ein Band der Einheit herzustellen, und sich in einem bestimmten Lehrbegriffe anzuschauen, das 1580 publicirte Concordienbuch,

---

hervor. In seinen Werken Th. III. S. 280. sagt er: „Ich Doctor M. Luther, unseres Herrn Jesu Christi unwürdiger Evangelist, sage: daß dieser Artikel, allein der Glaube ohne Werk macht gerecht für Gott, standhaftig und unzerrüttet bleiben soll lassen der römische, türkische, tartarische, persische Kaiser, der Bapst und alle Cardinal, die Bischoffe, Priester, Mönche, Nonnen, Könige, Fürsten, Herrn, falsche Brüder und Schwermer, die ganze Welt mit allen ihren Teufeln, und über das sollen sie das höllische Feuer über ihrem Kopf haben, und keinen Dank dazu; das ist mein Doctor Luthers Eingebung vom heiligen Geist, und wahrhaftiges und heiliges Evangelium."

1) Adolf Menzel neuere Gesch. d. Deutschen. Bd. IV. Cap. 1 S. 10 ff.

2) Diese Erscheinung hatte Luther selbst schon erlebt und beklagt; er sagt darüber (Werke V. S. 75.) „Aus dem Evangelio und göttlicher Wahrheit kommen Teufelslügen, aus der Speiß wird Unflat; aus köstlichem Wein und Trank wird Harn, aus Blut im Leib wird Eyter, aus dem Luther kommt Müntzer und Aufrührer, Wiedertäufer, Sacramentirer und andere falsche Brüder."

dessen Bestandtheile die drei alten Symbole, das apostolische, nicäisch-constantinopolitanische und das athanasianische, die confessio augustana und ihre Apologie, die schmalkaldischen Artikel, der größere und kleinere Katechismus Luthers, und die Concordienformel in ihren zwei Theilen, epitome und solida declaratio bilden.

Nach der Concordienformel sollte zwar auch die heilige Schrift die einzige Richterin, Regel und Norm des Glaubens seyn, die Symbole aber Zeugnisse, wie die heilige Schrift in jeder Zeit von der kirchlichen Gemeinschaft in den streitigen Artikeln verstanden, jede andere Auslegung aber verworfen worden sey [1]). Wenn nun nach der Concordienformel kein Symbolum Norm des Glaubens seyn, sondern jedes erst durch die Bibel geprüft werden soll, so ist eben damit von der Concordienformel entschieden ausgesprochen, sie allein habe und sey die einzig authentische Erklärung der heiligen Schrift. Wer sich an diese Erklärung nicht hält, der ist also nach ihr ein Ketzer, ähnlich den Ketzern, welche den Aposteln entgegen traten [2]). Die Concordiensammlung will sogar, daß nach ihr alle andere Schriften beurtheilt und geprüft werden. So ist also nach ihr die heilige Schrift die einzige constitutive Norm des Glaubens; die Grundlinien des richtigen Verständnisses der heiligen Schrift aber sind die symbolischen Bücher, die mithin selbst ihr Ansehen wieder von der heiligen Schrift erhalten. Der Ketzer ist deßhalb ein solcher, weil er nicht der heiligen Schrift glaubt, deren Sinn die symbolischen Bücher aufschließen [3]). Auch in diesem Concordienbuche finden wir ausdrücklich wieder Irrlehrer und Häretiker verworfen, und zwar die Anabaptistae, Schwenkfeldiani, Ariani und Antitrinitarii.

Man kann hier die Frage aufwerfen, wie sich die Erscheinung erklären lasse, daß der Protestantismus bis zur neueren Zeit, in welcher von Protestanten so häufig andere Grundsätze über kirchliche Freiheit gelehrt werden, jenem älteren Systeme im Ganzen treu geblieben ist. Wenn man nämlich behauptet findet: „daß die Con-

1) Formula Concord. Epit. Ed. *Haes.* p. 570 seq.

2) *Hase* l. c. S. CXLVI. und S. 630.

3) Hase, Dogmatik S. 617.

cordienformel ein Machwerk sey (Plank), dessen Gründer darin gefehlt haben, daß sie sich zu Richtern aufstellten, welche Lehren mit der heiligen Schrift übereinstimmten, und daß sie die Meinung hatten, es könne durch brüderliche Zusammensicht der vornehmsten Theologen ein menschliches Glaubenssystem aufgestellt werden, dessen völlige Uebereinstimmung mit der heiligen Schrift in allen Puncten jedem eben so wie ihnen einleuchten müßte, wovon sie jedoch bald das Gegentheil erfahren haben; und daß man nach den reinen Grundsätzen der protestantischen Kirche handeln, und kein neues Papstthum in ihr errichten wolle, sich damit begnügen solle 1) allen Lehrern nur das Versprechen bei ihrer Anstellung abzunehmen, daß sie das Evangelium stets nach rechtem (?) Verstande lehren wollen; 2) den Kirchenobern die Weisung ertheilen, diejenigen, welche davon abzuweichen schienen (?), durch brüderliche Zurechtweisung wieder auf den rechten (?) Weg der Wahrheit zu leiten; aber alles (?) Richteramtes und folglich auch des Verdammens sich dabei zu enthalten. Nur so könne Friede und Wahrheit (?) erhalten werden[1];" so wird ein Laye und Jurist freilich nicht begreifen, wie man mit Fug und Recht den Schein des Unrechts soll erkennen und eine Zurechtweisung ertheilen können, einem Lehrer gegenüber, der verpflichtet ist, nicht nach höherer Einsicht irgend eines andern Menschen, sondern nach seinem Verstande das Rechte zu lehren, und dem gegenüber keine fremde menschliche Einsicht oder Autorität richteramtliche Qualität grundgesetzlich soll haben dürfen. —

Jene Erscheinung läßt sich unseres Erachtens nur aus einem höheren universelleren Gesichtspunkte erklären. Als der Protestantismus sich an das große öffentliche Leben wandte, um dieses in seinem Sinne zu regeneriren, da bedurfte er auch umgekehrt die Oeffentlichkeit, um sich als eine compacte Macht zu behaupten. Einer bloßen Secte, wie den früheren Waldensern, würde es nie gelungen seyn, diese Macht und diesen Einfluß zu erlangen. Die Geschichte der kirchlichen Zustände überzeugten leicht,

---

1) Heinr. Stephani, allgem. kanon. Recht. Tübing. 1825. S. 192. Note. Plank, Gesch. d. protestant. Lehrbegriffs. Bd. VI. S. 693 ff.

daß früher schon alle Entwicklungen, die sich nicht an die öffentlichen politischen Zustände mit Klugheit angeschlossen, es nie zu einer äußeren Bedeutsamkeit gebracht und von dem Schauplatze der Begebenheiten mehr oder minder spurlos verschwunden waren. Wenigstens war es also ein inneres sicheres Gefühl, mit dem der Protestantismus stets besonders diejenigen Secten von sich ausschied und nicht als aus dem Princip des Protestantismus entstanden anerkennen wollte, welche entweder durch fanatischen Ungestümm und Anwendung der religiösen Freiheit auf die politische, oder durch separatistisches Sichlossagen von den Institutionen der Allgemeinheit, ihn von dem Forum der Oeffentlichkeit, den Reichstagsverhandlungen u. dergl. ausgeschlossen, und in die bescheidenen Grenzen bloßer Duldung zurückgedrängt hätten. Bei dem thatsächlichen Zustande der Unsicherheit des Dogma, war es eine richtige Unterstellung, daß eine Geschichte und sichere Zukunft dadurch vermittelt werden könne, wenn ein Anschluß an die Oeffentlichkeit eine unterstützende Macht und die Veranlassung zu weiterer dogmatischer und anderer Entwicklung ergebe. Daraus erklärt sich das Bemühen der lutherischen und calvinischen Kirche, Staatskirche zu werden, und daraus, daß sie dort, wo dieses gelang, sehr entschieden gegen alle Secten, die aus der Reformation hervorgegangen, auftraten [1]). Man duldete sie, sofern sie oft als friedliche,

1) Die katholische Kirche ist gegen Secten und Irregularitäten theoretisch allerdings gleich strenge, aber höchst milde und duldsam in der Ausführung. Interessant ist eine hierher gehörige Aeußerung des Grafen von Zinzendorf, Stifters der Herrnhuter: „Seitdem ich mit den Jesuiten wenig Umgang und Correspondenz mehr habe, fange ich an, mich über ihre Geduld, Räsonnabilität und Toleranz hinten nach zu verwundern, daß sie so viel zum Theil ungegründete Disputationen und Kritteleien, deren ich mich in jüngeren Jahren (dies bezieht sich auf seinen Aufenthalt zu Paris im Jahre 1720, zu welcher Zeit er mit dem dortigen Erzbischof in häufigem Verkehr stand und über Glaubenssachen, wie er selbst gesteht, mit ziemlicher Hartnäckigkeit mit ihm disputirte) selber schuldig machte, von uns vertragen, meine damalige Bekehrsucht auf's beste deuten und mich doch so viele Jahre nicht hassen, noch drücken mögen. Wollte Gott, daß

arbeitsame, emsige Leute im Staatshaushalte nützlich waren, wie man auch wohl von den Mennoniten sagte: „man hält diese Leute wegen ihres großen Fleißes und Sparsamkeit für Honigbienen der Republik und fürchtet sich vor ihnen nicht, weil sie in Ansehung der münsterschen Vorfahren ganz aus der Art geschlagen sind.“ Daraus erklärt es sich auch, wie auf den Reichstagen die Secten ganz unbeachtet geblieben, und ihre gänzliche Unterdrückung keinen Anstand erregte, was nach den Gründen, worauf das Reformationswerk gebaut und durchgesetzt wurde, kaum in anderer, als der angegebenen Weise zu erklären ist.

Wie sich die Sache nach neuern Ansichten verhält, darüber werden wir unten zu sprechen Gelegenheit haben, und hier nur noch die Bemerkung anknüpfen, daß es entweder Parteilichkeit

---

meine Glaubensgenossen mit mir so räsonnabel und christlich gehandelt hätten, als ich die Katholiken seit dreißig Jahren lang in allen Occasionen gefunden; selbst 1719 und 1729, da ich in ganz diversen Ländern bei Religionsmotibus mit ihnen zu thun gehabt und sie mir entgegenstehen müssen, wobei sie sich nicht einbilden können, daß mein Lehrsystem aus den Concilio Tridentino genommen sey und ich ihnen überdies von meinem Volk übel beschrieben war. Aber es ist eine radicirte, practische ἐυλάβεια (Wohlverhalten) in der kathoschen Kirche, nicht so viel Haß und Libertinage gegen die Anbeter Jesu, als bei manchen trockenen und regellos disputirenden Protestanten; und so wenig ich mir das römische Lehrsystem mit dem meinigen zu reimen weiß, oder sie begehren, für Herrnhuter zu passiren zumal in Articulo de Ecclesia, so sehr ehre ich ihre praktische Condescendenz für alle stille, unsectirische und in Absicht auf Allotria und Intriguen unverdächtige Christenmenschen in ihrer eigenen, (welches ihre erstaunliche Geduld mit dem Père Courrayer, der auf einer protestantischen Universität [zu Oxford wegen seiner Dissertation sur la validité des ordinations anglicanes] zugleich Doctor Theologiae geworden, genugsam bestätigt) und noch vielmehr extra casum litis in fremden Religionen. Sie führen das Anathema gegen den Gegner im Munde und haben oft viel Billigkeit für sie in Praxis. Wir Protestanten führen Libertatem (die Freiheit) im Munde und auf dem Schilde und es gibt unter uns in Praxi (das sage ich mit Weinen) wahre Gewissenshenker. Bessere dich, Jerusalem!

und große confessionelle Befangenheit, oder seltene Ignoranz verräth, wenn, selbst in unseren Tagen, noch der katholischen Kirche Lehren und Aeußerungen zum Vorwurfe gemacht werden, die in der evangelischen Kirche aus demselben Grunde und wenigstens mit derselben Entschiedenheit aufgestellt sind. Man erwäge einmal, in welchem Umfange die protestantische Kirche sich nach der Apologie des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses und dem größeren Katechismus für die alleinseligmachende erklärt, nie wird man eine gleiche Lehre in der katholischen Kirche nachweisen können; denn diese trifft mit den Folgen des Grundsatzes niemals den, der davon keine Ueberzeugung hat, während die protestantische Lehre unbedingt ist. Zuverlässig wäre es den literarischen Sitten angemessener, milder, versöhnender und jedenfalls christlich, wenn evangelische Theologen, die Beruf fühlen, den alleinseligmachenden Character der christlichen Lehre zu bestreiten, die Verständigung gegen die Behauptung der eigenen Kirche richteten und damit wenigstens bewiesen, daß sie im eigenen Hause orientirt, und für dessen Ordnung bedacht seyn. Selbst die einstige Abneigung Roms gegen das copernikanische Weltsystem, die in neuerer Zeit so oft wiederholt ist, wird protestantischer Seits mit mehr Schicklichkeit von Melanchton erzählt, der es ja auch für eine antibiblische Lehre betrachtete, welche von der weltlichen Obrigkeit mit Gewalt unterdrückt werden müßte.

b) Grundsätze des weltlichen Rechts.

Die Stellung der christlichen Kirche zum Staate mußte sich durch den Erfolg der Reformation wesentlich ändern, denn dadurch, daß zwei christliche Kirchen mit gleichen Rechten an die Stelle der einen traten, entstanden Coexistenzialverhältnisse, die bis dahin die weltliche Gesetzgebung nicht zu berücksichtigen hatte, und die, bei der gleichen Berechtigung zwei anerkannter Kirchen ganz verschiedener Natur gegen den, bis dahin schon geduldeten nicht christlichen religiösen Vereins der Juden war. Insbesondere mußte der Religionswechsel, vorzüglich aber der Uebertritt von der einen zur andern der recipirten christlichen Kirchen unter milderen Gesichtspunkten als früher aufgefaßt werden.

Die römisch-katholische war thatsächlich die ausschließlich anerkannte, die allein herrschende Staatskirche in Deutschland gewesen und hatte diese Herrschaft aus den verschiedenartigsten Kämpfen bis zum sechzehnten Jahrhundert stets befestigt; sie war, als ausschließliche Trägerin der christlichen Heilsvollmachten, Theil des öffentlichen Lebens geworden, war Nationalkirche, und ihre obersten Vorsteher waren zugleich Reichsstände. Darum war die Beanstandung der kirchlichen Lehre und Verfassung im sechzehnten Jahrhundert nicht blos ein Widerspruch gegen die Kirche, sondern auch gegen die Ordnung des Staats, aber aus denselben Gründen waren die Verträge, wodurch die Freiheit des protestantischen Bekenntnisses anerkannt und garantirt wurde, und weil dieses nicht Verträge über Religionsdissidien — da Religion als Gegenstand des Glaubens und der Ueberzeugung, ihrer Natur nach nicht auch Gegenstand eines Vertrags seyn darf — sondern über Religionsübung im Staate waren, Verträge zwischen dem Kaiser und den katholischen Reichsständen auf der einen und den protestantischen Reichsständen auf der andern Seite, wodurch aber freilich die Fürsten als Repräsentanten und Verfechter der religiösen Interessen ihrer Unterthanen zugleich wirkten. Eigentliche Verträge zwischen den christlichen Kirchen konnten es, theils dem Objecte nach, nicht seyn, theils ging aus jenen Verträgen die protestantische Kirche als rechtlich anerkannte kirchliche Corporation erst hervor. In diesem Sinne war der Passauer Vertrag von 1552 abgefaßt, und aus einer solchen Betrachtungsweise allein floß der Augsburger Religionsfriede von 1555, worin es unter Anderm §. 15 heißt: „und damit solcher Friede auch der spaltigen Religion halber ... desto beständiger ... erhalten werden möchte, so sollen Kaiserl. Maj. u. s. w. keinen Stand des Reichs, von wegen der Augsburgischen Confession und derselbigen Lehr, Religion und Glaubens halb .... wider sein Conscientz, Wissen und Willen, von dieser Augsburgischen Confessionsreligion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgericht, oder nochmals aufrichten möchten, ... tringen, oder durch Mandat, oder einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten, sondern bei solcher Religion,

Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien .... ruhig und friedlich bleiben lassen;" und §. 17. „Doch sollen alle andere so obgemeldten beeden Religionen nicht anhängig, in diesem Frieden nicht gemeynt, sondern gänzlich ausgeschlossen seyn;" und im Geiste dieses Princips bestimmte der Reichsabschied von 1566. §. 5. „Auf daß den verführerischen, je länger, je mehr beiden, der alten Religion und der Augsburgischen Confession zuwider einbrechenden Secten und irrigen Opinionen kein Raum noch Statt gelassen, sondern dieselbe von dem heiligen Reich Teutscher Nation, Unserm geliebten Vatterland abgewendet werden: So haben Wir Uns mit ihnen den gemeinen Ständen, und sie sich herwieder mit Uns verglichen, daß solcher Secten und irrigen Opinionen, so, wie gemeldt, sich von beiden der alten Religion und Augsburgischen Confession absondern, oder denselben zuwider seyn, vermög des Religionsfriedens, keine gelitten noch gedult, sondern allenthalben der Gebühr und dem Religionfrieden gemäß, gänzlich abgeschafft werden."

Dieser Friedensstand sollte bis zur endlichen Vergleichung über die Religion und bis zu einer freiwilligen Vereinigung der zwiespältigen Kirche dauern.

Durch den westphälischen Frieden, welcher die Verhältnisse zwischen der römisch-katholischen und der neuen evangelischen Confession, so wie die Verhältnisse dieser Kirchen zum Staate ordnete, wurde ausdrücklich festgesetzt, daß das Rechtsverhältniß der Katholiken und der Augsburgischen Confessionsverwandten, wozu auch die Reformirten gezählt werden, ein vollkommen gleiches seyn solle [1]. Daneben enthält dieses Friedensinstrument aber ausdrücklich auch noch die Bestimmung: daß außer der römisch-katholischen und den beiden evangelischen Confessionen, keine andere aufgenommen oder geduldet werden solle [2]. Daß hierdurch

1) J. P. O. V, 1. Inter utriusque religionis electores, principes, status et omnes et singulos sit aequalitas exacta mutuaque, ita ut quod uni parti justum sit, alteri quoque sit justum.

2) J. P. O. VII, 2. «Sed praeter religiones supra nominatas, nulla alia in sacro imperio Romano recipiatur vel toleretur.»

auch insbesondere die Wiedertäufer ausgeschlossen werden sollten, kann, wenn man die Geschichte der Secte nicht nur, sondern die Verhandlungen des westphälischen Friedens nur oberflächlich kennt, mit Grunde nicht beanstandet werden. Nicht blos in der Augsburgischen Confession Art. 9. 16. vom Jahre 1530, womit die zweite helvetische Confession von 1566, Cap. 20, so wie die belgische von 1579 §. 18. 34. 36. übereinstimmt, wird die Lehre der Wiedertäufer eine verabscheuungswürdige Irrlehre, eine Ketzerei genannt, und diese Lehre sammt ihren Bekennern verdammt, sondern auch in den theils gleichzeitigen, theils spätern Reichsgesetzen, z. B. R. A. von 1529. §. 39. von 1535. §. 44. von 1551. §. 94. wird die „verbotene, verdammte, sträfliche Secte des Wiedertaufs" mit scharfen Strafen „zur Verhütung weiteren Unraths" bedroht.

Bei dieser Auffassung des Sectenwesens in jener Zeit konnte es nicht auffallen, wenn bei den westphälischen Friedensverhandlungen selbst die Evangelisch-Lutherischen den Reformirten nicht völlige Gleichheit, sondern nur öffentliche Sicherheit und den Reichsschutz zugestehen wollten; während der schwedische Gesandte zu ihren Gunsten nur anführte, daß sie gemeinschaftliche Sache gegen die päpstlich Gesinnten gemacht; es dabei gleichwohl ein Unrecht seyn würde, wenn man die Reformirten so sicher stellen wollte, daß sie auch gegen die Lutheraner handeln könnten, weßhalb, nach der Intention des höchst ansehnlichsten Herrn schwedischen Gesandten von den Reformirten, um in den Frieden mit eingeschlossen zu werden, ein sehr bindender Revers ausgestellt werden sollte [1]). Der Hessen-Darmstädtische Gesandte dagegen erklärte sehr offen und gerade: „Er habe Befehl, die Reformatos nicht pari Jure nobiscum, in den Religionsfrieden mit einkommen zu lassen, sondern dawider solenniter zu protestiren. Die Frage sey: wie invidia zu evitiren? Herr Graf von Trautmansdorff ahnde, man wolle den Calvinisten disputiren, ob sie in den Religionsfrieden begriffen, und deputire sie doch mit zu dessen Abhandlung, welches ja so viel sey, daß wir sie

1) v. Meiern, Westph. Friedenshandl. II. S. 9. ff. S. 205.

ipso facto mit ein- verbis aber aus schließen. Religionem habere jus reformandi; es verstehe sich aber nur auf zwei Religionen, sie drohen aufs Neue foedera, und seyen mächtig, es wäre gut gewesen, daß die Schweden anfangs nicht so laut gegangen wären. Caesar habe invidiam vermeiden wollen, doch supponiret, quod quiete vivere non possint. Weilen aber Sueci, ihrer vielfältigen Vertröstung zuwider, diesen Paß jetzo übergehen werden, solle man die Erklärung bis zuletzt sparen, und die Calvinisten an die Schweden weißen [1]." Die Katholischen sprachen sich dahin aus, über die Aufnahme der Reformirten in den Religionsfrieden die Augsburgischen Confessionsverwandten noch zu hören; die Wiedertäufer aber, Schwenckfelder und andere dergleichen Secten betreffend, sollen dieselben nicht geduldet, sondern aller Orten ausgeschaffet, und mit denen in den Reichsabschieden verordneten Strafen wider sie verfahren werden [2]." Sowohl die Behauptung, daß die Lutheraner blos deßhalb gegen jede andere Secte sich erklärt haben, um den Vorwurf, daß sie die ärgerlichen Händel, welche einige Sectirer angefangen, veranlaßt, zu beseitigen; als die Ansicht, daß die Worte des westphälischen Friedens: «sed praeter religiones nominatas nulla alia recipiatur vel *toleretur*,» nichts anders enthalten als die Vereinigung der verschiedenen Religionsparteien, daß keiner andern gleiche Rechte mit ihnen zugestanden werden sollen; ist durch Geschichte und Wortfassung des Friedensinstruments evident genug widerlegt. Notorisch dagegen ist, daß in späterer Zeit die Duldung verschiedener Secten allgemeiner wurde, und manche derselben sich immer mehr der evangelischen Kirche annäherte; und daß die Herrnhuter z. B. in Sachsen selbst zu den Augsburgischen Confessionsverwandten gezählt werden. Selbst bei einer ehemaligen Reichskammergerichtsvisitation wurde über die Frage: ob das Reichskammergericht sich, wenn Mennoniten an dasselbe appellirten, mit einer bloßen Angelobung bei Mannen-Wahrheit begnügen solle? weil die Mennoniten nach ihren Religionsgrundsätzen keinen Eid schwören, durch ein Conclusum vom

1) v. Meiern a. a. O. S. 141.
2) v. Meiern a. a. O. S. 583.

13. Oktober 1768 beschlossen: „es wäre an K. Majestät und das Reich ein Visitationsgutachten dahin zu erstatten, daß wenn bei dem Reichskammergericht Mennoniten Recht nehmen, oder suchen, denenselben Angelobung bei Mannen-Wahrheit als ein Eid anzunehmen sey [1]." Diesem milderen Grundsatze der Duldung, der sich unter einem ausgedehnteren Begriffe des Reformationsrechtes, als formell rechtliches Princip darzustellen versuchte, schloß sich der Deputations-Hauptschluß vom Jahr 1803 §. 63. an, der bestimmte: „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts auch Schulfonds nach der Vorschrift des westphälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten." Durch die Auflösung des deutschen Reichs ist in diesem rechtlichen Verhältnisse eben so wenig, als durch den Rheinbund eine Aenderung eingetreten. Durch dieses System war die politische und bürgerliche Stellung der Angehörigen der christlichen recipirten Kirchen im Wesentlichen fast überall gewahrt, mit Ausnahme der Katholiken in sächsischen Staaten, bezüglich welcher deßhalb in den Friedensschlüssen und Beitrittsverträgen zum Rheinbunde das, zur Gleichstellung mit den evangelischen Staatsangehörigen Nothwendige gewahrt worden ist [2].

Aus den Verhandlungen des Wiener Congresses von den Jahren 1814 und 1815 ergibt sich, daß man bezüglich unseres Gegenstandes auf den Grundlagen des westphälischen Friedens und des Deputations-Hauptschlusses von 1803 stehen blieb, in der fünften Sitzung vom 31. Mai 1815 sogar vermeiden wollte, von drei christlichen Religionsparteien zu sprechen, weil man nach dem ehemaligen reichsgesetzlichen Style nur zwei christliche Confessionen

---

1) v. Balemann, Vis. Schlüsse. S. 86. 468.

2) Friedensschluß von Frankreich mit Kursachsen d. d. Posen den 11. Dezember 1806, (Winkop, rhein. Bund I, 36.) und Beitrittsvertrag mit Sachsen-Weimar, Gotha, Meiningen, Hildburghausen und Coburg vom 15. Dezember 1806. (Winkop II. 3.)

unterschieden habe, nämlich die katholische und evangelische, und diese letztere theilte sich in die der Augsburgischen Confessionsverwandten und in die Reformirten. Auch die Frage: ob die Bestimmung des gleich anzugebenden Artikels auch auf andere christliche Secten, z. B. auf Wiedertäufer, Herrnhuter zu beziehen sey? wurde ausdrücklich aufgeworfen; aber die Ausdehnung bedenklich gefunden. Die Bestimmung des Art. 16. der deutschen Bundesacte, welche lautet: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann, in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes, keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen;" beabsichtigte nach dem geschichtlichen Entstehungsgange, nicht, alle christliche Secten zu umfassen, sondern wollte sich, dem Umfange der Anerkennung anschließen, welcher dem westphälischen Frieden zum Grunde liegt. Als practisches Resultat stellt sich, aus der geschichtlichen Entwicklung der rechtlichen Stellung der Bekenner der christlichen Lehre, in Deutschland heraus, daß seit der Reformation des sechzehnten Jahrhunderts die christlichen Secten stets mit mehr Duldung und Milde behandelt, die anerkannten Kirchen aber und ihre Bekenner in den völlig gleichen Genuß aller politischen und bürgerlichen Rechte gesetzt, und nach einer Seite hin das Reformationsrecht der Landesherrn in seinem weitesten Umfange ausgeübt und zuletzt durch den Deputationshauptschluß formell sanctionirt, und nach der andern Seite durch die deutsche Bundesacte den anerkannten christlichen Confessionen die staatsbürgerlichen Rechte in ganz Deutschland in der Weise garantirt sind, daß von einer Nöthigung zur Auswanderung wegen ihrer Religion so wenig, als von einer Beschränkung der Kirchen und ihrer Bekenner in der Ausübung und Wirksamkeit der Rechte, welche mit dem christlichen Bekenntnisse in nothwendigem Zusammenhange stehen, die Rede seyn darf. So entschieden hiernach die deutsche Bundesacte die Möglichkeit, auf den Grund des Reformationsrechts einer der anerkannten christlichen Religionsparteien den Genuß der politischen und bürgerlichen Rechte zu schmälern, also eine Reprobation derselben, ausschließt; so wenig läßt sich jedoch behaupten, daß nach der Willensrichtung des deutschen Bun-

des, die Religion der Staatsgenossen, so ferne sie dieselbe an der Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten nicht hindert, in der Regel weder auf ihre politischen und bürgerlichen Rechte, noch durch politische Trennung auf die Staatsverfassung und Staatsverwaltung Einfluß haben sollte; und daß der Einwohner von dem Staate blos als Staatsgenosse, nicht als Bekenner eines bestimmten Glaubens, weil der nicht Gegenstand eines äusseren Zwanges seyn kann, behandelt werden sollte, da jeder Mensch von Natur berechtigt und verpflichtet sey, die Gottheit nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung zu verehren, jedoch ohne Beeinträchtigung Anderer; und daß keine Glaubenspartei als herrschend geltend gemacht werden sollte [1]). Mag man unter herrschender Religionspartei verstehen, entweder den Fall, daß eine Religionspartei die größte Anzahl von Bekennern zählt, oder den, in welchem eine vor dem Gesetze im Verhältnisse zu den übrigen Religionsparteien als bevorrechtete erscheint [2]); in jedem dieser Fälle gibt es in Deutschland überhaupt und in jedem deutschen Bundesstaate [3]) insbesondere eine herrschende Religionspartei. Im ersten Sinne aber hat der Begriff nur eine rein historische oder statistische Bedeutung, ohne alle rechtliche Folgen, und das Verhältniß selbst ist als ein blos thatsächliches auch eines Wechsels ohne alle rechtliche Folge fähig; im zweiten Sinne dagegen ist die christliche Kirche in ihren zwei Hauptconfessionen, der katholischen und evangelischen, in Deutschland überhaupt und in jedem deutschen Bundesstaate insbesondere die herrschende Landeskirche, Staatskirche. Das folgt nicht allein schon aus der Wortfassung des Artikels 16 der Bun-

---

1) Klüber, öffentl. Recht des teutschen Bundes. 1840. §. 230. 525. ff.

2) Jordan, Vers. üb. allgem. Staatsrecht. S. 450.

3) So heißt es z. B. im sächs. altenburg. Grundgesetz vom 29. April 1831. §. 128. „Die evangelisch-protestantische Kirche ist die Kirche des Landes." „Die Bekenner anderer christlichen Particularkirchen genießen den Schutz des Staates und die freie Ausübung ihres Glaubens, vorbehaltlich der landesherrlichen Rechte. Sie haben den Anspruch auf gleiche staatsbürgerliche Rechte mit den Bekennern der evangelisch-protestantischen Kirche."

desacte, wo nicht von Secten, sondern von Religionsparteien die Rede ist, sondern auch aus der Geschichte des Entstehens und der Abfassung, wornach nicht zum Behufe einer freiern Auslegung in dem Protocolle der Congreßverhandlungen der in einigen Abschriften aufgenommene Ausdruck „drei christliche Religionsparteien" gestrichen, und vorsätzlich die allgemeine Bezeichnung „der christlichen Religionsparteien" gewählt wurde, sondern aus dem Grunde, weil die Bundesacte in dieser Anordnung den bestehenden Rechtszustand der anerkannten christlichen Kirchen, in seiner staatsgrundgesetzlichen Geltung, auf dem Boden seiner geschichtlichen Ausbildung auffaßte und ausdrücklich anerkennen wollte [1]. Die Grundlagen dieser historischen Geltung des Christenthums datiren sich von der römischen Gesetzgebung seit Constantins Uebertritt zum Christenthum, womit dieses als Kirche anerkannt, und dann besonders seit Theodosius d. Gr., durch den die christliche Religion zur herrschenden erhoben, und seitdem, bis zur Reformation des sechzehnten Jahrhunderts, als Staatsreligion in dem Sinne anerkannt war, daß deren Bekenntniß als grundgesetzliche Bedingung zur Erlangung des Bürger- oder Staatsbürgerrechts, sogar bei Strafe als Regel allein zulässig war. Aber selbst durch die Reformation des sechzehnten Jahrhunderts blieb das Christenthum, in der Auffassung der beiden anerkannten Kirchen, die herrschende Religion, welcher Rechtszustand in allen, durch jene Reformation hervorgerufenen Reichsgesetzen und Friedensschlüssen, sich ausgedrückt und anerkannt findet, bis zum Deputationshauptschluß vom Jahr 1803. Durch die darauf erfolgte Auflösung des deutschen Reichs wurde dieser Rechtszustand nicht geändert und konnte nicht geändert werden, so lange nicht ein bestimmter anderer, in rechtsgültiger Form an seine Stelle gesetzt wurde. Dieses ist aber seitdem nicht geschehen, insbesondere nicht geschehen durch die Rheinbundesacte, so allgemein auch der Art. 2. derselben

---

1) Vergl. Klüber, Acten des Wiener Congresses. B. 2. S. 5. 365. 401. Klüber, Uebersicht der diplomat. Verhandl. des Wiener Congresses. S. 249. ff. 260. 266. 270. 441. ff.

gefaßt war; denn diese Nichtigkeitserklärung deutscher Reichsgesetzgebung konnte sich jedenfalls nur beziehen auf diejenigen reichsgesetzlichen Bestimmungen, die sich auf den Verband und das daraus entstehende Verhältniß zwischen Kaiser und Reich bezogen. Außerdem waren nicht alle deutsche Fürsten, und gerade die größeren Mächte, Oesterreich und Preußen, dem Rheinbunde beigetreten, und die beigetretenen konnten unmöglich alle, aus dem Reichsverbande rechtlich begründeten Verhältnisse für, durch ein Machtgebot, vernichtet erachten [1]), und eben so wenig konnte ein Vertrag der deutschen Fürsten, mit der französischen Krone abgeschlossen, die kirchlichen Verhältnisse der Völker geradezu beseitigen, und am allerwenigsten konnte eine solche Vernichtung auf das westphälische Friedensinstrument angewendet werden, das ein europäischer Völkervertrag und Landesgesetz in den deutschen Staaten, unter so vielfacher Garantie, geworden war, dessen Verbindlichkeiten nicht einseitig aufgehoben werden konnte [2]). Daß die französische Regierung selbst eine solche Ansicht nicht hatte, ergibt sich daraus, daß der Kaiser Napoleon den westphälischen Frieden als bindendes Gesetz in dieser Beziehung anerkannt und angewendet hat [3]). Aber auch durch die Auflösung des deutschen Reichsverbandes, welche in Folge der Niederlegung der römischen Kaiserkrone erfolgte, hörten diejenigen reichsgesetzlichen Bestimmungen, die sich auf die Religionsverhältnisse bezogen, und aus den Reichsgesetzen längst in die Landesgesetze und Landesverfassungen übergegangen waren, nicht auf, die Grundlage wohlbegründeter Rechtsverhältnisse zu seyn. Der

---

1) Weiß, Archiv der Kirchenrechtswissenschaft. II. S. 29.

2) Betrachtung der neuesten kirchlichen Ereignisse aus dem Standpunkte des Rechts und der Politik. Von einem rechtsgelehrten Staatsmann. Mainz, 1845. S. 10. ff.

3) Z. B. in einem Dekrete Napoleons aus Paris vom 11. Juni 1806 über Beschlüsse der Präfektur zu Trier und des Cultusministeriums zu Paris vom 17. Mai 1806 die Aufhebung kaiserl. Sequestration über protestantische Kirchengüter auf dem linken Rheinufer. Manuel des conseils de la Préfecture du Département de la Sarre à Trèves de 1806. II. p. 382.

Verzicht des Kaisers auf ein Recht, dessen pflichtmäßige Ausübung ihm unmöglich gemacht worden war, konnte nach den bekanntesten Rechtsgrundsätzen nicht auch die Folge haben, daß dadurch die Rechte Dritter verloren gegangen wären. Diese blieben unverändert fortbestehen, weil mit dem Aufhören der das Entstehen eines Rechtsverhältnisses bedingenden Autorität, daß wirklich rechtsgültig entstandene, in seiner Fortdauer nicht beeinträchtigt werden darf. Darum sprechen sich mit Recht auch neuere Schriftsteller [1]) dafür aus, daß das westphälische Friedensinstrument als Fundamentalstatut über die Verhältnisse zwischen Katholiken und Protestanten nicht aufgehoben sey. Bezüglich derjenigen deutschen Länder, welche während der französischen Herrschaft nach deutschen Gesetzen regiert wurden, ist an jenen Grundsätzen wesentlich nichts geändert; aber selbst da, wo französische Einrichtungen die deutschen verdrängten, trat in dem Verhältnisse der Stellung der christlichen Kirchen und ihrer Bekenner zum Staate ebenfalls keine wesentliche Veränderung ein. Noch unter der Republik wurden nämlich unter dem 26. Messidor IX. ein Concordat mit dem Papste Pius VII. über die Verhältnisse der katholischen Kirche Frankreichs abgeschlossen; über die Organisation der protestantischen Kirche, der Reformirten und der Augsburger Confession, normirte ein Staatsgesetz vom 18. Germinal X., die israelitische Glaubensübung aber wurde geregelt durch kaiserliche Decrete vom 17. u. 18. März 1808. Andere Glaubensformen, also insbesondere christliche Secten, erfreuten sich keiner vom Staate ausgegangenen oder anerkannten Organisation; und welche Verhältnisse darüber factisch bestehen mochten, sie waren von dem Staate ignorirt, also ohne alle öffentliche Bedeutung. In diesem Verhältnisse wurden die von Frankreich an Deutschland zurückgekommenen Provinzen übernommen, und an der späteren Gesetzgebung der deutschen betreffenden Länder betheiligt. Wir sagen an der späteren Gesetzgebung; denn welche Ansicht man auch

---

1) Klüber, völkerrechtliche Beweise für die Gültigkeit des westphälischen Friedens. Erl. 1841. Betrachtungen der neuesten kirchlichen Ereignisse. Mainz, 1845. S. 10. 11. Note 2.

über die Bedeutung des Art. 2. der Rheinbundesacte haben mag; so viel bleibt daneben als juristisch folgerichtig, daß diejenigen deutschen Länder, welche durch Eroberung einem nicht deutschen Souverain zufielen, und deren Verfassung und Gesetzgebung dadurch, oder durch andere Acte gänzlich aufgehoben wurde, auf die deutschen Reichsgesetze und deren Anwendung keinen directen Anspruch behalten konnten.

Nachdem durch die heilige Allianz des Jahres 1815 das christliche Princip als Grundlage der europäischen Staatenverbindung in der Acte vom $^{14}/_{26}$ September öffentlich ausgesprochen und erklärt, vorher aber, seit dem Pariser Frieden von 1814, der Rheinbund verschwunden war, knüpfte die deutsche Bundesacte, ohne der Rheinbundesacte weiter zu erwähnen, wieder an die deutsche Reichsgesetzgebung, insbesondere vermittelst Berufung auf den Deputationshauptschluß von 1803 an, und garantirte im Art. 16. dasselbe Princip des §. 63 des Deputationshauptschlusses. Dieses sind die kurz angedeuteten historischen und rechtlichen Grundlagen, auf welche der Art. 16. der deutschen Bundesacte, so weit darin von christlichen Religionsparteien die Rede, gebaut ist, und aus welchen die Bestimmung auch erklärt werden muß. Wenn man für die Ansicht, daß die Bundesacte von den anerkannten christlichen Confessionen nicht nur, sondern von allen christlichen Secten gleichfalls rede, und darauf anzuwenden sey, anführt: daß dafür der rationelle Grund vorleuchte, daß der Staat jegliche Gewissensfreiheit schützen, in seinen gesammten Staatsinstitutionen keine Religionspartei begünstigen, und schon nach den Grundsätzen der allgemeinen Rechtslehre den Genuß bürgerlicher Rechte nicht von einer gewissen Confession abhängig machen dürfe [1]); so wird hierbei einmal von einem zu weiten Begriffe der Gewissensfreiheit ausgegangen, wie aus der spätern Betrachtung sich ergeben wird; aber außerdem werden Gründe, die in Erwägung kommen dürfen und sollen, wenn es sich de lege condenda handelt, zu Interpretationsgründen eines gegebenen Gesetzes erhoben und so dem Gesetzgeber ein Standpunkt unterlegt,

1) **Weiß** a. a. O. S. 20.

dem die Geschichte und die Ansicht der Zeit widerspricht. Wenn man der Meinung ist, daß auf dem Wiener Congreß politische Gründe obgewaltet haben möchten, wegen welcher man es schon vermied, durch eine genauere Erörterung der Frage: ob die Bestimmung des Art. 16. der Bundesacte auch auf die Wiedertäufer und andere christliche Secten zu beziehen sey? bei Andern Anstände zu erregen; wie kann man alsdann unterstellen, daß keine Anstände obgewaltet, die Beziehung auf alle Secten ohne weiteres auszusprechen oder von der Anwendung zu erwarten! Der Wiener Congreß war von zu geistreichen Notabilitäten beschickt, als daß man sie auf solche Weise hätte über Anstände hinausführen können. Und wer sollte es gewesen seyn, der ein solches Princip unvermerkt in die Bundesacte hineingetragen hätte, und worin sollten die Anstände gelegen haben, nicht offen zu Werke zu gehen?

Auch die Betrachtung: „daß jene Ansicht um so mehr möchte vertheidigt werden können, als die Bundesacte sogar die Bestimmung enthalte, daß die Bundesversammlung in Berathung ziehen solle, wie selbst den Bekennern des jüdischen Glaubens gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, der Genuß der bürgerlichen Rechte (nicht aber auch der politischen) in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne; es aber doch einen großen Contrast bilden würde, wenn man den Juden Rechte einräumen wollte, die nicht einmal allen christlichen Confessionsverwandten zustehe; „auch diese Betrachtung übersieht, daß die Lage der Juden schon reichsgesetzlich eine bessere war, als die jener christlichen Secten, die man ja für so gefährlich hielt, daß man ihnen nicht einmal Duldung gestatten wollte. Der angebliche Contrast war in der Zeitansicht der Gesetzgebung also begründet, und kann nicht in der versuchten Weise als Argument dienen. Auch die spätere französische Gesetzgebung hatte, wie früher angeführt ist, den Cultus der Juden, nicht aber der christlichen Secten berücksichtigt. Aus den auf die Bundesgesetzgebung gebauten Landesgesetzen ergibt sich nun aber auch, daß die von uns behauptete Ansicht über die ausschließliche Berechtigung der anerkannten christlichen Confessionen, die allgemein aufgefaßte ge-

wesen ist. Es sind in dieser Beziehung besonders hervorzuheben die Gesetze Baierns, Badens, Würtembergs, Großh. Hessens, Sachs. Coburgs, Meiningen, Königreich Sachsen, Altenburg, Hannover, Lübeck, Bremen, Frankfurt [1]). In den betreffenden Gesetzen dieser Staaten ist ausdrücklich die Bestimmung der deutschen Bundesacte, meistens mit Hervorhebung der drei christlichen, oder doch der anerkannten christlichen Confessionen, wiederholt. In dem Patent des Königs von Hannover vom 7. Dezember 1819, die Verfassung der allgemeinen Ständeversammlung, wird §. 3. sogar von den drei, vermöge der Wiener Congreßacte völlig gleichgestellten christlichen Confessionen gesprochen. Andere V. U. z. B. die Kurhessische §. 29. behalten mehr wörtlich die Fassung der Bundesacte bei. So wie die Bestimmung des Westphälischen Friedens [2]), wornach „außer der katholischen und den beiden evangelischen Confessionen keine andere im Reiche aufgenommen oder geduldet werden sollte," durch den Deputationshauptschluß von 1803, §. 63. aufgehoben, und „den Landesherrn frei gestellt wurde, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten;" so haben die Landesherrn in den angegebenen Grundgesetzen auf das Recht, die Religionsübung der drei christlichen Confessionen kraft des Reformationsrechts verschieden zu bestimmen, wenn ihnen ein solches Recht nach der deutschen Bundesacte oder dem Landesgesetze noch zugestanden haben sollte, gänzlich verzichtet [3]).

---

1) Bayer. V. U. IV, 9. Baden §. 19. Würtemberg §. 27. Großh. Hessen §. 21. Coburg §. 13. Meiningen §. 12. Königr. Sachsen §. 33. Altenburg §. 129. Hannover §. 32. Lübeck Grundgesetz §. 3. Bremen §. 9. Frankfurt §. 6.

2) J. P. O. A. VII. §. 2.

3) Richter, Kirchenrecht §. 55. Bayer. V. U. IV. §. 9. und Beil II. Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse des K. R. Bayern auf Religion und kirchliche Gesellschaften §. 24. Würtemberg V. U. §. 70. Großh. Hessen §. 21. Coburg §. 13. Königl. Sachsen §. 56. Altenburg §. 129. Braunschweig Landschaftsord. §. 211. Hannover §. 63. Kurhessen V. U. §. 30.

Die von Nichtjuristen in neuerer Zeit mehrfach wiederholte Bemerkung, daß der deutsche Bund sich im Art. 65. der Schlußacte vom 15. Mai 1820 vorbehalten, über die Verhältnisse der christlichen Confessionen weitere Berathung zu pflegen und Beschlüsse zu fassen [1]), beruht auf einem Mißverständnisse, und insbesondere auf einer Verwechslung mit der Emancipationsfrage der Juden [2]).

Blickt man nunmehr wieder zurück auf die Grundgesetze, wodurch das Rechtsverhältniß, worin die Staatsangehörigen bezüglich ihrer religiösen Ueberzeugungen und damit zusammenhängenden Einrichtungen zum Staate stehen, geordnet worden ist, so ergibt sich:

1) daß die drei christlichen Confessionen in Deutschland noch gegenwärtig auf alle jene Rechte gegründete Ansprüche haben, welche ihnen durch den Religions- und westphälischen Frieden zugesichert sind; daß

2) die deutschen Fürsten, vermöge des §. 63. des Reichsdeputationshauptschlusses vom Jahr 1803, die Lage einer jeden Confession, ohne Nachtheil der andern, verbessern, aber nicht auch verschlimmern dürfen; daß

3) nach der deutschen Bundesacte die drei christlichen Religionsparteien gleiche bürgerliche und politische Rechte haben. Worin diese bürgerlichen und politischen Rechte bestehen, ist aus der Bundesacte so wenig, als aus den Verhandlungen, aus denen die Bestimmung hervorgegangen, deutlich zu entnehmen; die ganze Versicherung ist möglichst negativ gehalten, und scheint nach den gewählten Bezeichnungen, „bürgerliche und politische Rechte;“ eine der französischen Gesetzgebung entlehnte Ausdrucksweise zu seyn.

4) Klarer und rechtsbeständiger als die Rechte der christlichen Religionsparteien sind aber die der Juden in der deutschen Bundesacte gewahrt, weil nach demselben Art. 16. der Bundesacte „die Bundesversammlung in Berathung ziehen wird, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise, die bürgerliche Verbesse-

---

1) Heidelb. Jahrb. d. Literatur 1845. S. 280 ff.

2) Man siehe darüber auch: Betrachtung der neuesten kirchlichen Ereignisse. Mainz, 1845. S. 47 ff.

rung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens, bis dahin, die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumte Rechte erhalten;" daß aber

5) außer den drei anerkannten christlichen Confessionen und den Juden, keine andere Secte in Deutschland ein Recht auf Existenz hat, wenn dieses nicht auf den Grund der einzelnen Landesgesetze nachgewiesen werden kann.

Die Gesetzgebungen der meisten deutschen Bundesstaaten haben die Verhältnisse der religiösen Bekenntnisse, der Kirchen und Secten, mehr oder weniger umfassend, überall aber, wie es uns scheint, mit den deutschgrundgesetzlichen Anordnungen übereinstimmend, geregelt. Die Verfassungsurkunden der deutschen Bundesstaaten konnten sich dabei nur auf Hauptgrundsätze beschränken, und es mußte das Nähere dem Kirchenstaatsrechte vorbehalten bleiben. Ohne die aus der Wissenschaft zu postulirenden Begriffe sind die neuern Gesetze auch in dieser Materie ohnehin nicht richtig zu verstehen, und man macht in der neuesten Zeit mehr als je die Erfahrung, daß es nicht blos der sogenannte gemeine Mann ist, der aus reinem Mangel an Bildung, Bibel, Verfassungsurkunde und Landesgesetze im buntesten Gemenge des sonderbarsten Mißverständnisses auszulegen und anzuwenden sich anmaßt; sondern daß auch Viele, von denen bessere Kenntnisse vorauszusetzen sind, solche Erscheinungen für einen constitutionellen Zeitgeist halten, der in ächt christlicher Ritterkleidung als Friedensherold einherschreite, und unbequeme Berechtigungen abthun werde, und demselben deßhalb wenigstens die Rechte eines Freibeuters auf dem religiösen Gebiete eingeräumt wissen möchten.

Die Bedeutung aller Gesetze, die aus wissenschaftlicher Auffassung geflossen sind, können auch nur mit Hülfe der Wissenschaft richtig verstanden und angewandt werden, und deßhalb muß man aus ihr die Begriffe herholen, die auch in den neueren Gesetzen Anwendung gefunden. Für unsere gegenwärtige Beurtheilung

heben wir zu dem Zwecke hervor: „daß der Staat die Befugniß hat, einer Religion und Kirche unbegränzt oder innerhalb bestimmter Schranken die Entfaltung zu gestatten oder sie völlig auszuschließen. Den niedrigsten Grad der Zulassung [1]) einer Religion, die Beschränkung auf den Kreis der einzelnen Familie nennt man Hausandacht (devotio domestica simplex). Damit ist noch nicht das Recht, einen Geistlichen oder Prediger zuzuziehen (devotio domestica qualificata), womit sich die Familie dem Begriffe der Gemeinde nähert, verbunden; vielmehr setzt dieses Recht eine besondere Gestattung des Staates voraus. Der Begriff der Kirche kommt erst zur Existenz, sobald der Staat das anerkennt, was wesentlich in jenem Begriffe gelegen ist, nämlich die durch den Glauben vermittelte äußere Gemeinschaft, das religionis exercitium. Aber auch hier wird wieder unterschieden, ob der Staat die Bekenner einer Religion zwar zu gemeinschaftlicher Religionsübung unter einem Kirchenregiment sich vereinigen läßt, aber ihre Vereinigung und ihr Verhältniß zu dem Regiment nur unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Gesellschaft auffaßt (religionis exercitium privatum), oder ob er einer Kirche dergestalt freie Wirksamkeit gestattet, daß sie als Corporation, die aus ihrem Religionsprincip abfließende Verfassung frei entfalten, und in dieser Entfaltung sich als Theil des öffentlichen Lebens behaupten darf (religionis exercitium publicum). Die ausdrückliche Ausschließung einer Religion, durch welche bald das Bekenntniß nur als mit dem Bürgerrecht unvereinbar betrachtet, bald den Bekennern selbst der Aufenthalt im Lande versagt, bald die Ausübung der Religion unter die Kategorie des Verbrechens gestellt wird, nennt man Reprobation [2]). Mit der vollen Anerkennung der Kirche ist zugleich ihr Recht gesetzt, ihre innere Angelegenheiten (Lehre, Cultus, Disciplin) aus-

---

1) Es kommt auch wohl vor, daß der Staat eine Erscheinung der Art auf religiösem Gebiete ignorirt, keine Kenntniß davon nimmt, also sie gewissermaßen stillschweigend duldet. Ein solches Ignoriren ist an sich unpassend, und bringt im Verlaufe der Zeit nothwendig Verlegenheiten.

2) Richter, Kirchenrecht §. 54.

schließlich durch ihre eigenen Organe zu ordnen und zu verwalten [1]), in dem Staate selbstständig als corporative Genossenschaft aufzutreten, und als solche die Güter zu erwerben, deren sie als Mittel zur Lösung ihrer Lebensaufgabe bedarf. In dieser letzteren, die corporative Eigenschaft der Kirchen betreffenden Beziehung enthalten alle deutschen Gesetzgebungen die entsprechenden Zusicherungen [2]); so wie die den Kirchen eingeräumte Repräsentation in den landständischen Kammern die corporative Eigenschaft ausdrückt [3]). Minder hat dagegen in der ersten Beziehung der heutige Zustand darauf Anspruch, der treue Ausdruck der Idee zu seyn. Die evangelische Kirche zuvörderst hat ihre Selbstständigkeit in vielen Ländern verloren und ihr Regiment wird, anstatt durch kirchliche, vielmehr durch Staatsbehörden geübt, ein Verhältniß, zu welchem die hin und wieder in neueren Verfassungsurkunden enthaltenen ausdrücklichen Zusicherungen einen versöhnenden Gegensatz bilden [4]). Aehnlich verhält es sich mit der katholischen Kirche. Diese hat schlechthin darauf ein Recht, daß sie durch ihre hierarchischen Obern regiert werde; sie kann fordern, daß die mit ihrem Dogma gesetzten Autoritäten ihr Leben ausschließlich und selbstständig beherrschen. Das Bestreben jedoch, sich gegen Uebergriffe von ihrer Seite zu sicheren, und die Uebertragung eines, für das Verhältniß des Staats zur evangelischen Confession entwickelten falschen

---

1) Bayr. V. U. IV. §. 9. u. Beil. II. Edict über d. äußeren Rechtsverhältnisse des K. R. Bayern in Beziehung auf Religion §. 38. Würtemb. V. U. §. 71. Kurhess. §. 132. K. Sächsische §. 57. Braunschw. L. O. §. 212. Hannov. §. 65.

2) Preuß. A. L. R. II. 11. §. 17. 193. Bayr. V. U. IV. §. 9. Baden. §. 20. Würtemberg. §. 77. 82. Großh. Hessen §. 43. 44. Coburg. §. 29. 30. Meining. §. 33. Kurhessen §. 158. Altenburg. §. 155. K. Sachsen. §. 60. Braunschw. §. 216. Hannov. 75.

3) In Bayern, Würtemberg, Sachsen, Hannover, Großh. Hessen, Nassau.

4) Meining. V. U. §. 32. Altenb. §. 139. Braunschw. L. O. §. 213. Hannov. §. 66.

Grundsatzes auf die katholische Kirche, haben veranlaßt, daß die freilich gerade hier unendlich schwer zu findende Grenze oft überschritten, und die dem Staate gebührende Aufsicht über die Kirche, in eine leitende Direction verwandelt, das Regiment der Bischöfe aber in vielen Verhältnissen auf das Maaß einer bloßen Concurrenz reduzirt ist[1]). Dem Staate gebührt jenen Rechten der Kirchen gegenüber das Majestäts- oder Kirchenhoheitsrecht (jus circa sacra), worin enthalten ist, erstens: das Recht, sich fortwährend von allen Aeußerungen der Lebensthätigkeit der Kirche in Kenntniß zu setzen, und jede Vorkehrung zu treffen, deren es bedarf, um die Kirche in ihren Schranken, ihr Wirken mit dem Staaswohl im Einklang zu erhalten (jus inspectionis); und zweitens: die Pflicht des Staates, die Kirche in ihren Zwecken zu fördern und in dem Genusse der ihr gebührenden und garantirten Rechte zu schützen (jus advocatiae)[2]). Diese, nach den historischen staats- und kirchenrechtlichen Normen so deutlich als unbefangen und in anerkannt richtigen Grundsätzen aufgefaßte Darstellung eines protestantischen Kirchenrechtslehrers, findet sich in keiner neuern deutschen Gesetzgebung vollständiger und bestimmter ausgedrückt, als in der Königlich Bayerischen[3]).

Was insbesondere das näher angedeutete Verhältniß zwischen Kirche und Staat anbetrifft, so ist nicht oft genug daran zu erinnern, daß Kirche und Staat sich gegenseitig berühren, weil sie Anstalten sind, welche die Zwecke ein und derselben Gesellschaft zu

---

1) Richter, Kirchenrecht §. 56.

2) Richter, a. a. O. §. 57.

3) Die wesentlichen Grundlagen bilden die Verf. Urk. v. 1818. Tit. IV. §. 9. 10. — Edict v. 26. Mai 1818 über die äußeren Rechtsverhältnisse des Königr. Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften. — Edict vom 26. Mai 1818 über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde. — Das Bayr. Concordat v. 5. Juni 1817. (Die inneren kirchl. Angelegenheiten der katholischen Kirchenverhältnisse ordnend.) Dieses Concordat und die beiden Edicte bilden gewissermaßen nur Commentarien und Vollziehungen der Grundsätze der Verfassungsurkunde.

verfolgen, die Bestimmung haben, und insofern auch **beide** als nothwendige Institute der Menschheit sich darstellen.

Der Begriff und Zweck von Kirche und Staat ist aus dem Staatsrechte und der Theologie herzunehmen, und darnach ist die christliche Kirche eine durch geschichtliche Thatsachen göttlicher Offenbarung entstandene, deren unmittelbarer und nächster Zweck Erhaltung und Verbreitung der christlichen Lehre und Ausspendung der christlichen Heilsmittel ist; der Staat dagegen ist eine Anstalt zu Verwirklichung des Rechts. Kirche und Staat sind deßhalb ihrem Begriffe und auch ihrem Zwecke nach zwei verschiedene Anstalten. Wäre die Kirche nicht verschieden vom Staate, so würde sie nur als eine Staatsanstalt aufgefaßt werden dürfen, als ein wesentlicher Theil der Staatsgewalt, der in der Befugniß bestehen würde, den Unterthanen vorzuschreiben, daß und wie sie Mitglieder einer Kirche seyn sollten, und was sie als solche zu thun und zu lassen haben. Nun widerspricht es aber der Vernunft, daß Menschen, ohne Rücksicht auf ihre eigene Einsicht, Ueberzeugung oder Glauben, von andern Menschen verpflichtet und durch Zwang angehalten werden, Gott auf eine bestimmte Weise zu verehren, oder nicht zu verehren. Alle Sittlichkeit und Religiosität hat ihren Werth allein in der freien, aus der Erkenntniß und dem Glauben hervorgegangenen Selbstbestimmung, wo diese fehlt, also überall dort, wo äußerer Zwang zu religiösen und kirchlichen Handlungen nöthigt, da ist Vernichtung der Grundlage aller Sittlichkeit und Religiosität die Folge. So wesentlich die Staatsgewalt eine Rechtsgewalt ist, so nothwendig ist eine Kirchenhoheit kein wesentliches Recht der Staatsgewalt, auch nicht einmal zufällig, denn wo der Inhaber der höchsten Staatsgewalt rechtmäßig zugleich Inhaber der höchsten Kirchengewalt ist, was in der römisch-katholischen Kirche bezüglich des Papstes im Verhältniß zum Kirchenstaat, und in der protestantischen Kirche bezüglich der Landesherrn in Deutschland im Verhältniß ihrer Staaten der protestantischen Kirche gegenüber der Fall ist, da muß in der Anwendung doch immer eine Abgrenzung der verschiedenen Gewalten berücksichtigt werden. So wenig die Kirche Eins und Dasselbe mit dem Staate ist und seyn kann, eben so wenig ist es möglich, daß die Kirche vom Staate,

oder der Staat von der Kirche abhängig seyn darf; denn in beiden Fällen wäre Kirche und Staat wieder Eins und Dasselbe; daß sie dieses aber nicht seyn können, fällt in die Begriffe. Versteht man unter dem Territorialsysteme dasjenige, wornach die Kirche ganz vom Staate, und unter hierarchischem dasjenige, wornach der Staat ganz von der Kirche abhängig seyn soll, so läßt sich weder das eine noch das andere rechtsphilosophisch begründen, und es bleibt nur ein Drittes allein möglich, nämlich jenes, nach welchem die Kirche und der Staat gegenseitig von einander unabhängig sind.

Nach dem Begriffe der Staatsgewalt ist der Inhaber derselben in Allem, was zu dem Bereiche derselben gehört, nothwendig die alleinige und höchste Autorität im Staate; es gibt deßhalb in diesem Bereiche weder eine Autorität, die über, noch eine, die neben ihm steht, deßhalb darf auch keine Kirchengewalt in jenem Bereiche weder in einem Systeme der Ueberordnung, noch in einem der Nebenordnung (Coordinations- oder Collegialsystem) aufgestellt werden, weil der Inhaber der Staatsgewalt als solcher in seinem Bereiche weder einen Vorgesetzten noch einen Collegen hat. Aber so unabhängig die Staatsgewalt in ihrem Bereiche ist, so unabhängig soll es die Kirche in dem ihrigen seyn. Da aber die Kirche und ihre Mitglieder zugleich Mitglieder des Staatsvereines sind, und im Staate ohne diese Eigenschaft nicht gedacht werden können, so haben sie alle Rechtspflichten gegen den Staat, welche alle Corporationen und beziehungsweise deren Mitglieder gegen denselben haben würden, wenn sie auch nicht in dem kirchlichen Verbande sich befänden. Da die Wirksamkeit der Kirche ferner durch äußere Handlungen nothwendig bedingt ist, mögen sich diese auf die Lehre, auf gottesdienstliche Uebungen oder gesellschaftliche Ordnungen beziehen, alle äußere Handlungen als solche aber möglicher Weise Gegenstand rechtlicher Beurtheilung werden, so können jene Handlungen in solcher Beziehung in das Bereich der Staatsgewalt fallen, während sie an sich, so lange sie sich unmittelbar und allein auf Religion und Sittlichkeit beziehen, außer jenem Bereiche liegen. Die Kirche und ihre Mitglieder als solche sind also insofern in steter Abhängigkeit vom Staate, als die kirch-

liche Wirksamkeit sich in äußeren Handlungen, die das Rechtsgesetz verletzt haben oder verletzen könnten, ausspricht, wodurch die Staatsgewalt zu einem Verbote und Bestrafung solcher Handlungen, weil sie nicht rein religiös geblieben sind, sondern das Rechtsgesetz in der That bedroht oder gar verletzt haben, gelangen darf. Dagegen läßt sich der Fall rechtlich nicht denken, in welchem die Staatsgewalt der Kirche oder einem kirchlichen Mitgliede rein kirchliche Handlungen unter Androhung einer Strafe zur Religionspflicht machen dürfte, weil der Zwang zu einer Handlung den religiösen Charakter derselben geradezu zernichtet. Damit ist aber der Fall nicht zu verwechseln, wo die Staatsgewalt die Betheiligung an rechtsgesetzlichen Einrichtungen durch gewisse religiöse Bekenntnisse und darauf hinzielende Handlungen bedingt. Wenn sich nämlich nach philosophischen Grundsätzen auch der Beweis führen ließe, daß die Staatsgewalt niemals ein bestimmtes religiöses Bekenntniß und damit in Verbindung stehende Handlungen als Bedingung, zu irgend einer Theilnahme einer rechtsgesetzlichen Staatseinrichtung, aufstellen sollte[1]); so bleibt eine das Verhältniß anders normirende positivrechtliche Anordnung dennoch, bis zu ihrer, durch die Staatsgewalt ebenfalls positiv verfügten Aenderung, nothwendig maaßgebend, rechtlich bindend.

1) Sylvester Jordan, Verf. über allgem. Staatsrecht. S. 448 ff.

IV. Positiv rechtliche Bestimmungen über Gewissensfreiheit, Religionsübung anerkannter Kirchen, geduldete Religion und neuere Auffassung des Christenthums in der protestantischen Kirche.

Aus der frühern Darstellung ergibt sich, welche anerkannte Kirchen und geduldete religiöse Vereine sich in Deutschland befinden, daß diesen allen Ausübung ihres Religionskultus, den anerkannten christlichen Confessionen insbesondere freie öffentliche Ausübung zusteht. Wir haben hier nun näher anzudeuten, in welchem Verhältnisse die, gleichfalls in Deutschland positiv rechtlich anerkannte Gewissensfreiheit eines Einzelnen oder einer Religionspartei zu der kirchlichen Gesellschaft steht[1]). Es sind hier vor allem die zwei Fälle zu unterscheiden, nämlich das Verhältniß eines Mitglieds einer Kirchengesellschaft und das Verhältniß eines der Kirchengesellschaft fremden Individuums. Dieser letzte Fall ist für die Beurtheilung insofern einfach, als die Befugniß eines Individuums, die Lehren einer bestehenden religiösen Gesellschaft zu prüfen, zu widerlegen, und entgegengesetzte zu begründen, durchaus nach den Grundsätzen über das rechtlich zulässige Maaß wissenschaftlicher Critik zu beurtheilen ist, und Excesse in der Form und Materie einer solchen Critik, als wissenschaftliche Ausschweifungen und Beleidigungen Gegenstand bestimmter Strafgesetze über Injurien werden, oder der Ahndung des Staates, in Folge der Schutzpflicht desselben, anheim fallen können[2]). Mannichfaltiger gestaltet sich das Verhält-

1) F. A. Frey, kritischer Commentar über das Kirchenrecht. Kitzingen 1823. Th. I. §. 79 ff.

2) Weber, über Injurien und Schmähschriften. Abth. 2. S. 163 ff. Abth. 3. S. 1 ff.

niß bezüglich eines Kirchenglieds zu seiner Kirche. Aber auch in diesem Verhältnisse ist vorerst der Fall herauszuheben, wenn das Kirchenmitglied seine von dem Lehrbegriffe der Kirche abweichende Meinungen zwar für sich hegt, sie aber weder schriftlich noch mündlich mittheilt. In einem solchen Falle soll weder Kirche noch Staat das Individuum seines Dissensus wegen beunruhigen. Hat der Staat darüber, daß sich jeder Staatsangehörige zu einer Religion bekennt, positiv-rechtliche Grundsätze angenommen, und das ist wohl überall der Fall, dann muß es dem Staate hinreichen, wenn das Individuum sich ausdrücklich einem zulässigen Bekenntnisse durch seine Erklärung äusserlich anschließt; de internis non judicat praetor; und für die Kirche mag der Grundsatz gelten: deorum injuriae diis curae sunto.

Anders verhält sich die Sache, wenn das dissentirende Mitglied seinen Dissensus mündlich oder schriftlich verbreitet. Hierzu kann im allgemeinen keinem Kirchenmitgliede die Befugniß abgesprochen werden, weil Niemand auf bessere Ueberzeugung verzichten, und die Pflicht nicht aufgeben darf, nach der besseren Einsicht sein religiöses Leben zu ordnen; das Gegentheil thun oder behaupten, wäre unsittlich, wozu es keine Pflicht geben kann. Dagegen gibt es, dem Rechtsverhältnisse der Kirchengesellschaft und deren übrigen Mitgliedern gegenüber Schranken, die bei einer solchen Mittheilung des Dissensus eingehalten werden müssen. Die rechtlich bestehenden religiösen Vereine haben den unter dem Staatsschutze zu verfolgenden Zweck, nach dem Lehrbegriffe unter den verfassungsmäßigen Formen des Vereins, die Vereinsmitglieder zu belehren und zu erbauen. Kein Mitglied hat deßhalb, ohne von der Gesellschaft dazu autorisirt zu seyn, das Recht, seine, von dem Lehrbegriffe abweichende Meinungen als Reformationsprojecte in der religiösen Versammlung vorzutragen. Ist ein solcher unberufener Reformator selbst Lehrer oder Vorsteher des Kirchenvereines, und auf einen bestimmten Lehrbegriff verpflichtet, dann liegt, je nach dem Umfange dieser Verpflichtung, in dem Unternehmen zugleich eine strafbare Verletzung der Amtspflicht. Strafbare Fälle dieser Art ereignen sich oft genug, und die Straflosigkeit der Individuen beweist, mit welcher Schonung die Gewissensfreiheit von Kirche und Staat ge-

achtet wird, da beide gewöhnlich den strafbaren Gesichtspunkt ausser Betracht stellen, ihn oft weder dem Individuum gegenüber, noch überhaupt zur Sprache bringen. Diese Mäßigung ist, je nach den Verhältnissen gewiß zu billigen, nur sollte man das sittliche und religiöse Gefühl der verletzten Kirchengemeinde niemals dadurch noch weiter beleidigen, daß man eine an sich unsittliche und unrechtliche Handlungsweise, aus Neigung für die Ueberzeugung und aus confessioneller Vorliebe als einen Heroismus der Geistesfreiheit feierte und belohnte. Die Mäßigung verdient stets achtungsvolle Erwiederung, niemals eine neue Kränkung, und es gibt eine bessere Sitte, die weder Andersdenkenden, noch Andersglaubenden, noch dem Staate überhaupt fremd werden darf. Ausser der kirchlichen, religiösen Versammlung hat aber selbst jedes Mitglied der Kirchengesellschaft das Recht, alles schriftlich und mündlich zu prüfen, und die Gründe und Resultate seiner Ueberzeugung, die aber niemals dem allgemein anerkannten Sittengesetze zuwider seyn dürfen, in den Formen anständiger Entwickelung und Mittheilung auch Andern vorzutragen, sofern diese geneigt sind, sich belehren zu lassen, und der Verein, in welchem die Mittheilung geschieht, selbst nicht als solcher, verbietenden Staatsgesetzen geradezu zuwider, oder, wo dieses erforderlich ist, wenigstens mit Genehmigung des Staates Statt findet. Diese Befugniß liegt so sehr in der Natur der Verhältnisse, daß sie schwerlich durch Gesetze nachhaltig beschränkt werden könnte; dagegen ist die Fernhaltung unedler Mittel, als Zudringlichkeit, Spott, Hohn, Verachtung, Zwang, unter allen Umständen geboten.

Die Kirche hat gegen dissentirende Mitglieder das Recht und die Pflicht, die Ansichten, Meinungen und Vorschläge zu untersuchen und zu prüfen, und demgemäß zu censuriren, d. i. die Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit dem öffentlichen Lehrbegriffe, und die Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit auszusprechen, und die Verbreitung zu untersagen. Dieses Recht fließt aus der Zuständigkeit, die Güter der Gesellschaft zu bewahren, und die Gefahr der Beunruhigung, der Uneinigkeit und Auflösung der Gesellschaft zu beseitigen. Selbst bei gegründetem Verdacht geheimer Proselytenmacherei darf die Kirchengesellschaft gegen ihre Mitglieder ge-

eignete Sicherungsmaßregeln nehmen. Endlich ist jedes Kirchenmitglied unbedingt zum Austritte aus der Gesellschaft, die Kirche aber auch zum Ausschlusse dann berechtigt, wenn ein Mitglied sich der Gesellschaftsordnung nicht unterwerfen will.

Diese allgemein gültigen Grundsätze entsprechen auch vollständig insbesondere der christlichen Lehre, z. B. Matthäus XVIII. 6—18.

Mit diesen Grundsätzen von Gewissensfreiheit stehen die über Duldung, Toleranz in der unmittelbarsten Beziehung, und beide bedingen sich gegenseitig. „Duldung bezeichnet im allgemeinen jene Gemüthsstimmung und die daraus hervorgehende Handlungsweise, wodurch wir das, was wir in der Denkungsart und Handlungsweise Anderer nicht billigen und ungern sehen, doch mit Ruhe und Gleichmuth ertragen. In Bezug auf Religion und religiöse Gesinnung und ihre Aeusserung, ist sie das Benehmen, vermöge dessen wir anders Denkende in Bezug auf ihre Religion und ihren Gottesdienst, welche uns ein Irrthum des Verstandes zu seyn scheinen, nicht stören, ihnen unsere Neigung und Liebe deshalb nicht entziehen, sondern in Frieden mit ihnen leben."

Diese Duldung muß unterschieden werden in die theologische und bürgerliche.

Ueber den Begriff der theologischen Duldung sind die Theologen nicht einig. Einige setzen das Wesen desselben in ein gleichgültiges Benehmen gegen anders Denkende in Religionssachen, und wollen, daß man entweder jede religiöse Denkungsart genehmige, oder in Bezug auf die christliche Religionsgesellschaft jede religiöse Gesinnung gut heiße, wenn dabei nur die Lehre Christi zum Grunde liege. Auf diesem Begriffe beruhte der Arminianismus und er dient auch dem Indifferentismus zur Grundlage. Darum bestreiten Andere die Realität des Begriffes, und behaupten, daß, weil weder Gleichgültigkeit noch Billigung falscher und wahrheitswidriger Meinungen Anderer zulässig sey, es auch eine theologische Duldung nicht gebe. Die Meinungsverschiedenheit ist Logomachie, sobald man von dem oben angegebenen Begriffe der Duldung ausgeht, der die wissenschaftliche Verständigung in wirklich wissenschaftlichen Grenzen nicht ausschließt, und zu dieser führen freilich auch auf religiö-

sem Gebiete selbst die Forderungen des Sittengesetzes und der christlichen Religion.

Die bürgerliche Toleranz ist eine private oder öffentliche.

Die Privatduldung betrifft das Benehmen eines Individuums gegen andere rücksichtlich der religiösen Denkungsart und des Umgangs zwischen Menschen in den verschiedenen Lebensverhältnissen als Privatpersonen. Sittengesetz und Christenthum lehren, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen einer guten Erziehung, daß kein Individuum das andere wegen Verschiedenheit religiöser Meinungen feindlich behandeln, ihm Uebel wollen oder zufügen, ihm Liebe entziehen oder Hülfe und Beistand, Wohlwollen und Theilnahme verweigern darf, und eben so ist jeder Mensch befugt, nach seiner Einsicht über sein Verhältniß zu Gott zu urtheilen, und darf fordern, darin nicht gekränkt zu werden. Nur gegenseitige Aufklärung über Irrthum und Wahrheit, ohne Anwendung unedler Mittel und mit Vermeidung jeder Zudringlichkeit, ist gestattet, und kann selbst als Pflicht erkannt werden.

Die öffentliche Duldung ist diejenige, welche der Staat gegen die auf dem Staatsgebiete existirenden kirchlichen Gesellschaften auszuüben befugt ist. Sobald ein Staat Duldung gegen Religion als Maxime einhalten will, darf er den Atheismus nicht dulden; denn dieser ist, als Gottesläugnung der Gegensatz aller Religion. Der Atheist ist nicht Bürger, nicht Kosmopolit, nicht Verehrer einer Kirche, sondern nur Egoist. Er ist keiner Bürgertugend fähig, und kann dem Staate in keiner Beziehung eine Garantie geben. Der Staat findet in der Geschichte zureichende Belege, welche Ansicht er davon zu fassen hat. Die griechische Geschichte zur Zeit des Perikles, die römische seit den Zeiten Augusts, wo Epicuräismus herrschte, die französische zur Zeit der Encyclopädisten, bieten Anhaltspunkte für den Staatsmann im Ueberflusse. Darüber, daß politische Duldung Staatsmaxime seyn soll, wird man heut zu Tage nicht mehr streiten, auch ist man in Deutschland einig darüber, ob auch antichristliche Religion zu dulden sey, aber damit ist die Frage: ob sich der Staat überhaupt um Religion bekümmern solle? verschieden, und die Ansichten darüber könnten theilweise leicht dem Atheismus die

Bahn brechen. Mit dieser Frage darf man die, welche die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate zur Aufgabe der Erörterung hat, nicht verwechseln.

Die bürgerliche oder politische Duldung beruht hiernach auf der Anerkennung des Grundsatzes, daß der Staat gegen Religion überhaupt, und gegen die auf Religion gegründeten, im Staate bestehenden Gesellschaften nicht nur nicht gleichgültig seyn, sie nicht blos nicht positiv zu unterdrücken und zu verfolgen suchen darf, sondern dafür besorgt seyn soll, dieselben zu erhalten, zu beleben und sie in ihrem Streben durch geeignete Mittel zu unterstützen, und alle unzulässigen Hindernisse, die dem Bestande und der Entwickelung sich entgegenstellen, und sie in der anerkannten Existenz verletzen, zu beseitigen.

Religion und Tugend sind die nothwendigen Grundpfeiler des Staats, unentbehrlich für dauerhafte Begründung aller Einrichtungen, die als nothwendige Bedingungen zur Ausbildung und zum Glücke der Bürger erforderlich sind. Selbst die treue Erfüllung der Bürgerpflichten im ganzen Umfange des Worts hängt mit dem Glauben an Gott und der Ueberzeugung einer göttlichen Weltregierung, an Unsterblichkeit, jenseitige Belohnung und Bestrafung auf das innigste zusammen. Das religiöse Gewissen und der sittliche Character sind die Träger aller großen Bürgertugenden. Erzwingen kann der Staat nur äußere Handlungen, strafen nur, wo verbotene Handlungen zu seiner Kenntniß kamen, und den Atheisten höchstens durch Furcht zum gesetzmäßigen Leben bestimmen. Die sittliche und religiöse Gesinnung der Bürger schafft erst den wahren Gehorsam, die tiefe Achtung vor Gesetz und Obrigkeit. Wenn der Fürst die edelsten Güter seiner Bürger zur Vertheidigung des Vaterlandes fordert, Gesundheit, Anstrengung, Opfer jeder Art, selbst das Leben; dann ist es nicht irdischer Lohn, nicht Glanz und Ehre, wodurch die Liebe zum eigenen Leben, zum Wohle theurer Angehörigen aufgewogen wird, sondern der Glaube und die Ueberzeugung, höhern Pflichten zu genügen, gibt Kraft und Selbstverläugnung, und läßt auf den Altar des Vaterlandes freudig das letzte Opfer darbringen. Würden die Staatsangehörigen alles Böse ausführen, wozu sie ihre Sinnlichkeit einladet, und was sie, ohne vom Gesetze

beobachtet und erreicht werden zu können, auszuführen fähig wären, dann würde bald keine allgemeine Ordnung mehr bestehen. Jene Bürgertugend, deren Grund die Religion ist, gibt hier die vollkommenste Bürgschaft; sie macht Handlungen zur Pflicht, die das bürgerliche Gesetz nicht einmal vorschreiben darf.

Fast alle Philosophen und Gesetzgeber des Alterthums sind von der Nothwendigkeit einer moralischen und religiösen Erziehung der Bürger durchdrungen gewesen, und alle alten Staaten strebten nach religiöser Heiligung [1]). Unsere modernen Staatskünstler, die nichts angelegentlicher zu betreiben wissen, als die dogmatische Seite des Christenthums durch ihre Weisheit verdächtigend zu beleuchten, und am Ende doch nur den Beweis überzeugend liefern, daß ihre Thorheit nicht mit der Weisheit des Evangeliums übereinstimmt, wenn gleich sie ihre Thorheit Weisheit, und die Weisheit des Evangeliums Thorheit nennen; diese modernen Staatskünstler sollten vor allem erst lernen, wie weit die alten Philosophen schon ohne Christenthum gelangt waren, und sie würden sich vielleicht überzeugen, daß der menschliche Scharfsinn in religiösen Dingen vor dem Christenthum seinen Culminationspunkt erreicht hatte, und daß das Christenthum kein Rückschritt, sondern der eminenteste Fortschritt ist. Um dieses einzusehen ist aber auch mehr Studium, als die Lectüre der Tagespresse darbietet, nothwendig. Die christlichen Kirchenväter, welche in Sachen der Kirche jetzt noch nachgerade so viel Autorität genießen, als unsere gefeiertesten Staatskünstler sich immer einbilden können, kannten philosophische Systeme, und hatten neben

1) Jacobs vermischte Schriften. Th. 3. In den Hainen von Delphi empfing Lykurg die Idee seiner Gesetze, und aus dem Munde Apollo's die Bestätigung. Von dem Minos sagt Homer (Odyss. XIX. 179.). Zeus habe ihn traulicher Unterredung gewürdigt, indem er lange in der Grotte des Ida verweilte und hier die Gesetze empfing, die er in Creta einführte (Strab. X. p. 477. *Eustach.* ad Odyss. p. 690.). Zeleukus verdankte die den Lokriern ertheilten Gesetze den Eingebungen der Pallas. (Aist. in sch. Pindar. X, 17. Plutarch. T. II. p. 543. a.) Der römische Gesetzgeber Numa hatte sich mit der weisen Egeria benommen. *Livius* I, 19. *Plutarch* vita Num. c. 4., Aschenbrenner a. a. O. S. 55 ff.

gründlicher Gelehrtenbildung auch tiefe Einsicht in das Christenthum. Sie ehrten die Platonische[1]) Philosophie sehr hoch, weil diese dem Christenthum um etwas näher stand, als viele unserer heutigen philosophischen Staatskünstler, die es, als eine historische Erscheinung, weit hinter sich haben liegen lassen. Die stoische Schule hat sich um moralische und religiöse Bildung wenigstens mehr Verdienst erworben, als viele neuer philosophischen Schulen aus christlicher Zeit zu untergraben fähig sind; sie können das Christenthum umwühlen, und mit hartem Meißel so viel Staub ablösen, um ihre eigne Sehkraft zu trüben, aber eine allgemeine Staubwolke schaffen sie nicht, und das eigene einstens getrübte Auge wird am Ende des Lebens oft doch noch aufgeklärt und hellsehend. Wenn diese Weisen aus Epiktet nur so viel lernten, daß die philosophische Eitelkeit, durch äussere Ziererei den Beifall der Welt — Popularität — zu suchen, eitel ist; „lasse Du die gerunzelte Stirn, die erhabenen Augenbraunen; aber was du als gut erkennst, daran halte fest, als von Gott auf deinen Posten gestellt!"

Seitdem die Stiftung der heiligen Allianz durch die Großmächte nicht nur ein öffentliches Zeugniß von der Anerkennung der Nothwendigkeit der religiös-moralischen Grundlagen des Staats, sondern selbst von der Ausschließlichkeit der christlichen Grundlage gegeben, und diese Idee in die deutsche Bundesacte, deutsche Verfassungsurkunden und andre Gesetze übergegangen ist, und nachdem alle größeren, auf der höchsten Culturstufe stehenden Völkermassen, Deutschland, Frankreich, Portugal, Spanien, Italien, England, Rußland und selbst die nordamerikanischen Freistaaten, wie noch speziell hervorgehoben werden wird, diesem Systeme huldigen, da ist für Pygmäen der Wissenschaft keine große Aussicht mehr, selbst durch Anwendung der sublimsten Mittel, das große Gebäude zu stürzen, das keine leicht zu durchbrechende Stellen hat, wenn auch das Aeußere des Gebäudes hier und da morsch zu seyn scheint; aber

---

1) Ackermann, das Christliche in Plato und in der Platonischen Philosophie. 1835. H. Ritter, Stud. u. Kritik. 1836. H. 2. F. L. Gr. zu Stolberg, Zwo Schriften des h. Augustin von der wahren Religion. S. 187 ff.

der älteste Bau hat sich bisher immer noch fest und schützend gegen Sturm und Gewitter bewiesen, wenigstens so fest, als neuere angeblich besser aufgeführte. Wenn wir heut zu Tage auch in Kunst und Wissenschaft sehr weit vorangeschritten sind, so sind wir doch immer in der Geschichte noch nicht so tief in die Vergangenheit gedrungen, daß wir ohne Anmaßung und Unsicherheit im Urtheil, einen Vergleich unserer Einsicht und Bildung mit jedem Alterthum wagen dürfen. Die Staaten, welche sich nicht durch überspannte Begriffe politischer Freiheit bestimmen ließen, die Staatsverfassungen der Gefahr des Umsturzes nicht nur, sondern auch nur der drohenden Destruction preiszugeben; sollen sich weniger noch durch die modernen, nicht isolirt stehenden Begriffe einer Gewissensfreiheit täuschen lassen, die allerdings innerhalb der confessionellen Bekenntnissen und als innere, ganz schrankenlos bestehen soll, über diese Schranken hinaus ausgedehnt, zwar nicht die kirchlichen Systeme in ihrer Güte und Dauer, wohl aber die Staaten selbst gefährdet, weil sie auf eine sittlich-religiöse Grundlage stets dringender hingewiesen sind, die bei solcher maßlosen Freiheit unmöglich bestehen, ja nicht einmal ermittelt werden kann. Noch hat kein Staat ohne sittlich-religiöse Grundlage bestehen können. Schon Plutarch sagt, daß man eher eine Stadt ohne Grund und Boden, als eine Verfassung ohne den Glauben an die Götter gründen oder erhalten könne [1]), und die meisterhafte Feder des geistreichen Justus Möser hat in den Briefen aus Virginien, über die allgemeine Toleranz [2]) in verständlicher Weise die Mißstände entwickelt, die durch Mangel an Religion und durch schrankenlose Gewissensfreiheit entstehen, und gelangt am Ende zu dem einzigen Mittel: „daß jede der zugelassenen Parteien die Ihrigen von Jugend auf in ihren Grundsätzen unterrichte und befestige; damit man von Obrigkeitswegen die Vermuthung, daß sie dasjenige wirklich glauben, was sie bekennen, fassen, und, wenn sie dann durch Handlungen ihr Bekenntniß verläugnen, sie von aller Ehrenfähigkeit ausschließen, und

---

1) *Plutarch* T. II. p. 1125.

2) J. Möser's sämmtl. Werke. Ausg. v. Abeken. Berl. 1843. Th. 5. S. 293 ff.

nach Beschaffenheit der Umstände auch bestrafen könne..... Und wenn die zugelassenen Religionen von dem Zeugen Redlichkeit, von der Obrigkeit Treue, von dem Landesvertheidiger Patriotismus, und von jedem Colonisten Ueberzeugung von seinen Pflichten vermuthen lassen; wenn die Erfahrung zeigt, daß sie Trost im Unglück und Mäßigung im Glück wirken; wenn die Lehre von einer göttlichen Vorsehung, und daß ohne deren Willen keinem ein Haar gekränkt werden kann, unsere vor den Wilden geflüchtete Colonisten bewegen wird, ihre verlassenen Felder wieder anzubauen; wenn die Hoffnung eines besseren Lebens nach dem Tode, die dem Menschen (dem einzigen Geschöpfe, das von seinem Tode benachrichtigt ist) zu seinem Glücke eingeflößet worden, den Sterbenden Beruhigung und den Hinterbliebenen Trost gibt; wenn ...., so wird man aus dieser Wirkung erkennen, daß, so wie die höchste Glückseligkeit aller Geschöpfe.... Gottes offenbarer Wille sey; und das Volk wird sich mit diesem Schlusse begnügen, ohne sich mit Untersuchung der Vordersätze, welche eigentlich für den Meister der Kunst oder den Dilettanten gehört, die besser anzuwendende Zeit zu verderben....." So schrieb Möser freilich zu einer Zeit, wo man, wie er selbst erzählt, unter den Christen noch einen Zeugen fragte: wann er zum letztenmal zum Abendmahle gewesen? um zu erfahren, ob er seinem Bekenntnisse getreu geblieben, und ihm Glauben zu schenken sey. Auch die Zeit war es, in welcher Friedrich II. neben den, heut zu Tage in öffentlichen Blättern oft genug mitgetheilten Aeußerungen dieses großen Monarchen über Gewissensfreiheit, damit jeder nach seiner Façon selig werden könne, doch gleichzeitig befahl, daß die Jugend in der christlichen Religion unterrichtet, und alle vierzehn Tage Abendmahl gehalten, und von den Hauptleuten darauf Acht gehabt werden solle, daß die Soldaten daran Theil nehmen, daß die Feldprediger Morgens und Abends bei den Dragonern Betstunde halten, jeden Sonntag predigen, und die Husaren an Sonn- und Festtagen zweimal in die Kirche geführt werden sollten [1]). Von dieser Façon, welche der große Kö-

1) Vierteljahrsschrift 1841. Heft 1. die nationale Bedeutung Friedrichs d. G. S. 201 ff.

nig vorschrieb, reden jene Blätter freilich nicht, und doch vertrug sie sich mit den Staatsansichten eines Monarchen, der von sich selbst sagte, daß er als Philosoph gelebt habe, und als solcher begraben werden wolle. Und nicht blos in Monarchien, selbst in nordamerikanischen Freistaaten, in welchen die Kirche reine Privatanstalt, und eine bestimmte Confession nicht Bedingung des Bürgerrechts ist, wird dennoch die christliche Religion vom Staate als Bedingung zum Civilamte, zum Senatoren und Repräsentanten aufgestellt. Also in Ländern, wo die materiellen Interessen vorherrschen, befolgt man in der Anwendung mehr noch als die Ueberzeugung des großen französischen Diplomaten Talleyrand: le matériel n'est rien, le moràl est tout[1]). Es ist nicht genug, wenn man sagt, daß die Staatsbehörden nicht berechtigt seyen, die kirchliche Gesellschaft willkührlich zu beschränken, gewaltsame Eingriffe in die unveräußerlichen und unantastbaren Gewissensrechte der Staatsbewohner zu wagen, Glaubensartikel vorzuschreiben und Cultusformen aufzudringen; wenn man daneben behauptet, daß der Staat doch befugt bleibe, die Vernunftwidrigkeit eines, auf geoffenbarter Religion beruhenden Dogma's mit der Wirkung auszusprechen, daß demselben keine Anerkennung mehr zu gestatten sey, und das in Staaten, wo die christliche Kirche mit ihrer ganzen Einrichtung und Lehre staatsgrundgesetzlich, ohne allen Vorbehalt, ein Recht auf Existenz hat. Eine Staatsregierung als solche hat in Deutschland den anerkannten christlichen Kirchen gegenüber keinen Beruf, anerkannte Dogmen zu ignoriren oder ausser Wirksamkeit zu setzen. Da der religiöse Glaube aus innerer Ueberzeugung entspringen, und die Mitglieder der Kirche durch die Lehre in dieser Ueberzeugung befestigt werden sollen, so ist es Sache der Kirche, zu versuchen, ihre Lehren von der göttlichen Offenbarung mit der freien Selbstüberzeugung, den philosophischen Systemen gegenüber, die darin Gegensätze finden wollen, zu rechtfertigen. Mit Befehlen und Zwangsmaßregeln ist ein Dogma weder todt zu schlagen, noch zu beleben. Der Kirche, die eine wohlbegründete feste Ueberzeugung hat, ist da-

---

2) De l'affaiblissement des idées et des etudes morales par *M. Matter.* 1841.

bei, dem Volke gegenüber in dem großen Vortheile, daß dieses nun einmal so beschaffen ist, daß metaphysische Entwickelungen darauf selten wirken. Noch ist es keinem sogenannten Religionsphilosophen gelungen, ein religiös gebildetes Volk zu überzeugen, daß Keuschheit ein kleinliches Vorurtheil, und Religionsspötterei eine Heldenthat sey; so lange dieses aber da nicht gelingt, wo Triebe und Neigungen der Masse ihre Aufmerksamkeit spannen, und einen Irrwahn für Wahrheit zu nehmen, nicht sehr schwierig ist; so lange dürfte es auch nicht gelingen, im Widerspruche mit der Kirche ein Dogma zu beseitigen.

Diesen Grundsätzen über Duldung entspricht in der That im Wesentlichen das positive Kirchen-, Staats- und Strafrecht. Die christliche Religion ist nach dem Inhalte der früheren Darstellung in Deutschland positiv rechtlich noch immer als die herrschende, als Staatsreligion anerkannt, und zwar die christliche Religion in ihren drei Hauptconfessionen. Alle übrigen christlichen Secten, so wie selbst das Judenthum genießen zur Zeit sämmtlich nicht einmal gemeinrechtlich, sondern nur particularrechtlich Duldung; diese aber genießen die Juden durch bundesgesetzliche Garantie. Könnte man auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zum Resultate gelangen, daß es den Urrechten des Menschen entspreche, und den Staat nicht gefährde, wenn gemeinschaftliche Hausandachten nicht nur, sondern alle Arten von öffentlicher Religionsübung, ohne Rücksicht auf innere Beschaffenheit des Religionscultus oder der Dogmen, wofern die Verträglichkeit nur mit dem allgemeinen Rechte und der äußeren rechtlichen Ordnung sich nachweisen lasse, unbedingt frei gelassen würde; und daß deßhalb nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Staat nicht befugt sey, die Anzahl und Arten der Kirchengenossenschaften bleibend festzusetzen, und deren Vermehrung direct durch ein Verbot, oder indirect dadurch zu verhindern, daß er die Bekenner einer neu entstehenden Kirche in Ansehung der bürgerlichen oder politischen Rechte beschränkt, oder eine Kirche vor der andern begünstigt, die eine etwa blos tolerirt[1]); so lange

---

1) Jordan, allgem. Staatsrecht, S. 133 ff. S. 445 ff.

solche Theorien nicht formell zu positivem Rechte erhoben sind, darf nur dieses entscheiden; und schwerlich wird man selbst vom allgemeinsten Standpuncte aus, eine angebliche religiöse Ueberzeugung respectiren dürfen, die nicht wenigstens in Harmonie mit allgemein anerkannten Grundsätzen des Sittengesetzes steht, und in Deutschland ist bis jetzt die göttliche Offenbarung noch nothwendige Grundlage.

Die deutschen Staatsinstitutionen durchzieht aber entschieden die Idee des christlichen Staats, und zwar in der Auffassung der drei Confessionen. Daß mit Ausnahme der anerkannt tolerirten christlichen Secten, die äußere Gewissensfreiheit und ein Einigungsrecht auch nicht einmal unterstellt ist, beweißt die ganze Durchbildung aller bezüglichen Einrichtungen. Denn nicht nur gestattet man den Juden nicht zum mosaischen Gesetze zu bekehren, sondern auch da, wo man die Ehen unter Christen und Juden erlaubte [1]), geschah dieses doch nur unter der Bedingung, daß die Kinder aus solchen Ehen zur christlichen Kirche erzogen werden müßten. Außer dem Judenthum duldet man aber in Deutschland bis jetzt keine religiösen Vereine, die nicht Fraktionen des Christenthums sind. Die deutschen Staatseinrichtungen sind auch durchgängig auf eine christliche Bevölkerung, und darauf, daß die Unterthanen eine Ueberzeugung vom Christenthum, oder ausnahmsweise vom mosaischen

1) In Mecklenburg. Edict vom 22. Februar 1812. §. 12. Weimar. Edict vom 20. Juni 1823. §. 15., während das rheinische Generalgouvernement solche Ehen verbot. Ges. vom 27. Aug. 1814. In Holstein kommen Dispensationen vor. Falk, staatsb. Magazin I. S. 811., und im Großherzogthum Hessen hat man eine solche, im Auslande zum Abschluß gekommene Ehe nur unter der Bedingung ausnahmsweise bestehen lassen, daß die Kinder in der christlichen Religion erzogen werden. Richter (im Kirchenrecht §. 261. a. E.) erklärt eine solche Ehe als philantropisches Experiment für verwerflich, weil es die Idee der Ehe opfere, und auch dadurch nicht gerechtfertigt werde, daß die christliche Erziehung der in solchen Ehen erzeugten Kinder angeordnet sey, da die Kirche keine Ursache habe, auf solchem Wege für sich Bekenner zu werben. Für solche Ehen spricht besonders J. S. Klüber, interessante Rechtsverhältnisse zwischen Christen und Juden. Dinkelsbühl 1834.

Gesetze haben, berechnet [1]). Darauf ist nicht blos der Eid, in so vielen Verhältnissen des Staatslebens das festeste Bindungsmittel, die beruhigendste Garantie, und die ergänzende Nothhülfe, wo andere Schutzmittel den Dienst versagen, oder verloren oder versäumt sind, berechnet, sondern alle Bildungsanstalten der Staaten sind auf solche Fundamente aufgeführt, und Sorgfalt und Theilnahme der deutschen Regierungen an dieser Einrichtung, Erhaltung und Entwickelung der Anstalten nicht nur, so wie Vorsorge, auch darüber eine Ueberzeugung zu erhalten, daß die jungen Staatsangehörigen in christlichen Grundsätzen erzogen werden, sind in so umfassendem und eingreifendem Maaße in Uebung, daß man eher Grund hätte über das zu Viel als das zu Wenig, im Verhältnisse zum Nothwendigen oder Zweckmäßigen eine Frage zu stellen.

Mit dieser Unterstellung stehen andere speciellere gesetzliche Bestimmungen, über Freiheit der Culte, des Uebertritts von einer Confession zur andern, und Bestimmungen über Verbreitung religiöser Irrlehren und Sectenstiftung in Verbindung.

Was die deutsch-gemeinrechtlichen Grundsätze über Ketzerei und Sectenstiftung anbetrifft, so sind diese [2]) jetzt nicht mehr unbedingt

---

1) In der Augsburg. Allgem. Zeitg. vom 2. Apr. 1845. Nr. 92. Beil. S. 734. wird über die Rede des Prof. Vischer in Stuttgart gesagt: „Prof. V. sprach in seiner Rede offen und unumwunden aus, daß er zum Princip des Pantheismus sich bekenne . . . . zu einem Princip, welches die Unsterblichkeit des Individuums, überhaupt ein Jenseits für den einzelnen Menschen leugnet, welches einen außer und über den Menschen stehenden persönlichen Gott und eine über den Menschen waltende Vorsehung in Abrede zieht, ... dieses Princip steht mit den Principien der in unsern Staaten bestehenden Kirchen im entschiedensten Widerspruche; steht somit im entschiedensten Widerspruche mit Grundlagen, auf welche unsere Staaten sich gebaut halten, um so mehr, als er dabei nicht noch ein besonderes Gebiet des religiösen Glaubens gegenüber vom philosophischen Streben und Forschen anerkennt, sondern vielmehr seine Philosophie lediglich an die Stelle der Religion, sich somit in unmittelbarem Gegensatz zur Religion setzt, und letztere durch seine philosophische Kritik zu vernichten sucht." ꝛc.

2) Ketzerei war leichtfertiges und hartnäckiges Abweichen von dem durch

anwendbar; dagegen kann, wie Henke bemerkt, vom politischen Standpunkte aus, die Ausbreitung eines vom Kirchenglauben abweichenden Dogma, wegen der damit verknüpften Gefahr der Stiftung von Uneinigkeit und Zwietracht in Familien und im Staate, als ahndungswidrig erscheinen, sollte die Art der Ausbreitung auch an und für sich nichts Ordnungswidriges enthalten.

Dieser Gesichtspunkt ist aber auch in den neuern Staatsgesetzen gegen Sectenstiftung befolgt worden.

Das preußische Recht verordnet neben ausführlichen Bestimmungen über Gewissensfreiheit[1]), insbesondere, daß keine Religionspartei die Mitglieder der andern durch Zwang oder listige Ueberredungen zum Uebergange zu verleiten sich anmaßen soll; auch darf unter dem Vorwande des Religionseifers Niemand den Hausfrieden stören, oder Familienrechte kränken[2]). Strafbestimmungen enthalten diese Vorschriften nicht, und nach dem festbestehenden Gerichtsgebrauche sollen solche auch nicht anderswoher ergänzt werden[3]). Wohl aber enthält das Strafrecht, Allgem. Landr. II. 20. die Sanctionen:

§. 214. Wer die im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaften durch Lästerungen in öffentlichen Reden oder Schriften, oder durch entehrende Handlungen und Geberden beleidigt, soll mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von vier Wochen bis zu sechs Monaten belegt werden.

§. 215. Wer den öffentlichen Gottesdienst stört, oder die in dessen Feier begriffene Gemeine oder dem mit solchen Amtshandlungen beschäftigten Lehrer mit Worten oder Thätlichkeiten angreift, der soll auf drei bis achtzehn Monate ins Zuchthaus oder auf die Festung gebracht werden.

§. 216. Auch der, welcher sich gegen blos geduldete Gemeinen

---

die Kirche bewahrten religiösen Glauben. Henke, Handb. d. Criminalrechts. III. §. 209.

1) Allgem. Landr. II. 11. §. 1—40. Betrachtung der neuesten kirchl. Ereignisse. Mainz 1845. S. 52 ff.

2) Hitzig, Zeitschrift f. preuß. Criminalrecht I. S. 244.

eines solchen Unfugs schuldig macht, hat dadurch eine sechswöchentliche bis sechsmonatliche Gefängniß= oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 217. Wer durch öffentlich ausgestoßene grobe Gotteslästerungen zu einem gemeinen Aergerniß Anlaß gibt, soll auf zwei bis sechs Monaten ins Gefängniß gebracht und daselbst über seine Pflichten und die Größe seines Verbrechens belehrt werden.

§. 218. Wiederholt der schon bestrafte Verbrecher ein dergleichen Vergehen, so soll die vorher ihm zuerkannte Strafe verdoppelt werden.

§. 219. Nach ausgestandener Strafe soll ihm ein Lehrer seiner Religionspartei in Gegenwart der Vorsteher der Gemeine, die Größe seines Vergehens nochmals vorhalten, und er der Gemeine, in Person dieser ihrer Vorsteher, wegen des gegebenen Aergernisses Abbitte leisten.

§. 220. Wer bei sonst ungestörtem Gebrauche seines Verstandes gewisse Religionshandlungen, oder zum Gottesdienst bestimmte Sachen zu vermeintlichen Zaubereien, Gespensterbannen, Citiren der Verstorbenen, Schätze graben und andere dergleichen abergläubische Gaukeleien mißbraucht, soll zuerst eines Bessern belehrt, im Falle der Wiederholung aber mit vier bis achtwöchentlicher Gefängniß= oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 221. Sind dergleichen Gaukeleien betrüglicher Weise, oder, um damit gewisse Nebenabsichten zu erreichen, vorgenommen worden; so findet gegen den Thäter, außer der durch den Betrug oder Diebstahl an sich verwirkten, annoch Festungs= oder Zuchthausstrafe auf sechs Monate bis zwei Jahre statt.

§. 222. Hat ein Geistlicher oder anderer Kirchenbediente dergleichen abergläubige oder betrügliche Handlungen unternommen und dadurch Aergerniß gegeben; so muß derselbe, noch außer der geordneten Strafe, seines Amtes entsetzt werden.

§. 223. Wer sich aus Unwissenheit oder Schwärmerei zum Stifter einer Secte aufwirft, deren Lehrsätze die Ehrfurcht gegen die Gottheit, den Gehorsam gegen die Gesetze oder die Treue gegen den Staat offenbar angreifen oder das Volk zu Lastern geradezu verleiten; der soll in eine öffentliche Anstalt gebracht, daselbst durch

Unterricht und Belehrung, oder auch, nach bewandten Umständen, durch körperliche Heilungsmittel gebessert, und nicht eher, als bis man von seiner Besserung überzeugt seyn kann, wieder entlassen werden.

§. 224. Wer sich zu einem solchen Sectenstiften betrüglicher Weise und zur Befriedigung seiner Leidenschaften aufwirft, der soll als ein Betrüger an den Pranger gestellt, mit ein- bis dreijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, oder nach seiner Entlassung aus der Gegend oder Provinz, wo er seine Secte vorher ausgebreitet hat, verbannt werden.

§. 225. Fällt ein solcher Betrüger dessen ungeachtet in sein voriges Verbrechen zurück; so ist er lebenslang auf die Festung zu bringen und daselbst in sicherer Verwahrung zu behalten.

§. 226. Ueberhaupt soll bei jedem unter dem Deckmantel der Religion verübten Verbrechen die darauf schon an sich in den Gesetzen bestimmte Strafe, wegen des zugleich begangenen Mißbrauchs der Religion, verhältnißmäßig geschärft werden.

§. 227. Wer in Predigten oder andern öffentlichen Reden, Haß und Verbitterung unter den verschiedenen im Staate aufgenommenen Religionsparteien zu erregen sucht, soll seines Amtes entsetzt, und nach Verhältniß des angerichteten Schadens, mit vierwöchentlicher bis sechsmonatlicher Gefängniß- oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 228. Wer aus übelverstandenem Religionseifer zwischen Eheleuten oder Eltern und Kindern verschiedener Religion Mißtrauen und Uneinigkeiten anrichtet, der soll nach fruchtlos vorhergegangener gerichtlicher Abmahnung, aus dem Orte, wo er sich solchergestalt in die Familien eingeschlichen hat, verwiesen werden.

Die Baierische Gesetzgebung stellt die Grundsätze auf: daß zwar jedem vollkommene Gewissensfreiheit gesichert, und einfache Hausandacht nicht versagt; sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, hierzu königliche ausdrückliche Genehmigung erfordert werde; und alle heimliche Zusammenkünfte, unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes verboten seyn; und Religions- oder Kirchengesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, ebenfalls ohne aus-

drückliche königliche Genehmigung nicht eingeführt werden dürfen, daß die Wahl des Glaubensbekenntnisses jedem Staatseinwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen; deshalb jedoch nur solchen Individuen zustehen könne, welche in keinem Geistes- oder Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht. Keine Partei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten [1]). Daneben bestimmt das Strafgesetzbuch [2]), daß, wer zur Verletzung bürgerlicher Pflichten gegen die Obrigkeit, gegen Gesetze des Staats oder Rechte der Mitbürger, unter dem Vorwande der Religion auffordert; wer für betrüglich vorgegebene Religionssätze, mit deren Ausübung die bürgerliche Ordnung nicht bestehen kann, aus Eigennutz oder andern Privatabsichten Anhänger zu werben sucht, soll, wenn seine Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergegangen, als ein Unruhestifter zu ein- bis dreijährigem Arbeitshaus verurtheilt werden. Arglose Schwärmer sollen nicht gestraft, sondern nur durch polizeiliche Sicherheitsmaßregeln gebessert werden. Prediger, welche in öffentlichen Vorträgen oder Schriften durch Schmähungen oder gehässige Beschuldigungen zwischen den im Staate aufgenommenen oder geduldeten kirchlichen Gesellschaften Religionshaß zu wecken oder zu unterhalten suchen, sollen ihres Amtes entsetzt werden. Sectenstifter dagegen, welche ihre an sich unschuldigen Religionsmeinungen durch unerlaubte Mittel zu verbreiten oder geltend zu machen suchen, auf öffentlichen Plätzen predigen, ihre Anhänger zur Feindseligkeit gegen anders Denkende aufreizen oder von dem gesellschaftlichen Verkehr mit andern abzuhalten suchen, sind als Unruhestifter mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängniß zu bestrafen [3]).

---

1) Beil. II. zur Verf. Urk. §§. 2—8. 26.

2) Baierisches Strafges. B. Art. 325. 326. 416 ff.

3) Auf den Grund dieser Bestimmungen erließ das Königl. Landcommissariat zu Neustadt a. d. H. am 8. April 1845 das nachstehende Circular: „Eine unter dem 3. l. Mts. in Neustadt abgehaltene Versammlung, angeblich zur Besprechung über religiöse Angelegenheiten bestimmt, die Personen, welche dieselbe bildeten, und die Reden, welche bei dieser Gelegenheit gehalten wurden, haben den Beweis

Ein Großh. Sachsen Weimar. Gesetz vom 7. Oktober 1823 über katholische Kirchen- und Schulangelegenheiten, enthält

---

geliefert, daß die in Schlesien begonnene Sectenstiftung auch nach der Pfalz verpflanzt werden will. Obwohl die genannte Versammlung zu der Besorgniß nicht Veranlassung gibt, daß dieses Sectenwesen bei der besseren Classe der Pfälzer Anklang gefunden habe, so ruft doch jenes Treiben die ernste Beachtung der Localbehörden hervor, da die Vorgänge in Sachsen und Schlesien zur Genüge dargethan haben, daß die Anhänger der neuen Secte keineswegs religiöser Natur sind, sondern zunächst die Zwecke und Bestrebungen des Communismus und Radicalismus verfolgen. Zu dieser Beachtung fordert nicht nur die unterzeichnete Behörde nach Maßgabe wiederholter Regierungsweisungen sämmtliche Localpolizeibehörden auf; sondern von letztern verlangt sie auch die übernommene Pflicht, für das wahre Wohl ihrer Mitbürger zu sorgen und dieselben mit regem Eifer vor Nachtheilen zu bewahren. Man erwartet deßhalb von den Bürgermeisterämtern, daß sie durch Warnung und Ermahnung ihre Gemeindeglieder von jenen religiösen Umtrieben ferne zu halten suchen und nicht verabsäumen werden, auf das Gesetzwidrige solcher Handlungsweise aufmerksam zu machen. Der §. 26 der zweiten Verfassungsbeilage bestimmt nämlich, daß Religions- und Kirchengesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, ohne ausdrückliche königl. Genehmigung nicht eingeführt werden dürfen, und der §. 4 daselbst verbietet alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes. Ferner würde der Anschluß an eine neue Secte den Verlust mancher staatsbürgerlichen Rechte zur Folge haben, welche keinem Bürger gleichgültig seyn können und schätzbares Vorrecht der Bekenner der im Königreiche bereits verfassungsmäßig bestehenden Kirchengesellschaften bilden. Vide Tit. VI. §. 12. der Verfassungsurkunde. Beilage II. zur Verfassungsurkunde §. 11. Gesetz über Einführung der Landräthe vom 15. August 1818. §. 10. Endlich ahndet auch das Strafgesetzbuch derartige Zusammenkünfte unter gewissen Voraussetzungen mit schweren Strafen. Man hegt gerne die Hoffnung, daß die Bürgermeisterämter nie in den Fall kommen werden, von diesen gesetzlichen Bestimmungen in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörden Gebrauch zu machen; ist aber auch ebenso überzeugt, daß sich dieselben durch keine Rücksichten abhalten lassen werden, das Ansehen und die Würde des Gesetzes im gegebenen Falle aufrecht zu erhalten."

im §. 60. folgende hierher gehörige Bestimmung: „Die Proselytenmacherei, d. h. diejenigen Versuche, welche den Zweck haben, Jemand die Lehre seiner Kirche zu verdächtigen, und ihn dadurch, oder durch andere Mittel, Gewährung oder Zusicherung von Vortheilen, Drohungen von Nachtheilen u. s. w. zu einem Uebertritte zu bestimmen, sind von den Criminalgerichten zur Untersuchung zu ziehen.. Sie sollen, vorausgesetzt, daß sie nicht in ein anderes, härter verpöntes Verbrechen übergehen, und nicht die Strafe dieses Verbrechens zur Anwendung kommen muß, unausbleiblich mit Gefängniß und im Wiederholungsfalle nachdrücklicher geahndet werden."

Die Verf. Urk. des Königreichs Sachsen bestimmt §. 56.: „Nur den im Königreiche aufgenommenen oder künftig, mittelst besonderen Gesetzes [1]), aufzunehmenden christlichen Confessionen steht die freie öffentliche Religionsübung zu." Außerdem verordnet ein älteres königliches Mandat vom 27. Februar 1827 den Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern §. 9.: „Alle Verleitung zum Uebertritte durch Versprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung der andern Confession, wird von der competenten Obrigkeit dessen, der sich ihrer schuldig macht, mit 50 Thlr. Geldbuße, bei Geistlichen irgend einer Confession aber mit Dienstentsetzung bestraft.

1) Diese Bestimmung rechtfertigt im Königreich Sachsen nicht nur die Behauptung, daß die von Rom sich trennenden Gemeinden vorerst nur als eine von ihrer Kirche abstrebende Secte zu betrachten ist, deren Anerkennung eines besonderen mit den Ständen zu verabschiedenden Gesetzes bedarf; sondern es war gewiß einmal eine, von der Leipziger allgem. Zeitung vom 25. März richtig gemachte Bemerkung, daß, bevor dieser Secte auch nur ein Privatcultus zu gestatten sey, die Regierung vorerst prüfen und dabei erwägen müsse, ob in der Eigenthümlichkeit der aufgestellten Dogmen überhaupt ein Bedürfniß dazu vorliege, und ob die neue Kirchenverfassung zu keinem politischen und kirchlichen Bedenken Anlaß gebe. Der Scharfsinn der sächs. Vaterlandsblätter fand diese ganze Argumentation unjuristisch und jesuitisch; — aber hat das nicht vielleicht heißen sollen unbequem und sectenwidrig? Augsburg. Allgem. Zeit. vom 5. Mai 1845. N. 125. S. 998 ff.

Die Grundsätze des österreich. Gesetzb. über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen Th. I. §. 107—109. bestimmen, daß als Religionsstörung angesehen werden solle, wenn Jemand einen Christen zum Abfall vom Christenthum zu verleiten sich anmaßt, ferner wenn Jemand Unglauben verbreitet, oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre ausstreut, oder endlich, wenn Jemand sich bestrebt, Sectirung zu stiften. Wenn hierdurch großes Aergerniß gegeben worden, oder eine Verführung erfolgt, oder gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden gewesen ist, so soll dieses Verbrechen mit schwerer Kerkerstrafe von einem bis fünf Jahren bestraft werden, welche bei großer Bosheit und Gefährlichkeit aber auch bis auf zehn Jahre steigen kann. Treffen keine dieser beschwerenden Umstände bei dieser Lehre und ihrer Verbreitung ein, so tritt nur eine Kerkerstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahre ein.

Im Großherzogthum Hessen ist staatsgrundgesetzlich jedem Einwohner des Großherzogthums der Genuß vollkommener Gewissensfreiheit zugesichert; und den anerkannten christlichen Confessionen freie und öffentliche Ausübung ihres Religionscultus gestattet[1]), und im Strafgesetzbuche von 1841. §. 195. ist bestimmt: „Wer die Gegenstände der Verehrung einer vom Staate anerkannten oder geduldeten Religionspartei, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche durch Ausdrücke des Spottes oder der Verachtuug öffentlich in Rede, Schrift oder bildlicher Darstellung, oder durch beschimpfende Handlungen herabwürdigt, oder zur Verfolgung einer solchen Religionspartei auffordert, soll mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.“ §. 196.: „Wer solche religiöse Meinungen oder Lehren verbreitet, durch welche die Verletzung der Gesetze, der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten, für erlaubt erklärt wird, soll zur Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden. Hat er für die Lehren Anhänger geworben, um deren Befolgung im bürgerlichen Leben zu bewirken, so tritt Correctionshausstrafe von ein bis vier Jahren ein.“

---

1) Verf. Urk. §. 21. 22.

Betrachtet man den Inhalt der hier erwähnten weltlichen Gesetze, so ergibt sich, daß mehr oder weniger das Dogma in Schutz genommen ist, und die preußische Gesetzgebung insbesondere, setzt nicht, wie die österreichische, blos eine Abweichung von dem positiven Dogma einer der anerkannten Confessionen, oder wie die baierische eine bestimmte Art und Weise der Verbreitung der neuen Lehre voraus, sondern sie nöthigt den Richter in eine Critik des innern Gehalts der Lehre einzugehen.

Was nun zunächst die einfachste Anwendung des Grundsatzes über Gewissensfreiheit anbetrifft, so finden wir in keinem der neuern Gesetze die Erscheinung, daß Jemand sich von dem sonst allgemein anerkannten oder geduldeten Glaubenssysteme nicht überzeugen kann, als etwas Strafbares dargestellt; sondern nur die Form des Ausspruchs dieser Nichtübereinstimmung und dann der Inhalt der subjectiven Ueberzeugung wird als möglicher Gegenstand einer Straffunction behandelt. Es ist in der That durchaus unzulässig, Jemand darum s t r a f e n zu wollen, weil er von einer Religion weder eine Ueberzeugung gewinnen, noch einen Glauben erhalten kann; auch ist die Wirkung einer Geldstrafe, der Einsperrung auf religiöse Ueberzeugung denkbarer Weise gar nicht zu berechnen; auf der anderen Seite kann freilich auch dieser bloße Mangel an Ueberzeugung und Glauben, abgesehen von der Beschaffenheit der religiösen Begriffe des Individuums, im Staatsleben große Verlegenheiten erzeugen, weil fast überall, und in Deutschland insbesondere, ein bestimmter Glaube, eine bestimmte religiöse Ueberzeugung bei den Einwohnern unterstellt ist, und auf der Nothwendigkeit der Fortführung dieses Zustandes ein großer Theil der, durch den Staat selbst geschaffenen Fundamentaleinrichtungen der Bildungsanstalten beruht. Einem Individuum gegenüber, das keinen religiösen Glauben hat, der einem anerkannten oder geduldeten Bekenntnisse entspricht, und dessen religiöse Ueberzeugungen, entweder ihres eigenthümlichen Inhalts oder ihrer absoluten Leerheit wegen, mit den Verkehrsverhältnissen in stete Widersprüche gerieth oder gerathen könnte, und sonst überhaupt diejenigen Garanticen nicht gewährte, die in der Staatenverbindung, in dem religiösen Glauben und der Ueber-

zeugung findet und unterstellt, wird deßhalb dem Staate nichts übrig bleiben, als den Versuch zu machen, durch Belehrung eine andere Ueberzeugung zu begründen, im andern Falle aber zu nöthigen, das Land zu verlassen [1]). Was nun aber den Uebertritt von einem religiösen Bekenntnisse zu einem andern anbetrifft, so ist zu unterscheiden: ob der Uebertritt zu einer schlechthin verbotenen Religionspartei, oder zu einer vom Staate anerkannten statt finden soll, und in diesem zweiten Falle kommt es wieder darauf an, ob der anerkannten Religionspartei als einer blos geduldeten auch die Aufnahme von Proselyten gestattet ist. Wir sind hier recht in die Mitte der Lehre gerathen, wo es sich herausstellen muß, ob die so allgemein ausgesprochene Gewissensfreiheit praktisch ausführbar ist, oder nicht.

Der Uebertritt zu einer schlechthin verbotenen Religion kann nur insofern nicht bestraft werden, als es nach allgemeinen Grundsätzen nicht zuläßig ist, Jemand einer religiösen Ueberzeugung allein wegen zu strafen. Wenn man aber anführt, daß eine Bestrafung deßhalb nicht erfolgen könne, weil der Staat dadurch in das Gebiet der religiösen Freiheit eingreifen und das seinige überschreiten würde [2]); so führt dieser Grund zu weit; er würde beweisen, daß der Staat keine Religion verbieten, d. h. nicht erklären dürfe, daß er ein bestimmtes Bekenntniß zur Bildung einer Religionspartei nicht zulasse. Zu dieser Erklärung ist aber jeder Staat nicht blos befugt, sondern kann nach dem Inhalte eines Bekenntnisses dazu sogar verpflichtet werden. Indem er alsdann den verbotenen Uebertritt zu einer solchen Partei bestraft, hält er sich blos an das verbotene Faktum des Uebertritts, unbekümmert um die religiöse Ueberzeugung des Convertiten; und eben so wenig ist daran zu zweifeln, daß der Staat, wenn er eine Religion schlechthin verboten hat, sowohl gegen die Einzelnen als gegen die ganze gemißbilligte Religionspartei diejenigen Mittel und Verwaltungsmaßregeln ergreifen darf, welche ihm zustehen müssen, um sich eines von ihm als verwerflich

1) Daß man aber selbst noch weiter geht, ist dem Verfasser wohl bekannt.
2) Heffter im Arch. d. Crim. Rechts. Neue Folge. Jahrg. 1836. St. 3. S. 469.

oder doch gefährlich erachteten Elements zu entledigen. Es ist kein Grund einzusehen, warum dieses Einschreiten gegen die ganze Partei nicht statthaft seyn sollte.

Als eine blos geduldete Religionspartei, welcher die Aufnahme von Proselyten deutsch gemeinrechtlich nicht gestattet ist, wird das Judenthum betrachtet. Den Juden ist nämlich gemeinrechtlich nur gestattet, ihre eigenen Kinder wieder im Judenthum zu erziehen [1]). Dieser Grundsatz ist im Königreich Preußen wiederholt ausgesprochen [2]). „Das von der weltlichen Kirchenverwaltung gegen dergleichen beabsichtigte Uebertritte zu beobachtende Verfahren kann natürlich in keiner direkten Zwangsmaßregel bestehen, die der religiösen Freiheit zuwider seyn würde; denn keiner Religionspartei ist an sich das Recht streitig zu machen, jeden neu Ueberzeugten in sich aufzunehmen; und eben so wenig diesem das Recht, frei nach seiner Ueberzeugung zu wählen. Staatsrechtlich steht nun aber in Preußens ältern Provinzen fest, daß nur die im Jahre 1812 im Lande wohnenden, mit Privilegien und Concessionen versehenen Juden für Einländer zu erachten seyn, und unter gewissen Bedingungen das Staatsbürgerrecht genießen sollen; daß dagegen diejenigen, welche sich in der bestimmten Frist nicht legitimirt haben würden, als Fremde zu behandeln sind, und überhaupt fremde Juden sich nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern niederlassen dürfen, außerdem aber das Land räumen müssen. Folgerichtig darf daher auch gegen einen bisherigen christlichen Staatsbürger, der sich durch den Uebertritt zum Judenthum zu einem Fremden macht, ebenfalls jener Grundsatz in Anwendung gebracht werden [3])."

---

1) Eichhorn, Kirchenrecht II. S. 212. Richter, Kirchenrecht §. 225. Fr. 11. pr. ad L. Corn. de siccar. 48, 8. Const. 3. 20. 26. Cod. Theod. de judaeis. 16, 8. Const. 16. 18. Cod. de judaeis. 1, 9. Const. 1. 2. ne christ. mancip. 1, 10.

2) Cab. Ordre vom 19. Nov. 1814. Ministerialrescr. vom 10. März 1818. Augusti, Beitr. zur Geschichte und Statistik der evangelischen Kirche. Leipz. 1837. S. 529.

3) Heffter a. a. O. S. 470. ff.

Die Frage endlich: inwiefern der Uebertritt zu einer, zu neuen Aufnahmen berechtigten Religionspartei, jedenfalls aber die Verleitung zu einem solchen Uebertritt von der Strafgesetzgebung in ihr Gebiet gezogen werden dürfe? wird dahin beantwortet [1]):

„Daß ein solcher Uebertritt an sich niemals strafbar sey, weder von Seiten des Uebertretenden, noch auch von Seiten der ihn aufnehmenden Partei; jener übt, wie gesagt, nur ein Recht der natürlichen, religiösen Freiheit aus; und diese darf sogar Niemand zurückweisen, der sich ihrem Glauben und ihren Gesetzen allenthalben unterwirft; eine Religionspartei, welche keine Proselyten haben wollte, würde dadurch ein Zugeständniß ihrer Unwahrheit abgeben. Alles kommt also blos darauf an, in wie fern sich eine Religionspartei im Ganzen oder in ihren einzeln Mitgliedern berechtigt halten dürfe, zu dem Uebertritt in ihren Schooß direct oder indirect aufzufordern, und welcher Mittel sie sich dabei gegen einen dazu gar nicht Geneigten oder wohl gar Widerstrebenden ohne Verletzung der rechtlichen Ordnung bedienen dürfe. Einen Glauben, den der Staat nicht zu mißbilligen vermag, weiter auszubreiten, kann von ihm gewiß nicht untersagt werden. Im Begriff der Kirche an sich und vornehmlich in dem universellen Geiste des Christenthums liegt von selbst die Aufforderung zu ihrer weitern Ausdehnung; das Gebot des christlichen Religionsstifters an die Apostel: „gehet hin in alle Welt u. s. w." weiset ausdrücklich darauf hin; aber es zeigt zugleich auch den Weg an, der dabei befolgt werden muß, nämlich den Weg der Belehrung, der Ueberzeugung durch Lehre. Freilich entsteht nun an und für sich durch die Nichtbetretung dieses Weges noch kein Recht für den Staat, selbige zu bestrafen, vielmehr würde es hierzu erforderlich seyn, erst noch eine besondere Rechtsverletzung nachzuweisen, welche eine öffentliche Ahndung im allseitigen Interesse erheischte, oder auf keinem andern Wege verhindert oder rückgängig gemacht werden könnte. Es fragt sich also, welches Recht könnte durch eine undirecte Einwirkung einer Reli-

1) Heffter a. a. O. S. 471 ff.

gionspartei auf das Mitglied einer andern verletzt seyn? Ein Recht des Staates sicher nicht, sofern nicht ein seiner Form nach nicht völlig unerlaubtes und strafbares Mittel angewendet wird, wie z. B. Zwang aller Art, offene Gewalt, Beleidigungen oder Schmähungen gegen die andere Religionspartei, um dadurch von ihr abwendig zu machen und dergleichen mehr; außerdem aber liegt der Gegenstand der Wirksamkeit der Staatsgewalt durchaus fremd, so lange sich diese nicht mit einer bestimmten Kirche identificirt und damit jeder andern feindlich gegenübertritt, freilich aber auch ganz von ihrem rechten Standpunkt sich entfernt. Die Rechtsverletzung könnte nun noch außerdem in einer Kränkung von Individual-Rechten bestehen, und in dieser Beziehung läßt sich etwa Folgendes sagen: Jeder Einzelne hat einen Anspruch auf vollkommene religiöse Freiheit; insbesondere also das Recht der freien Wahl und Selbstübung einer religiösen Ueberzeugung. Diesem entspricht zunächst die Pflicht und das Recht der Staatsgewalt, jede zwangsweise Einwirkung auf den Willen Anderer zu verhindern, wodurch die individuelle Wahl und Uebung gestört werden würde. Aber auch Anwendung von List, insofern dadurch ein Zustand begründet werden kann, worin eine ernste überlegte Wahl der Religion oder die Uebung der schon erwählten unmöglich ist, oder worin man gegen seine religiöse Ueberzeugung zu handeln bewogen wird, darf gewiß nicht von dem Staate mit Gleichgültigkeit übersehen werden. Denn es liegt darin eine äußere Beschränkung der Freiheit zur vernünftigen Selbstentwickelung, die der Staat ohne Zweifel ebenfalls zu gewähren hat; daher denn wohl unbestreitbar ist, daß die Staatsgewalt auch in dieser Hinsicht, d. h. in Hinsicht auf die Individualrechte zur Ausübung ihrer Strafgerechtsame, wenn ein schon der Form nach oder im Allgemeinen unerlaubter Zwang oder Betrug angewendet worden ist, vollkommen befugt sey. Folgerichtig könnte man nun ferner noch jede Verlockung zur Annahme eines bestimmten Religionsbekenntnisses durch Uebertretung von weltlichen Privatvortheilen für eine rechtswidrige Beeinträchtigung des religiösen Gewissens erklären; denn es wird, oder es kann wenigstens dadurch eine Schwankung hervorgebracht werden, die der reinen Wahl ein Hemmniß

in den Weg legt. Inzwischen würde schon die Schwierigkeit, wo nicht Unmöglichkeit, jede derartige Schwankung der religiösen Bestimmung eines Menschen auszuschließen, auf die Nothwendigkeit hinführen, nach einer Grenze hierbei zu suchen, insbesondere in Beziehung auf Strafbarkeit, welche doch nicht bei jedem unerlaubten Handeln angenommen werden kann. Unleugbar werden, wo nicht die meisten, doch sehr viele Menschen in ihrer religiösen Wahl und Handlungsweise durch äußere Verhältnisse, oft sich selbst unbewußt, bestimmt, ohne daß der Staat im Stande ist, dieselben stets zu beseitigen; anderer Seits aber, und das ist die Hauptsache, ist die Erzeugung einer Schwankung der gedachten Art durchaus noch keine Beeinträchtigung der religiösen Freiheit an sich, sondern nur ein Moment für den Indifferentismus. Wer seine Ueberzeugung oder freie Wahl einem solchen aufzuopfern im Stande ist, der hat gar keine religiöse Freiheit, und der Staat kann nicht verpflichtet seyn, ihm dieselbe zu gewähren. Wie soll auch der Staat etwas schützen, was gar nicht existirt, oder wer wollte wohl dem Staate eine lebenslängliche Bevormundung über mündige Menschen ersinnen! Der Staat darf Tüchtigkeit und Festigkeit von seinen Angehörigen fordern und voraussetzen; wer aber nach schon erlangter Reife des eignen Urtheils schwach genug ist, bei wirklich äußerer Freiheit den bloßen Reizungen zeitlicher Vortheile seine religiöse Ueberzeugung willig Preis zu geben; der macht sich selbst des äußeren Schutzes unwürdig; und nur der eigenen Schwachheit hat er den Verlust seiner Freiheit zuzuschreiben. Eine Bevoigtung von Seiten des Staates ist nur insofern zuläßig, als das Individuum selbst noch nicht zu einer gewissen Reife der Ueberlegung gelangt und während es auch keiner andern unmittelbaren Obhut, wie z. B. im Kreise der Familie anvertraut ist; darum wird es stets erlaubt, ja sogar Pflicht seyn, die Bevormundung der Individuen, die überhaupt einer solchen bedürfen, auch auf die Erhaltung der religiösen Freiheit auszudehnen. Selbst wenn man nun aber ein Interesse und eine Pflicht des Staates bei unreifen Menschen jede störende Einwirkung zu verhindern, annehmen darf, so bleibt doch noch immer die Ausübung einer wirklichen Strafgewalt höchst bedenklich.

Man kann durch eine, wenn auch unerlaubte Einwirkung auf die religiöse Wahl des Andern diese selbst noch nicht als aufgehoben betrachten; der Rücktritt oder eine sonstige Wahl steht zu einer jeden Zeit noch frei; und wer vermöchte wohl zu entscheiden, ob Jemand durch einen, obschon abgelockten Uebertritt zu einer andern Religionspartei, bei der er nachmals freiwillig verharrt, ein wahrer Nachtheil zugefügt worden sey? Die richtigste Maxime möchte also wohl nur die seyn, welche auch das Bairische Religions-Edict andeutet, nämlich ein abwehrendes Einschreiten der Staatsregierung gegen Versuche, die religiöse Freiheit eines Einzelnen zu beschränken, sobald dieser selbst oder ein Anderer, der für seine Freiheit zu wachen berechtigt ist, darum ansucht.

Abgesehen nun noch von der schwierigen Ermittelung eines Thatbestandes, wenn man überhaupt jede listige oder selbst suasorische Verleitung zum Religionswechsel als strafbar erklären wollte, so verdient es gewiß schon aus den vorausgeschickten Gründen volle Billigung, wenn eine Strafgesetzgebung von der Aufstellung eines solchen Vergehens völlig abstrahirt. Die Ansicht ist auch bei der jetzigen Revision des Preußischen Strafrechts von mehreren Seiten her geltend gemacht worden. Mit Recht hat man gesagt: wenn gleich die Proselytenmacherei und Bekehrungssucht, unter allen Umständen, ganz besonders aber dann als schädlich und verwerflich erscheint, wenn sie nicht aus der Festigkeit der Ueberzeugung und dem innern Drange, solche Andern mitzutheilen, sondern aus äussern unreinen Absichten geschieht, und wenn dabei, wie im letztern Falle gewöhnlich List, Ueberredung oder gar Zwang angewendet, mithin die Neubekehrten an ihrer moralischen Freiheit beeinträchtigt werden, ohne welche ein wahrhaft lebendiger und segensreicher Glaube durchaus nicht bestehen kann: so sey es doch, aus dem rechtlichen sowohl als aus dem politischen Gesichtspunkt betrachtet, höchst bedenklich, durch Strafgesetze hier entgegenwirken zu wollen. Wandte der Proselytenmacher absoluten, oder compulsiven Zwang durch Drohungen an, so würden in den meisten Fällen schon die Gesetze gegen die Beeinträchtigung der Freiheit und gegen Drohungen ein genügendes Schutzmittel wider

ein solches Treiben seyn; ebenso würde die angewandte List, wenn sie in wirkliche Täuschung und Betrug ausgeartet ist, schon als solche den Proselytenmacher dem Strafgesetz unterwerfen. In allen andern Fällen aber, und namentlich da, wo nur Ueberredung Statt gefunden hat, könne man im rechtlichen Sinne von einer Täuschung des Bekehrten und von einer Beeinträchtigung seiner Freiheit, wie wenig dieselbe auch immer in seinen Handlungen sich bewährt haben möge, nicht sprechen, und es fehle mithin dem Staate, der seinen Bürgern das unschätzbare Glück vollkommener Glaubensfreiheit bewahren wolle, an jedem Rechtsgrunde, hier positiv einzugreifen. Ueberdies dürfte es theils für den Gesetzgeber bei Aufstellung eines solchen Gesetzes, theils aber besonders für den Richter bei dessen Anwendung fast unmöglich seyn, jegliche Parteilichkeit, oder doch wenigstens den Schein derselben ganz zu vermeiden. In Glaubenssachen nehme fast unwillkührlich ein Jeder Partei; er freue sich derer, die zu seiner Kirche übertreten, und mißbillige mindestens in seinem Innern die Schritte derjenigen, welche diesem Glauben abtrünnig würden.

Eine evangelische Regierung und evangelische Richter mithin, welche ein Strafgesetz wider die Proselytenmacherei gegen katholische Unterthanen, die sich solcher Handlungen schuldig gemacht haben, zur Ausübung bringen wollten, könnten dem Verdachte nicht entgehen, daß ihr Verfahren nicht durch Gerechtigkeit allein, sondern zugleich durch Glaubenseifer und Intoleranz geleitet sey; und sie würden selten Gelegenheit finden, durch strenge Anwendung des Gesetzes, auch auf den umgekehrten Fall, ihre völlige Unparteilichkeit an den Tag zu legen.

Nur die niedrigste Art der Proselytenmacherei darf, so scheint uns, nicht völlig der strafrechtlichen Correction des Staates entzogen werden, wenn nämlich geradezu pecuniäre Vortheile für einen Uebertritt angeboten und gewährt werden, deßgleichen wenn eine ganze Gesellschaft zusammentritt, um durch Bildung einer gemeinschaftlichen Kasse die Mittel zur Anlockung der Individuen einer andern Religionspartei zu erlangen, womit freilich der Fall nicht verwechselt werden darf, wenn einer gesellschaftlichen Kasse blos die Bestimmung gegeben ist, nothleidende bereits übergetretene

Proselyten in ihren Bedürfnissen zu unterstützen, wiewohl selbst dieses in einzelnen Fällen oft nur schwer von einer Zweckbestimmung der ersten Art zu unterscheiden seyn mag. Wir halten jenen Gebrauch pecuniärer Mittel nach dem Vorausgeschickten allerdings nicht für strafbar in Beziehung auf diejenigen, welche damit herübergezogen werden sollen, wohl aber aus dem Gesichtspunkt der allgemeinen Sittlichkeit, die im Staate aufrecht erhalten werden muß, und die gewiß dadurch verletzt wird, wenn mit der Religion selbst eine Art Handel getrieben werden soll, zu einem Zweck, der auf dem Wege wirklicher Ueberzeugung und Belehrung erlangt werden darf. Geldbußen und Confiscationen solcher Kassen werden indessen das einzige Strafmittel seyn dürfen."

Welche Schranken einer unbedingten Gewissensfreiheit nach dem positiven deutschen weltlichen Rechte hiernach bestehen, ist in dem Vorhergehenden bemerklich gemacht; und dabei nicht zu übersehen, daß es auch die Ansicht der Schriftsteller ist, daß insbesondere die Frage: ob den Juden gestattet sey, christliche Proselyten aufzunehmen, von dem Standpunkte des christlichen Staats entschieden verneint werden müsse [1]. In der That ist hiernach die Gewissensfreiheit, insofern sie sich äußerlich dahin geltend machen will, sich mit andern zu einem Glaubensbekenntniß und Religionsübung zu vereinigen, in Deutschland als vollkommen frei nur auf die anerkannten drei christlichen Confessionen hingewiesen. Jeder Uebertritt zu einer andern Secte, so wie die Bildung einer neuen ist aber, dem bestehenden Rechtszustande nach, keine rechtswegen bestehende Befugniß, sondern hängt von Bewilligung der weltlichen Macht ab, in constitutionellen Staaten, z. B. im Königreich Sachsen, oft selbst von Zustimmung der Landstände. Das christliche Prinzip, wie es in den drei anerkannten Hauptconfessionen aufgefaßt ist, bildet daher eigentlich in Deutschland nicht nur, sondern gewissermaßen in ganz Europa den Umfang, innerhalb welchem äussere Gewissensfreiheit gestattet ist, und wenn man die weltliche Gesetzgebung der Staaten durch alle Beziehungen, welche mehr oder weniger zugleich Ausdrücke

1) **Richter**, Kirchenrecht §. 225.

der ausschließlichen Anerkennung, der Vorneigung und Begünstigung einer Religion sind, vergleicht, so wird es immer klarer, daß, was man auch in Schriften und in schönen Phrasen, und von welcher Gegend her sie auch kommen mögen, über vollkommene, unbeschränkte Gewissensfreiheit sagt, sie in der That nur in dem angegebenen Umfange besteht, und jede darüber hinausgehende Freiheit ungefähr so viel practische Geltung und vom Standpunkte der bürgerlichen Behaglichkeit so viel Einladendes und Wahres enthält, als die Freiheit des Willens und Handelns, in dem Satze ausgedrückt: qui potest mori, non potest cogi; denn wenn man wegen des Uebertritts zu einer Religionspartei, z. B. zum Judenthum, nur durch das bevorstehende Exil, eine Art bürgerlichen Todes, gelangen kann, oder Versorgung im Staatsdienste des Glaubens halber versagt wird[1]), dann kann man mit Denkgesetzen und einer wissenschaftlichen Auffassung im Widerspruche, nicht von vollkommener Gewissensfreiheit sprechen, denn eine Freiheit die man nur durch freiwilligen Tod, Exil oder Verzicht auf alle bürgerliche Annehmlichkeiten geltend machen darf, ist in der That nur eine relative. Wir können diese Bemerkung hier nicht unterdrücken, um bestimmt anzudeuten, wie die Aussprüche mancher Gesetze und literarischer Darstellungen in der Wirklichkeit zu verstehen sind. Selbst das „Coge intrare" ist den christlichen Staaten, wenn man die Vorschriften der weltlichen Gesetze über Taufe, Confirmation und Aehnliches betrachtet, auch nicht ganz fremd.

Innerhalb der Gränzen des Christenthums sucht sich dagegen, hauptsächlich mit Hülfe der theologischen Entwickelungen, besonders in Deutschland, eine allerdings sehr unbeschränkte Gewissensfreiheit auszubilden.

Krug sagt[2]): „Wofern die Kirchengewalt auf eine rechtliche und den Zwecken der Gläubigen angemessene Weise ausgeübt wird, so ist es völlig einerlei, ob z. B. ein Hoherpriester, Patriarch, Oberbischof, Papst, Mufti u. dgl. oder ein Concilium, Consistorium,

---

1) Haas, das Staatsbürgerthum der Juden. Frankf. 1837. S. 300.

2) W. T. Krug, System der pract. Philosophie. Th. 1. Königsberg 1817. S. 514.

Kirchenrath, heilige Synode u. dgl. jene Gewalt darstellen. Nun ist aber, wenn die darstellende (physische oder moralische) Person die Kirchengewalt allein und ganz ausübt, die höchste Gefahr vorhanden, daß die Kirche in eine religiöse Zwangsanstalt ausarte, mithin aus dem kirchlichen Autokratismus ein Glaubensdespotismus hervorgehe. Denn der Mensch ist gar zu geneigt, seine Meinungen Andern aufzudringen und sich für so unfehlbarer zu halten, je höher er steht und je unwissender er dabei ist; und wenn auch mehre Menschen gewisse Meinungen hegen, so bürgt dieses doch nicht für deren Wahrheit und gibt jenen kein Recht, sie andern aufzudringen. Es ist bekannt, daß die Concilien in der christlichen Kirche eben so geirrt und eben so in Glaubenssachen despotirt haben, als die Päpste. Der ganze Streit über den Vorzug jener oder dieser ist unbedeutend. Denn wenn die Concilien sich für infallibel und für berechtigt zum Glaubenszwange halten, so sind sie eben so schlimm und noch schlimmer als die Päpste, weil dort die Menge noch mehr imponirt. Eben darum ist auch eine Kirche nicht besser daran, wenn sie statt eines Papstes einen Kirchenrath oder eine andere kollegialische Behörde, welche die Kirche autokratisch beherrscht, an der Spitze hat."

Damit steht nun der neuere, so viel uns bekannt, hauptsächlich durch Plank in Aufnahme gekommene Begriff des Protestantismus im engsten Zusammenhange, der davon ausgeht, die heilige Schrift, die einzige Quelle des Glaubens, enthalte allerdings das Wort Gottes, sie sei aber nicht das unmittelbar geoffenbarte Wort Gottes, sondern das in ihr enthaltene müsse erst durch Vernunftgebrauch ermittelt werden. Diese Auffassung findet sich auch bei Lessing und Andern. Schon im Jahr 1774 schrieb Lessing seinem Bruder Karl Gotthelf: Darin sind wir einig, daß unser altes Religionssystem falsch ist... unter dem Vorwande uns zu vernünftigen Christen zu machen, macht man uns zu höchst unvernünftigen Philosophen. Ich bitte dich, lieber Bruder, erkundige dich nach diesem Punkte genauer, und siehe etwas weniger auf das, was unsere neueren Theologen verwerfen, als auf das, was sie dafür an die Stelle setzen wollen[1]); dagegen sprach er

1) Lessing's Werke. Ausg. v. Lachmann. B. 12. S. 408 ff.

im Jahr 1777 [1]): „Der Buchstabe ist nicht der Geist, und die Bibel ist nicht die Religion, folglich sind Einwürfe gegen den Buchstaben und gegen die Bibel nicht eben auch Einwürfe gegen den Geist und gegen die Religion... Auch war die Religion, ehe eine Bibel war. Das Christenthum war, ehe Evangelisten und Apostel geschrieben hatten. Es verlief eine geraume Zeit, ehe der erste von ihnen schrieb; und eine sehr beträchtliche, ehe der ganze Canon zu Stande kam. Es mag also von diesen Schriften noch so viel abhängen, so kann doch unmöglich die ganze Wahrheit der Religion auf ihnen beruhen. Die Religion ist nicht wahr, weil die Evangelisten und Apostel sie lehrten; sondern sie lehrten sie, weil sie wahr ist. Aus ihrer innern Wahrheit müssen die schriftlichen Ueberlieferungen erklärt werden, und alle schriftlichen Ueberlieferungen können ihr keine innere Wahrheit geben, wenn sie keine hat. — Im Jahr 1780 [2]) schrieb er: „Ob Christus mehr als Mensch gewesen, das ist ein Problem. Daß er wahrer Mensch gewesen, wenn er es überhaupt gewesen, daß er nie aufgehört hat Mensch zu seyn, das ist ausgemacht. Folglich sind die Religion Christi und die christliche Religion zwei ganz verschiedene Dinge. Jene, die Religion Christi, ist diejenige Religion, die er als Mensch selbst erkannte und übte; die jeder Mensch mit ihm gemein haben kann, die jeder Mensch um so mehr mit ihm gemein zu haben wünschen muß, je erhabener und liebenswürdiger der Character ist, den er sich von Christo, als bloßem Menschen macht. Die Religion Christi ist mit den klarsten und deutlichsten Worten in den Evangelisten enthalten. Die christliche Religion hingegen ist so ungewiß und vieldeutig, daß es schwerlich eine einzige Stelle gibt, mit welcher zwei Menschen, so lange die Welt stehet, den nämlichen Gedanken verbunden haben." Seitdem wird immer mehr gelehrt: „der Offenbarungsglaube werde vernunftwidrig aufgefaßt, wenn die Kirche die Bibel zur einzigen Quelle des religiösen Glaubens mache, und die Vernunft dem Bibelworte unbedingt unterordne. Angesehene protestantische Theologen behaupten, wegen des gegenwärtigen Zustandes der Wissen-

1) Daselbst. B. 10. S. 8 ff.
2) Daselbst (die Religion Christi). B. 11. S. 603 ff.

schaften sey es nothwendig, die altkirchliche Lehre von der Bibel, als dem formalen Principe des Kirchenglaubens, zu modifiziren und den unbedingten Glauben an die Bibel als Gotteswort zu beschränken. So sagt Nitzsch[1]: „Wort Gottes ist von Rede und Schrift der Propheten, Hagiographen, Evangelisten und Apostel unterschieden... Wir glauben den Aposteln, weil wir wissen, worin, warum, wie ihnen zu glauben sey; wir glauben auch nicht an die Apostel, sondern an Gott in Christo. Es ist dem protestantischen Schriftglauben und Schriftprincip nicht entgegen, sondern einzig gewiß, durch ein kritisches Verfahren den Canon im Canon aufzusuchen.... Ich gestehe vor Freunden und Zuhörern schon längst ein, daß in dieser Maxime des Unterschieds der heiligen Schrift und des göttlichen Worts sich eine erschütternde Erneuerung des kirchlichen Bewußtseyns der Protestanten anzeigt."

In gleichem Sinne sind die Gutachten der evangelisch-theologischen Fakultäten der preußischen Universitäten betreff des Bruno Bauer, im J. 1842, worin die Prinzipien der protestantischen Kirche auf eine, von der symbolischen Theologie des sechszehnten Jahrhunderts sehr abweichende Art bestimmt werden.

Die ganze moderne Begriffsbestimmung erkennt man in den, von protestantischen Theologen selbst hervorgehobenen Sätzen: „Die evangelische Kirche des neunzehnten Jahrhunderts ist nicht mehr dieselbe des sechszehnten Jahrhunderts."

„Die protestantische Kirche hat in den Unionen der Lutheraner und Reformirten die symbolischen Bücher als Glaubensnorm fallen lassen, und von angeschuldigten Dogmen sich gereinigt[2])."

„Die Dogmen von der Gottheit Jesu und von der Trinität werden gegenwärtig von den geachtetsten Theologen der protestantischen Theologie nicht mehr zu dem Kerne der Dogmatik gerechnet."

„Die Kirchenlehren von der leibhaften Gegenwart Christi nach seiner Gottheit und Menschheit in der consecrirten Hostie, von der

1) Dr. J. C. Nitzsch, Sendschreiben an Dr. Weisse. Zeitschrift für Philosophie und speculative Theologie von Fichte. B. 5. H. 1. S. 9 ff.

2) Vergl. Betrachtung der neuesten kirchlichen Ereignisse aus dem Standpunkte des Rechts und der Politik. Mainz 1845. Vorrede S. V ff.

Nothwendigkeit der Sündenvergebung durch priesterliche Absolution u. s. w. seyen nicht geeignet, um den Glauben an die untrügliche Erleuchtung durch den heiligen Geist bei den gebildeten Zeitgenossen noch aufrecht zu erhalten."

Aus solchen und ähnlichen Ansichten mancher protestantischen Theologen und Philosophen unserer Zeit wird der Schluß gezogen:

„Wo unterschieden wird zwischen Menschlichem und Göttlichem, Historischem und Ewigem, wo nicht Alles ohne Unterschied wahr ist, was in der Bibel steht, da entsteht die ganze Sophistik der Theologie mit den unzähligen Lügen, Pfiffen und Kniffen, Selbsttäuschungen und Scheingründen, zu denen der capricirte Offenbarungsgläubige seine Zuflucht nimmt. Feuerbach hat das Geheimniß für alle Zeiten enthüllt, und dadurch vorläufig wenigstens so viel erreicht, daß die Welt weiß, wie furchtbar groß die Zahl der modernen Jesuiten, und wie mächtig der Geist der Lüge über die Menschen wird, wenn sie, der Vernunft zum Trotze, eine veraltete, hohl gewordene Gestalt des Geistes zum Herrschen über sich und eine neue Zeit erheben. Theolog zu seyn ohne Jesuitismus, ohne unwürdiges Verdrehen und Verdecken der Wahrheit ist heutzutage nicht mehr möglich."

Eine Richtung der philosophischen Politik des neunzehnten Jahrhunderts auf das theologische Gebiet kann man nicht wahrer, schärfer und allgemein verständlicher characterisiren, als es gelegentlich Herr Prof. F. A. Fritzsche[1]) gethan, wo er sagt: „Die Hegel'sche Wissenschaft wird von den Universitäten aus auch dem Volke, welches sich nicht zu wissenschaftlich-Hegel'schem Denken erheben kann, den religiösen Glauben bestimmen, und z. B. sagen: Religion steht mit dem Wesen des Menschen im Widerspruche; sie ist eine Tochter der Nacht; der Glaube an einen außer uns und unabhängig von unserer Vorstellung existirenden Gott ist eine Chimäre, welche na-

---

1) Widerlegung der Bemerkungen über den für die evangelischen Theologen auf der Ludwigs-Universität Giesen bestimmten Studienplan. Giesen 1844. S. 67.

menloses Irrsal erzeugt hat; das Christenthum ist etwas durchaus Veraltetes; vor der Weltregierung Gottes und einem vergeltenden Jenseits braucht ihr euch nicht mehr zu fürchten; denn es gibt weder jene, noch dieses; die von aller Autorität emancipirte Menschheit ist der gegenwärtige und alleinige Gott; außer diesem gibt es keinen andern. Begreifen könnt ihr zum Hegel'schen Selbstdenken unfähigen Männer des Volks dieß freilich nicht; aber weil ihr dieß nicht könnt, müßt ihr es der neuen Wissenschaft, welche durch Br. Bauer, Feuerbach, A. Ruge u. Comp. diese Entdeckung gemacht und anstatt Eurer das Denkgeschäft übernommen hat, unbedingt glauben;" —

aber man kann auch nicht wahrer und würdiger den Gebrauch der Philosophie auf dem Gebiete der Theologie bestimmen, als derselbe Gelehrte[1]), wenn er sagt: „Die Kirche bestimmte legislatorisch den Lehrbegriff nicht aus Feindschaft gegen die Speculation, und um diese zu beschränken, sondern theils um ärgerliche Streitigkeiten zu beseitigen, theils und besonders, um das begonnene Gebäude ihrer Dogmatik regelrecht, und, wie sie meinte, ganz im Geiste des Christenthums fortzuführen. Sie hat sich selbst der Speculation keineswegs entfremdet, sondern sich, wie z. B. der Einfluß eines Athanasius und Augustinus auf Bestimmung des kirchlichen Lehrbegriffs lehren kann, in vielen Fällen gerade für die tiefsinnigste Speculation entschieden. Recht abweichende religiöse Ansichten und gelehrte Streitigkeiten sind mit der Erhebung einer Religion zur Wissenschaft, zur Theologie, unzertrennlich verbunden, und thun der Religion keinen Abbruch, wenn nur, was freilich nicht immer geschehen ist, der Streit ohne leidenschaftliche Erbitterung, ohne Beeinträchtigung des frommen religiösen Glaubens und ohne Hereinziehung des Volks in die religiösen Händel[2]) geführt wird, und wenn man nicht Religion mit Theologie vermengt, und theologische Satzungen, welche oft in demselben Grade scharfsinnig als unpractisch und für das christlich

1) Fritzsche a. a. O. S. 34 ff.

2) Ueber diese, sehr zeitgemäße, Bemerkung verdient auch nachgelesen zu werden Credner in d. Heidelb. Jahrb. 1844. S. 901.

religiöse Leben gleichgültig sind, für christliche Fundamentalartikel erklärt, ohne deren Annahme es weder hienieden christliches Leben, noch jenseits ewige Seligkeit geben könne."

Daß dieses der Standpunkt ist, von dem eines der einflußreichsten Cabinete Deutschlands den Protestantismus zu beurtheilen fordert, geht aus einem Gutachten desselben, von Berlin d. 18. Febr. 1791 hervor, worin gesagt ist:

„Wir haben wohl erhalten, was Ew. Excellenz (Kanzler von Karmer) unterm 7. d. M. bei Gelegenheit der Villaumischen Beurtheilung der Römmbergischen Schrift über die symbolischen Bücher in Absicht auf eine neue, in der Wahlkapitulation des jetzigen Kaisers über diesen Gegenstand gekommene Verfügung an uns zu erlassen beliebt haben. Es ist richtig, daß in diesem Grundgesetze die neue Verordnung eingeflossen, daß keine Religionsschriften geduldet und verstattet werden sollen, welche den symbolischen Büchern der drei in Deutschland herrschenden Religionen ungemäß und entgegen seyn.

Kurmainz machte in seinen sogenannten Erinnerungen den Antrag dazu. Als der Kurfürst solche anhero mittheilte, so wurden die Kurbrandenburgischen Wahlbotschafter angewiesen und autorisirt, sich diesen, in vielem Betracht verfänglichen und bedenklichen Vorschlägen entgegen zu setzen und votando zu äußern: es sey von evangelischer Seite nicht bestimmt und ausgemacht, welches allgemeine Bekenntnißbücher seyen. Die Vorsorge, verderblichen und gefährlichen Lehren und Meinungen und derselben Verbreitung Einhalt zu thun, müsse jedem Landesherrn verhalten bleiben; es könne weder dem Kaiser noch den Reichsgerichten, noch dem katholischen Reichstheile ein Urtheil und Erkenntniß über protestantische Religionsschriften und deren Uebereinstimmung mit dem evangel. Lehrbegriffe, oder ihre Abweichung davon eingeräumt werden.

Dahin fiel nicht nur die Kurbrandenburgische, sondern auch die Kursächsische und Kurbraunschweigische Stimme aus, wie die nächstens im Druck zu erscheinenden Wahlprotokolle

bewähren werden. Die katholische Stimmenüberlegenheit bewirkte aber einen, dem kurmainzischen Antrage gemäßen Schluß, der der Kapitulation eingerückt wurde. Allein dieser Schluß wird so wenig von dem evangel. Reichstheil für verbindlich angesehen und befolgt werden, als er einem protestantischen Kur- und Reichsfürsten in seine landesherrliche Hoheit und Religionspolizeirechte eingreifen und Ziel setzen kann. Die Bekenntnißbücher der Protestanten haben, nach ihrer Entstehungsart und ursprünglichen Absicht, nur die Bestimmung gehabt, dem Kaiser und katholischen Reichstheile zur Vermeidung des Vorwurfs der Ketzerei, ihren in der Vernunft und Offenbarung gegründeten Lehrbegriff nach den Einsichten der damaligen Zeiten vorzulegen. Man hatte weder die Meinung, dem Verstande und dem Gewissen eine beständige, unveränderliche, mit Zwangskraft versehene Glaubensform aufzubürden, noch alles Forschen, Untersuchen, Prüfen und alle freiwillige Ueberzeugung auszuschließen, noch alle Aufheiterung und Berichtigung dieses Lehrgebäudes nach dem Maße zu nehmen, der philosophischen, philologischen, auch kritischen Einsichten zu wehren und vorzubeugen; am wenigsten aber, mit dem katholischen Reichstheile eine Vereinigung darüber und einen Vertrag zu errichten, und sich gegen denselben zu einer beharrlichen Beibehaltung desselben, ohne alle Abweichung und Verbesserung, zu verpflichten. Man kann daher von diesen Bekenntnißbüchern den Passauischen Vertrag, den Religionsfrieden, den Osnabrückischen Frieden und die darin festgesetzte Gewissens- und Religionsfreiheit, die Gerechtsame einer herrschenden Religion, die Gemeinschaft aller Staats- und bürgerlichen Vorrechte der Protestanten unmöglich abhängig machen und deren Genuß und Dauer auf die Beharrlichkeit bei diesem Lehrgebäude gründen.

Römmberg hat diese gefährliche Folge seiner Begriffe und Behauptungen weder eingesehen, noch zu vermeiden gewußt. Der katholische Reichstheil hat allezeit diesen gefährdevollen Grundsatz geltend zu machen gesucht, um unter dem Vorwande der Abweichung und Veränderung dieser Tractate, diese Grundsätze, diese Vorrechte zu entkräften und wankend zu machen.

Es ist unausgemacht, welches dann die eigentlichen symbolischen Bücher der Lutheraner sind. Und bei den Reformirten, welche erst durch den westphälischen Friedensschluß in völlige Gemeinschaft aller jener Rechte sind aufgenommen und darin bestätigt worden, kann man weder die Helvetische Confession, noch die Schlüsse der Dortrechter Synode, noch den Heidelbergischen Katechismus dafür achten oder als solchen ansehen.

Kein Religionstheil im Reiche hat sich darum zu bekümmern, ob der andere in seinem Lehrbegriffe fest an seinen ersten Bekenntnißbüchern hange, ob er beharrlich dabei verbleibe, oder ob er davon abweiche, daran bessere. Die Protestanten haben niemals darauf eine Aufmerksamkeit gerichtet, ob in der katholischen Kirche Deutschlands gar nicht von den Lehrsätzen der Tridentinischen Kirchenversammlung ist abgegangen worden.

Weder dem Kaiser, noch den Reichsgerichten, noch dem katholischen Reichstheile gebührt ein Urtheil und ein Erkenntniß über die Abweichung protestantischer Lehrer und Schriftsteller von den sogenannten symbolischen Büchern der evangelischen Kirche, noch über die Gleichförmigkeit, Uebereinstimmung und Nichtübereinstimmung der evangelischen Religionsverwandten mit den symbolischen Büchern, noch über die Duldung, Verbannung, Verbietung derselben.

Als daher der höchstselige Kaiser 1778 durch den Reichshofrath wegen der Bibelübersetzung des Doctor Bahrds heftige Concluse auf die Einziehung des Werks und die Entsetzung des Verfassers von seinem Lehramte zu Leiningen, und 1779 ein Commissionsdekret wegen seines Glaubensbekenntnisses auf die Verbannung desselben erließ, so äußerte das evangelische Corpus sein Befremden und Mißvergnügen über die kaiserliche Anmaßung, auf eine nachdrucksvolle Art, und letztere Angelegenheit blieb völlig auf sich beruhen.

Uebrigens scheint es uns eine unverwehrliche Sache zu seyn, über das Ansehen, die Verbindungskraft, die Absichten, die Dauer, die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit der symbolischen Bücher Betrachtungen anzustellen und seine Privatgedanken zu eröffnen,

wenn es nur nicht auf eine heftige, unhöfliche und schwärmerische Art geschieht."

In diesem Cabinetsschreiben ist ausdrücklich

1) nur dem protestantischen Landesherrn das Recht zugestanden und für ihn in Anspruch genommen, ein Urtheil und Erkenntniß über protestantische Religionsvorschriften und deren Uebereinstimmung mit dem evangelischen Lehrbegrifffe oder ihre Abweichung davon, zu fällen; sodann erklärt

2) daß man weder die Meinung, noch die Absicht gehabt, in den Bekenntnißbüchern der Protestanten, dem Verstande und dem Gewissen eine beständige, unabänderliche, mit Zwangskraft versehene Glaubensform aufzubürden;

3) noch alles Forschen, Untersuchen, Prüfen und alle freiwillige Ueberzeugung auszuschließen, noch alle Aufheiterung und Berichtigung dieses Lehrgebäudes nach dem Maaße zu nehmen, der philosophischen, philologischen und kritischen Einsichten zu währen und vorzubeugen.

Nach diesen Grundsätzen ist auf der einen Seite im Gebiete des protestantischen Lehrbegriffs über das Ansehen, die Verbindungskraft, die Absichten und Dauer, die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit der symbolischen Bücher Betrachtungen anzustellen, und darüber Privatansichten zu eröffnen, wenn es nur nicht auf heftige, unhöfliche und schwärmerische Art geschieht, der Wissenschaft unbedingte Freiheit eingeräumt,

auf der andern Seite aber das Recht des Landesherrn in Anspruch genommen, mit Ausschluß jedes Dritten sowohl über den Werth dieser wissenschaftlichen Producte in Bezug auf kirchliche Geltung, als deren Anwendung zu entscheiden.

Sollte man, vom staatsrechtlichen Standpunkte aus auch darüber streiten können, inwiefern diese Grundsätze, welche im Widerspruche mit dem Inhalte der Wahlkapitulation standen, durch Protestation protestantischer Reichsstände aufgestellt werden durften, so kann doch gegenwärtig wenigstens in keinem Lande, dessen Landesherr der protestantischen Confession angehört, die Gültigkeit bestritten werden, wenn er sich für deren Anwendbarkeit entschieden hat, und insofern jenes landesherrliche Recht von dem Berliner Cabi-

nete als ein Ausfluß der landesherrlichen Hoheit und Religionspolizeirechte betrachtet wird, kann die Zuständigkeit selbst einem katholischen Landesherrn in Bezug auf die protestantische Kirche seines Landes nicht in Abrede gestellt werden, wiewohl in einem solchen Falle die Schwierigkeiten, welche darin liegen, daß in der protestantischen Kirche keine höhere kirchliche Autorität besteht, welche den Lehrbegriff in zweifelhaften Fällen bindend zu erklären hätte, und diese deshalb auch in einer obern kirchlichen Behörde nicht zu schaffen ist, und der Landesherr selbst, weil er einer andern Confession persönlich angehört, aus confessioneller Ueberzeugung nicht einmal eine Meinung sicher fassen kann, sich bedeutend vermehren.

Wir wollen hier nicht näher untersuchen, welcher Rechtszustand für die katholische Kirche aus den Bestimmungen jener Wahlkapitulation, und den Grundsätzen des Berliner Cabinetsschreibens herzuleiten sind, sondern nur den bezüglich des Verhältnisses der symbolischen Bücher der protestantischen Kirche dadurch anerkannten Grundsatz hervorheben, daß es als ein Recht der Wissenschaft anerkannt ist, eine, unter den angegebenen Bedingungen eingehaltene Prüfung und gewonnene Ueberzeugung zu veröffentlichen, daß die Ergebnisse solcher wissenschaftlichen Forschungen in der protestantischen Kirche selbst aber erst durch Anerkennung und Entschließung des Landesherrn, Geltung erhalten. Darnach muß dann aber auch vom juristischen Standpunkte aus ferner behauptet werden, daß jede theologische Erörterung auf dem Gebiete des Christenthums, welche den Glauben an eine durch Jesus als den Christus erfolgte höchste, und darum für immer abgeschlossene und vollendete Offenbarung festhält, als eine christliche in der protestantischen Kirche so lange zulässige angesehen werden muß, als nicht eine zuständige Autorität das Gegentheil oder Beschränkungen gesetzlich ausspricht, daß aber wiederum in der protestantischen Kirche der Inhalt der symbolischen Bücher, welche als solche einmal rechtsverbindlich in anerkannter Uebung sind, als Lehrbegriff und Religionsvorschrift, jenen wissenschaftlichen Forschungen gegenüber, und also mit Ausschluß deren Abweichungen, so lange ausschließlich als geltend und maßgebend zu be-

trachten sind, als nicht auf dem Wege der Anerkennung und Entschließung abweichende Bestimmungen ausdrücklich die symbolischen Bücher ganz oder theilweise aufheben, und beziehungsweise andere Lehrbegriffe und Religionsvorschriften einführen.

Inwiefern diese, durch Ansprüche der weltlichen Macht gerechtfertigte Theorie dem Wesen des Protestantismus gemäß sey, hat nicht der Rechtsgelehrte, sondern der Theologe zu untersuchen und auszusprechen; und insofern dieser den Protestantismus nur als ein Ergebniß der Reformation des sechzehnten Jahrhunderts ansehen zu müssen glaubt, kommt es ihm wohl auf die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Auffassung an, die wir oben (S. 17.) mittheilten. Der Rechtsgelehrte darf die Befugnisse einer Kirche und der Mitglieder als solcher in derselben und Dritter im Verhältnisse zu derselben, zunächst nur nach den Staatsgesetzen, welche die Kirche anerkannten, beurtheilen, und je nach dem Umfange und Inhalte dieser Gesetze, erst folgeweise nach dem Inhalte des Lehrbegriffs oder anderer Vorschriften der Kirche selbst. Abgesehen von diesem rein juristischen Standpuncte ist es eine höchst schwierige Frage, sowohl für protestantische als katholische Landesherrn, welches Benehmen sie in neuerer Zeit, diesen verschiedenen theologischen Richtungen auf dem Gebiete der protestantischen Theologie gegenüber, einhalten sollen, damit der Protestantismus in seiner wesenheitlichen Fortentwickelung nicht gehemmt, aber auch nicht über jene Grenzen hinausgeführt wird, und die dabei betheiligten Behörden wenigstens nicht in den Verdacht gerathen, unter s. g. jesuitischem Einflusse zu stehen, oder doch ihre amtliche Wirksamkeit zur Untergrabung und Zerstörung des Protestantismus zu mißbrauchen; und da stellt es sich abermals heraus, daß es sehr viele Verhältnisse im Leben gibt, wo es noch wichtiger ist, daß der Fürst und seine Beamte, als daß das Volk Religion habe. Denn es wird in neuerer Zeit von Seiten der symbolgläubigen Protestanten behauptet, die rationale Theologie führe zum Katholicismus, und von Seiten der Rationalisten, die Symbolgläubigkeit führe dahin, und aus diesem befürchteten Folgen bestreiten sich beide Richtungen sehr nachdrücklich.

So soll zuerst von Halle aus dem Verfasser der Vorwurf ge-

macht worden seyn, „die Förderung, welche die rationale Thelogie im Großherzogthum Hessen erhalte, rühre daher, daß der Kanzler der Universität der katholischen Kirche angehöre, und als Katholik das Verlangen und die Tendenz habe, die evangelische Kirche im Großherzogthum Hessen zu Grunde zu richten[1]). Diese Beschuldigung ist vielfach wiederholt worden[2]), zuletzt von Herrn Thiersch in München, dessen Insinuationen ich einstens vielleicht mit zu viel Rücksicht beleuchtet habe[3]). Die, so viel mir bekannt, jüngste gegen mich verbreitete gedruckte Verdächtigung lautet so[4]):

„Erwägen wir aber, mit welchen Augen dieses Schauspiel außer Ihnen von den Genossen Ihrer Kirche betrachtet wird, so gibt es allerdings eine nicht eben geringe Zahl, denen das Alles ein wie unerwartetes, so unerfreuliches Ereigniß ist. Diese hatten gehofft, daß die Auflockerung christlichen Glaubens und kirchlicher Satzungen sich in der früheren Weise fortsetzen und die Kirche der Pfalz ihrer Auflösung entgegen führen würde. Sie betrachteten den sogenannten Rationalismus als ihren treuesten Bundesgenossen, als den von unten und innen wirkenden, aufwühlenden und aushöhlenden Schanz- und Mienengräber des Bodens, auf welchem wir stehen und kämpfen, und sehen schon im Geiste den Zeitpunkt voraus, wo sie die unterirdischen Gänge mit den zerstörenden Stoffen füllen, diese entzünden und das ganze Gebäude des Protestantismus nach allen Seiten hin in Trümmer zersprengen könnten. Sie sind darum für die Arbeiter an jenem Werke voller Rücksichtsnahme und Freundlichkeit, und suchen sie durch Vorhalten des Schildes unserer Glaubens- und Gewissensfreiheit zu decken und zu fördern. Ihnen

1) Heidelberger Jahrb. d. Literatur. 1844. N. 57. S. 902. ff.

2) Weil, constitutionelle Jahrb. 1843. Bd. III. S. 189. Ich erinnere mich, daß öffentliche Blätter auch Herrn Jarcke in Wien damit in Zusammenhang brachten.

3) In der Schrift: Uebersicht des gesammten Unterrichtswesens im Großherzogthum Hessen. Gießen 1839.

4) Ueber Protestantismus und Kniebeugung im Königreiche Bayern. Drei Sendschreiben an den Herrn geistlichen Rath und Professor Dr. Ignaz Döllinger, von Friedrich Thiersch. Drittes Sendschreiben. Marb. 1844. S. 65 ff.

wäre ganz recht gewesen, wenn man nach ihrem Rathe jene Bewegung hätte gewähren lassen, und wenn man einem nicht fernen deutschen Lande gleich gethan hätte, wo noch obendrein bei überwiegender protestantischer Bevölkerung, aber unter einem katholischen Minister des Innern und des Unterrichts sich die kirchlichen Behörden und die Facultät der Landesuniversität mit rein rationalistischen Elementen füllen oder zu füllen fortfahren, in ihrer rationalistischen Ungemischtheit erhalten und die der Theologie Beflissenen durch bis in das Einzelne getriebene Studienordnung an die Lehrvorträge jener Richtung und Ueberzeugung gewiesen, ja gefesselt werden, damit sie den Rationalismus von reinem Wasser, wie ihn J. von Görres nennt, den kostbaren Diamant, sich ganz und vollkommen als sichern Besitz aneignen und in der neuen und neuesten Lehre befestigt werden, welche den überlieferten biblischen Glauben als Finsterniß, sein Gegentheil aber als Licht und Sonne betrachtet. Wahrscheinlich ist jener Staatsmann, wenn er mit Bewußtseyn handelt, der Ueberzeugung, daß er sich, indem er jenes Werk, so weit es an ihm liegt, fördert und ihm nicht im Wege steht, „für die gute Sache" Verdienst und Lob wenigstens bei denjenigen erwerbe, denen so nach Wunsche geschieht.

Da nach der ganzen Haltung und Richtung Ihrer Zeitschrift Sie unserer Regierung ein ähnliches Verfahren oder Gewährenlassen zumuthen, und Alles aufbieten, um sie dafür zu gewinnen, so geschieht offenbar das Alles auf jenem Gebiete in Ihrem Geiste und nach Ihrem Wunsche, und Sie können nicht umhin, jenen Staatsmann zu preisen, der, obwohl Ihrer Kirche, wie wir hören, aufrichtig zugethan, doch sich bestimmt fühlt, der unsrigen oder der rationalistischen Umgestaltung in der unsrigen sich in der bezeichneten Weise, sey es geschehen lassend, oder thatkräftig, förderlich zu erweisen, und auf einem andern Punkte von Deutschland die Hoffnung zu verwirklichen, auf welche Sie, wie nun die Sachen stehen, unter uns verzichten müssen."

Dagegen bemerkt unter Andern Herr Credner[1]):

1) Heidelberger Jahrb. 1844. N. 56. S. 889 ff. N. 57. S. 197 ff. 1845. N. 17. S. 269 ff.

„Es kann keine dem Katholicismus gefährlichere Auffassung des Christenthums geben, als es die rationale ist. Daher gerade von dieser Seite her die heftigen Verunglimpfungen des rationalen Christenthums. Nicht blos entgegengesetzte Ueberzeugung, auch Furcht gibt dieselben ein ....." „Das protestantische Deutschland aber und die Schweiz sind in der Gegenwart von Seiten Roms über Frankreich herüber in einer Weise bedroht und gefährdet, wie es beide Länder seit den Zeiten der Reformation noch nicht gewesen sind, darum, weil es der römisch-katholischen Kirche seit jener Zeit noch nicht möglich gewesen ist, eine solche Menge Beschäftigung suchender Kräfte gegen den Protestantismus dieser Länder in Bewegung zu setzen, als eben jetzt, und weil das Princip der religiösen Gleichheit vor der neueren Gestaltung der Dinge in diesen Ländern noch nie in gleicher, unbestimmter Weise in der Wirklichkeit bestanden hatte. Dem aufmerksamen Beobachter kündigt sich die immer zunehmende Gefahr in einer Menge von einzelnen Vorgängen an, die alle in einem inneren Zusammenhange stehen. Wir rechnen dahin, abgesehen von den Bestrebungen für weitere Einführung der Jesuiten, das besonders in den Staaten mit überwiegender katholischer Bevölkerung hervortretende Begehren, die Protestanten wieder lediglich auf ihre Symbole zu beschränken. Der Katholicismus enthält in seiner Lehre von der Kirche ein Princip eines gewissen Fortschritts, der ihm eine Ausgleichung mit den Forderungen der Zeit ermöglicht. Solches Princip mangelt den protestantischen Symbolen. Daher ist religiöser Stillstand die Folge ihrer Annahme. Rückschritt oder Stillstand in kirchlicher Hinsicht ist aber, wie unsre katholischen Gegner sehr wohl wissen, von je eines der mächtigsten Mittel gewesen, um sicher, wenn auch allmälig, den Verfall einer kirchlichen Partei zu erzielen. Stillstand ist Tod, und eine lediglich auf die Symbole beschränkte Kirche kann für die Dauer eben so wenig bestehen, als ein Staat ohne fortgehende Gesetzgebung; kann am wenigsten bestehen gegenüber einer im Zustande einer gewissen Fortentwickelung sich befindenden Kirche. Wie einseitig oder des richtigen Grundes ermangelnd dieser Fortschritt auch immer seyn mag, stets wird nach den allgemeinen Gesetzen des physischen wie geistigen Lebens, das Princip des Still-

standes von dem des Fortschrittes erst überflügelt, dann unterdrückt werden. Fortschritt ist die Grundbedingung alles Seyns, er ist insbesondere die Grundbedingung des christlichen Protestantismus.

Wir rechnen weiter dahin den gewaltigen Eifer, welcher von katholischer Seite in wohlberechneter Uebereinstimmung mit den strengen Symbolgläubigen unter den Protestanten gegen jede freiere Regung der Vernunft in Angelegenheiten des Glaubens sich an den Tag legt, ein Eifer, der, da so viele Stimmen in gleicher Weise sich vernehmen lassen, nicht verfehlt hat, bei Vielen, selbst bei Herrn Friedrich Thiersch, dem Philologen, seine traurigen Früchte zu tragen. O ihr Thoren, und trägen Herzens! die ihr glaubet, was jesuitische Schlauheit und Heuchelei im Vertrauen auf eure Kurzsichtigkeit und auf euren blinden Autoritätsglauben, euch zuruft, und nicht glaubet und sehet, was die höhere Wahrheit euch lehret, und was mit flammenden Zügen die Geschichte euch vorhält, die freilich, nicht so bequem wie das bloße Glauben, erforscht seyn will. Oesterreichs, Ungarns, Siebenbürgens protestantische Gemeinden waren einst alle streng symbolisch, und der Staat dringt von katholischer Seite auf das unbedingte Festhalten an den Symbolen. Was ist die Folge gewesen? In Oesterreich ist der alte Protestantismus so gut wie spurlos untergegangen. In Ungarn ist der Protestantismus auf die Hälfte zusammen geschmolzen. Treu blieb ihm meist nur des schlichten Bürgers gesunder Sinn für das Richtige und Wahre. Doch ist ein Stamm geblieben, und welcher Art? Wir antworten mit einem prophetischen Gleichnisse: doch wie von Eichen oder Terebinthen, wenn man sie fällt, ein Stamm noch übrig bleibt, so ist auch von der protestantischen Kirche Ungarns und Siebenbürgens seit schon mehr denn 150 Jahren ein edler Stamm geblieben, den kein römischer Katholicismus und kein Jesuitismus zu vernichten im Stande gewesen ist. Und dieser unvertilgbare, dem Jesuitismus, aber auch einem Hengstenberg und Tholuck [1]) unzugängliche und darum verhaßte Stamm hat seine Wurzeln im Rationalismus.

---

1) „Letzterer soll erst ganz jüngst geäußert haben, der Gustav-Adolphs-Verein — von welchem er im Augenblick wahrscheinlich schon anders

Und dieser rationale Stamm, nicht der symbolgläubige, ist es, an welchem die Bestrebungen der Katholiken endlich gescheitert sind. Widerleget doch diese Thatsache, ihr guten, jetzt einen so rühmlichen Kampf kämpfenden, und dennoch so verblindeten Protestanten Bayerns, widerleget ihn Herrn Doctor Theologiae Friedrich Thiersch und was daran hängt; widerleget ihn, ihr Alle, die ihr mit den Jesuiten schreiet: der Rationalismus gefährde das Fortbestehen des Christenthumes! Das wird, das kann der christliche Rationalismus nicht. Nur das Fortbestehen eures Christenthumes, d. h. eurer Vorurtheile und selbstsüchtigen Absichten, ist durch ihn gefährdet, nimmer das Christenthum selbst, das er nur läutert und auf seine Urwahrheit und Urauffassung zurückführt. Beweiset doch ihr Alle, daß jemals in einem Lande oder in einer Gemeinde, wo rationales Christenthum herrschte, der Katholicismus Eingang oder Verbreitung gefunden habe. Beweiset auch nur, daß dies möglich sey, wenn ihr es könnet. Bekanntlich hat das Christenthum bis jetzt weder bei den Braminen, noch bei den Mohamedanern Eingang zu finden vermocht. Die ersteren sind durch dasselbe wohl gar zur Freidenkerei geführt worden. Die Schuld liegt nicht am Christenthume, sondern in der herrschenden Richtung der Missionsanstalten, durch welche einst auch Ref. bestimmt wurde, sein Vorhaben aufzugeben, sich dem edlen Missionswerke zuzuwenden. Sehr wichtig war es ihm daher, in der eben erschienenen, viel Belehrendes enthaltenden „historisch-kritischen Einleitung in den Koran von Dr. Gustav Weil" (Bielefeld, 1844) S. 120 ff. zu lesen: „Fahren die christlichen Missionäre wie bisher fort, von den Muselmännern geradezu einen Glauben an Dogmen zu fordern, die sie unmöglich begreifen können, und die sie, wie der Stifter ihrer Religion, als

---

denken wird — sey nur ein Kind des Rationalismus, wie denn seine Gaben auch vorzugsweise den Solches nicht verdienenden rationalistischen Christen Oesterreichs und Ungarns zugewendet seyen. Aecht rationalistisch ist der Gedanke einer Unterstützung protestantischer Christen ohne allen Unterschied allerdings, aber eben darum auch schon viel angefochten. Wird dieser Satz auf die Dauer bestehen? und wenn?"

Abgötterei zu verwerfen genöthigt sind, so müssen auch, wie bisher, alle ihre Bemühungen ohne Erfolg bleiben. Juden sowohl als Mohamedaner können nur auf dem Wege des Rationalismus wirklich bekehrt werden. Das sollten auch die Nichtrationalisten, ja selbst die Katholiken einsehen." Wir treten dieser Behauptung nicht nur aus innigster Ueberzeugung bei, wir schlagen den Werth derselben auch um so höher an, als Herr Weil nicht bloß durch seine anerkannt ausgezeichneten orientalischen Studien, sondern auch durch mehrjährigen Aufenthalt im Oriente ein tieferes Eindringen in das Wesen und den Geist des Mohamedanismus vor den Meisten unserer Zeit voraus hat. Wie denn auch sein Urtheil über die Bekehrung der Juden durch das früher Bemerkte vollkommen bestätigt wird.

Die Thatsachen der Erfahrung beweisen also gerade das Gegentheil von den, dem Rationalismus mit kecker Stirn gemachten Vorwürfen. Ein ächt, d. h. aus Wissen und Ueberzeugung, rationaler Christ kann nie Katholik werden, aber er kann und wird in Frieden und Eintracht mit Allen, auch Katholiken, leben, die in redlicher und friedlicher Ueberzeugung abweichende religiöse Richtungen verfolgen; er wird mit ihnen in Freundschaft zusammen leben, sie achten, und, Jesu erstes Gebot erfüllend, sie lieben. Das Alles kann der strenge Katholik, und gleich ihm der symbolglaubige Protestant nicht, ohne seines Glaubens sich wenigstens theilweise zu begeben; ohne von der Strenge seiner Glaubenstheorie in der Wirklichkeit nachzulassen; eine Inconsequenz, in welche der Rationalist nimmer geräth.

Es ist tröstend und dennoch zugleich betrübend, daß wir in Deutschland erst vom Auslande lernen können und müssen, unter welchen Bedingungen das gleiche, unangefochtene Bestehen verschiedener christlicher Religionsparteien neben einander — wie ein solches Deutschlands gegenwärtige Verfassung zusichert — auch wirklich möglich ist. Belehrend vor allen andern Ländern ist in dieser Hinsicht besonders Siebenbürgen, auf dessen kirchliche Verhältnisse wir bei einer andern Gelegenheit ausführlicher zurück zu kommen gedenken. Seit Jahrhunderten leben hier Lutheraner, Reformirte, Unitarier, Katholiken in friedlicher Weise

neben einander. Die verfassungsmäßig Siebenbürgen zugesagte religiöse Selbstständigkeit und Freiheit besteht da nicht blos auf dem Papiere, sondern wird auch thatsächlich genossen. Ein wirklich rationaler Protestant kann nie katholisch werden. Dagegen sind der streng Symbol-Gläubige und der Katholik sich innerlich nahe verwandt. Beide haben das Autoritätsprincip mit einander gemein. Wo daher Protestanten zum Katholicismus übergehen und dieser Uebergang auf einer inneren Ueberzeugung, nicht auf Gleichgültigkeit und sonst äußerlichen Motiven beruht, da sind es immer solche, deren irgend wie erschütterter Symbolglaube eine Ausgleichung auf vernünftigem Wege nicht abwarten wollte oder konnte, oder die den Sturm zu beschwichtigen sich nicht stark genug fühlten, und vom Autoritäts-Princip umfangen und überwältigt, in dem durch Autorität noch mächtiger geschützten Hafen des Katholicismus mit vollen Segeln einliefen, hier Zuflucht und Ruhe suchend. Den Abfall keines Einzigen dieser Uebergetretenen hat die wahre protestantische Kirche, welche dadurch nur von unlautern Bestandtheilen gereinigt wurde, zu beklagen. Ihr Rückschritt ist für die geläuterte christliche Wahrheit, wie sie allein im Protestantismus lebt und gedeiht, ein Gewinn und ein Fortschritt. Oder wäre es etwa besser für uns, wenn ein Beckedorf und Hurter äußerlich symbolische Protestanten geblieben und dabei ihr katholisches Autoritätsprincip hätten walten lassen? Gott sey Dank, daß sie draußen sind."

„Leider nur, daß auch unter den Protestanten Deutschlands eine mächtige Partei sich gebildet hat, welche bei ihrem Streben nach dem Wiederherstellen einer Kirche im mittelalterlichen Sinne, jenes erste Gebot Jesu nicht zu achten noch zu würdigen weiß. Freilich, das Gebot der Liebe an der Spitze, läßt sich eine mittelalterliche Kirche nicht aufbauen. Es ist aber überhaupt ein mißlich und gefährlich Ding mit dem Wiederherstellen von etwas, das sich bereits längst überlebt hat. Im Leben der Völker und Staaten also, geschichtlich betrachtet, erscheint die Kirche und die Religion überhaupt unter zwei ganz entgegengesetzte Geschichtspunkte gebracht. Entweder trägt sie ihren höchsten Zweck in sich selbst, oder sie ist nur Mittel zur Erreichung anderer Zwecke. Im ersteren Falle ist die der Erkenntniß Gottes zugewendete Religion die höchste Angelegenheit,

welche es für den Menschen überhaupt gibt, die Theologie die Krone aller Wissenschaften. Im zweiten ist sie nur das Mittel, um auf die Gemüther der am Gängelbande des Köhlerglaubens zu leitenden Menge einzuwirken; es gilt von ihr der Satz des entarteten Roms: in religionibus necesse est civitates falli. In diesem Falle ist die Religion stabil, und darum, weil sie mit dem Heiligsten ein heuchlerisches Spiel treibt, das Verächtlichste von Allem, was es für den Menschen gibt, die Theologie die erbärmlichste aller Wissenschaften. Die Diener der Religion stehen dann tief hinter den niedrigsten Dienern der Polizei zurück. In diesem Falle aber scheinen sich uns diejenigen zu befinden, welche von dem Fortschritte des Geistes reden, von diesem Fortschritt aber die Theologie ausgenommen, und das Vorwärts blos auf die materiellen Interessen bezogen wissen wollen, in diesen die, welche meinen, in den Naturwissenschaften da müsse wohl die Freiheit der Forschung unbegrenzt seyn, aber die kirchliche Wissenschaft müsse ihre zugemessenen Grenzen haben. Als ob nicht die Bibel vielfach darauf hinweise, daß Gott auch in und durch die Natur sich offenbart! als ob die Theologie hinter der fortschreitenden Erkenntniß der Natur zurückbleiben könne! Geschieht es gleichwohl, so wird der Glaube zur Heuchelei, die Liebe zur Selbstsucht, die Hoffnung zum Wahn. Uns ist das Christenthum die Religion des Geistes, jenes Geistes, welcher durchforschet alle Dinge und auch die Tiefen der Gottheit. Was aber der Geist schafft, das ist Wahrheit und Liebe. Daher der durch Erfahrung und Psychologie bestätigte Satz, daß, gleich wie Lieblosigkeit und Verdammung des Wahnes, so Liebe der Wahrheit Merkzeichen ist. Darum bemessen wir des Christen Glauben und Hoffen nach seiner Liebe. Wohl bleiben Glaube, Liebe, Hoffnung diese drei, aber die Liebe ist die größeste unter ihnen."

Früher schon bemerkte derselbe Herr Verfasser: „So konnte es auch geschehen, daß von den Gegnern unseres kirchlichen Lebens, irrt Referent nicht, zuerst von Halle aus, der Satz aufgestellt wurde, die Förderung, welche die rationale Theologie im Großherzogthum Hessen von Seiten des Staates erhalte, rühre daher, daß der Kanzler der Universität Gießen der katholischen Kirche an-

gehöre, und als Katholik das Verlangen und die Tendenz habe, die evangelische Kirche im Großherzogthum Hessen zu Grunde zu richten. Den alten Schwatz hat neuerdings Herr Hofrath Thiersch in München die Gefälligkeit gehabt, soeben wieder aufzuwärmen. Der gehoffte Ritterschlag traf nicht auf die rechte Stelle, der Schlag zum Doctor der Theologie sollte dafür Ersatz geben. Wir wünschen, daß Herr Thiersch durch den Schlag ein wirklicher christlicher Theolog geworden sey, wollen aber die Kehrseite des Gepräges nicht untersuchen. Was aber eure schlaue Erfindung betrifft in Betreff des der rationalen Theologie im Großherzogthum Hessen werdenden Vorschubes, gute Leute, so habt ihr in eurem blinden Eifer gewaltig fehlgeschossen. Kein verständiger Hesse glaubt euch, und die kirchliche Entwickelung unseres Großherzogthumes straft euch nicht minder Lügen, als die Thatsache, daß im Verhältniß vielleicht nirgends unter den Protestanten so wenig Hinneigung zum Katholicismus sich zeigt, als im Großherzogthum Hessen. Ja, Referent kann versichern, von gebildeten Katholiken mehrfach vernommen zu haben: wir sehen, es gibt keine Wahl, als zwischen Katholicismus und Rationalismus. Und wirklich kann es keine dem Katholicismus gefährlichere Auffassung des Christenthums geben, als es die rationale ist. Daher gerade von dieser Seite her die heftigen Verunglimpfungen des rationalen Christenthumes. Nicht bloß entgegengesetzte Ueberzeugung, auch Furcht gibt dieselben ein.

Der jüngste Angriff auf unsere Kirche geht, nach glaubhafter Mittheilung, von dem, von einem Geistlichen der Nachbarschaft, Namens Richter, redigirten Christlichen Beobachter aus. Der Inhalt der Zeitschrift, statt den Samen christlicher Eintracht und Wahrheit auszustreuen, läßt sich, abermals ächt diabolisch, angelegen seyn, die der kurhessischen, preußischen und Frankfurter Grenze zunächst gelegenen Gemeinden, in welchen hie und da Einzelne von den dämonischen Mächten der Nachbarschaft geblendet sind, gegen ihre würdigen Geistlichen einzunehmen und als dem rechten Glauben entfremdet zu bezeichnen. Solches Treiben des angeblichen christlichen Blattes und seiner Helfershelfer wird nun zwar an dem gesunden Sinne der Mehrheit der protestantischen Bewohner unseres Großherzogthumes scheitern, hat aber an anderen

Orten, wo es von Anderen in ähnlicher Weise angewendet worden ist, bereits seine traurigen Früchte getragen. Referent meint unter den von Natur so harmlosen Webern Schlesiens. Diese dem Referenten aus eigener früherer Beobachtung an Ort und Stelle wohlbekannten friedlichen Bergbewohner wurden, nach glaubhaften Mittheilungen von Augenzeugen, durch den unchristlichen Eifer dortiger sogenannter evangelischer Christen, Damen an ihrer Spitze, gegen ihre rationalistischen Geistlichen, als Feinde des Christenthums gehetzt. Nachdem nun auf solche Weise zuerst der religiöse Friede dieser Leute gestört war, wurden bald auch in weiterer Entwickelung die friedlichen Bande der bürgerlichen und geselligen Ordnung gewaltsam durchbrochen.

Wir glauben hiermit das finstere Treiben jener Partei, aus deren Mittheilungen Herr Wiggers seine Schilderung der kirchlichen Zustände des Großherzogthums Hessen zusammengesetzt hat, genugsam aufgedeckt zu haben. Lernet dieselbe erkennen an ihren Früchten, und saget uns: muß der Baum nicht faul seyn, der so schlechte Früchte trägt?!

Das Gesagte trifft indeß nicht die große Gesammtheit derer, welche einen von dem unsrigen verschiedenen Standpunkt einnehmen. Hier wissen wir vielmehr wohl zu unterscheiden. Allen den Redlichen, und ihrer sind Viele, welche bei friedlicher Gesinnung, aus innerer Ueberzeugung, zu einer von der unsrigen verschiedenen Ansicht sich bekennen — ihnen reichen wir, bei aller Verschiedenheit, in herzlicher Liebe die treue Hand gegenseitiger Anerkennung und Achtung, ohne allen tückischen Vorbehalt. Wir ehren und achten redliche Ueberzeugung eines Andern so hoch, wie unsere eigene, und leben mit ihm in Eintracht und Frieden. Wer die dargebotene Hand zurückweißt, den trifft, ist seine Ueberzeugung, wie leider zu oft, nur durch Aeußerlichkeiten, Ehrgeiz, Gewinnsucht, Modesucht und dergleichen bestimmt, unsere ganze Verachtung, darum weil er äußerlich etwas heuchelt, wovon sein Inneres nicht erfüllt ist. Wer da wünscht, daß seine Ueberzeugung auch die unsrige seyn möge, dem sind die Pfade der Wissenschaft und ruhiger Beweisführung geöffnet. Wer sich besser dünkt als wir, wer wohl gar übermüthig, lästernd, verketzernd und verdammend uns gegen-

über tritt, der nimmt unser Mitleid und Bedauern in Anspruch, findet uns aber zugleich geharnischt und schlagfertig. Doch nicht etwa, um mit gleichen Waffen gegen ihn zu kämpfen! Wir kennen nur die Waffen des Geistes und der Wahrheit, und es genügt uns, in solchem Falle den Unfug unserer Gegner aufzudecken und solche in ihrer wahren Gestalt und Blöße hinzustellen. Ein Sieg, mit anderen Waffen errungen, würde uns eher eine Niederlage, eine Unehre und Schmach Christi, denn ein Sieg scheinen."

Katholische Theologen sprechen sich über diese Erscheinung dahin aus [1]):

„Durch den neuesten Umschwung der Dinge erneuerte sich der alte orthodoxe Protestantismus; er findet nicht nur wieder bedeutende Vertreter unter Laien und Geistlichen, sondern er zählt mitunter recht tüchtige Theologen unter seinen Anhängern. Wie es nicht anders zu erwarten stand, bezeichnete er auch sogleich sein Verhältniß zur katholischen Kirche, und bestreitet dieselbe von seinem Standpunkte aus mit allen ihm zu Dienste stehenden Mitteln. Je mehr sich diese Partei zusehends erweitert, theils durch ihre Anschließung an die längst vorhandenen pietistischen Bewegungen, ... desto mehr stellt sich das Bedürfniß für die Katholiken heraus, sich ihr gegenüber genau zu orientiren, und wieder zum klaren Bewußtseyn der Stellung zu gelangen, die sie gegen dieselbe einnehmen. Dieß ist nicht so leicht, als man es sich auf den ersten Anblick vorstellen möchte; es wird uns nämlich zugemuthet, uns in eine ganz andere religiöse Welt zu versetzen, wenn wir vom Naturalismus und Rationalismus zu dem symbolischen Protestantismus uns in Gedanken erheben sollen. Denn, waren seit mehreren Decennien die Katholiken aufgefordert, einzig das Göttliche im Christenthum zu vertheidigen; so handelt es sich nun nicht mehr darum, sondern um Festhaltung des Menschlichen in demselben. Gerade von einem Extrem zum andern müssen wir uns wenden. Doch kömmt dem Katholiken Das zu Gute, daß seine Glaubenslehre eben sowohl das umfaßt, was die Rationalisten einseitig oder auch ausschließend im Christenthum verehren, als Das, was der orthodoxe Protestantis-

1) Möhler, Symbolik. S. XI. ff.

mus eben so einseitig oder auch ausschließend am Christenthume hervorhebt; diese beiden Gegensätze sind in der That in seinem Dogma ausgeglichen und vollkommen versöhnt. Es ist eben so verwandt mit Einem als mit der Andern, und der Katholik kann darum auch beide begreifen, weil sein System die Einheit von Beiden ist. Die naturalistischen Protestanten verdanken Luthern gerade nur das, daß er ihnen die Freiheit erworben hat, völlig das Gegentheil von ihm und der durch ihn gestifteten religiösen Gemeinschaft bekennen zu dürfen; die orthodoxen Protestanten aber haben nichts mit ihnen gemein, als die drückende Ueberzeugung, daß Luther eine Kirche gegründet habe, deren Begriff sie bestimmen müsse, solche Widersacher mit Geduld in ihrer Mitte zu ertragen, und sie nicht einmal entlassen zu können. Der Katholik dagegen hat eine innere, in seinem Dogma gegründete Verwandtschaft mit Beiden; er steht daher auch höher als Beide, und übersieht Beide. Er hat, was Beide, aber eben darum ihre Einseitigkeiten nicht; seine Glaubenslehre ist auch keine mechanische, lose und unbeholfene Zusammensetzung der Doctrinen Beider, denn sie war früher als dieselben und hatte, als sie zuerst der Kirche gegeben wurde, das Wahre an ihnen organisch in sich vereinigt; sie gingen vielmehr aus der katholischen Glaubenslehre hervor, sich in dieselbe theilend, indem die eine Parthei das Menschliche in ihr sich zueignete, die andere das Göttliche; gleich als könnte das Untheilbare nur nach Willkühr getheilt werden."

Wir haben, als Laie, von dieser Lage der Dinge vorerst die Ansicht gefaßt, daß, wenn man die heilige Schrift als Quelle der Religionslehren des Christenthums betrachtet, und von Seiten vieler protestantischen Gelehrten die Befugniß in Anspruch nimmt, christliche Religion und Religion Christi zu unterscheiden, und die tief eingreifende Ansicht als entscheidend geltend zu machen, daß in der Bibel das Wort Gottes zwar enthalten, nicht aber selbst das Wort Gottes sey, und für die menschliche Vernunft die Zuständigkeit in Anspruch nimmt, zu bestimmen, welcher Inhalt der heiligen Schrift wesentlich und außerwesentlich sey, was Gottes Wort und was menschliche Auffassung und Zugabe sey, und sogar es der Ueberzeugung eines Jeden anheim stellt, die Göttlichkeit Christi anzunehmen, oder in Abrede zu stellen, ohne auf den Namen eines

Christen zu verzichten und von der Theilnahme an der christlichen Religion und Kirche ausgeschlossen zu seyn; dann müsse man consequent auch alle als Christen zählen, die die Bibel als heilige Schrift, worin Gottes Wort enthalten sey, betrachten, und es könne nicht darauf ankommen, ob sie daneben auch die Bibel selbst als Gottes Wort ansehen, und wie weit sie ihrer eigenen vernünftigen Einsicht, oder einer andern Autorität mehr trauen, zumal wenn ihre eigene Vernunft sie erkennen und annehmen läßt, daß Gottes Wort auch noch in andern Quellen, z. B. der Tradition, aufbewahrt oder in andern menschlichen Urkunden, z. B. den symbolischen Büchern richtig ausgedrückt sey, oder ob Einige manche Bestimmungen der heiligen Schrift für wesentlich und göttlichen Ursprungs ansehen, die Andere nicht so betrachten, und ob wieder Einige in Christus blos einen Propheten erkennen, und Andere den wahren Sohn Gottes; Beide aber annehmen, daß es Gottes Wort sey, das er im Auftrage Gottes verkündet habe. Hieraus würde dann folgen, daß nicht blos die verschiedenen anerkannten Kirchen und christlichen Secten, sondern jede dieser Parteien dann aber auch für das, durch ihre Auffassung gewonnene System, das ihrer Vernunft[1]) als entsprechend behauptet wird, dasselbe Recht auf Geltung und Anerkennung in Anspruch zu nehmen, und zu verlangen habe, daß dieser Anspruch einer jeden einzelnen Partei von den übrigen als gleichberechtigt geachtet und die ungestörte Ausübung nicht gehindert werde. Wenn von solchen Ansichten der einen Partei abweichende Gelehrte oder religiöse Parteien alsdann deshalb, weil sie jenes System mit ihrer Vernunft nicht vereinigen können, die Forderung stellen, daß jene die dieser Auffassung widersprechende Ueberzeugungen und damit in Verbindung stehende Einrichtungen aufgeben oder in Uebereinstimmung mit jener abweichenden fremden Ueberzeugung bringen sollen, dann liegt in einer solchen Forderung das Begehren, daß eine Partei sich gegen ihre innerste eigene Ueberzeugung, eine fremde Ueberzeugung deshalb aneignen soll, weil diese als eine vernünftige behauptet wird. Wenn nun aber jede Partei behauptet, daß ihre

1) Vergl. Ullmann und Umbreit, theolog. Studien und Kritiken. Hamb. 1842. Heft 3. S. 737 ff.

Ueberzeugung ihrer Vernunft vollständig entsprechend sey, dann steht ja Vernunft gegen Vernunft, also gleich starke Gründe stehen sich gegenüber, und mit gleich starken Gründen, gleich starke Wirkungen in Verbindung, aber eben darum ist auf wissenschaftlichem Gebiete die Forderung einer Partei, nach ihrer vernünftigen Auffassung das Christenthum ausschließlich als geltend anzuerkennen, eben so anmaßend, als wenn symbolgläubige Protestanten dasselbe bezüglich der symbolischen Bücher, oder die Katholiken, griechische wie lateinische, dasselbe bezüglich ihrer kirchlichen Autorität, Tradition rc. verlangten. Es ist ein großer Unterschied, ob man mit Gründen der Wissenschaft seine Ansicht zu rechtfertigen und eine fremde als unhaltbar zu bestreiten bemüht ist, oder ob man mit Berufung auf die eigene Vernunft die Forderung stellt, ein bestimmtes System als das ausschließlich auf Existenz berechtigte anzusehen.

Die Auffassung, welche man heut zu Tage vorzugsweise die rationalistische nennt, steht zur Zeit in sofern isolirt, als noch keine Kirche sie als die ihrige anerkannt hat; denn bekanntlich ist es ihr bis jetzt weder in der römisch-katholischen, noch in der griechisch-katholischen, noch in der protestantischen Kirche gelungen, sich Geltung zu verschaffen. Die römisch- wie griechisch-katholische Kirche haben ihre bestimmt und unabänderlich ausgebildeten Lehrbegriffe und Systeme; dasselbe gilt, wenn auch nicht in völlig gleichem Maße, von der protestantischen Kirche, und wenn diese, jenen katholischen Kirchen gegenüber, auch eine freiere Entwickelung zuläßt, so sind es doch nicht die Resultate wissenschaftlicher Ergebnisse einzelner Gelehrten, welche als solche, ohne Vermittelung anderer Formen und bestimmter Autoritäten, sich sofort als Grundsätze der protestantischen Kirche darstellen. Sollte sich diese moderne Auffassung des Christenthums auch nur in der protestantischen Kirche allgemeine Anerkennung verschaffen, so würde, weil ein bestimmter Glaubensgehalt als Gemeinsames überall nicht zu ermitteln wäre, entweder gar nicht bestimmt werden können, wer nach einem solchen Begriffe als Protestant betrachtet werden könnte, oder die Vertheidiger jener Auffassung müßten, wie schon bemerkt, jeden zum Protestantismus rechnen, der ohne Rücksicht auf einen bestimmten Glaubensgehalt, nur anerkenne, daß in der heiligen Schrift Gottes

Wort enthalten wäre. Ein so allgemein gefaßter Begriff kann aber im äußersten Falle nur als der Begriff des Christenthums in seiner weitesten geschichtlichen Bedeutung aufgestellt werden; also als ein geschichtlicher, nicht aber als ein dogmatischer Begriff[1].

Für die Regierungen dagegen wird es eine ernste Frage seyn, ob diese wissenschaftlichen Richtungen unbeachtet den gegenseitigen Streit fortführen, und die Trennungen im Innern der protestantischen Kirche immer weiter aus einander gehen, oder zur gegenseitigen Annäherung Schritte gethan werden sollen. Welche? Das ist eine Frage, worüber der Verfasser es aus vielen Gründen nicht wagt, hier auch nur eine Ansicht auszusprechen.

Das Object der Betrachtung für die Regierungen ist alsdann aber nicht bloß die Symbolgläubigkeit und der Rationalismus als Gegensatz, in sofern beide die Erhaltung des wahren Christenthums sich als Aufgabe stellen, sondern es ist theils die Richtung, „welche von der Voraussetzung ausgeht, daß dasjenige, was bisher in allen Jahrhunderten für das Lebensprinzip der Kirche gehalten worden, der Glaube an diese bestimmte historische Person, Jesus von Nazareth, den Gekreuzigten, Auferstandenen und Verherrlichten, als Erlöser der sündhaften Menschheit, Quelle alles Heils und alles göttlichen Lebens, daß dieser Glaube in dieser bestimmten Form nicht mehr könne festgehalten werden, sondern ein neues, vergeistigtes, idealisirtes Christenthum, welches die Idee von der Hülle der historischen Erscheinung ablöst, an die Stelle des bisherigen fleischlichen Christenthums treten müsse[2]," theils und ganz besonders der deutsche Skepticismus unseres Jahrhunderts, der endlich verständlich gewordene Hegelianismus, der sich in der neuesten Zeit wieder dahin ausgesprochen hat: „Der Kampf, den wir führen, gilt dem Bestehenden, man muß dies der immer bereiten, offiziösen Bemäntelungssucht deutlich sagen, allem Bestehenden, dem Bestehenden überhaupt. Ein Zersetzungsprozeß aller bestehenden Verhältnisse wird beabsichtigt. Um dies aber im Be-

1) Credner in den Heidelb. Jahrb. 1844. S. 866.

2) Aus einem Briefe Aug. Neander's an den Magister Edward H. Dewar v. 11. April 1845.

reiche und unter den Augen der Gewalt selbst thun zu können, mußten wir freilich unser letztes Wort zurückhalten; wir durften nicht sagen, wie es mit unserer Kritik beschaffen, wie sie rein negativ und destructiv sey, und daß der Kampf allem Bestehenden gelte. Unsere Angriffe durften nicht auf das Ganze, sondern immer nur auf einzelne Theile des Bestehenden gerichtet seyn. Indessen war auch das Letztere schon der Mühe werth; durften wir auch nicht dem Staate als solchem, dem Staate, seinem Wesen und Begriffe nach, zu Leibe gehen, und ihn als Manifestation der Unfreiheit darstellen, so kamen wir doch zu demselben Resultate, wenn wir alle bestehenden Staatsformen und vorhandenen Verfassungen, als dem Begriffe der allgemeinen Freiheit nicht entsprechend darstellten, durften wir auch nicht direct mit dem Atheismus hervortreten, so konnten wir doch den Versuch machen, die einzelnen Stufen des religiösen Bewußtseyns in sich zu zersetzen." Schon früher bemerkte Fritzsche[1]): „Unsere Regierungen wissen recht wohl, daß die Hegel'sche Philosohie revolutionär ist, und daß sie von ihrem Urheber aus Achtung vor dem Bestehenden, noch verhüllten Consequenzen von der äußersten Linken seiner Schule so keck und schamlos gezogen worden sind, daß die freie und einzig wahre Hegelphilosophie in puren Jacobinismus umgeschlagen ist. Die deutschen Regierungen würden außerdem Atheismus und Anarchie befördern. Nur darüber können wir unsere Ansicht nicht unterdrücken, daß, wenn die Regierungen Maßregeln zu ergreifen sich entschließen sollten, zu wünschen ist, daß sie mit energischer Consequenz vollzogen werden. Denn widrigenfalls würde die Lage der Dinge nur bedenklicher werden. Polizeiliche Vorkehrungen und Urtheilsprüche haben seither den erwünschten Erfolg nur für die Verleger gehabt; und man findet die Behauptung ausgesprochen, daß das junge Deutschland, weil ihm abwechselnd geschmeichelt und der Untergang angekündigt wurde, durch einen solchen wechselvollen Kampf mit der Gewalt an Popularität gewonnen habe, und wenn es endlich sogar wahr wäre, daß die materielle Macht im heutigen Deutschland

1) Widerlegung der Bemerk. S. 63.

schon wegen dessen politischer Getrenntheit schwerlich darauf eingerichtet sey, irgend einer Geistesrichtung Herr zu werden, und ihr Stillschweigen zu gebieten, dann dürfte bald nichts weiter mehr zu thun seyn, als sich darein ergeben, das Geschehene anerkennen, weil es geschehen, und das Künftige erwarten, weil es nicht zu verhindern wäre, und alles Einschreiten von einer Seite aus dem alleinigen Grunde ablehnen, weil man abwarten wolle, was Andere thun, die die Absicht hegen, auch nichts zu thun, um dieses, in der Ausführung leichteste, in den Folgen jedoch bedeutungsvollste Nichtsthun nachzuahmen.

Kehren wir von diesem allgemeineren Standpunkte zurück, und wenden unsere Betrachtung wieder auf die Verhältnisse der anerkannten christlichen Confessionen, dann bleibt es immer noch eine zeitgemäße Frage:

ob bei diesem Zustande der Dinge unter und in den anerkannten drei christlichen Confessionen, es als rathsam betrachtet werden kann, daß sich noch mehrere neue anschließen oder zwischen die vorhandenen schieben?

Dieser Frage soll die folgende Darstellung gewidmet werden.

V. Spaltungen in der christlichen Religion überhaupt, und Sectenbildung insbesondere.

1) Größere Spaltungen in der christlichen Kirche und Bestand in Nordamerika insbesondere.

Die christliche Kirche ist im Verlaufe ihrer Ausbreitung weniger in ihrer Universalherrschaft, als in ihrer Einheit immer mehr geschwächt worden. Es stehen sich nicht bloß als Hauptsysteme die römisch-katholische, die griechische und englische, so wie die protestantische gegenüber, sondern daneben haben sich im Innern einiger dieser Hauptkirchen wieder manche bedeutende Spaltungen mehr oder weniger Geltung verschafft. Aeußerlich ist die griechische Kirche insofern sehr günstig gestellt, als sie im vollsten Sinne des Wortes Staatskirche ist, und ihre Ausschließlichkeit durch gewaltsame Unterdrückung alles Abweichenden in aller Hinsicht sich geltend macht. Ueber die Mittel, welche dabei in Anwendung kommen, klagen Katholiken wie Protestanten, die letztern mit ausdrücklicher Hervorhebung, weil dadurch manche edle christliche Pflanze, die bereits in dem weiten russischen Reiche gewurzelt habe, wieder zertreten werde, mit dem Zufügen jedoch, daß bei aller Entartung, in welcher die griechische Kirche in Folge langer Erniedrigung sich befinde, dieselbe doch vor der römisch-katholischen Kirche schon in ihrer bischöflichen Verfassung die Möglichkeit einer edleren und wahreren geistigern Entwickelung in sich berge. Die römisch-katholische Kirche betrachtet diese Entwickelungsweise aus einem ganz andern Standpunkte und von jenem Gesichtspunkte sehr verschieden [1]).

---

1) Man sehe die Schrift: Der Czar und der Nachfolger des h. Petrus. Mainz 1842.

Die englische Kirche, reich ausgestattet, geistig erstarrt und regungslos, hält sich für die durch die Reformation geläuterte reformirt-katholisch-apostolische Kirche, die Mitte zwischen der römisch-katholischen und protestantischen Kirche Deutschlands darstellend. So weit die englische Weltherrschaft reicht, so weit sucht England sein Kirchensystem zu verbreiten, und schmeichelt sich, die Folgen der Entwicklung nach Außen, die mit der politischen Bedeutung Englands gleichen Schritt hält, der innern Wahrheit und dem Berufe dieser Kirche, die wahre katholische Kirche auf dem ganzen Erdboden zu werden, auf Rechnung setzen zu dürfen. Für den Protestantismus Deutschlands aber hat die englische Kirche in religiöser Beziehung ähnliche Sympathien als der Protestantismus Deutschlands für den sogenannten Ultramontanismus. Der deutsche Protestantismus ist der englischen Kirche ein Ultraprotestantismus. Dadurch nehmen viele Protestanten auch mehr Antheil an der Entwicklung der griechischen als englischen Kirche; und während sie dieser das Schicksal früherer mächtiger Handelsreiche vorhersagen (Phönizien, Karthago, Venedig), bauen sie auf die Kirche Rußlands ihre späteren Hoffnungen, so wie jetzt die neuesten Bewegungen in der katholischen Kirche ihre späteren Hoffnungen auf die protestantische, und folgeweise also, wenn auch zur Zeit unbewußt, auch auf die Kirche Rußlands bauen; so daß, wenn diese Wünsche und Hoffnungen dereinstens in Erfüllung gehen sollten, alle Differenzen der civilisirten Welt durch den Zauber eines Herrscherstabs auf die höchste Stufe religiöser und damit auch sittlicher Entwicklung gebracht werden würde, und die ganze Vergangenheit der christlichen Zeitrechnung in der griechisch-russischen besonders religiösen Aufklärung ihren dereinstigen Wendepunkt erreichen sollte. Die römisch-katholische Kirche dagegen meint im Gebiete der englischen Kirche, jetzt schon für alle Vorgänge in der griechischen volle Entschädigung zu finden, und das mag ihr um so wichtiger scheinen, als sie mit der griechischen Kirche im wesentlichen nur über den Primat Petri abweichender Meinung ist.

Stellung und Zustände der römisch-katholischen und protestantischen Kirche ist aus dem früher in dieser Schrift Bemerkten zu ersehen.

Eine eigenthümliche Gestaltung der Verhältnisse hat sich in Amerika herausgebildet. Die christliche Kirche trifft man dort in den verschiedenartigsten Confessionen und in möglichster Unabhängigkeit vom Staate. Von einem nordamerikanischen Geistlichen, Robert Baird, ist darüber in neuester Zeit recht interessante Aufklärung gegeben worden, woraus wir hier das Nähere [1]) mittheilen:

Häufig denkt man sich, daß in Nordamerika eine vollkommene Indifferenz in Beziehung auf alles Religiöse und eine Nichtachtung alles Kirchlichen von Seite der Regierungen bestehe, und kömmt dann, wenn man vom europäischen Gesichtspunkt ausgeht, da bei uns die Kirche so sehr der Unterstützung und des Halts der Regierungen bedarf, oder wenigstens beide genießt, zu dem Schluß, daß in Ländern, wo diese Hülfe und dieser Schutz nicht eintreten, ein ganz trostloser kirchlicher Zustand vorhanden seyn müsse. Damit lassen sich dann aber hinsichtlich Nordamerika's manche Erscheinungen nicht vereinigen, die offenkundige religiöse Theilnahme der Nordamerikaner, ihre außerordentliche erfolgreiche Missionsthätigkeit, die treffliche praktische Bildung ihrer Geistlichen, die nach Europa kommen, und selbst die Menge religiöser Secten, die immer nur auf dem Grund eines lebhaften Antheils an religiösen Dingen entstehen. Das Wort des Räthsels ist die kirchliche Selbstständigkeit, die in sich selbst hinreichende Mittel für ihre Bedürfnisse findet, die sich selbst vertraut, und in diesem Vertrauen zum Ziele gelangt.

Wenn man sich nur an dasjenige hält, was in den Verfügungen des Congresses über religiöse Angelegenheiten enthalten ist, oder nur die religiösen Grundsätze derjenigen Männer im Auge hat, welche in der Revolution von hervorragendem Einfluß waren, und deren Bildung in die Zeit fiel, wo überall die positive Religion mit den Angriffen der Freidenker zu kämpfen hatte, so wird man leicht zu unrichtigen Urtheilen über das amerikanische Kirchenwesen überhaupt verleitet werden. Wenn man dagegen auf die Entstehung der kirchlichen Gemeinden in jenen weiten Ländern

1) Nach der Augsburg. allgem. Zeitung. Beil. Nro. 119. v. 29. April 1845.

zurückgeht, wenn man die verschiedenen Elemente, aus denen diese Gemeinden sich bildeten, ins Auge faßt, und die Umwandlungen verfolgt, welche sie im Laufe der Zeit erfahren haben, so wird man mehr Analogien, als man vermuthete, mit den Entwickelungen der europäischen Kirchen finden. Ich will damit sagen, daß auch hier die geschichtliche Betrachtung die besten Erläuterungen umsomehr bietet, als es sich in Bezug auf Nordamerika nur um eine Geschichte von kaum zwei Jahrhunderten handelt, und diese Geschichte uns ganz klar in allen Einzelheiten vorliegt. Die Bevölkerung Nordamerika's hat sich aus den verschiedensten religiösen Elementen zusammengesetzt. Was sich von religiöser und kirchlicher Eigenthümlichkeit in Europa gebildet hatte, ging nach Nordamerika hinüber und wirkte dort fort. Nicht eine neue Schöpfung ist dort vorgegangen, sondern ein Wachsthum aus den Wurzeln, die in den europäischen Kirchen lagen. Die Art dieses Wachsthums ist durch die Verhältnisse der amerikanischen Staaten bedingt gewesen, wie überall die Staatenverhältnisse die Entwicklung der Kirchen bedingten. Die strengen Puritaner Neu-Englands mit ihrer exclusiven Intoleranz, die ebenso intoleranten Anhänger der englischen Episkopalkirche in Virginien, die presbyterianischen Holländer in Delaware, die strengen schwedischen Lutheraner, die Katholiken in Maryland, die französischen Hugenotten in New-York, die Quäker in Pennsylvanien — alle haben auf ihre Weise gewirkt, und ihre Wirksamkeit ist nicht verloren gegangen. Man kann so wenig von Nordamerika sagen, daß der religiöse Zustand während und kurz nach der Revolution der bleibende gewesen sey, als der Indifferentismus eines halben Jahrhunderts in einem großen Theil Europa's die neue Belebung und die kräftige Wirkung religiöser Interessen verhindert hat, die wir jetzt vor Augen sehen. Die religiösen Erweckungen (revivals) am Ende des vorigen Jahrhunderts sind denen, die in der Mitte desselben Jahrhunderts in demselben Nordamerika vorkamen, so gleich, als ob das halbe Jahrhundert der Gleichgültigkeit nicht dazwischen gelegen hätte. Ich werde auf einige historische Betrachtungen zurückkommen, nachdem ich die verschiedenen Irrthümer aufgezählt haben werde, welche über die in Nordamerika bestehende Trennung von Staat und Kirche herrschen.

Man findet vor allem die Meinung häufig verbreitet, daß die Generalregierung diese Trennung in Ausführung gebracht, oder sie überhaupt unmittelbar eingeführt habe. Beides ist unrichtig, wie sich aus folgenden Bemerkungen ergeben wird. Man nimmt häufig an, daß diese Trennung die natürliche Folge der Trennung vom Mutterlande gewesen sey, ohne zu bedenken, daß die Kirchen während der Vereinigung Englands mit Amerika nicht mit dem Mutterlande, sondern mit den Regierungen der einzelnen Colonien verbunden waren, und daß die Einheit zwischen den einzelnen Kirchen und ihren Colonialregierungen nicht nothwendig dadurch gefährdet werde, daß die Colonien Staaten wurden. Man sollte bedenken, daß die Kirchen Theile der Staaten und von ihnen abhängig blieben, und keine andere Verbindung mit England hatten, als die, daß auch für sie die englischen Gesetze in den betreffenden Fällen galten. Es ist ebenso irrig zu glauben, daß der Congreß die Einheit von Staat und Kirche aufgelöst habe; denn einmal ist der Artikel der Verfassung, welcher den Congreß hindert eine Religion zur herrschenden zu machen, eine spätere Modification, und dann geht er in seiner Fassung auch nur auf den Congreß. „Der Congreß," so lautet dieser Artikel, „soll keine Gesetze in Betreff der Einführung einer Religion oder hinsichtlich eines Verbots der freien Uebung einer Religion machen." Die Regierungen der einzelnen Staaten sind hiedurch nicht gebunden, diese können dergleichen Gesetze immer erlassen. In der That bestand auch das Vorherrschen einzelner Religionen in einzelnen Staaten noch einige Jahre nach der Publication der Verfassung fort.

Ebenso irrig ist es zu glauben, daß die Einheit von Kirche und Staat durch die Revolution vernichtet, oder daß doch bei der Organisirung der Staatenregierungen diese Trennung förmlich vollzogen worden sey. Denn dieß trat nicht überall ein. Die Verbindung von Staat und Kirche wurde allerdings in allen episkopalistischen Staaten bald nach der Revolution durch Beschlüsse der einzelnen gesetzgebenden Körper aufgehoben, die congregationistische Kirche in Neu-England dagegen blieb fortwährend mit dem Staate vereinigt, und in Massachusetts wurde erst im Jahr 1833 das letzte Band der Einheit zwischen Staat und Kirche gelöst. Zuerst er-

folgte die Trennung in Virginien, wo früher die Episkopalkirche streng, intolerant und ausschließend herrschte. Man kennt die Gründe dieser Trennung, man weiß, daß das sittenlose Leben vieler bischöflichen Geistlichen in Virginien ihnen die Gemüther entfremdete, und viele ihrer Gemeindeglieder zu den Dissenters führte; man weiß, daß vor 1740 nur eine einzige presbyterianische Gemeinde in Ostvirginien existirte, daß, da der treffliche Morris sich seiner von ihren Geistlichen vernachläßigten Nachbarn annahm, und ihnen aus den Schriften Luthers und Whitefields vorlas, daß dadurch in Ostvirginien presbyteriänische Gemeinden entstanden, daß zu gleicher Zeit die schottischen und irrischen Presbyterianer in Westvirginien sich mehrten, und daß diese Vermehrung mit noch größerer Schnelligkeit bei den Baptisten dieser Colonie eintrat. Es ist bekannt, daß allen diesen Dissenters von der herrschenden Kirche Schwierigkeiten gemacht wurden, und daß bei der Revolution Presbyterianer und Baptisten auf Seite der Freiheit standen, und nachdem sie für die Republik gefochten hatten, um die Trennung von Kirche und Staat petitionirten, und daß die Quäker ähnliche Petitionen stellten. Ebenso ist bekannt, daß die Episkopalisten und Methodisten Gegenpetitionen eingaben, in denen sie ihr Recht wahrten, und daß nach zweimonatlicher Discussion den Dissenters vom Congreß Recht gegeben und verfügt wurde, daß sie keine Beiträge mehr an bischöfliche Kirchen zahlen, diesen aber ihr gesammtes Eigenthum bleiben solle. Am 5. Dezember 1776 wurde dieses Gesetz angenommen.

Lange war im Congreß von einer allgemeinen Beisteuer für alle christlichen Kirchen die Rede: sie wurde 1779 verworfen; dasselbe Schicksal traf 1784 den Plan einer gesetzlichen Fürsorge für alle christlichen Gemeinschaften, welche darum nachsuchen würden. 1786 schlug Jefferson die gänzliche Gleichheit aller christlichen Confessionen in Nordamerika vor, und setzte sie durch. M a r y l a n d schloß sich s c h o n 1776 den betreffenden Beschlüssen des Congresses an. Jeder, so erklärten sie in ihrer declaration of rights von 1776, sollte Gott in der Art dienen, die ihm die angemessenste scheine; alle christlichen Staatsbürger sollten gleiche Rechte auf den Schutz ihrer religiösen Freiheiten haben; Niemand solle in seiner Reli-

gion durch ein Gesetz unterdrückt werden, wenn er nicht unter dem Deckmantel der Religion die Ruhe des Staats und die Sittlichkeit gefährde. Keiner brauche andere Gottesdienste als die seinigen zu besuchen oder zu unterstützen, doch solle eine allgemeine Auflage für die Erhaltung der christlichen Religion überhaupt ausgeschrieben werden. In New-York, in Südcarolina und in allen Staaten, wo das protestantische Episkopalsystem vorherrschend war, wurde die Einheit von Staat und Kirche auf gleiche Weise überall nicht lange nach der Revolution aufgelöst. Desto später in Neu-England, wo erst 1816 der Anfang dazu gemacht wurde; in Massachusetts, wie schon gesagt, datirt diese Trennung erst vom Jahr 1833. Es muß noch besonders bemerkt werden, daß es überall Gläubige waren, welche diese Trennung bewirkten.

In der That hatte die Einheit große financielle Verlegenheiten gebracht, am meisten in Virginien, wo schlechte Geistliche waren, zerstreuten sich die Gemeinden und traten zu den Dissenters; ein großer Theil der bischöflichen Geistlichen ging beim Ausbruch der Revolution nach England, dann nahm der Krieg alle Sympathien in Anspruch; die Jünglinge und Männer zogen ins Feld, und die Gemeinden verödeten. Nach dem Frieden fanden sich viele Kirchen ohne Seelsorger, andere waren zerstört. Aber eben diese Prüfung that der bischöflichen Kirche in Virginien gut, ein ernster Geist kam über sie, es bildeten sich tüchtige Geistliche, viele Schulen wurden gegründet. Im gegenwärtigen Augenblicke werden 80 Kirchen und 78 hochgeachtete Geistliche von den virginischen Gemeinden unterhalten. Wie in Virginien ging es auch in Maryland, in den beiden Carolina und in New-York; Verlegenheit, Verödung, Wiederkehr ernster Gesinnung und neues Aufblühen der Kirchen.

Am meisten hatte man in Neu-England die Trennung von Staat und Kirche gefürchtet, Jedermann sieht gegenwärtig ein, wie heilsam sie gewesen sey. „Nun steht in den gesammten Vereinigten Staaten,“ so äußert sich Baird, „die Wahrheit auf unwandelbarem Grunde. Die weltliche Macht geräth nicht in die mindeste Collision mit den Rechten des Gewissens, oder mit dem religiösen Gottesdienste irgend einer Confession; die Con-

fessionen sind vollständig frei; keine begünstigter als die andere, hängen alle von den Beiträgen ihrer Freunde ab, und die Regierung kennt keine Verlegenheit in dieser Beziehung. Man muß das aber nicht so verstehen, als ob die Generalregierung keinen Einfluß auf die Förderung der Religion habe; der Congreß kann keine Gesetze über Einführung oder freie Uebung einer Religion geben, aber es steht ihm ganz frei, wie er sonst dieselbe fördern will. Man hat die Regierung der Vereinigten Staaten ungläubig oder atheistisch genannt, weil die Constitution weder Gott noch die christliche Religion erwähnt. Waren denn aber nicht alle Leiter jener Convention, welche 1787 die Verfassung entwarf, Christen, war nicht Washington ein christlicher Mann, waren nicht mehrere seiner Collegen auch im Leben eifrige Bekenner des Christenthums, hat nicht selbst Franklin, der seine religiösen Ansichten niemals ausgesprochen hat, einmal beim Beginn einer schwierigen Verhandlung vorgeschlagen, einen Geistlichen zu rufen, der sie mit Gebet eröffne? Weiß man nicht, daß einige Glieder dieser Convention auch im Continentalcongreß saßen, welcher der Ansicht war, daß man die religiösen Angelegenheiten den einzelnen Staaten überlassen müsse, und hat nicht in allen diesen Staaten die Religion die Grundlage der Freiheit und Wohlfahrt gebildet? Sie wollten nichts bestimmen, um der Religion ihre freie Entwickelung zu lassen. Die Convention übrigens hatte nicht eine Verfassung für ein nichtchristliches Volk zu geben, sondern für ein christliches, das seine kirchliche Einrichtung hatte, welche die Convention als vorgefundene Thatsache bestehen ließ. Sicherlich zeigt sich die Regierung nicht unchristlich, indem sie die Heilighaltung des Sonntags einschärft, der in Nordamerika so streng gefeiert wird als irgendwo, indem sie ferner von Zeit zu Zeit das Volk erinnert, die Fasten und Bettage für die Zeiten nationaler Bedrängniß, oder die Dankfeste für erfreuliche Nationalereignisse zu feiern. Selbst im Laufe der Revolution ist das fortwährend geschehen. Frevler gegen die Religion werden bestraft. Erst im Jahr 1811 wurde in New-York ein Mann angeklagt, daß er Christum geschmäht und seine Persönlichkeit geleugnet habe, und zum Gefängniß verurtheilt. Auf allen großen Kriegsfahrzeugen sind Capläne angestellt, bei der

Landarmee nur deßhalb nicht, weil in der Nähe der Festungen und Garnisonen Kirchen sind. An der Regierungskriegsschule in Westpoint dient indeß ein Caplan; es ist einer für den Senat und einer für das Haus der Repräsentanten angestellt, die alle Tagessitzungen mit Gebet eröffnen und abwechselnd alle vierzehn Tage predigen. Bei den Gerichten wird der Eid eines Atheisten verworfen, von den Zeugen wird der Glaube an eine ewige Vergeltung gefordert, und es werden Eide auf die heilige Schrift zugeschoben. Der Congreß verwilligt endlich bedeutende Staatsländereien für Schullehrerseminarien, Taubstummenanstalten und Hospitäler, obgleich diese Anstalten von entschieden christlichen Lehrern geleitet werden.

„Nicht minder sind die Regierungen der einzelnen Staaten auf die Grundlage des Christenthums organisirt. Rhode-Island z. B. wird noch nach dem Freibriefe Karls II. regiert; Rhode-Island und Connecticut aber waren Puritanische Staaten, und ihre Freibriefe gründeten sich auf christliche Principien. Die erste Verfassung von New-York (1777) schließt die Geistlichen von allen Staatsgeschäften aus, damit sie ihrem Beruf ausschließlich leben könnten; New-Jersey (1776) verbürgte Jedermann Gewissensfreiheit, und gab allen protestantischen Confessionen das volle Bürgerrecht und den Anspruch auf alle Staatsämter. Die Constitution von Massachusets bekleidete (1780) den gesetzgebenden Körper mit der Macht, öffentlichen Gottesdienst und Unterricht herzustellen, religiöse Genossenschaften zu autorisiren und sie aufzufordern, die nöthigen Kosten aufzubringen. Der Gouverneur, der Lieutenantgouverneur, die Senatoren und Repräsentanten müssen unterschreiben, daß sie fest von der Wahrheit des Christenthums überzeugt seyen. Die Verfassung von Pennsylvanien (1776) verpflichtet jedes Mitglied des gesetzgebenden Körpers zu erklären, daß es an Gott den Allschöpfer und Allregierer glaube, und die Inspiration der Bibel annehme, ebenso die von Delaware und von Nord-Carolina (beide von 1776); die von Maryland ermächtigt den gesetzgebenden Körper, eine allgemeine Auflage zur Aufrechthaltung der christlichen Religion auszuschreiben, und gibt allen Christen gleichen Anspruch auf Schutz ihrer religiösen Freiheit; die von Süd-

Carolina (1780) bestimmt, daß die Inhaber der höchsten Staatsämter und alle Senatoren und Repräsentanten protestantisch seyn müssen, und fordert von jeder christlichen Gesellschaft, die sich constituiren will, die Verpflichtung durch Unterschrift zu dem Glauben an Gott und eine ewige Vergeltung, an die Pflicht des öffentlichen Gottesdienstes, an die Wahrheit der christlichen Religion, an die Inspiration der Bibel, und an die Verpflichtung, auf Verlangen der Regierung Zeugniß für die Wahrheit abzulegen, und jeder Geistliche muß vor seiner Einführung erklären, daß er seine Gemeinde aus der heiligen Schrift unterrichten und sie nur lehren wolle, was zu ihrem ewigen Heile dient, daß seine ganze Ueberzeugung auf der heiligen Schrift ruhe, daß er privatim Gesunde und Kranke ermahnen, fleißig beten und in der Schrift forschen und sich und seine Familie christlich halten wolle.

Weder dem Congreß also noch den Regierungen der einzelnen Staaten kann man, wie sich aus der bisherigen Darstellung ergibt, Indifferentismus oder unchristliche Gesinnungen zur Last legen. Aber sie wirken nirgend direct auf die kirchlichen Angelegenheiten ein, sondern überlassen die Sorge für dieselben ganz und durchuas den Gemeinden. Welche Folgen dies gehabt hat, kann folgende Stelle aus Hrn. Bairds Buche zeigen: „Mit Ausnahme weniger tausend Pfund Sterling zum Bau der ersten Schulen, die besonders aus Schottland kamen, und zum Unterhalt der meist unter den Indianern wirkenden Missionäre bestimmt waren, ist keine Unterstützung aus dem Mutterlande oder sonst aus Europa für die nordamerikanische Kirche gekommen. Die Colonisten hingen von ihren eigenen Anstrengungen ab. In einigen Colonien gab es anfangs keine herrschende Kirche, in zweien derjenigen, welche eine Kirche zu haben meinten, that der Staat niemals etwas für die Unterhaltung der Kirche, was nennenswerth wäre; jedenfalls waren die Dissenters auf ihre eigenen Anstrengungen gewiesen. Allmählich hörte die Einheit des Staats und der Kirche überall auf; alle religiösen Körperschaften wurden auf ihre eigenen Hülfsquellen verwiesen, das übte die Amerikaner darauf ein, in den Angelegenheiten der Religion dieselbe Thatkraft, dasselbe Vertrauen und denselben Unternehmungsgeist zu entwickeln, wie in

ihren andern Angelegenheiten. Ist in einer Gemeinde eine neue Kirche erforderlich, so fragt die Gemeinde zuerst, ob sie nicht auf eigene Kosten gebaut werden kann, und erst, wenn sie alle eigenen Mittel erschöpft hat, wendet sie sich an Andere. Dazu kömmt, daß der ächt amerikanische Theil der Bevölkerung überzeugt ist, daß die Religion selbst zur zeitlichen Wohlfahrt der Gesellschaft nothwendig sey, so daß viele an ihrer Verbreitung arbeiten, obgleich sie keiner Kirche als Glieder angehören. Das ist besonders unter den Nachkommen der ersten Puritanischen Ansiedler in Neu-England der Fall. Das ist das Geheimniß der Erfolge des Freiwilligkeitsprincips in Nordamerika. Das Volk fühlt, daß es sich selbst helfen kann, und daß es seine Pflicht und sein Vorrecht ist sich selbst zu helfen. Stürzt ein Kirchthurm ein, wird ein Dach beschädigt, so greifen einige von ihnen in die Taschen, statt von irgend einer officiellen Behörde die Mittel zur nöthigen Reparatur zu erwarten."

Man erstaunt, wenn man die Wirkungen dieser Grundsätze ins Auge faßt. Die Religion, so sind die Amerikaner überzeugt, soll sich nur auf die Anstrengungen ihrer Freunde verlassen, die aus freiem Willen und im Drange Gutes zu thun wirken. Diesen Grundsatz befolgen sie, und was sie damit leisten, werden Zahlen am besten darthun. 1840 betrug die Volkszahl in den Vereinigten Staaten 17,068,666 Seelen, 1842 etwa 17,500,000. „Von dem Freiwilligkeitsprincip, sagt Hr. Baird, allein hängt der religiöse Unterricht dieser gesammten Bevölkerung ab, der die Tausende von Kirchen und Dienern des Evangeliums, von höhern Schulen, theologischen Seminarien, Sonntagsschulen, Missionsgesellschaften und alle die übrigen Anstalten begreift, welche von einem Ende des Landes bis zu dem andern zur Verbreitung der Kenntniß des Evangeliums angelegt worden. Auf dem bloßen guten ungezwungenen Willen des Volkes, und besonders der Bekenner Jesu unter ihnen, beruht dieses ganze ungeheure Gebäude. Für die Folgen mögen diejenigen zittern, welche nicht wissen, was der menschliche Geist zu thun fähig ist, wenn er durch die Liebe und Gnade Gottes bewegt und erhoben seiner eigenen Kraft überlassen ist. Ja noch mehr! Nicht allein wird alles Gute, was gegen-

wärtig für die 17 Millionen Seelen geschieht, durch das Freiwilligkeitssystem dauernd ins Leben gerufen, sondern die wachsenden Erfordernisse einer Bevölkerung, die sich in einem Maß vermehrt, von welcher die Weltgeschichte kein Beispiel weiter liefert, müssen auch befriedigt werden. Es ist berechnet, daß die jährliche Vermehrung von 1840 bis 1850 durchschnittlich 500,000 Seelen betragen wird. Zieht man davon 80,000 Kinder unter fünf Jahren ab, so bleibt jährlich für 420,000 Personen zu sorgen. Diese erfordern jährlich 840 Kirchen für je 500 Personen, und die entsprechende Anzahl von Predigern. Dieser Blick in die Zukunft wird Vielen ein verzweifelter erscheinen; jeder wohlunterrichtete Amerikaner aber wird keinen Augenblick anstehen zu versichern, er ist es nicht. Wir bedürfen keiner weitern Hülfe von der weltlichen Regierung, als die wir empfangen, und die sie uns so freiwillig bietet. Die Aussicht ist keine verzweifelte, so lange Christen im ergebenen Vertrauen auf Gott ihre Schuldigkeit thun."

Das ist der Sinn der Amerikaner, der nun im ganzen Gebiet der Union verbreitet ist — der Union, die aus so verschiedenartigen Bestandtheilen zusammenwuchs. Es ist kein anderer in Neuengland, wo der angelsächsische Stamm mit seinen einfachen Sitten und seiner Liebe zur Freiheit colonisirte, als im Süden, wo meist Angehörige des normännischen Stammes, stolze Aristokraten mit feinen Sitten, den Grund der Niederlassungen bildeten, Royalisten im Gegensatz der nordländischen Antiroyalisten, den strengen, selbst finstern Puritanern Neuenglands entgegenstehend als stolze Cavaliere, welche die Religion des Hofes und der höhern Gesellschaft mit großer Nachsicht gegen fleischliche Sünden hatten. Im Norden, im Süden hat im Laufe der Zeit eine umfassende Duldung die harte Intoleranz ersetzt; die Geschichte bezeugt es, und die ernstesten und frömmsten Amerikaner erklären es mit patriotischer Freude, daß die Blüthe ihres Landes im Gefolge dieser Duldung gekommen sey. Unter dem belebenden Einfluß der Freiheit hat sich dort die geistige Bildung mit überraschender Schnelligkeit gehoben, und im eigenen Lande geschaffen, was man früher aus dem Mutterlande zu holen genöthigt war. Der Geist der Freiheit hat jene Tausende von Schulen über das ganze Gebiet der Union hervorgerufen, und

ist der Vorgänger jenes Systems gewesen, das gegenwärtig als das System der Freiwilligkeit den Stolz und die Hoffnung des Amerikaners bildet.

Diesen Geist kennen zu lernen, muß man, wie Hr. Baird warnend bemerkt, nicht zu den Touristen gehen, die in der Regel nur das Auffallende und dasjenige berichten, was in Europa Effect macht, und die gewöhnlich nur in solche Kreise kommen, in welchen der strengere religiöse Sinn der Amerikaner nicht zu Tage tritt, sondern man muß die Männer fragen, welche selbst einer besonnenen Begeisterung voll lange Jahre in Nordamerika gereist sind, die Kirchen und Schulen im Einzelnen und die Familien im Innern kennen, und von dem wirklichen Leben Zeugniß zu geben vermögen, das da gilt. Man hat neuerlich vielfach die Vermuthung ausgesprochen, daß die katholische Kirche bei ihrer Thätigkeit die größten Aussichten in Nordamerika haben möge, man hat aus der ungewöhnlichen Menge von Secten Verwirrung und Verfall des ganzen dortigen Kirchenwesens prophezeien zu können geglaubt, man hat mit bedenklichen Blicken auf die außerordentliche Schwierigkeit hingewiesen, welche die ungeheure Ausdehnung der Sprengel den Predigern des Evangeliums bietet; wenn man die Dinge dort sieht, wie sie sind, wird man der sichern Hoffnung sich überlassen können, daß in einem Lande, in dem ein solcher Geist lebendig ist, wie derjenige, den wir geschildert haben, die Wahrheit siegen werde — in welcher äußern Form und Gestalt, das ist Gottes Werk, der dem freilebendigen Geiste die freilebendige Gestaltung nicht versagen wird."

Diese Darstellung ist ganz geeignet, die Frage über die Zweckmäßigkeit der Sectenbildung, wie sich diese in Deutschland hervordrängt, mit einem günstigen Vorurtheile aufzufassen. Um mit Bestand die amerikanischen Zustände zu Schlüssen in andern Ländern zu benutzen, ist aber vor allem nicht zu übersehen, daß in Nordamerika alle staatlichen und kirchlichen Verhältnisse in ihrer Entwicklung begriffen sind, und daß, insofern einstens die europäischen Zustände, welche auf derartige Entwicklungen nothwendig einwirken, die gleichen oder ähnliche waren, auch gleiche oder ähnliche Wirkungen in Europa sich den entsprechenden Ursachen angereiht haben.

Nicht eine Zerfließung, sondern eine Consolidirung liegt im naturgemäßen Entwicklungsprozesse aller Culturverhältnisse der Völker. Darnach hat Nordamerika, wenn es die betreffenden Stadien der Entwicklung durchgemacht, zu erwarten, dereinst die europäischen Erscheinungen, wenn gleiche Ursachen wirken, zu durchleben, Europa hat aber auf der fast zweitausendjährigen Bahn nicht auf den Resultaten einer zehnfach neuern Geschichte seine Zukunft zu bemessen. Was z. B., um nur einen materiellen Punkt hervorzuheben, die Bereitwilligkeit der Nordamerikaner anbetrifft, die den Kirchen nothwendigen Geldmittel beizusteuern, so kann diese unmöglich in einem ergiebigeren Maaße bei Völkern sich wiederholen, als in Europa überhaupt, in Deutschland insbesondere; und es ist zum Theil eine Folge der Einziehung des Kirchenvermögens von Seiten des Staats gewesen, daß dieser als solcher, und in seinen Gliederungen die Unterhaltung der Kirchen übernahm; so daß diese Uebernahme sich als die Abtragung einer Schuld herausstellt. Man darf sich nur an die Säcularisationen, die eine Folge der Reformation des sechzehnten Jahrhunderts und die des Jahres 1803 erinnern, um die Behauptung begründet zu erkennen [1]. Sodann ist es in einem durchgängig geordneten Staatenleben am Ende sehr auf dasselbe Resultat hinausführend, ob gewisse, in der Volksansicht unabweisbare Bedürfnisse auf dem Wege der freiwilligen oder der von dem Staate normirten Beibringung bestritten werden. So lange für das Bedürfniß nicht eigene Fonds geschaffen sind, bleibt ja die Quelle, woraus geschöpft wird, im Wesentlichen dieselbe.

---

1) Man schätzt ungefähr den aus der Säcularisation des Jahres 1803 hervorgehenden Verlust der teutschen katholischen Kirche an Grundbesitzungen auf 1,719 Quadratmeilen und an Einkünften auf 21,026,000 Gulden. Klüber, Uebers. d. diplom. Verhandl. Frankf. 1816. S. 404. Wenn man erwägt, daß damals die ganze, aus geistlichen und weltlichen Gütern bestehende Entschädigungsmasse 24,635,350 Gulden betrug, so erkennt man, daß sie fast nur aus geistlichen Gütern bestand, und es verräth wenig Kenntniß der Lage der Dinge, wenn man sich darüber wundert, daß dagegen die katholische Kirche damals eine Rechtsverwahrung sich schuldig zu seyn glaubte.

Der Ursprung eines für solche Zwecke gestifteten und vollständig, ohne weitere Beihülfe ausreichenden Fonds aber beweißt fast überall nur ein, das jeweilige Bedürfniß im Uebermaaße befriedigende und für die Zukunft besorgte Interesse an dem Gegenstande. Also auch von dieser Seite betrachtet, entspricht der Zustand der kirchlichen Verhältnisse Deutschlands den guten Erfolgen geschichtlicher Entwicklung.

Es darf deßhalb, unserer Ansicht nach, die Frage nach der Zweckmäßigkeit der Sectenvermehrung, im Christenthum insbesondere, schwerlich nach dem Befund des Zustandes der Staaten, die in der Entwicklung begriffen sind, sondern in enger Verbindung mit den einheimischen Verhältnissen bemessen werden.

2. Gesichtspunkte und Rücksichten, welche bei Bildung neuer Secten zu beachten sind.

Auf jeden Fall aber ist die Lösung der Frage gewiß eine der schwierigsten auf dem ganzen Gebiete der Staatspraxis, seitdem sich historisch, wissenschaftlich und politisch dabei Gründe in die Wagschaale legen, die von sehr verschiedenem Gewichte sind, und deren Gehalt oft, dem mit den innersten Verhältnissen des Staatenlebens nicht hinlänglich Vertrauten, nicht zureichend einleuchten mag. Wir wollen in dem Folgenden unsere unmaßgeblichen Gedanken, wie sich solche uns bei Betrachtung der neueren Ereignisse aufgedrungen, hier andeuten, ohne auf Vollständigkeit der in Betracht kommenden Gesichtspunkte oder der Begründung den geringsten Anspruch zu machen.

Wenn sich ein angebliches Bedürfniß zu Bildung einer neuen Religion ankündigt, so scheinen es wenigstens vier Objecte zu seyn, auf welche die Betrachtung des Staates nothwendig gerichtet werden muß, nämlich der Beruf der Begründer, die Form, worin diese die Entwickelung beginnen, der Inhalt der zu stiftenden Religion, und endlich die Bezeichnung.

a. Beruf zur Bildung eines religiösen Vereins.

Bezüglich des Berufs können die Veranlassungsgründe dazu wieder sehr verschieden seyn. Der Auftretende kann behaupten, im göttlichen Auftrage die wahre Religion verkünden zu wollen, z. B.

sich als den Messias der Juden ankündigen, oder er kann alle geoffenbarten Religionen als Fälschungen darstellen und sie durch eine reine Vernunftreligion ersetzen wollen, oder endlich er kann das Christenthum in einer von der seitherigen Auffassung sehr verschiedenen aufklären wollen.

Was die beiden ersten Richtungen anbetrifft, nämlich die der Mittheilung einer neuen Offenbarung, oder die Begründung durch die Vernunft allein, so dürfte es, für den Umfang dieser Schrift, kaum angemessen seyn, den Werth solcher Versuche, bei dem Stande der Verbreitung und Auffassung des Christenthums in der ganzen christlich gebildeten Welt, und in Deutschland insbesondere, einer ausführlichen Betrachtung zu unterwerfen. Bei Gelegenheit der Emancipationsfrage der Juden wurde jüngst in der ersten Kammer der Stände des Großherzogthums Hessen von dem Herrn v. Gagern Einiges hierher Gehörige, Interessante bemerkt[1]).

„Dem Bedürfniß des substantiellen, des sichtbaren und fühlbaren, des Annäherns an die Menschheit hat eben das Christenthum am meisten, am einfachsten, am vollständigsten, nun schon durch Jahrtausende Genüge gethan. Dieser Christus ist eben deßhalb die größte und heilbringendste Erscheinung in der Weltgeschichte, das wichtigste, herrlichste, permanenteste Geschenk einer fürsehenden Gottheit. In diesem Christenthum ist zugleich die reinste Sittenlehre, die wir noch täglich modeln, anpassen und veredeln können, — und zugleich der geringste Grad der Idolotatrie — des bildlichen oder symbolischen enthalten; dessen die Menschheit nicht entbehren kann. Indem wir die göttlichen Eigenschaften spalten und personificiren, vereinigen wir sie wieder und kehren noch in demselben Wort der Dreieinigkeit zur Einheit, zu eurer und der Mahomedaner Einheit zurück.

„Dieses Christenthum ist überall durch die Jahrhunderte hindurch Sieger geblieben, bis zum heutigen Tage. Selbst über die Fehler seiner eigenen hohen Priester. Es triumphirt noch jetzt über Mahomedanische und Buddhistische Apathie. Es hat überall die

---

[1]) Verhandlungen der ersten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen im Jahr 1845. Heft 2. S. 191—193.

Oberhand behalten, sogar und bald über den zu kriegerischen Gott der gewaltsam einbrechenden Germanen, heiße er Wodan oder Allfadur; jener Germanen, die das römische, die Erde drückende Joch, erst hier am Rhein, dann am Po und an der Loire ganz anders abgeschüttelt haben, als je ihr dort am Jordan, im ganzen Orient, hofftet!

„Doch allerdings, wenn ich mich in das Augustische Zeitalter zurückdenke, in jenes erste Jahrhundert, das auch die Tiberius, Caligula und Nero trug; und wenn ich mich dann in Palästina geboren wähne; ich glaube wohl und leicht, ich wäre nach meiner ganzen Sinnesweise beharrlich, stoisch und standhaft Pharisäer geblieben. Der Christus, wie er mild, unstaatsmännisch und unkriegerisch erschien, hätte mich nicht angesprochen, meine Erwartungen nicht erfüllt. Ich hätte auf die noch vorhandenen Kräfte und die Entschlossenheit meines Volkes vielleicht zu sehr getraut. Ich hätte früher oder später die tapfere Wehre gewagt und auf die Hülfe der anderen Orientalen, der Perser oder Parther, der der Mithridate gezählt. Aber nachdem jene so blutige Wehre gegen Vespasian und Titus statt hatte, und so unglücklich ablief, wie sie Flavius Josephus, euer Glaubensgenosse, und damals einer eurer Feldherrn, schilderte, da war es schon anders. Jener Josephus, Statthalter in Galiläa, ein so tapfrer und tüchtiger Mann, daß ihn Titus seiner Achtung und Freundschaft würdigte — jener Josephus, den wir andere noch heute in unseren klassischen und historischen Studien viel zu sehr vernachlässigen und aus dem ich eure Zustände, eure Alterthümer, Kriege und Kriegsmanier besser gelernt habe, als aus eurem alten Testament.

„Und als bald nachher Aufstand und Krieg gegen Hadrian für euch noch viel unglücklicher und verderblicher ausging, so viele Hunderttausende erschlagen wurden, da war euer Schicksal für immer entschieden. Und jedes kommende Jahrhundert bestätigte, bekräftigte seitdem nur, daß der rechte Heiland schon erschienen war.

„Fragt unsern großen Symboliker zu Heidelberg, wie sehr diese Heilandsidee, dieses Heilandspostulat, diese Sehnsucht nach reinerer Sitte, nach freierem Sinn, nach besserem Gebrauch irdischer Güter, der

Gaben der Natur, auch unter Griechen und Römern bis nach Eleusis hin einheimisch war. Eben jener jüdische Flavius Josephus, fast sein Zeitgenosse, zählte schon den Christus zu den großen Erscheinungen seines Volkes; — bald begrüßten ihn die Legionen, die Imperatoren fingen an, ihn unter ihre Laren zu stellen — Constantin ließ sich taufen — und selbst Mahomed reihte ihn zu den großen Propheten, seinen Vorgängern. Auch er war und blieb euer Gegner, und wir im Westen reichen euch noch heute, eben jetzt, die freundlichere Hand.

„Wenn ihr euch jenes auserwählte Volk dünkt und nennt, so erkenne ich es nur darum an, daß dieser Christus unter euch erschien oder geboren wurde. Und weder das Talent der Dichter, noch der Pinsel der Raphael und Correggio haben ein höheres Ideal weiblicher Vollkommenheit aufgestellt, als jene jüdische Jungfrau, die für so viele Nationen Schutzpatronin, dem ritterlichen Sinn oder Geist des Mittelalters Sporn und Palladium, für so viele menschliche Wesen Trost oder hülfreiche Freundin wurde. Im Grund und nach der Natur der Dinge ist es doch das, was euch so fundamental, so nah mit uns verknüpft.

„Die Perle, die Zierde, der wahre Grundstein der mosaischen Gesetzgebung war Fleiß und Ackerbau, ägyptischer Ackerbau. Gerade das, wovor ihr am meisten zurückweicht, das wir so viele Mühe haben, euch einzuprägen, und wofür wir Deutsche in mehr als einem Welttheil euch doch so treffliche Muster geben.

„Wenn ihr an euren Gebräuchen so fest haltet, — sie sind euch das, was vielen Christen Heilige, Reliquien und Ceremonien; zum Theil sehr zulässig, zum Theil selbst achtungswerth, Dinge zwischen die Gottheit und uns gestellt, nach der Modalität und dem Bedürfniß unserer irdischen Erkenntniß. Aber wie unerheblich doch, verglichen mit jener erhabenen Gottesidee oder geistigen Anschauung. Ich bezeichne damit ganz besonders euren Sabbath. Es mag seyn, daß Gott, die Natur und ihre cerealische Beobachtung, den siebenten Tag als Ruhetag empfahlen und einsetzten. Der alte jüdische und christliche Gebrauch hat auch in unserer Zeit über Robespierre und die Decade die Oberhand behalten. Aber wie gleichgültig, welches dieser siebente Tag sey, wie er geordnet

und eingereiht werde. Vergeblich bezieht ihr euch auf Tradition, die Kalenderverbesserung und Schaltjahre gewissermaßen alle Augenblicke ändern. Diese Feier des Sabbaths bleibt eine der Störungen in unseren bürgerlichen Verhältnissen; denen ihr selbst trachten solltet, abzuhelfen. — Uebrigens, was euere Feste betrifft, ladet mich nur zu den Lauberhütten ein; ich werde gern und fröhlich dabei erscheinen. Sie gleichen den unsrigen und übertreffen sie. —

„Allerdings werdet ihr in diesem Christenthum eine große Mannichfaltigkeit, eine Reihe von Secten fast von seinem Beginnen, später Bossuet's variétés, wahrnehmen. Die meisten, auch der frühesten drehten sich um die Natur und Bewandniß des Christus; und auch unsere Vorfahren erschienen bekanntlich zuerst auf römischem Boden mit der Arianischen Modification des Glaubens. Auch in unseren Tagen mehren sich diese Grade und Nüancen wieder, die eigentlich nicht erschrecken sollten. Sie beweisen nur die Milde und Elasticität des Christenthums, das sich jeder Fassungskraft fügt, oder sie befriedigt, und Toleranz in sich selbst trägt; wovon wir freilich die Proben nicht zu Alby, Prag, Constanz oder Paris, oder in den Annalen der Inquisition zu suchen haben. Der Staat nimmt sie, wie euch unter seinen Schutz und behält nur wesentlich Sittenlehre scharf im Auge. Unter allen Umständen werdet ihr eben darin mit uns zu wetteifern haben. Und die Auswahl ist groß, welcher Stufe ihr euch am meisten nähern wollt."

Man darf, ohne erheblichen Widerspruch zu befürchten, behaupten, daß in diesen Worten das Minimum der Geltung des Christenthums in der civilisirten Welt ausgedrückt ist, und darum, wenn heut zu Tage ein neuer Messias auftreten wollte, er gerade dann auf ganze Heere von standhaften Pharisäern stoßen würde, wenn Autoritätsgläubigkeit der neuen Lehre allein Anerkennung und Verbreitung verschaffen könnte.

So wenig aber eine neue Offenbarung Eingang zu finden Hoffnung hätte, noch weniger hätte sie, ganz aus denselben Gründen, ein Rationalismus, der alle Offenbarung, und insbesondere die christliche, zu beseitigen oder zu ignoriren sich zur Aufgabe stellen wollte. Erst müßte das Volk von der Wahrheit des wein=

erleuchteten Heglianers, daß „der Teufel nichts ist, als Gott, der sich maskirt hat," überzeugt seyn, bis jene Art von Ratio mit allen Consequenzen das Leben zu durchdringen hoffen darf. Es gelten heut zu Tage gewisse philosophische Systeme nicht mehr als die künstlich erzeugten Mineralwasser, die darum keinen Geschmack und Absatz mehr finden, weil man ihren Ursprung kennt, die ächten gekostet, sich zum Bedürfniß gemacht hat und überall haben kann.

In Deutschland wird es also wohl blos das Christenthum seyn, auf dessen Bereich sich die neue Auffassung zu bewegen hat, wofür Gründe in dem ganzen Inhalte dieser Schrift liegen.

b. Form der Verbreitung.

Was sodann die Form, in welcher eine neue Auffassung sich Geltung und Verbreitung zu verschaffen suchen dürfte, anbetrifft, so war gemeinrechtlich eigentlich jede ausgeschlossen. Das war ganz folgerichtig. Man wollte keine neue Secten, also weder Schriften, wodurch sie begründet und empfohlen, noch Vereine, worin sie berathen, gelehrt und geübt wurden. Auf dem kurfürstlichen Wahlconvent zu Frankfurt im Jahre 1790[1]) wurde dagegen nichts erinnert, und über den Art. IV. §. 8. der Wahlcapitulation, der so lautet:

„Am wenigsten aber sich anmaßen, den heilsamen Reichssatzungen zuwider über neue Editiones der Augsburgischen Confessionsverwandten librorum symbolicorum, so sie vor oder nach dem Religionsfrieden dafür angenommen, oder noch annehmen möchten, den Fiskal zu hören, oder Prozesse ausgehen zu lassen; gleichen Rechtes sollen auch die Katholiken ihres Ortes zu genießen haben, jedoch daß von beiden Theilen in den künftig neu zu fertigenden Schriften oder Büchern alle anzügliche und schmäliche Ausdrücke gegen beiderlei Religionen im Reiche der heilsamen Satzungen gemäß vermieden bleiben, und sich deren enthalten; überhaupt aber keine Schrift geduldet werde, die mit den symbolischen Büchern beiderlei Religionen, und mit den

1) Aechtes vollständiges Protokoll des kurf. hohen Wahlconvents. Frankf. 1791. Heft 5. S. 412 ff.

guten Sitten nicht vereinbarlich ist, oder wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert wird [1];"

Hatte Kursachsen nur bemerkt: „die bei diesem Monito zum Grunde liegende rühmliche Absicht sey nicht zu verkennen, es dürfte aber die vorgeschlagene Einschaltung mancherlei Bedenklichkeiten um so mehr unterworfen seyn, da bei der näheren Bestimmung, wie weit die Druck- und Handelsfreiheit, insonderheit auch in Ansehung der Beurtheilung der herauskommenden Bücher nach den verschiedentlich angenommenen symbolischen Schriften jeder Kirche gehen soll, außer den Rechten der Kirche die Rechte der Landeshoheit eintreten, und denen Landesherrn, was sie hierunter nicht nur an sich recht und billig, sondern auch in ihren Landen und deren Verfassung und der Beschaffenheit der Umstände möglich und thunlich finden, anheim zu stellen sey." Damit hat sich Kurbrandenburg einverstanden erklärt und

Kurbraunschweig bemerkte insbesondere noch: „müsse man darauf antragen, daß dasjenige, was in Ansehung der symbolischen Bücher beiderlei Religionen erwähnt worden, umgangen werde; da die Untersuchung der Frage, ob die von einem oder anderen **Religionsgenossen** herausgegeben werdende Schrift dem **Dogmati seiner** Kirche zuwiderlaufe, billig diesem **Religionstheile allein** überlassen bleiben müsse u. s. w."

Welche Ansicht das Berliner Cabinet darüber faßte, ist schon oben (S. 95) bemerkt. So viel geht hieraus jeden Falls hervor, daß gemeinrechtlich

1) jeder Kirche allein, also ohne Einmischung des Staats sowohl, als jeder andern Religionspartei, ausschließlich das Recht zusteht, zu beurtheilen, ob etwas dem Dogma gemäß ist oder

---

1) Die hier gesperrt gedruckte Bestimmung war nämlich als Monitum von Kurmainz in Antrag gebracht und von Kurtrier in der Fassung, worin sie sich in der Wahlcapitulation befindet, verändert empfohlen worden. Daß Kurmainz nur aus ächter Toleranz den Vorschlag gemacht, wird Niemand bezweifeln wollen, der die kurmainzischen Regierungsgrundsätze aus jener Zeitperiode kennt.

nicht, und daß dieser Grundsatz gerade durch die protestantischen Kurfürsten so nachdrücklich aufgestellt und behauptet worden ist, der Grundsatz also, der freilich in der Natur der Sache liegt, dadurch eine sehr eindringliche Anerkennung gefunden hat, und nun eben sowohl von der katholischen als protestantischen Kirche gilt, was man in neuerer Zeit, bei Aufstellung der Dogmen, oft zu übersehen scheint;

2) daß in Schriften über die anerkannten christlichen Confessionen alle anzügliche und schmähliche Ausdrücke vermieden bleiben sollen,

3) und daß den Kirchen, beziehungsweise den protestantischen Landesherren, das Recht zusteht, neue symbolische Bücher anzunehmen, und keiner andern Religionspartei oder Behörde das Recht gebührt, über den dogmatischen Gehalt abzuurtheilen.

Dagegen steht, gemäß des Deputationshauptschlusses von 1803. §. 63. und den neueren staatsrechtlichen Verhältnissen den Landesherren allerdings das Recht zu, neue Confessionen anzuerkennen, wodurch aber die anerkannten Confessionen in ihren Rechten niemals verletzt werden dürfen.

Inwiefern nun auf dem Wege der literarischen Mittheilung die Einleitung zur Verbreitung einer neuen Auffassung der christlichen Lehre in Deutschland getroffen werden darf, geht aus den oben, über weltliche Duldung entwickelten Grundsätzen hervor; inwiefern aber durch Einigungen, Vereine, ist nach den Landesgesetzen über Vereine, insbesondere auch über Vereine zu religiösen Zwecken zu beurtheilen. Auch das hierauf Bezügliche ist in der früheren Darstellung andeutungsweise vollständig genug angegeben. Das bei weitem interessanteste Material liegt in der französischen Gesetzgebung und Rechtssprechung, und der Inhalt und die Behandlungsart beweißt, wie richtig man bei einer andern Veranlassung die allgemeine Bemerkung gemacht hat, daß es mit zu den bemerkenswerthesten Eigenthümlichkeiten der französischen Nationalität gehöre, daß jede Frage, die in den bewegten Wellen der Zeit auftauche, sey es innerhalb der Grenzen des Staats oder der Kirche, oder beiden zugleich angehörend, unmittetbar auf das Gebiet des praktischen Lebens hinübergezogen, und dort nach ihrer Be-

deutung und ihren Folgen möglichst allseitig verhandelt und erwogen werde. Erst später, und nicht jedesmal mit der gehörigen Ruhe und Tiefe, wendet sich die Untersuchung zu den innersten und letzten Gründen einer obschwebenden Streitsache, um sie etwa auch aprioristisch aufzufassen und zu beurtheilen, während der Deutsche oft erst das Resultat einer aprioristischen Entwicklung abwartet, um darnach demnächst zu handeln. Da aber das praktische Leben meistens nicht so lange stille steht, bis die Schule die Aufgabe gelöst hat, so sind häufig unangenehme Verwicklungen und große Verlegenheiten noch die geringsten Nachtheile, die sich alsdann herausstellen. Dafür bleibt dann der Ruhm, die Schule der Schulen zu seyn.

Das französische Strafgesetzbuch befiehlt, daß jede gesellschaftliche Vereinigung von mehr als zwanzig Personen, die zum Zwecke hat, alle Tage oder an gewissen bestimmten Tagen sich zu versammeln, um sich mit religiösen (d'objects religieux), literarischen, politischen oder andern Gegenständen zu beschäftigen, sich nur mit Genehmigung der Regierung bilden darf. Auch darf Niemand, ohne Erlaubniß der Municipalbehörde, den Gebrauch seines Hauses oder Zimmers, ganz oder theilweise zur Versammlung einer auch sogar genehmigten Gesellschaft, oder zur Ausübung eines Gottesdienstes gestatten oder bewilligen [1]). Deßgleichen ist verboten, ein Costüm, dessen Anlegung nicht auf gesetzliche Art verliehen ist, öffentlich zu tragen [2]).

Als die constitutionelle Charte v. J. 1814, welche im Art. 6. den Satz ausgesprochen hatte: «la religion catholique, apostolique et romaine est la religion de l'Etat,» durch die Charte von 1830 dahin abgeändert war, Art. 5.: «chacun professe sa religion avec une égale liberté et obtient pour son culte la même protection,» wurde in Frankreich die Behauptung aufgestellt: nunmehr sey eine Gewissensfreiheit in dem Maaße und Umfange garantirt, daß sich Vereine zu religiösen Zwecken frei bilden, und darauf die Bestimmungen des älteren Strafgesetzbuches nicht mehr angewendet wer-

1) Code pénal. Art. 291—294.
2) Code pénal. Art. 259.

den dürfen. So bemerkte Cremieux bei einer Verhandlung im J. 1830 [1]: „Aujourd'hui nous vivons sous une loi plus franche et plus sincère; graçe à notre glorieuse révolution de juillet, nous n'avons plus de religion dominante; *la Charte de* 1830 *est une vérité*; son article 70 abroge toutes les lois et ordonnances, en ce qu'elles ont de contraire à la Charte reformée; donc les articles 291 et suivans du Code pénal n'existent plus. En effet, il y a incompatibilité entre la liberté de faire une chose, et la nécessité d'obtenir la permission de la faire. On me permettrait d'une part d'exercer librement mon culte, et on me refuserait, d'autre part, le lieu nécessaire à ce culte; ce sera donc en plain air que je serai libre d'exercer mon droit, si toutesfois il plaît aux gendarmes de ne pas me le ravir! — Disons le hautement, messieurs, cette doctrine conduit à l'absurde: les libertés de conscience et la liberté des cultes doivent être indéfinies; il n'appartient pas à l'autorité civile de règler les rapports de l'homme avec Dieu; le domaine de la conscience échappe à l'empire des lois. Que le gouvernement, dans l'intérêt du bon ordre, dans un intérêt de police sociale exerce une utile surveillance, c'est pour lui un droit même et un devoir; mais là s'arrête sa puissance. Faudra-t-il me jeter aux genoux de l'autorité avant de me prosterner aux pieds de la divinité?»

Es erwiederte aber hierauf der Generalprocurator Dupin unter andern: „Je n'emploie même pas ici les termes vagues d'objects religieux dont se sert l'art. 291. *Trop d'hommes, même dans le siècle* où *nous vivons, sont habiles à se couvrir du manteau de la religion pour toutes oser!* Avec de termes aussi abstracts, vous verriez autoriser touts sortes d'associations religieuses, des sociétés mystiques, des ligues, des congregations; toutes choses pernicieuses dans un Etat, et que je ne veux pas plus autoriser par mes paroles, que vous ne voudriez les légitimer par vos arrêts.»

Die Verhandlungen vor den französischen Gerichtshöfen und

---

1) *Sirey*, Recueil général des lois et des arrêts *Tôme* XXX. (an. 1830) Ire Partie. pag. 309.

die erfolgten Entscheidungen aber, deren wir einige im Anhange abdrucken lassen, werden die Richtigkeit der obigen Ansicht über die Eigenthümlichkeit französischer Nationalität bestätigen. Demnach ist die Gewissensfreiheit in ihrer äußeren Erscheinung als Action neben öffentlicher Freiheit der Religionsübung der anerkannten Kirchen, recht eingreifenden Beschränkungen mit Nachdruck unterworfen, damit die Gewissensfreiheit die Freiheit öffentlicher Religionsübung der anerkannten Confessionen nicht blos, sondern am Ende noch andere Freiheiten untergrabe, und zuletzt den unvernünftigsten Unsinn wieder auf den Altären dem Volke zur Verehrung ausstelle. Die französischen Behörden haben sich durch die Namen französisch-katholisch (l'église dite catholique française)[1] nicht einmal verleiten lassen, straflos die Anlegung der, für die römisch-katholischen Geistlichen beim Gottesdienste üblichen Kirchenkleider geschehen zu lassen, und eben so richtig die Täuschung erkannt, welche in dem späteren Vorwande, den reformirten Cultus ausüben zu wollen, verborgen lag; und mit derselben Consequenz, womit neulich das königl. sächsische Ministerium beschloß: „daß, weil man auf, bei der königl. preuß. Regierung eingezogene Erkundigung zur Antwort erhalten, daß besagter (s. g. deutsch-katholische) Ronge, so viel man wisse, zu einer andern christlichen Religion nicht übergetreten sey, dessen, kirchliche Dinge betreffende Schriften, als die eines Katholiken, vor dem katholischen Consistorium landesgesetzlich zur Censur präsentirt werden müßten [2]), mit derselben sprachen die franz. Gerichte im Jahr 1842 bezüglich ihrer Competenz, über einen entlassenen ehemaligen römisch-katholischen Geistlichen, der sich Priester der neuen französisch-katholischen Kirche nannte, dahin aus: „que cette compétence est d'autant plus constante, que *Roussel* reconnaît lui même qu'il avait donné sa démission de pasteur.»

In den Aussprüchen der französischen Gerichte und der ganzen Behandlung durch die Verwaltungsbeamten prägt sich klar der praktische Gedanke aus: wenn eine Gesetzgebung freie Religions-

---

1) *Sirey*, l. c. T. XXXVII. I. pag. 560. T. ILII. I. pag. 633.

2) Augsburger Allgem. Zeit. v. 1845. N. 73. S. 581.

übung und Gewissensfreiheit garantirt, so muß der Staat stets dafür sorgen, daß durch die Gewissensfreiheit nicht die Freiheit der Religionsübung, und umgekehrt durch die Freiheit der Religionsübung nicht die Gewissensfreiheit beeinträchtigt wird. Jene Sorgfalt des Staats ist in solcher Anwendung weder eine Beschränkung der Religionsübung nach der Gewissensfreiheit, sondern sie vermittelt das Nebeneinanderbestehen der beiden Freiheiten, die in innigster Harmonie, auf dasselbe religiöse Object gerichtet seyn, und von derselben Auffassung einer Idee ausgehen, aber auch sehr abweichend nebeneinander stehen können. Die französischen Behörden betrachten die religiöse Freiheit so oft compromittirt, als durch und über sie ein öffentlicher Scandal entsteht, den zu verhüten immer Pflicht des Staates ist.

Die Staatspraxis in vielen Ländern Deutschlands bildet nicht blos Frankreich, sondern den meisten europäischen Staatsverwaltungen gegenüber einen, wenn auch nicht unerklärbaren, nur um so auffallenderen Gegensatz, der aber nicht die folgerichtige Anwendung sonstiger Verwaltungsgrundsätze und Maximen zu seyn scheint. Denn wenn man in einem Staate die Maxime der staatshoheitlichen Oberaufsicht und der Handhabung polizeilicher Ordnung bis zu dem Gedanken steigert, daß nicht blos kein öffentlicher, sondern auch kein Privatlehrer, als Lehrer auftreten, kein Arzt, selbst kein Thierarzt soll practiciren dürfen, kein Gewerbe, wozu irgend technische Fertigkeiten und Kenntnisse gehören, ausgeübt werden soll, ohne daß der Staat sich von tüchtiger Vorbereitung, die oft nach Zeitdauer und dem Umfange der Leistung sehr genau vorgeschrieben, und einer ganz meisterhaft entwickelten Controlle unterworfen ist, indem der Staat theoretische und praktische Proben bestehen läßt, und wenn endlich der Staat alle jene vorsorglichen Maßnahmen der Kirche gegenüber sehr genau in Anwendung bringt, insbesondere den geistlichen Behörden allein die Vorsorge für Ausbildung und Unterricht des Clerus so wenig als der Laien, allein überläßt, vielmehr überall nicht blos Einsicht, sondern Mitwirkung in Anspruch nimmt, und insbesondere auch auf den gelehrten Bildungsanstalten so wenig, als unter den Handwerkern, Vereine gestattet, weil sie gefährlich werden können; und man sieht

daneben und gleichzeitig was jetzt alles auf dem Gebiete der Kirche geschehen darf, nicht geschehen darf, von denen, welche sich innerhalb der Grenzen der anerkannten Kirchen halten, und darin anerkannten Beruf und Functionen haben, wohl aber geschehen darf von denen, die sich factisch und rechtlich außerhalb der Kirche gestellt, aber der Ordnung zum Hohne behaupten, daß sie die Licht- und Fackelträger der Zeit zu seyn; und wie diesen ein Recht zur Vereinigung, zur Lehre, zum Sammlen von Beiträgen, zum Berufen auswärtiger Lehrer, zur Schmähung Andersdenkender, jedenfalls zur vorläufigen Ausübung eines Cultus gegeben wird, dessen Ursprung, Inhalt und Zweck Niemand kennt; eine Praxis, die mit allen sonstigen Staatseinrichtungen im Widerspruch steht; — dann ist das geringste, was daraus folgt, daß man aus aller Consequenz gefallen, außer Spur und Bahn gerathen ist. Heut zu Tage ist aber das Spurverlassen, wenn mit Dampf auf Eisenbahnen gefahren wird, in den Folgen gefährlicher als zur Zeit, wo die Erfindungen noch nicht so weit gekommen waren.

c. Inhalt der Lehre.

Wir haben ferner den Inhalt[1]) einer neu zu stiftenden Religion zu betrachten.

Daß sich der Staat darum bekümmern soll, ist nicht damit zu beanstanden, daß Religion Sache der Ueberzeugung sey. Denn der Staat soll die Religion nicht erfinden, und als Staatszwangsgesetz publiciren; sondern nur das religiöse System, das sich in seinem Gebiete entwickeln, unter seinen Schutz stellen, und in den Unterthanen die Ueberzeugung beleben soll, daß das Recht nicht ohne Pflicht, und beide nicht ohne Religion fest wurzeln können, soll er prüfen, um es zu kennen, und sich die Frage zu lösen, ob er durch

---

1) Nach öffentlichen Blättern fordert das preuß. Cultministerium, nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts, von der neuen Secte: „daß deren Lehren und Grundsätze Ehrfurcht gegen die Gottheit, Treue gegen den Staat, und sittliche Gesinnung gegen den Nebenmenschen einflößen," um sie zu dulden.

die Anerkennung oder auch nur durch die Duldung des religiösen Systems die Pflichten, die er als Staat, und anerkannten religiösen Vereinen gegenüber hat, zu erfüllen im Stande ist. Mit der bloßen Anerkennung der Gewissensfreiheit ist die Sache nicht abgethan; denn so wenig die Denkfreiheit, wovon die Gewissensfreiheit nur eine Anwendung ist, zur absoluten Redefreiheit, und so wenig die Redefreiheit zur unbedingten Preßfreiheit führt, eben so wenig läßt sich aus der Gewissensfreiheit das Recht ableiten, jedes auf dem Gebiete der Religion ersonnene System in die Welt hinein zu predigen, förmliche Religionsgemeinden zu gründen, und für diese ohne weiteres eine von den früheren Religionsgemeinden separirte, vom Staate nothwendig anzuerkennende Existenz in Anspruch zu nehmen.

Uns scheint, daß der Staat keinem Symbole Anerkennung gestatten darf, das nicht positiv, historisch und religiös ist. Positiv muß das Symbol in dem Sinne seyn, daß darin etwas festgesetzt ist, woran sich die Idee seiner Einheit knüpfen läßt. Diese Positivität muß aber auch eine wirkliche seyn, nicht blos eine scheinbare, blos in Worten und nicht in der Sache liegende. Ein Symbol z. B., das die heilige Schrift als Quelle des Glaubens aufnimmt, aber sofort hinzufügt, daß die Erklärung dieser heiligen Schrift der Vernunft eines jeden Gemeindegliedes überlassen bleibe, scheint mir kein positives Symbol, in dem nothwendig zu fordernden Sinne zu seyn; denn indem dasselbe die Auslegung einem jeden Einzelnen überläßt, hebt es jedes Einheitsprincip hierdurch auf. Der Staat, der ein solches Symbol sanctionirt, würde so viel Glaubensbekenntnisse aufnehmen, als einzelne Individuen sich diesem Symbole anschlößen, und es fehlte ihm gleichwohl jede Garantie, daß die Vernunft eines Mitgliedes einer solchen Kirche nicht gar das Unsittlichste und Verwerflichste aus diesen heiligen Büchern erschlösse.

Das Symbol muß aber auch auf historischem Boden gewurzelt seyn; es darf nicht mit Verwerfung einer jeden im alten und neuen Testament geschaffenen Grundlage rein rationell seyn wollen. Die Richtigkeit dieses Erfordernisses muß man schon zugeben, wenn man Positivität als nothwendig voraussetzt. Ich kann es mir nicht

versagen, diesen Sätzen eine Begründung aus einer soeben in Berlin erschienenen Schrift, welche zur Vertheidigung der Bewegung in Schneidemühl geschrieben ist [1]), beizufügen.

Hierin ist gesagt: „so können die Schneidemühler und ihre Gleichgesinnten ihre Katholizität nur dadurch beweisen, und als christlich-apostolisch-katholisch, wie sie sich nennen, anerkannt werden, wenn sie die christlichen, apostolischen, katholischen Wahrheiten eben so eifrig bekennen und lehren, als sie die römischen Irrthümer und Menschensatzungen verwerfen. Wenn sie nicht mit dem Aberglauben auch den Glauben, nicht mit dem Papste auch Christum über Bord werfen, wenn sie nicht das Kind mit dem Bade hinausschütten — wie die Breslauer Lichtfreunde, deren provisorisches Glaubensbekenntniß nicht nur ein antikatholisches und antilutherisches, sondern ein antichristliches — ein abgeschmacktes ganz ungläubiges ist. Sie nehmen zwei Sacramente, Taufe und Abendmahl an — schütten aber eine Tonne Wasser daran (wie die Homöopathen), daß es lauter Wasser „schlecht Wasser" wird, das so große Dinge nicht thun kann, wie Christus verheißen hat. Der Grund ihres Glaubens soll einzig und allein die Bibel seyn, aber die von christlicher Idee durchdrungene und bewegte Vernunft, und das „jedesmalige Zeitbewußtseyn" (eine Windfahne) kann die Bibel erklären und ihr Glaubensbekenntniß ändern nach Belieben. Der Bischof Arnoldi hängt einen falschen Rock als den wahren Rock Christi aus, sie aber werfen den wahren Rock Christi weg, und (adulterantes verbum et sacramentum Christi) unterschieben einen falschen, der von ihrer Vernunft gewebt ist, zu welchem alle flachen Köpfe wallfahrten und opfern — leichtgläubiger als die nach Trier wallfahrten; denn Ronge's Rock ist so falsch, als Arnoldi's Rock. Wir erwarten von den Schneidemühlern Besseres u. s. w." — Wenn die Prediger der neuen Secte, selbst vorher katholische und protestantische Geistliche, anfangen, über die neue Lehre so zu urtheilen, und wenn die neuen Reformatoren (Kerbler) die symbolischen

1) Zeugnisse für die christlichen Katholiken in Schneidemühl, von alten Katholiken. Berlin 1845 (bei Justus Albert Wohlgemuth).

Bücher der Protestanten einen „papiernen Papst“ nennen, und Ronge im Taschenbuche, „Vorwärts“ von 1845 lehrt: „Wie ihr um Freiheit bitten sollt! — Warum denn fleht ihr wie die blinden Knaben zu den Tyrannen um der Freiheit Gold? Sie können geben nicht, was sie nicht haben, sie haben nichts als Ketten, Brod und Sold. — Könnt ihr die Tugend fordern von der Hölle? Sucht Zuflucht ihr im grausen Tiegernest? Den frischen Trunk in lauer schwutz'ger Welle, Gesundheit, wo ihr wißt, es raſ't die Pest? — Nur bei den Freien mag man Freiheit suchen, nie bei dem Sclaven in Despotentracht. Und gab er sie am Tag, er wird verfluchen den schweren Irrthum schon die nächste Nacht;“ dann dürfte doch auch die Zeit gekommen seyn, daß die blinden Bewunderer anfangen über die Sache zu denken, und daß die Regierungen eine Prüfung des Gehalts der Lehre einleiten. Ein hochstehender und gründlich gebildeter protestantischer Theolog fällte bei mir über das Rongesche Glaubensbekenntniß in der Sache ganz dasselbe Urtheil.

Endlich muß das Symbol religiös seyn; es muß eine außerhalb der sinnlichen Welt existirende übersinnliche Gottheit annehmen, mit allen Eigenschaften, die wir in Gott als dem Schöpfer, Lenker und Regierer der Welt erkennen, der nach diesem Leben noch das nicht ewig verschwindende Menschengeschlecht belohnt und bestraft. Das Wesen der Gottheit nach der Auffassung eines religiösen Vereins ist für den Staat von unendlicher Wichtigkeit. Auf Christlichkeit des Symbols ist insoferne verzichtet, als das Judenthum geduldet wird, was nach dem Verhältnisse des Judenthums zum Christenthum, seit der Entstehung des Letzteren leicht erklärbar ist, und nicht geändert werden darf, außer mit den Mitteln, vermittelst welcher es auch den Bekennern des Judenthums erlaubt ist, alle christlichen Symbole zu beseitigen. Vergleicht man die in Deutschland anerkannten christlichen drei Hauptconfessionen mit jenen Requisiten, so wird man finden, daß sie allen denselben in jedem nur angemessenem Maaße entsprechen; die protestantische Kirche wenigstens, wie wir es beurtheilen, zur Zeit der Reformation und der Zeit der Anerkennung im Reiche. Welche Erscheinungen nun aber auch seitdem auf dem Gebiete dieser Kirche sich geltend gemacht haben, und welche

Anerkennung sie sich, in welchen Bezügen man auch immer fragen mag, zu verschaffen geeignet gewesen; der Staat hat, wie schon oftmals in dieser Schrift bemerkt worden ist, die symbolischen Bücher der protestantischen Kirche dadurch noch nicht als aufgehoben betrachtet. Noch erscheint vieles, was als bedenklicher Angriff auftaucht, als theoretischer Schulzwist, welchen die Wissenschaft erzeugt hat, und, wie ihre Geschichte beweißt, schon oft geschehen ist, wieder ausgleichen wird.

Wenn gegenwärtig neue Religionsparteien sich bilden wollen, so scheint es uns nothwendig, daß der Staat durch dazu vollkommen befähigte Organe zum wenigsten das Vorhandenseyn jener Requisite prüfen läßt, die wir im Vorhergehenden angedeutet haben. Daß die dazu befähigten Organe nicht blos Theologen seyn, aber diese doch nothwendig dazu gezogen werden sollten, braucht kaum bemerkt zu werden. Es kann dem, vielleicht die Sache nur oberflächlich, oder gar befangen auffassenden gebildeten Manne leicht begegnen, daß er in einem neuen Symbole alle oben für nothwendig erklärte Requisite vereinigt findet, und eine tiefer eingehende Prüfung gründlich ausgebildeter Männer von Fach und Beruf für solche Prüfung von vornherein die ganze Positivität des Symbols, als eine bloße scheinbare, trügerische erkennen, welche die Elemente der Zerstörung, bei jedem Schritte der Entwicklung, nothwendig in sich selbst trägt. Wir haben noch nicht gefunden, daß Männer von zureichender Befähigung und Beruf den Gegenstand der neuesten Erscheinung von diesem Standpunkte aus beleuchtet hätten [1]). Und doch dürfte kaum etwas zweifelloser seyn, als daß die Verpflichtung besteht, einen Gegenstand von so großer grundsätzlicher Bedeutung nicht mit noch geringerer Aufmerksamkeit behandeln zu lassen, als die homöopathische Heilmethode selbst in ihrer thierärztlichen Anwendung, oder

---

1) Im Augenblicke des Abdrucks dieses Bogens wird mir eine hierher gehörige Schrift des berühmten Staudemaier „das Wesen der kathol. Kirche, mit Rücksicht auf ihre Gegner.“ Freiburg 1845. vorgelegt, die ich noch nicht lesen konnte, aber höchst Interessantes erwarten läßt.

die Revision der Synagogenordnung bezüglich eines kleinen Nebenpunktes, um von noch Unbedeutenderem hier nicht zu sprechen. Denn wenn man ruhig erwägt, wie dieser Gegenstand im Vergleich mit andern Gegenständen jeder Kategorie, die in ihren Folgen für öffentliche Erziehung, Ruhe, politische Einheit, Vertrauen zu den Regierungen u. dergl. kaum zu vergleichen sind, behandelt wird, so wird man von dem Standpunkte eines unbetheiligten Beobachters die leitenden Ideen oft schwer herauszufinden vermögen.

Wenn aber eine gründliche Prüfung ergibt: daß das neue Symbol allen daran zu machenden Erfordernissen vollkommen entspricht, dann wäre von dieser Seite die Anerkennung zulässig, aber geboten immer noch nicht. Denn vor allem wäre erst die Frage aufzuwerfen und eben so umsichtig zu erörtern: ob nicht für die neue Glaubensmeinung, die sich als anerkennungsfähig legitimirt hätte, schon vom Staate anerkannte Religionsparteien bestehen, die in wesentlichster Uebereinstimmung mit dem neuen Symbol sind, und darum die neuen Ankömmlinge bereitwillig aufnehmen würden?

Die Nothwendigkeit dieser Fragestellung und deren Lösung liegt in der Natur des Verhältnisses, sie fließt aus der nothwendig vorzunehmenden Comparation mit dem Bestehenden, um mit gehöriger Schärfe das neue Symbol in seiner Eigenthümlichkeit und seinen Gegensätzen vollständig zu erkennen. Aber es walten noch andere Rücksichten vor, die genau zu erwägen sind, und die warnen, mit der Anerkennung einer neuen Religionspartei wenigstens dann es nicht zu leicht zu nehmen, wenn ohne Gewissenszwang die vorhandenen confessionellen Auffassungen die neue Partei in sich aufnehmen können. Es sind das zwei Rücksichten, eine nationale und eine finanzielle, beide von Bedeutung, wenn gleich die eine die höchsten, die andere die geringsten Interessen des edleren Staatslebens berührt.

Die nationale Rücksicht ist die, daß wir Deutsche alles zu vermeiden suchen, was unsere Kraft schwächt, gegen alle von

Außen drohenden Gefahren als mächtige Nation auftreten zu können.

Wir Deutsche müssen uns in unserem eigenen Hause, und bei jeder Gelegenheit über unsere Marken zurufen lassen, wir, das Volk, seyen in der Kirche mit uns uneins geworden, wir gefährdeten dadurch unseren Hausfrieden. Während die Religionsfrieden im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert eine einstige Wiedervereinigung der Confessionen in Deutschland ausdrücklich als Hoffnung ausgesprochen, wären wir Deutsche seit zweihundert Jahren in Kirchengläubigkeit und Aufklärung in die äußersten Extreme gerathen, und hätten selbst das Judenthum zu analogen Spaltungen verleitet, so daß deren Rationalisten sich sogar in Theisten und Menschheitsverehrer getheilt. Um uns Deutsche in dieser Beziehung zur Würde einer mächtigen Nation zu verhelfen, wird gefragt: ob die Kirche allein, in einer Zeit, wo alles reformirt werde, dem allgemeinen Lebenszuge verschlossen bleiben solle? und zwar von Staatswegen? und es wird bemerkt [1]: „Die Antwort auf diese Fragen bietet uns in einer kürzlich erschienenen, Seiner Excellenz dem Staatsminister Herrn Dr. Eichhorn gewidmeten Schrift, das Vorwort, in welchem Dr. Neander zunächst bemerkt, daß „Alle, denen die höchsten Güter der Menschheit theuer sind, nach einer Emancipation der Kirche vom Staat verlangen," — und dann die inhaltschweren Worte hinzufügt: „dies zu wollen und zu erzielen, daß alle Güter der Menschheit zu ihrem Rechte gelangen und nach ihren eigenthümlichen Gesetzen frei sich entwickeln können, keines dem andern geopfert werde, dies ist der ächte, dies der christliche Liberalismus [2])."

„Daß dieß wirklich der ächte Liberalismus sey, werden gewiß Alle zugeben, die nicht in ein, Geist und Herz ertödtendes Netz von Abstractionen oder von Vorurtheilen verstrickt und festgebannt sind. Sollte man ihn aber auch als den christlichen bezeichnen dürfen,

1) F. W. Carové, über das s. g. germanische und das s. g. christliche Staatsprincip. Siegen 1843. S. XXI. ff.

2) Geschichte der Congregationalisten in Neu-England von F. Uhden. 1842. Vorwort. S. VII.

so müßte man jedenfalls bedauern, daß derselbe, wie er hier charakterisirt worden, nicht weniger als achtzehn Jahrhunderte hindurch bei Allen latent geblieben, welche mit irgend einer erweislichen Befugniß sich für wahrhaft, d. h. für kirchlich rechtgläubige Christen ausgegeben haben. Abgesehen von dieser, die sachliche Bestimmung des ächten Liberalismus nicht verändernden Kategorie und ihrer geschichtlich nicht zu rechtfertigenden Anwendung, können wir uns nur freuen, daß Herr Professor Neander in jener Definition dem Geiste der neuesten Zeit eine Huldigung dargebracht hat, welche so schön an sein früheres Votum gegen das in Vorschlag gebrachte Verbot des Lebens Jesu von Strauß erinnert, und, was noch mehr ist, dasselbe durch Aufstellung des gediegensten Princips der Freiheit ergänzt."

„Dieses Princip des Liberalismus ist es denn auch, welches der Forderung „einer Emancipation der Kirche vom Staate" erst den bestimmten Sinn gibt, welcher allein sich jetzt noch rechtfertigen läßt. Einen bestimmten, wirklich existirenden religiösen Verein, der irgendwie die Befugniß hätte, sich ausschließlich als „die Kirche" bezeichnen zu lassen, gibt es nicht mehr. Unter „der Kirche," die emancipirt werden soll, muß also wohl jede Genossenschaft zu verstehen seyn, welche, auf den Grund bestimmter Glaubenssätze, über gewisse Normen einverstanden ist, unter welchen sie sich zu religiösen Zwecken versammelt. So weit sie selbst nun durch ihr äußerliches Wirken und Daseyn in die Sphären des Staates, also des Rechts und der Sittlichkeit, welchem alle, — sowohl Gläubige als Nichtgläubige, — gleichmäßig untergeordnet sind, eingreift, muß auch sie dessen Herrschaft anerkennen. Umgekehrt muß dagegen auch die Staatsgewalt die Selbstherrlichkeit des religiösen Vereins in Allem anerkennen, was nicht in das Gebiet des allgemeinen Rechtes und der öffentlichen Sittlichkeit übergreift; denn Freiheit ist die erste Lebensbedingung jedes ächt religiösen Lebens. Dieses selbst aber ist doch gewiß eines der höchsten „Güter der Menschheit." Es ist Selbstzweck; während es gerade der höchste Zweck des Staates ist, Mittel dafür zu seyn, daß „alle Güter der Menschheit zu ihrem Rechte gelangen, und nach ihren eigenthümlichen Gesetzen frei sich entwickeln können."

„Hiernach kann also die mit Recht zu fordernde Emancipation der Kirche vom Staat nur darin bestehen, daß staatsgesetzlich allen Unterthanen die rein religiöse, Recht und Sittlichkeit nicht verletzende Freiheit, gesichert werde."

„Diese Freiheit muß aber unbestreitbar doch vor Allem nur darin bestehen dürfen, daß der religiöse Verein sich aus sich selbst frei gestalte und verfasse, und daß er seine Satzungen jederzeit in Uebereinstimmung halte mit seinem wirklichen Glauben und Streben; da es geradezu unsittlich ist, sich äußerlich zu etwas bekennen, was man in seinem Innern verwerfen muß. Bildet nun in Folge dieser Freiheit der religiöse Verein ein mit sich selbst übereinstimmendes Ganzes, dann müßte seine Religion noch auf der untersten Entwickelungsstufe stehen, sie müßte eine s. g. heidnische seyn, wenn sie nicht das heilige Streben erweckte, dieselbe zu einer allgemeingeltenden zu erheben. Auch ist Nichts erweislich mit mehr Recht „christlich" zu nennen, als gerade dieses Streben nach möglichst allgemeiner Verbreitung; da weder der ältere Buddhismus, noch der jüngere Mohamedanismus ein gleich energisches und beharrliches Streben nach Katholisirung entwickelt haben."

„Muß man nun die angegebenen Befugnisse als die wesentlichsten Momente religiöser Freiheit anerkennen, dann wird man auch die unabweislich sich daraus ergebenden Folgerungen als zu Recht bestehend gelten lassen. Man wird jedem religiösen Vereine die Befugniß einräumen müssen, nicht bloß sich selbst je nach seinen Bedürfnissen zu reformiren, also das, als Irrthum oder als antiquirt Anerkannte auszuscheiden und neu erkannte Wahrheiten in das Bekenntniß aufzunehmen; sondern auch Andersgläubige durch Beleuchtung ihrer Satzungen für seine Ueberzeugung zu gewinnen."

„So ergibt sich also von den verschiedenen Standpunkten — des Staates, der Nationalität und der Religion auch stets dasselbe, was vom Standpunkte der Wissenschaft, als der Erkenntniß der Wahrheit um der Wahrheit willen, sich als unabweislich darstellt, — die Nothwendigkeit nämlich, das religiöse

Leben — von der Bevormundung der Staatsregierung zu emancipiren."

„Ist aber einmal diese Nothwendigkeit zugestanden, dann wird man auch eine, durch Gesetze und unabhängige Gerichte dem Rechte und der Sittlichkeit angetraute Preßfreiheit nicht länger mehr versagen wollen, da dieselbe die conditio sine qua non der wirklichen und vollständigen Religionsfreiheit ist."

Es stellt sich hier abermals heraus, welche Folgen man an Gewissensfreiheit knüpft, und daß darnach jeder Einzelne im Staate und in der Kirche für sich mehr in Anspruch nimmt, als er der Gesammtheit, und wenn sie Geschichte und allgemeines Bedürfniß für sich hat, je zugestehen möchte. Denn am Ende sind es immer nur Einzelne, die ihre Ansichten den geschichtlichen und tief mit dem Leben verwachsenen substituiren wollen. Welche Rolle die Mehrheit dann dabei spielt, ist bekannt, aber, eben weil dieses bekannt ist, und bei jeder Wiederholung bekannter wird, wäre es unbegreiflich, wie Einzelne, in Rede, Schrift und Handlung noch immer mit solchen Ansprüchen hervortreten könnten, wenn diejenigen Personen, an denen es ist, solche Zumuthungen mit Entschiedenheit abzuweisen, nicht zu sehr die Sachen gehen ließen. Es war schwerlich eine Zeit, wo bezüglich des politischen Benehmens viele Staatsmänner selbst oft noch weniger begreifen, was zu lassen, als was zu thun ist [1]. Aber Vergessen und Nichtsthun ist häufig schwerer als das

1) Die größten Staatsmänner wissen so gut wie die größten Theologen, daß eine Religion dulden etwas ganz anderes ist, als sie gut heißen und anerkennen. Dieß Letztere ist billigen, was man duldet billigt man gerade nicht. Geduldete Religionen werden aber gewöhnlich von den herrschenden gedrückt, und der Gedrückte greift zu gelegener Zeit immer den Unterdrücker wieder an, und dieser Gegenangriff einer Religion gegen die andere gilt nicht eigentlich der Lehre, weil man sie für falsch hielt, und berichtigen, aufklären wollte; sondern dem früheren Drucke. Daraus erklärt sich der Inhalt vieler Schriften von Proselyten. — Auch aus diesen Gründen sind viele Religionen, politisch betrachtet, nicht zu empfehlen. Je mehr Separation in derselben Religion, desto mehr Mißtrauen gegen die Quelle, und damit zuletzt Indifferentismus. Wo an keine

Gegentheil. — Was aber die Hebung der nationalen Kraft anbelangt, so setzt diese wesentlich Einheit voraus; Einheit wird aber durch stets mehr vervielfältigte Spaltung in immer zahllosere Religionsparteien wahrlich nicht befördert. Je mehr Separationen, desto mehr getrennte Elemente, und damit immer mehr Gelegenheit zu Meinungskämpfen, hierin Stoff zu Feindseligkeiten, Haß und Verfolgung, daraus entwickeln sich Wirren, diese schaffen gegenseitige Verbitterung, und ein geschickter Feind weiß diese wunden Stellen im Leben einer Nation, Wunden, die am innersten Marke zehren und quälen, zu benutzen, wechselseitige Verdächtigungen zu erwecken, und so entsteht allmählig ein Mangel an wechselseitiger Zuneigung, an dessen Stelle mit einem Kraftaufwande, oft mit Concessionen und Nachgiebigkeiten, alsdann ein besseres Nationalgefühl hervorgerufen werden muß, das auf anders vorbereiteter Grundlage reicher und dauernder blühen sollte. Werden wir Deutsche dann nie, nicht durch die wahre Lehre des Christenthums, nicht durch die Bedürfnisse unseres Vaterlandes, nicht durch das Glück der Familien, nicht durch die begründeten Vorwürfe, die uns gemacht werden können, nicht durch die Forderungen des Anstandes, nicht durch eine Art stillschweigender Uebereinkunft, Niemand mit religiösen Erörterungen zudringlich zu werden, endlich dahin gelangen, aufzuhören vor allem auf religiösem Gebiete jede noch so unreife Idee in die Welt hinein zu predigen!

Aber auch eine financielle Seite ist in Betracht zu ziehen. Die Trennung schwächt häufig die alte Kirche, und schafft eine arme neue. Ist die neue einmal anerkannt, so wird, je größer die getrennte Masse ist, desto sicherer der Staat, wenn er auch anfangs jeden Zuschuß verweigert, später doch aus allgemeinen Mitteln die Kirche dotiren müssen. Man wird, wenn der Staat einem Symbole einmal das Bürgerrecht ertheilt hat, später die Anhänger desselben anzuhalten, zu den Lasten der andern Culten beizutragen, ihnen selbst aber nicht das Recht zuzugestehen, es für eine Ungerechtigkeit haften, und für den neuen Gottesdienst dasselbe

---

Offenbarung geglaubt wird, hat der Staat ganz andere Grundsätze zu befolgen, als wo geoffenbarte Religion ist.

verlangen, wie für ältere Confessionen. Die einem solchen Verlangen entgegenzusetzende Erwiederung, die Anhänger des neuen Symbols hätten bei der alten Kirche bleiben sollen, würde gegen die Nachkommen der ersten Glieder der neuen Gemeinde eine Härte seyn, und überhaupt zu viel beweisen.

d) Benennung einer neuen Confession.

Endlich haben wir noch die Bezeichnung, die Benennung, den Titel einer neuen Confession zu erwähnen.

Aus der Apostelgeschichte IX, 26. wissen wir, daß während des einjährigen Aufenthalts des Paulus und Barnabas zu Antiochien, die Jünger zuerst Christen genannt wurden. Das geschah also im Jahre 41 oder 42 nach Christus, wahrscheinlich von den Römern als Spitz- oder Spottname [1]). Die Apostel fanden in diesem Schimpfnamen schon eine Ehre [2]), und eben so die späteren Bekenner. Es war eine Lieblingsvorstellung der Alten, daß durch diesen Namen aller Sectirerei vorgebeugt, und die Einheit des Glaubens und Bekenntnisses angezeigt werde [3]). Die

---

1) *Tacit.* Annal. L. XV. c. 44. „Nero . . . quaesitissimis poenis affecit, quos, per flagitia invisos, vulgus *Christianos* appellabat. Auctor nominis ejus *Christus*, Tiberio imperitante, per procuratorem Pontium Pilatum supplicio adfectus erat." — *Suet.* in vit. Claudii. c. 25.

2) 1 Paulus IV, 14. 16.

3) „Ich ehre den Petrus, sagt *Gregor. Naz.* orat. XXXI. p. 506., aber ich heiße nicht ein Petriner; ich ehre den Paulus, ohne ein Pauliner zu heißen. Ich nehme von keinem Menschen den Namen an, da ich von Gott abstamme." *Epiphanius* (Haeres. XLII. p. 366. ed. Pet.) bemerkt: „Keine Secte und Kirche wird nach dem Namen der Apostel genannt. Denn wir haben nie etwas von Petrinern, Paulinern, Bartholomäern oder Thaddäern gehört; sondern alle Apostel hatten vom Anfange an Eine Lehre und Predigt; denn sie predigten nicht sich selbst, sondern Jesum Christum, den Herrn. Daher gaben sie auch alle der Kirche Einen Namen, nicht den ihrigen, sondern ihres Herrn Jesu Christi, nachdem sie in Antiochien angefangen hatten, Christen genannt zu werden. Doch gilt

Kirchenväter legten den Christen den Namen Katholiken bei, weil man nur eine christliche Kirche, die katholische, anerkannte. Da die Häretiker sich gleichfalls, und ungeachtet ihrer Trennung von der Kirche, Christen nannten, so wollten sich die Rechtgläubigen durch die Benennung Katholiken, wodurch die Einheit der Kirche ausgedrückt werden sollte, von ihnen unterscheiden [1]). Die Bezeichnung Römisch-katholisch deutet den Unterschied der lateinisch- und griechisch-katholischen Kirche an, wovon in Deutschland keine Rede seyn konnte, da erst nach jener Trennung Deutschland der Sorgfalt und den Bemühungen des römischen Stuhls die Einführung der christlichen Religion in der Form der römisch-katholischen Kirche verdankte [2]). In der Reformation des sechzehnten Jahrhunderts nannten sich diejenigen, welche die Lehre Luthers annahmen zur Unterscheidung von den Römisch-Katholischen, die Evangelischen [3]). Die gewöhnlichere Benennung war früher Augsburgische Confessions-Verwandte oder Protestanten. Deutschland hat hiernach niemals eine andere katholische Kirche, als die römische gekannt; diese war einstens ausschließlich herrschende, und seit dem westphälischen Frieden die ausschließlich katholische, neben der gleich berechtigten, ausschließlich jetzt evangelischen Kirche benannt. Was man unter katholischer Kirche in Deutschland zu verstehen hat, und daß sie in diesem

---

dies nur von der katholischen Kirche, welche von keinem andern, als von Christus den Namen führend, sich Christen-Kirche, nicht Christ-Kirche, sondern Kirche der Christen nennt. Denn obgleich es nur Einer ist, so werden doch Alle nach diesem Einen Christianer genannt. Aber von dieser katholischen Kirche und ihrem Grundcharakter entfernen sich diejenigen, welche sich die Benennungen Manichäer, Simonianer, Valentinianer, Ebionäer (Ebioniter) u. a. beilegen. In welche Klasse auch Du, Marcion, gehörst."

1) *Jos. Bingham,* antiq. eccles. Vol. I. §. 1. seq. Augusti, Handb. d. christl. Archäologie. Leipz. 1836. B. 1. S. 119.

1) Häberlin, Handb. d. t. Staatsrechts. I. §. 34.

2) Der Ausdruck „cum libero *Evangelicae Religionis* exercitio juxta Augustanam Confessionem" kommt einmal vor in J. P. O. X. 16,

Begriffe und Namen ein staatsgrundgesetzlich garantirtes Recht auf Existenz hat, ist nicht erst zu erörtern und zu beweisen. Diese katholische Kirche hat nach ihrem Dogma ein Oberhaupt, den Papst in Rom, daher römisch-katholische Kirche. Für Deutschland ist eine katholische Kirche ohne den Papst in Rom ein sinnloser, leerer Begriff. Um dieses für Deutschlands staatsrechtliches System zu behaupten, ist es nicht einmal nöthig, den Beweis aus dem katholischen Kirchenrechte zu führen, oder auf die Ansicht aller jener Staaten zurückzublicken, die die römisch-katholische Kirche als Staatskirche ebenfalls anerkennen. Aber nicht blos auf die Anerkennung und auf den Schutz der Rechte und Befugnisse, die der Sache nach aus jenem Verhältnisse fließen, sondern auch auf die „Bezeichnung" katholische und römisch-katholische Kirche, hat sie ein ausschließliches Recht, sie hat das Recht zu fordern, daß keine andere Kirche und kein religiöser Verein sich diesen Titel anmaße, ihn usurpire. Schon der einzelne Mensch hat nicht blos ein Eigenthum an Sachen, an Gedanken, er hat ein ausschließliches Recht auf seinen Namen, denn dieser bildet nicht einmal blos einen Theil seiner Individualität, sondern umfaßt sie ganz. Der Name identificirt sich durchaus mit der ganzen Person. So wenig man an seiner Persönlichkeit Angriffe zu leiden braucht, eben so wenig darf man solche an seinem Namen geschehen lassen [1]). Hiernach kann nach dem bestehenden Rechte ein religiöser Verein, den die römisch-katholische Kirche nicht als ein Glied von sich anerkennt, auch keinen Anspruch auf den Namen katholisch in Deutschland machen, so wie nicht auf den Namen evangelisch, oder protestantisch oder Augsburger Confessions-Verwandte, wofern der Verein nicht

1) Das französische Recht stellte deßhalb auch durch ein Gesetz vom 11. Germinal XI. (1. April 1803) die Namen unter besondern Schutz und gestattete gegen, unter öffentlicher Autorität zu erwirkender, Namensveränderung Reclamationen, und die Rechtsprechung erkennt ein Eigenthumsrecht an der Bezeichnung durch ein Schild, eine Handelsfirma, einem Titel an, und Eingriffe in eine solche Rechtssphäre führen zur gerichtlichen Discussion. *Sirey*, Recueil général. T. XXX. an. 1830. P. II. p. 4. seq.

von dieser Kirche als ein dazu gehöriges Glied anerkannt wird. Bezüglich des Charakters katholisch ist der Begriff so scharf ausgeprägt, daß darüber niemals ein Zweifel entstehen kann, ob ein Verein darauf Anspruch hat oder nicht. In der gegenwärtigen Zeit macht sich deßhalb die Anwendung dieser Grundsätze auf die neuen Dissidenten, welche sich bekanntlich den Namen katholisch anzumaßen versucht, sehr leicht. So wie die Secte den Primat Roms nicht anerkennt, hat sie keinen Anspruch auf den Charakter katholisch, denn jener Primat ist ein wesentliches Moment der Verfassung, ein Glaubensartikel der römisch-katholischen, also der katholischen Kirche, welche in Deutschland allein als solche anerkannt ist, worin, wie Richter richtig bemerkt, die Schriftsteller aller Farben, so weit sie auf das Prädicat des Katholicismus Anspruch machen, übereinstimmen [1]). Daß nun aber auch der Zusatz: „christ" oder „deutsch" katholisch [2]), oder ein ähnlicher, im Rechte nichts ändert, da dieser Zusatz nicht die Hauptsache ist, fällt in die Begriffe und beweißt höchstens das Gefühl der Anmaßung, um nicht die Absicht von etwas Anderem zu unterstellen [3]). Daß aber dieser

---

1) Richter, Kirchenrecht. §. 108.

2) Daß in der Bezeichnung „deutsch-katholisches Christenthum oder Kirche" ein Widerspruch liegt, fällt wieder in die Begriffe, und jener Unsinn ist wahrscheinlich dadurch entstanden, daß man nicht gewußt und nicht begriffen hat, welche Bedeutung der Zusatz „römisch" für die katholische Kirche hat. Was dadurch bezüglich des Verhältnisses des Papstes zur Kirche angedeutet werden soll, hat in der neuen Secte kein Gleiches und kein Aehnliches in ganz Deutschland, kann also vernünftiger Weise durch das Wort „deutsch" nicht angedeutet und nicht in Bezug genommen werden; und ein solcher Bezug würde ja dem ganzen Zwecke des Abfalls von der römisch-katholischen Kirche widersprechen. Die Bezeichnung „deutsch-katholische Kirche" oder Christenthum hört nicht eher auf ein Unsinn und Widerspruch zu seyn, bis der Papst aus Rom seine Residenz nach Deutschland verlegt, und also kein Papst mehr in Rom, sondern der einzige Papst in Deutschland residirt.

3) Es erinnert dieser Zusatz nicht blos an die «L'église dite catholique française,» sondern an den Fall, als im Jahr 1830 in Paris sich ein

Titel auch in dem Streben der neuen Secte nicht ein leeres Wort ist, sondern eine wohl berechnete Bedeutung hat, sieht man aus manchen Berichten. So schrieb man seiner Zeit aus Posen über den Grund des Zutritts zu der Secte: Das Wort Religionswechsel hat für jeden Menschen, der nicht absolut frivol ist, etwas sehr Ernstes, Zurückschreckendes; vor dem Uebertritt zum Protestantismus scheuten sie zurück. Als Ronge und Czerski auftraten, sich vom Papste und der römischen Hierarchie lossagten und unbedingte Toleranz verkündigten, da eilten ihnen manche mit offenen Armen deßhalb entgegen, weil sie ihr religiöses Bedürfniß befriedigen sollten, ohne aus ihrer Kirche zu scheiden, ohne, wie sie meinten, aufzuhören Katholiken zu seyn. Gerade in diesem Worte gewahren wir den Schlüssel zu der Erscheinung, daß an allen paritätischen Orten die katholische Bevölkerung sich der Neuerung geneigt zeigt. Nicht ihre Lehre, sondern das Wort „katholisch" ist der magische Ton, womit die Herren Ronge und Czerski Seelen fischen. Eine ähnliche Erklärung läßt der, nach öffentlichen Blättern in einer Versammlung zu Leipzig am 4. Mai 1845 ausgesprochene Wunsch zu: „daß das gegebene Beispiel (des Beitritts eines Protestanten), insoweit nicht besondere Gründe eine Ausnahme zu gebieten schienen, keine Nachfolge finden möge, wobei darauf hingewiesen wurde, daß die protestantische Kirche, seit Jahrhunderten die Besiegerin des römischen Glaubenszwanges und das Asyl der Gewissensfreiheit, auch jetzt noch der Stützpunkt sey für die reformatorische Bewegung in der katholischen Kirche, und daß die Aussicht auf einstige Vereinigung aller Christen in Einer einigen Kirche nur getrübt und in eine ferne Zukunft gerückt werden könne, wenn die Freunde der Fortbildung des Pro-

---

Blatt unter dem Namen «Constitutionel de 1830» etabliren wollte, wogegen das bekannte, unter dem einfachen Titel «Constitutionel» erscheinende Blatt Klage erhob, diese auf das Eigenthumsrecht an dem Titel gründend, welche auch in allen Instanzen für begründet erkannt wurde; bei welcher Gelegenheit darüber, ob der Zusatz «de 1830» nicht als hinreichende Unterscheidung, jenes Eigenthumsrecht beseitige, bemerkt wurde: «C'est là une de ces ruses, qui ne peuvent en imposer, et que les tribunaux ont toujours repoussées.»

testantismus, statt auf dem eigenen, mit so schweren Opfern errungenen und behaupteten Boden fortzubauen, ihre Kirche, die längst bewährte und erstarkte Bewahrerin der geistigen Freiheit, verlassen wollten, um sich der neuen Kirche anzuschließen." Entschiedener kann man den christlichen und zugleich den katholischen Charakter von einem religiösen Vereine nicht abweisen, als dadurch geschehen ist; und dabei kein bündigeres Zeugniß von dem Mangel an innerster Ueberzeugung und zweifelloser Entschiedenheit, die geoffenbarte Wahrheit in ihrer Reinheit vollständig aufgefaßt zu haben, ablegen, als durch jenen Wunsch; aber zugleich kann man sich kaum princip- und sinnloser ausdrücken, als in jenem Wunsche geschehen ist. Denn worin besteht jener Wunsch denn eigentlich? Darin: daß man sich den Beitritt solcher Christen verbittet, von denen man die Ueberzeugung hat, daß sie die Besieger des römischen Glaubenszwanges, die Depositäre der Gewissensfreiheit, der Stützpunkt für die neue reformatorische Bewegung in der katholischen Kirche, Freunde der Fortbildung seyn, daß sie einer Kirche angehören, welche die bewährte und erstarkte Bewahrerin der geistigen Freiheit, die ganze Zukunft der neuen Secte selbst sey. — Wenn die neue Secte Männer von solchem Gehalte, solcher Tendenz und erprobten Thaten zur Zeit in ihre Mitte nicht aufnehmen zu wollen erklärt, was kann sie dann denkbarer und vernünftiger Weise beabsichtigen? Sind solche Protestanten zu gut oder zu schlecht, um Mitglieder des neuen religiösen Vereins zu werden? Und haben die Mitglieder jener neuen Secte von der protestantischen Kirche wirklich eine so hohe Meinung, warum haben sie dann eine neue Secte gebildet, und sich nicht sofort in die protestantische Kirche aufnehmen lassen, die alsdann nach ihrer Ueberzeugung doch wahrlich das Ideal einer christlichen Kirche seyn muß. Glaubt die neue Secte aber jetzt schon besseres und wahreres Christenthum, als die Protestanten, aufgefaßt zu haben, wie können sie dann im Geiste Christi wünschen, daß die, sich nach der Theilnahme an dieser Wahrheit sehnenden, Protestanten davon ausgeschlossen bleiben sollen. Unchristlicher zu wünschen ist in der That nicht möglich — oder es muß eine andere Absicht im Hintergrunde liegen; zumal, wenn man auf dem Gebiete der religiösen

Auffassung des Christenthums, mit nur oberflächlicher Betrachtung der verschiedenen Glaubensbekenntnisse der neuesten Bewegungspartei, leicht die Ueberzeugung gewinnt, daß diese Partei, insofern sie mit dem katholischen Dogma ihre Religionsansichten in der That nicht mehr vereinigen konnte, in dem ebenbürtigen Protestantismus hinlänglich freie Bewegung fand. Also gerade um Täuschung und Irreführung jener Schwachen sollte es sich handeln, welche nun einmal vom Protestantismus nichts wissen wollen, die katholisch bleiben, aber dem verflachtesten Rationalismus, ohne im geringsten durch Rücksichten auf kirchliche Ordnung in der Bequemlichkeit gehindert zu werden, huldigen möchten? Zu solchem Begehren und Beginnen hätte aber die katholische Kirche ihren gesetzlichen Namen nicht herzugeben, und wenn die Klugheit der Bewegungspartei die protestantische Kirche gegen so unwürdigen Mißbrauch schützte, so wird das Gesetz und der Ernst der Regierungen die katholische hoffentlich auch zu schützen wissen, wie es der größte deutsche Staat, Oesterreich, bereits gethan, und das darauf bezügliche Verbot den staatsrechtlichen Gesichtspunkt sehr energisch angedeutet hat. Ohnehin muß die protestantische Kirche eine solche Werbung, die mit der Verletzung der Rechte der katholischen Kirche verschleiert werden soll, mit Verachtung zurückweisen. Eine Kirche, die ein Bewußtseyn von dem Würdevollen der eignen Persönlichkeit in sich trägt, soll verlangen, daß derjenige, der sich zu ihr bekennt, dieses mit klarem aber auch offen ausgesprochenem Bewußtseyn, mit freimüthiger Anerkennung, ohne Menschenfurcht, mit der dem Manne geziemenden Kraft und Wahrheit thue; es muß für sie selbst verletzend seyn, wenn man ihr die Proselyten im katholischen Costüme vermummt zuführen will. Offenheit, Freimüthigkeit und Gradheit ist des deutschen Charakters würdig. Schleich- und Umwege verachtete deutsches Nationalgefühl von jeher, und wer diesen Charakter zu corrumpiren beginnt, verletzt die deutsche Nation in ihrem innersten Leben. Eine solche Erscheinung in ihrem Werthe und in ihren Folgen zu erwägen, ist die Sache des Staats, nicht der Kirche. So wenig nun eine neue Religionssecte sich den Titel einer anerkannten Kirche anmaßen darf, eben so wenig hat sie ein Recht andere mit dem ganzen kirchlichen Systeme zusammenhängende

Benennungen und Auszeichnungen zu usurpiren, wohin z. B. die Amtskleidungen, die Titel: Kirche, Pfarrer u. s. w. gehören.

Wenn man in neuster Zeit beobachtet, wie die Führer von Secten Deutschland durchziehen, und unter den Augen der Behörden, in der Dienstkleidung der Diener der anerkannten Kirchen unter dem Namen Pfarrer, ein neues kirchliches System an Orten, wo weder die Personen noch ihre Lehre dem Staate bekannt, und also denkbarer Weise auch nicht anerkannt und gebilligt sind, zu verbreiten, und so alle religiöse Bande zu lockern, und unter der nicht urtheilsfähigen Menge nur Mißtrauen gegen das Bestehende und daraus entstehende gänzliche Glaubensleere zu veranlassen, die volleste Freiheit haben; und damit die Beschränkungen vergleicht, die im Interesse der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der anerkannten Kirchensysteme, den verfassungsmäßigen Organen dieser aufgelegt sind und gehandhabt werden, so wird man doch zugestehen müssen, daß ein nicht jedem gegebener Scharfsinn dazu gehört, darin die Einheit des leitenden Princips aufzufinden. Und doch ist im öffentlichen Leben, in der Führung der Schicksale der Völker wie in der Leitung einzelner Staatsangelegenheiten nichts nothwendiger als Handeln nach Grundsätzen, die bestimmt mit Bewußtseyn aufgefaßt und mit Consequenz und Energie eingehalten werden, und über die man sich und der Zeit in jedem Augenblicke Rechenschaft geben kann. Die wahre Liberalität und Publicität besteht darin, daß man diese Rechenschaft gibt, so oft sie zur Belehrung, Beruhigung und Führung der Allgemeinheit dienlich ist. Widerstreitende Principien lassen sich auf die Dauer nicht durchführen, weil nicht der Verständige, sondern der Verstand, nicht der Vernünftige, sondern die Vernunft am Ende immer den Ausschlag gibt; und darum muß auch jeder, und hielt er sich für den Verständigsten und Vernünftigsten, doch immer die Möglichkeit setzen, daß mit der Zeit auch andere sich für noch verständiger und vernünftiger halten, die dann das Princip des Handelns leichter ändern werden, wenn es nicht mit Consequenz wenigstens befolgt war, und die Träger der öffentlichen Meinung, Recht und Schicklichkeit, den Maaßregeln nicht als Achtung gebietende Autoritäten zur Seite stehen.

Es gibt eine Meinung, die eine Hauptveranlassung der gegenwärtigen kirchlichen Wirren in der Behandlung des Connubiums unter den christlichen Confessionen betrachtet. Man kann diese Meinung nicht theilen; aber doch auf ihre Voraussetzung die Frage stellen: ob dann in einer Zeitperiode, in welcher dem Staate diese Vermittlung des Connubiums von seinem Standpunkte aus mit wahrlich großem Rechte, eine so ernste Angelegenheit ist, es ihm gleichgültig seyn darf, neue Spaltungen entstehen zu sehen, die gerade dort die Risse erweitern, wo die Schwierigkeit vom kirchlichen Standpunkte lag, der Vereinigung die Brücke aufzuführen? Oder sollte man im Ernste glauben, daß die katholische Kirche nach ihrem Dogma je darauf verzichten würde, die gläubige Katholikin zu warnen, den aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossenen ehemaligen Priester Joh. Ronge, hier als Collectivnamen genommen, zu ehelichen und ihm das Versprechen zu geben, die Kinder in der ronge'schen Religion erziehen zu lassen? Und sollte die Ansicht der evangelischen Kirche eine andere seyn? Ist das aber nicht der Fall, dann darf es auch keine Frage seyn, ob die neue Bewegung wohlthätig oder nachtheilig wirken wird.

In dem Augenblicke, wo die „protestantischen Freunde" am 25. April 1845 zu Halle und am 15. Mai in dem Eisenbahnhofe in Köthen ihre Versammlung mit einer „Begrüßung der freien (?) katholischen Gemeinden und der neuen Secte auf christlichem Gebiete (sogenannte deutsch-katholische Gemeinde)" schloß; konnte weder die evangelische, noch die katholische Kirche, noch der Staat über das Ziel zweifelhaft seyn.

Wir schließen diese Darstellung mit dem Wunsche, daß der Gegenstand eine seiner Bedeutung würdige Beachtung, Prüfung und Berücksichtigung finden möge, und werden, je nach dem Erfolge, selbst die etwa noch dienlichen Nachträge zu liefern, nicht versäumen.

Anhang.

Verhandlungen vor den französischen Gerichtshöfen und der Deputirten-Kammer, über Vereine und Versammlungen, zum Zwecke religiöser Beschäftigung, und bei der Gelegenheit entwickelte Grundsätze über staatsgrundgesetzliche Gewissensfreiheit, anerkannte Kirchen, geduldete und nicht anerkannte religiöse Vereine.

Abgedruckt
aus dem
Recueil général des lois et des arrêts, en matière civile, criminelle, commerciale et de droit public. Par J. B. *Sirey,* continué par L. M. *Devilleneuve.* Paris 1830. seq.,
und dem
Journal des Débats. 29 avril 1845.

Culte [1]. — Association religieuse. — Autorisations. — Protestans.

Les associations de plus de vingt personnes se réunissant pour l'exercice d'un culte autorisé (le culte protestant par exemple), peuvent avoir lieu sans l'agrément du gouvernement. — A cet égard l'art. 5. de la Charte constitutionnelle a abrogé les dispositions restrictives de l'art. 291., Cod. pén. (I) (Charte de 1830 art. 5 et 6).

Est-il vrai que l'art. 5. de la Charte constitutionnelle, en abrogeant les dispositions de l'art. 291, Cod. pén., en ce qui touche la défense faite aux particuliers de louer ou de prêter l'usage de leur maison pour la réunion d'une association religieuse, sans en avoir obtenu la permission de l'autorité municipale. — Rés. aff.

(Lefèvre et *Poisot.)*

Les sieurs Lefèvre et Poisot ont été traduits devant le tribunal de police correctionnelle de Saint-Quentin, le premier comme chef d'une association de plus de vingt personnes se réunissant dans la commune de Levergies, pour l'exercice d'un culte religieux (le culte protestant); le second, pour avoir loué sa maison pour cette réunion, sans la permission de l'autorité municipale. — (Cod. pén., 291 et 294.)

---

1) J. B. *Sirey* und L. M. *Devilleneuve*, Recueil général des lois et des arrêts. Tom. XXX. an. 1830. I. P. pag. 301—303.

29. janvier 1830, jugement qui condamne le sieur Lefèvre en une amende de 100 fr. et le sieur Poisot de 50 fr., le jugement est ainci conçu: — «Considérant qu'il est constant par le procès verbal de Mr. le maire de Levergies, et par l'instruction de la cause, qu'une association de plus de vingt personnes ayant pour chef le sieur Lefèvre s'est réunie à certains jours marqués en la maison du sieur Poisot, pour s'occuper d'objets religieux du culte des protestans: — Que cette réunion à eu lieu ainsi sans l'agrément et l'autorisation du gouvernement, a qui est un délit prévu par les arts. 291 et 294. Cod. pén. — L'article 5 de la Charte constitutionnelle a-t-il dérogé a ces articles de loi? — Ce serait une erreur de dire que la Charte octroyée par Louis XVIII a établi en France la liberté des cultes qui n'aurait point existé légalement jusqu'alors. — La Charte dit simplement que «chacun professe sa religion avec une égale liberté, et obtient pour son culte la même protection.» C'est n'est point là établir un droit nouveau, mais confirmer et maintenir ce qui existait en France depuis longtemps, et était légalement reconnu et protégé. En effet, la constitution de 1791 par le roi le 14 septembre, a proclamé la liberté des cultes et le droit des citoyens d'élire ou choisir les ministres de leurs cultes. — La constitution de l'an 2, art. 7 et 122, et celle de l'an 4, art. 354 ont expressément garanti à tous les Français le libre exercice de leurs cultes en se conformant aux loi; — La loi du 18. germinal an 10 contient des articles organiques; tant pour le culte catholique que pour les cultes protestans; — L'art. 7 en leur égard, porte qu'il sera pourvu au traitement des pasteurs de l'église consistoriale; — Le decret du 5 mai 1806 a pourvu au logement des ministres du culte protestant, et mis ce logement à la charge des communes, ainsi, que le supplément de traitement; — Les dépenses de traitement sont devenues une charge de l'Etat comme celle des ministres du culte catholique: (Budget de 1808, loi du 15 septembre 1807.) — Le Code pénal art. 201, 207, 260, 261, 262, 263, contient les dispositions communes à tous les cultes; — Il est donc bien prouvé par ces lois que le culte des protestans était légalement reconnu, garanti et protégé en

France dès avant la Charte; — Mais en même temps que la loi permettait la liberté des cultes elle a voulu que l'exercice de cette liberté fut soumis à des règlemens de police, ce qui est nécessaire et indispensable dans un état bien organisé; — La loi du 8 ventôse an 8 a exprimé le principe que tout rassemblement pour l'exercice d'un culte est soumis à la surveillance des autorités constituées; — Celle du 7 vendémiaire an 4, a confirmé ce principe et la nécessité d'une surveillance renfermée dans la mesure de police et de sûreté publique régulièrement établie et non révoquée; — La Charte n'a point fondé le libre exercice des cultes, elle n'a fait que le déclarer et le confirmer; il n'y a rien eu de detruit ni de recrée; le principe de l'art. 5 de la Charte s'allie très-bien, comme auparavant avec le droit et le pouvoir du gouvernement de cultes religieux; ainsi le veulent l'intérêt de l'ordre et la sûreté publique; — Par conséquent, les positions antérieures à la Charte subsistent à cet égard dans toute leur force, et il y a lieu dans la cause à l'application des art. 291, 292 et 294, Cod. pén., qui peuvent s'allier avec la liberté des cultes; — Le tribunal déclare le sieur Lefèvre coupable d'avoir, comme chef, présidé et dirigé une association de plus de vingt personnes se réunissant à jours marqués pour s'occuper d'objets religieux, sans avoir obtenu l'agrément du gouvernement; — Déclare pareillement coupable le sieur Poisot d'avoir consenti l'usage de sa maison pour la réunion de cette association, sans la permission préalable de l'autorité constituée; — En conséquence conformément aux art. 291, 292, et 294, Cod. pén., condamne ledit Lefèvre, etc. »

Appel. — 27 mars 1830, jugement du tribunal correctionnal de Laon, qui reforme, et renvoie les prévenus de la plainte par les motifs suivans:

« Vu le titre 1er de la constitution de 1791, l'art. 351 de la constitution de l'an III les art. 1er et 5 de la loi du 7 vendémiaire an IV les art. 291, 292, 294 du Code pénal de 1810, les art. 5 et 68 de la Charte constitutionnelle; — Attendu que le principe de la liberté des cultes a été proclamé dans la constitution de 1791, sanctionnée par le roi Louis XVI de la manière

la plus formelle en ces termes: « La constitution garantit comme droit naturel et civil la liberté à tout homme d'exercer le culte religieux auquel il est attaché; » — Attendu que ce principe a été consacré dans des termes aussi précis par les constitutions qui ont été promulguées postérieurement à celle de 1791; — Attendu que la loi du 17 vendémiaire an IV a soumis, dans son art. 1er à la surveillance des autorités constitués tous les rassemblemens d'individus pour l'éxercice d'un culte mais a renfermé cette surveillance dans des mesures de police et de sureté publique; qu'elle a indiqué dans son art. 1er les formalités préalables à remplir pour l'établissement de l'exercice d'un culte; — Attendu que les art. 291, 292, 294 du Code pénal de 1810, 1°. en obligeant les individus dont le nombre excéderait celui de vingt, à obtenir l'agrément du gouvernement pour se réunir à l'effet de s'occuper d'objet religieux; 2°. en refusant à tout individu le droit d'accorder ou de consentir, sans la permission de l'autorité municipale l'usage de sa maison ou de son appartement pour l'exercice d'un culte, loin d'être règlémentaires, sont au contraire restrictifs de la faculté accordée par les lois antérieures à tout homme d'exercer le culte religieux auquel il est attaché; — Attendu que la Charte constitutionnelle, en proclamant dans son art. 5, *que chacun professe sa religion avec une égale liberté, et obtient pour son culte la même protection*, n'a pas introduit un droit nouveau, mais a fait disparaître les restrictions qui avaient été apportées au libre exercice des cultes, en maintenant toutefois la surveillance qui appartient à l'autorité administrative, pour réprimer les abus; — Que les dispositions des articles du Code pénal de 1810, ci dessus cités devenant inconciliables avec l'art. 5 de la Charte, et contraires à la liberté des cultes ont été abrogées par son art. 68: — Attendu, en fait, que le pasteur de l'église consistoriale de Saint-Quentin ayant reconnu que le nombre des protestans de la commune de Levergies excédait celui de vingt, avait fait à l'autorité municipale la déclaration préalable que les individus de cette commune se réuneraient dans la maison du nommé Poisot pour s'y occuper d'objets religieux: — Que par cette déclaration l'autorité a été

provoquée à exercer sur cette réunion, la surveillance nécessaire pour le maintien du bon ordre et de la tranquilité; — Qu'en ne se réunissant qu'après cette déclaration préalable, les protestans des Levergies ont usé d'un droit que le pacte fondamental leur avait accordé, et n'ont pu commettre, en l'exerçant, aucune espèce de délit; — Infirme le jugement du tribunal de Saint-Quentin, étc., et renvoit les prévénus sans dépens.»

Pourvoi en cassation par le ministère public, pour violation de l'art. 291 du Code pénal, à l'égard du S[r]. Lefèvre; — Et en tout cas, à l'égard du S[r]. Poisot, pour violation de l'art. 294, même Code, ainsi conçu:

«Tout individu qui, sans la permission de l'autorité municipale, aura accordé ou consenti l'usage de sa maison ou de son appartement en tout ou en partie, pour la réunion des membres d'une association, même autorisée, ou pour l'exercice d'un culte, sera puni d'une amende de 16 francs à 200 francs.»

Aucun avocat ne s'est présenté pour défendre au pourvoi. — M. l'avocat général Voysin de Gartempe à conclu à la cassation.

Arrêt. — (Après délib. en Ch. du Cons.) *La Cour;* — Statuant sur le pourvoi du ministère public de Laon, concernant le chef du jugement, déchargeant Lefèvre des condamnations prononcées contre lui, et le renvoyant de la plainte, sans dépens; — Attendu que les associations de plus de vingt personnes, pour l'exercice de cultes autorisés par l'état ne sont pas dans la catégorie de celles pour lesquelles l'art. 291, Cod. pén. exige, sous peine de l'amende de 16 francs à 200 francs, portée par l'art. 292, l'agrément du gouvernement, et que dans l'espèce, il s'agissait de l'exercice du culte protestant; — Rejette le pourvoi contre la disposition du jugement attaqué, prononcent le renvoi des poursuites en faveur de Lefèvre;

Concernant le chef de jugement relatif à J. Poisot; — Vu l'art. 294, Cod. pén.; — Attendu que cet article défend, sous la peine d'une amende de 16 à 200 fr. à tout individu d'accorder ou de consentir l'usage de sa maison ou d'un appartement, à la réunion des membres d'une association, même autorisée, ou à l'exercice d'un culte, sans la permission de l'auto-

rité municipale; — Que l'art. 5 de la Charte constitutionnelle portant, «Chacun professe sa religion avec une égale liberté, et obtient pour son culte la même protection, et les dispositions de lois antérieures sur la liberté des cultes, n'ont rien d'inconsiliable avec les mesures de police prescrites par l'art. 294, Cod. pén. pour le maintien, soit du bon ordre et de la tranquilité publique, soit encore de la surveillance de l'autorité municipale, sur les personnes qui, pour ces réunions, accorderaient ou consentiraient, sans sa permission, l'usage de tout ou partie de leurs maisons.

Et attendu que, dans l'espèce il était contesté par un procès verbal régulier et non attaqué, et, d'ailleurs, reconnu que J. Poisot avait, sans qu'il eût obtenu une permission de l'autorité municipale, loué sa maison pour la réunion de l'association de plus de vingt personnes énoncée au procès-verbal précité et, par conséquent, pour l'exercice d'un culte; — Que ce fait rentrait dans la disposition de l'art. 294, Cod. pén.; qu'ainsi en refusant de faire à Poisot l'application de la peine portée par cet article, le dit jugement l'a empressément violé; — Par ces motifs, — Casse la disposition du jugement prononçant, en faveur de Poisot, le renvoi de la plainte et des poursuites etc.

Du 23 avril 1830. — Ch. crim. — Prés., M. Ollivier. — Rapp., M. Meyronnet de Saint-Marc.

Culte [1]. — Association religieuse.— Édifice (Location D'). — Bail.

Est-il vrai que l'art. 294, Cod. pén., qui défend d'accorder, sans permission de l'autorité, l'usage d'un édifice pour l'exercice d'un culte, s'étende même d'un culte reconnu par l'état? — Rés. aff.

Est-il vrai que ni l'art. 5 de la Charte octroyée de 1814, ni les art. 5 et 6 de la Charte reformée de 1830, n'aient pas modifié l'art. 294, Cod. pén...., et que cet article doive être

1) *Sirey* l. c. T. XXX. pag. 309—311.

rigoureusement appliqué lors même qu'il s'agit d'une réunion à l'égard de laquelle l'autorité avertie a eu tout moyen de surveillance. — Rés. aff.

(Poisot. — Protestans de Levergies.)

Rappelons que dans la commune de Levergies existent plusieurs familles de protestans, dont le nombre s'élève à vingt-cinq, sans compter les enfans. — Un ministre du culte protestant, le sieur Lefèvre, crut digne de son zèle d'étendre son ministère religieux à les vingt-cinq personnes attachées à son culte: il loue un édifice: puis il fait ou fait faire une déclaration de l'intention de s'y réunir pour culte. L'autorité ne vit pas d'inconvéniens, ou ne s'opposa pas: ainsi plusieurs fois ses réunions eurent lieu. Tout-à-coup un agent de l'autorité se présente au lieu de la réunion, constate qu'il y a plus de vingt personnes, dresse procès-verbal, et poursuit l'application, 1°. de l'art. 291, Cod. pén., contre le pasteur Lefèvre; 2°. de l'art. 294 contre le sieur Poisot, propriétaire de l'édifice où les réunions avaient eu lieu. — Nous avons rapporté suprà (oben S. 165), les jugemens et arrêts intervenus. Le sieur Lefèvre et le sieur Poisot condamnés dabord en première instance, ont été acquittés en appel par le tribunal de Laon, et, sur le pourvoi du ministère public, la décision des juges d'appel à été maintenue par la Cour suprême à l'égard du sieur Lefèvre seulement, sur le motif de l'art. 291, Cod. pén. ne s'appliquait pas aux réunions de plus de vingt personnes, s'occupant de l'exercice d'un culte autorisé par l'état tel que le culte protestant. — Quant au sieur Poisot, propriétaire de la maison louée pour l'exercice de ce culte, la cour a cassé le jugement du tribunal de Laon pour violation de l'art. 294, Cod. pén., et revoyé devant la Cour d'Amiens, qui a confirmé contre le sieur Poisot la condamnation des premiers juges. — Nouveau pourvoi en cassation; mais cette fois de la part du sieur Poisot, pour fausse application de l'art. 294 Cod. pén., et pour violation de l'art. 5 de la Charte de 1814 et plus particulièrement des art. 5 et 6 de la Charte de 1830.

Mr. Crémieux, défenseur de M. Poisot, a passé en revue

toute la legislation relative à la liberté des cultes depuis quarante ans. — « Avant la révolution, a-t-il dit, cette liberté était inconnue en France; elle n'exista, à certaines époques, que par le bon plaisir du prince, qui restait toujours maître absolu à cet égard. L'assemblée constituante consacra la première cette liberté si précieuse, qui ne passa dans la législation de l'empire qu'avec toutes les défiances et les jalousies d'un pouvoir qui veut être absolu; c'est ainsi que les art. 291 et suivans furent introduits dans le Code pénal; ils étaient dirigés contre toute association en général, mais surtout contre les membres de la petite église, en qui l'empéreur voyait des sujets rebelles aux lois et à ses volontés. La Charte octroyée de 1814 avait déclaré, en principe, que chacun professait son culte avec une égale liberté; mais, suivant l'esprit qui avait présidé à la confection de ce pacte, des restrictions furent opposées à cette liberté; et de même que l'art. 14 anéantissait tous les droits, toutes les libertés reconnues par la Charte de 1814, de même l'art. 6 en déclarant que la religion catholique, apostolique et romaine est la religion de l'état, vint donner lieu aux interprétations restrictives de l'ésprit d'intolérance. » — L'avocat cite divers arrêts, et démontre qu'ils sont dominés par cette pensée, que c'est porter coup à la religion de l'état, que de permettre les associations religieuses. — « Ainsi, dit-il, l'art. 6 avait porté ses fruits, et l'on se rappelle, avec une sorte d'effroi, que des arrêts avaient déclaré lois de l'Etat les canons de l'Église romaine! — Aujourd'hui nous vivons sous une loi plus franche et plus sincère: grace à notre glorieuse révolution de juillet, nous n'avons plus de religion dominante: la Charte de 1830 est une vérité; son article 70 abroge toutes les lois et ordonnances, en ce qu'elles ont de contraire à la Charte reformée; donc les art. 291 et suivans du Code pénal n'existent plus. En effet, il y a incompatibilité entre la liberté de faire une chose et la nécessité d'obtenir la permission de la faire. On me permettrait, d'une part, d'exercer librement mon culte, et on me refuserait, d'autre part, le lieu nécessaire à ce culte; ce sera donc en plein air que je serai libre d'exercer mon droit, si toutefois il plaît aux gendarmes de ne pas me le ravir! — Disons le hautement,

messieurs, cette doctrine conduit à l'absurde: les libertés de conscience et libertés des cultes doivent être indéfinies; il n'apartient pas à l'autorité civile de règler les rapports de l'homme avec Dieu; le domaine de la conscience échappe à l'empire des lois. Que le gouvernement, dans l'intérêt du bon ordre, dans un intérêt de police sociale, exerce une utile surveillance, c'est pour lui un droit et même un devoir; mais là s'arrêté sa puissance. Faudra-t-il me jeter aux genouxde l'autorité avant de me proterner aux pieds de la divinité?»

M. Dupin, aîné, procureur général, prend la parole en ces termes:

«Messieurs, je regretterais, en portant pour la première fois la parole devant vous, d'avoir à contredire la jurisprudence de la Cour, si je ne savais qu'avant tout vous cherchez la vérité, et si la nouvelle rédaction de la Charte, autant que l'esprit libéral qui a présidé à sa réformation, n'offraient de nouveaux motifs pour dégager d'injustes entraves une liberté que cette Charte à si énergiquement proclamé.

«La question qui naît ici de l'application de l'art. 291., Cod. pén., ne vous est point proposée en terme généraux; vous avez à juger un procès particulier. En effet, le même article peut donner lieu à diverses applications sur lesquelles il est à désirer sans doute que la législation soit perfectionnée, mais sur lesquelles il importe aussi que la société ne reste pas un seul instant désarmée. Vous ne devez rien préjuger à cet égard; telle n'est pas votre mission; vous n'êtes point législateurs.

«La question dont vous êtes saisis est circonserite au libre exercice des cultes. Je n'emploie pas même ici les termes vagues d'objets religieux dont se sert l'art. 291. Trop d'hommes, même dans le siècle où nous vivons, sont habiles à se couvrir du manteau de la religion pour tout oser! Avec des termes aussi abstraits, vous verriez autoriser toutes sortes d'associations religieuses, des sociétés mystiques, des ligues, des congrégations....; toutes choses pernicieuses dans un état, et que je ne veux pas plus autoriser par mes paroles que vous ne voudriez les légitimiser par vos arrêts; mais il s'agit de la liberté de conscience,

et du libre exercice de leur culte, réclamé par des chrétiens non catholiques; (je ne leur donnerai point d'autre nom).

«La question ainsi posée est soumise à l'influence de la loi fondamentale; elle domine toutes les lois secondaires; Bacon nous l'a dit: Jus privatum sub tutelâ juris publici latet. On en convient dans le jugement: l'art. 5 de l'ancienne Charte y est rappellé: telle est d'ailleurs la disposition de votre arrêt du 23 avril 1830, en faveur du sieur Lefèvre, pasteur et président de l'association.

«Mais reste à décider la question du logeur, celle du sieur Poisot, qui a loué sa maison pour l'exercice du culte. Cette question peut-elle être séparée de la première? ne tient-elle pas, comme l'autre, à la liberté même des cultes?

«Messieurs, la liberté des cultes, qui tient à la liberté de conscience, est un droit absolu. Le jugement attaqué se rattache à une serie de lois qu'il énumère, et il a raison. Cette liberté nous était acquise depuis longtemps, lorsque la Charte de 1814 l'a rappelée par son art. 5, mais en y ajoutant l'art. 6, qui, en proclamant la religion catholique religion de l'Etat, avait ressuscité toutes les antiennes prétentions à la domination, ou du moins à l'excessive prééminence de cette religion sur tous les autres cultes. De là cette parôle d'un évêque-ministre: «que ces cultes n'étaient que tolérés!» De là ces actes malveillans d'une administration trop soigneuse dans la pratique de se conformer à de telles inspirations.

«Aujourd'hui nous avons mieux que la Charte de 1814. L'art. 6 en a été retranché, et avec lui tout prétexte au catholicisme de revendiquer la domination. Et si l'art. 5, tel qu'il a été retouché, exprime que la religion catholique est la religion de la majorité des Français, cette proclamation d'un grand fait, accordée aux instances des députés de plusieurs départemens où l'élément catholique a plus de développe et d'activité, n'altère point le droit des autres cultes; cela devient même un motif de plus pour admettre dans le doute l'interprétation la plus généreuse; et cette cause en offre un exemple remarquable, puisqu'ici le droit des

chrétiens non catholiques est défendu par des hommes qui n'appartiennent point à la même religion.

« Objectera-t-on, que la Charte du 9 août 1830 est postérieure au fait qui à donné naissance au procès? Je répondrai, qu'en matière criminelle, les lois les plus douces ont sans inconvénient, un effet rétroactif. Ainsi, par exemple, si la proposition de l'abolition dé la peine de mort en matière politique, provoquée par les voix généreuses de M. M. de Tracy et Lafayette, était adoptée, cette belle loi s'appliquerait même aux faits antérieurs à sa publication. Telle est la disposition du droit. L'ancien Code pénal de 1791 est formel à cet égard. Sa dispositon a été répétée par les lois subséquentes: et la jurisprudence s'y est toujours conformée. J'ajoute d'ailleurs que la Charte de 1830 n'éxprime réellement pas un principe nouveau, mais contient un principe ancien plus nettement exprimé, et qui surtout sera plus loyalement éxécuté.

« Le principe, dira-t-on, on vous l'accorde; oui, les cultes sont libres, mais à coté de la liberté des cultes il y a la police des cultes; et voilà pourquoi si Lefèvre, pasteur, à pu être acquitté, Poisot, propriétaire de la maison louée, a dût être condamné.

« A cette objection je reponds: Oui, si la police, telle que vous l'entendez, n'affecte pas la liberté elle même au point de la rendre tout-à-fait illusoire. Qui veut la fin, veut les moyens. A quoi servirait, je vous prie, une liberté proclamée, si vous refusez le moyen d'en jouir? Il sera permi d'exercer son culte, mais il sera défendu en même temps de l'exercer nulle part! Il sera interdit de l'exercer dans les rues et sur les places publiques: cela choquerait les autres croyances; et quand vous demanderez à l'exercer dans un édifice quelconque, on ne vous le permettra pas! Ne serait-ce pas une dérision qu'une telle liberté, et l'obligation ainsi imposée d'obtenir une permission pour célébrer son culte, ne produirait-elle pas le même effet que la censure préalable appliquée à la liberté de la presse?

« Mais, Messieurs, j'appelle surtout votre attention sur le point de fait tel qu'il a été déclaré par le jugement attaqué.

Certes, je ne prétends pas que les réunions qui ont pour objet l'exercice d'un culte soient affranchies de toute déclaration, ne fut-ce que pour appeller la surveillance de l'autorité. Même dans les républiques anciennes, où les assemblées populaires étaient de l'essence même de la constitution le magistrat devait être averti de leur convocation, afin que là ou devait se trouver la foule, la aussi pût se rencontrer le moyen de la contenir et de la diriger . . . . . . Et ubicumque multitudo esset, ibi et legitimum rectorum multitudinis censebant debere esse . . . Mais dans notre espèse, cette déclaration a eu lieu.

« Ainsi avertie, qu'a fait l'autorité administrative? Au lieu de répondre à la déclaration, M. le maire s'est transporté à la réunion des chrétiens non catholiques, assisté du garde-champêtre, auquel il a intimé l'ordre de les compter comme un troupeau pris en délit:

Considit serpulo medius, numerumque recenset.

Après s'être assuré qu'ils étaient vingt-quatre ou vingt-cinq, non compris les enfans, procès-verbal a été dressé contre la réunion. Je le demande, où est ici la liberté des cultes? Je la cherche vainement: je ne trouve que violation de domicile et tyrannie.

« Maintenant attachons-nous au fait spécial résultant de la déclaration constante au procès. De deux choses l'une: ou il y avait une cause légitime de s'opposer à la réunion, et il pouvait y en avoir, comme par exemple, s'il s'agissait d'une religion nouvelle, mal famée, inquétante dans ses rites; ou d'un culte qui ressemblât à ce que furent chez les anciens la congrégation des bacchanales, ou des mystères de la bonne déesse . . . . Dans ces cas ou autres semblables, l'autorité devrait donner un réfus motivé, à la suite duquel il y aurait un recours possible, une cause à juger. Mais ici rien de pareil. Que voyons-nous? . . . . Silence du maire! . . . silence du prefet! . . . C'est-à-dire qu'il y a eu atteinte à la liberté même du culte et au droit de l'exercer.

« Ce droit aurait-il donc péri? Non assurément: car les lois nous répondent que toutes les fois que celui à qui une condition

était imposée a fait tout ce qui dépendait de lui pour la remplir elle est censée accomplie: *in omnibus causis, pro facto accipitur, id in quo per alium mora fit quo minus id fiat* (Fr. 29, *de regulis juris).* Je pourrais offrir pour exemple l'obligation imposée à chaque gérant d'écrit périodique, de déposer sa feuille au parquet du procureur du roi. En cas de refus de la recevoir, une sommation portant mise en demeure remplacerait utilement la formalité.

«En résultat, dans l'état actuel de notre législation constitutionnelle, je conçois le droit de l'autorité administrative de surveiller l'exercice des cultes, comme toute autre réunion; le droit de constater et de faire punir les délits qui peuvent se rattacher à cet exercice; et pour cela l'utilité d'une déclaration préalable, pour appeler la surveillance. Mais je ne puis admettre ni le droit péremtoir de refus, ni le silence équivalant au refus, comme moyen légitime d'empêcher les citoyens d'exercer leur culte en toute liberté.

«Cette liberté n'est pas sujette à autorisation préalable; elle n'est pas subordonnée à une permission facultative, pas plus pour ceux qui ne sont pas catholiques, que pour ceux qui le sont.

«Je l'admettrais en droit, que je ne l'admettrais pas en fait dans une affaire où il est constant par le jugement même: 1°. que déclaration a été faite au maire, et même au préfet; 2°. qu'aucun refus motivé n'a été signifié; 3°. mais qu'il y a eu seulement silence obstiné et déni de justice.

«Je trouve une corrélation intime entre les art. 291 et 294. Il a y réaction nécessaire entre la cause de Poizot, qui a loué sa maison, et celle du pasteur Lefèvre, qui a présidé la réunion. Vainement dira-t-on que le jugement qui a acquitté Lefèvre a proclamé la liberté des cultes à son égard. En définitive, Poizot évincera de sa maison les membres de la réunion: dans la réalité, par conséquent, il ne restera aucun moyen pour eux d'exercer leur culte. Ainsi se trace, autour des religionnaires troublés dans leur culte, un cercle vicieux au milieu duquel la liberté périt et le droit est visiblement compromis, puisque l'autorité

serait également maîtresse de refuser et de se taire, et que son silence aurait le même effet que son refus.

« Messieurs, qu'il me soit permis d'invoquer devant vous les paroles du chancelier de l'Hôpital, dont l'autorité si grande en toutes matières, l'est surtout quand il s'agit de liberté de conscience et de tolérance religieuse. De son temps aussi on avait essayé de donner et retenir en fait de liberté : il semblait qu'on eût tout fait pour les religionnaires en proclamant la liberté de conscience sans la garantir ; et le vertueux chancelier de s'écrier : « que si l'on veut borner la liberté des hommes, de si étroites barres que la religion et l'âme n'y soient point comprises, c'est pervertir malignement le mot et la chose même : *car la liberté seule n'est point liberté.* »

« Non, Messieurs, la liberté seule n'est point liberté. Il n'y a de liberté que celle qui est suffisamment garantie et dont on jouit réellement ; la liberté est action.

« Cette liberté, objet de tous nos voeux, est descendue de la philosophie dans les lois ; il est temps qu'elle passe des lois dans les arrêts ; c'est alors seulement que la Charte sera une vérité. »

Conclusion à la cassation sans renvoi.

Arrêt.

La Cour ; — vidant son délibéré ; Attendu que l'art. 294, Cod. pén. ne contient que des mesures de police relatives, soit à la réunion d'une association même autorisée, soit à l'exercice d'un culte dans une maison privée, lorsque ces réunions se composent de plus de vingt personnes, sans y comprendre celles qui sont domiciliées dans la maison, et que les dispositions de cet article n'étant pas inconciliables avec celles des art. 5 et 6 de la Charte de 1814, modifiée en 1830, qui consacrent la liberté des cultes, n'ont pas été implicitement abrogées ; qu'elle ne l'ont pas été non plus par les art. 59 et 70 de la Charte de 1830, le premier laissant subsister les lois qui ne sont pas contraires à la Charte jusqu'à ce qu'il y soit légalement dérogé, le second n'annullant que ce que les lois et ordonnances ont de contraire aux dispositions adoptées pour la réforme de la Charte ;

Attendu que, dès lors, la puissance publique a un droit de police sur les réunions prévues par l'art. 391, et que, s'il était nécessaire d'apporter quelque modification aux mesures établies à cet égard par le Code pénal, ce serait au législateur qu'il appartiendrait de les proposer, et non à la Cour de cassation, instituée pour assurer l'exécution des lois, tant qu'elles ne sont pas rapportées;

Attendu qu'il résulte de ce qui vient d'être dit, que l'art. 294 doit continuer à être exécuté, et qu'en le jugeant ainsi contre les demandeurs d'après les faits qu'il a reconnus constans, l'arrêt attaqué a fait une juste application du dit article, et n'a violé aucune loi, — Rejette etc.

Du 18 september 1830. Ch. crim. — Prés. M. de Bastard. — Rapp., M. Racher.

Culte. — Association religieuse. — Autorisation. — Dissidens.

L'art. 291, Cod. pén., qui prohibe les réunions de plus de vingt personnes pour s'occuper d'objets religieux, si elles ne sont formées avec l'agrément ou autorisation du gouvernement, s'applique aux réunions ayant pour objet un culte dissident, ou non identique avec les cultes reconnus par l'État. — Ainsi entendu, l'art. 291. Cod. pén., n'a pas été abrogé par l'art. 5 de la Charte constitutionnelle [1]).

(Letellier et anticoncordataires de Beaulieu.)

Le concordat de l'an 10 ne fut pas reçu de toute l'Église de France. — Les dissidens prirent le nom d'anticoncordataires, ou de *petite Église.* — Se fondant sur l'art. 5 de la Charte, des dissidens de la commune de Beaulieu s'assemblaient au nombre de plus de vingt personnes pour exercer le culte catholique dit de la petite Église; ils avaient pour pasteur le sieur

1) *Sirey* l. c. pag. 309. 310.

Letellier. Le ministère public fit condamner ce pasteur dissident à 60 fr. d'amende, par application de l'art. 291, Cod. pén. — Pourvoi en cassation.

Arrêt.

La Cour; — Attendu que la prohibition portée par l'art. 291, Cod. pén., dont la sanction se trouve dans l'art. 292, est une mesure de police et de surveillance prescrite pour le maintien de l'ordre;

Que cette mesure concerne les réunions de plus de vingt personnes formées pour s'occuper d'objets religieux, politiques, littéraires ou autres;

Que l'art. 5 de la Charte, exclusivement relatif à la religion et aux cultes, n'a ni abrogé ni ne peut abroger la disposition de l'art. 291 sur les réunions s'occupant d'ojets politiques, littéraires ou autres;

Qu'ainsi, pour décider qu'il abroge les dispositions sur les réunions concernant les objets religieux, il faudrait admettre que dans l'art. 291 il a distingué deux parties dont il conserve l'une et détruit l'autre;

Que ni cette distinction, ni cette abrogation partielle ne s'aurait être reconnues qu'autant qu'on les trouverait écrites dans le texte de l'art. 5, ou qu'elles deviendraient le résultat implicite et nécessaire de ses dispositions;

Attendu que ni l'une ni l'autre ne sont écrites dans le texte qui n'en parle point;

Qu'elles ne sont pas non plus résultat implicite ou nécessaire de la disposition portant «chacun professe sa religion avec une égale liberté et obtient pour son culte la même protection;»

Qu'en effet nulle incompatibililé n'existe entre l'exercice individuel de cette liberté et l'obligation de la subordonner aux mesures de surveillance et de police que réclame le maintien de l'ordre, lorsqu'il se forme pour l'exercice public d'un culte une réunion de plus de vingt personnes;

Qu'ainsi, sous aucun rapport, le jugement attaqué n'a violé

l'art. 5 de la Charte en décidant que cet article n'a point dérogé à la disposition prohibitive de l'art. 291, Cod. pén.;

Attendu qu'il est déclaré, en fait, par le jugement attaqué, que Letellier était ministre et chef d'une église dissidente pour les cérémonies de laquelle il se formait des réunions de plus de vingt personnes sans l'autorisation prescrite par l'art. 291, Cod. pén., contravention punie par l'art. 292;

Qu'ainsi le jugement attaqué, en condamnant Letellier à 60 fr. d'amende, a fait une juste application de ces articles;

Attendu d'ailleurs que tant que les lois ne sont pas abrogées, le devoir de la Cour de cassation est de maintenir les jugemens qui se sont formées à leurs dispositions;

Attendu enfin que le jugement est régulier dans sa forme; — Rejette, etc.

Du 19 août 1830. — Ch. crim. — Prés., M. Bastard-d'Estang. — Rapp., M. Olivier. — Concl., M. Voysin de Gartempe, av. gén. — Pl., M. Guerry.

Obs. — L'art. 5 de la Charte de 1814 a établi la liberté des cultes, comme règle; laissant à la police d'appliquer les *exceptions* ou restrictions circonstantielles.

Donc il a abrogé l'art. 291 Cod. pén. de 1810, qui établissant la *prohibition* comme règle, ne comporte *d'exceptions* qu'autant qu'il plaît à l'autorité de les autoriser expressément.

Ce sont là deux systèmes contraires et incompatibles. — Le dernier en date a dû abroger le premier.

En tout cas il est entendu qu'aucune réunion, même religieuse, ne doit avoir lieu que sous condition *d'avis* donné à l'autorité, pour que toute *surveillance* soit possible, dans le sens des lois du 7 vendémiaire an 4 et du 8 ventôse an 8.

Arrêt.

(après délib. en ch. du cons.)

La Cour; — Sur le moyen d'incompétence élevé d'office et pris de la violation du n°. 2 de la loi du 8 oct. 1830: —

1) *Sirey* l. c. T. XXXVI. (an. 1836) pag. 622.

Attendu que les délits de ceux qui forment une association politique prévue par l'art. 291, Cod. pén., ont été renvoyés par la loi du 10 avril 1834 aux tribunaux correctionnels; — Attendu que les délits prévus par l'art. 294 du même Code sont de la même nature, et que dès lors la connaissance en appartient aux mêmes tribunaux et non aux Cours d'assises;

Au fond, et sur le moyen pris de la violation de l'art. 5 de la Charte; — Attendu qu'une assemblée de citoyens pour l'exercice d'un culte, est placée par les dispositions encore subsistantes de l'art. 294, Cod. pén., dans la même catégorie que les associations autorisées; — Que, dans ces deux cas, l'art. 294 interdit d'accorder ou consentir l'usage de sa maison ou de son appartement pour la réunion, sans permission de l'autorité municipale; — Attendu que la protection garantie par la Charte à tous les cultes, et la liberté avec laquelle chacun professe sa religion, ne sont pas incompatibles avec les lois de police qui doivent régir toutes les réunions publiques, quels que soient la cause et le but de ces réunions;

Attendu que l'art. 294 est une loi de police qui doit être exécutée concurremment avec l'art. 5 de la Charte, et qu'on ne peut admettre son abrogation entière ou partielle, par le seul fait de la promulgation de la Charte;

Attendu que si l'autorité municipale refuse, par des motifs que la Charte réprouve, l'ouverture d'un lieu destiné à l'exercice d'un culte, les citoyens ont le droit de recourir à l'autorité supérieure à l'autorité municipale, pour obtenir ce qui leur a été indûment refusé;

Attendu que la cour royale de Metz, en jugeant, par l'arrêt attaqué, que l'art. 294, Cod. pén., n'avait pas été implicitement modifié par l'art. 5 de la Charte, et que cet art. 294 ne prescrivait que des mesures de police et de surveillance, a sainement interprété l'art. 5 de la Charte, et fait une légale applicatien de l'art. 294; — Par ces motifs — Rejette etc.

Du 12 mai 1839. — Ch. crim. — — Prés., M. de Bastard. — Rapp., M. Isambert. — Concl. M. Dupin., proc. gén. — Pl. M. Nachet.

1°. Cultes [1]) (Libertés des). — Association religieuse. — Autorisation.

2°. Costume. — Ministre du culte. — Port illégal.

1°. *L'art. 5 de la Charte portant que « chacun professe sa religion avec une égale liberté et obtient pour son culte la même protection » doit-il être entendu en ce sens, qu'un culte* quelconque *ne peut être exercé publiquement, que lorsqu'il a été spécialement autorisé par le gouvernement?* Rés. aff. (1).

Les réunions pour l'exercice d'un culte non autorisé, *doivent être considérées comme des* associations *ayant pour but de s'occuper d'objets religieux, dans le sens des art. 291 et 292, Cod. pén.; — Elles tombent en conséquence sous l'application de ces articles, qui défendent et punissent de tels associations, lorsqu'elles sont formées au nombre de plus de vingt personnes sans l'agrément ou l'autorisation du gouvernement* (2).

Peu importe d'ailleurs que le culte dont il s'agit eût été toléré ou publiquement et librement exercé depuis plusieurs années, et en différens lieux; qu'il eût même été l'objet de certains actes de police administrative: tout cela ne constitue pas pour un culte nouveau une autorisation suffisante du gouvernement.

2°. *Le port de costume réservé aux prêtres catholiques, constitue le délit puni par l'art. 259, Cod. pén.*

(Laverdet.)

Le sieur Laverdet, se disant prêtre de *l'église catholique française*, ayant ouvert en la commune de Senneville (Seine-et-Oise), au moyen de souscriptions volontaires entre les habitans, un temple dans lequel il se livrait à l'exercice de son culte, fut poursuivi par le ministère public, sous la prévention du délit d'association illicite prévu par l'art. 291, Cod. pén. — En outre, la prévention reprochait au sieur Laverdet d'avoir porté publiquement *le costume de prêtre de l'église catholique romaine*, ce qui,

---

1) *Sirey* l. c. T. XXXVII. (an 1837) I. pag. 561. seq.

selon le ministère public, constituait le délit puni par l'art. 259 Cod. pén.

Le tribunal correctionnal de Mantes, et sur appel le tribunal de Versailles déclarèrent les deux délits constans, mais admettant des circonstances atténuantes, ne prononcèrent contre le prévenu qu'une amende de 50 fr.

Pourvoi en cassation de la part du sieur Laverdet. — Deux moyens sont présentés dans sont intérêt: 1°. fausse application de l'art. 259 Cod. pén., en ce que le jugement a décidé que le port d'un costume ecclésiastique, constituait l'usurpation de costume punie par cet article, bien que la disposition de la loi n'ait en vue que les costumes des fonctionnaires publics, et que les ministres du culte ne puissent être considérés comme tels.

2°. Fausse application des articles 291 et 292, Cod. pén., et violation de l'art. 5 de la Charte constitutionnelle, en ce que le jugement attaqué a décidé que les associations ou même les réunions pour l'exercice d'un culte étaient encore aujourd'hui soumises à l'autorisation préalable du gouvernement. — Pour le demandeur on a soutenu d'abord que les dispositions du Cod. pén. sur la nécessité de l'autorisation du gouvernement en les supposant en matière religieuse, ne sauraient être appliquées qu'aux *associations*, ayant pour but de s'occuper d'objets religieux, et non aux simples *réunions* ayant pour objet l'exercice d'une culte, et que, dans l'espèce, il s'agissait de simples réunions de cette nature. — En second lieu, que ces dispositions avaient été abrogées, en ce qui touche l'exercice des cultes, par l'art. 5 de la Charte qui proclame la liberté des cultes. — Enfin, qu'en tout cas, il y avait dans l'espèce autorisation tacite de l'église catholique française, cette église, qui existe depuis 1830, n'ayant éprouvé aucun obstacle de la part du gouvernement, et plusieurs réglemens émanés de l'administration étant même intervenus pour régler l'exercice de ce culte.

Ces moyens, habilement développés par Mr. Nachet dans une plaidoirie pleine de force et de logique, ont été combattus par M. l'avocat-général Laplagne-Barris, et la cour a prononcé dans les termes suivants:

Arrêt.

(après délib. en. ch. du cons.)

La Cour. — Attendu, sur le premier moyen présenté par le réclamant, que l'art. 259 Cod. pén., punit d'emprisonnement toute personne qui aura porté un costume qui ne lui appartiendra pas; — Que le jugement attaqué établit, en fait, que le réclamant, non ordonné prêtre de l'église catholique non romaine, s'est montré publiquement dans la réunion du 12 mars dernier, revêtu d'ornemens et d'habits à l'usage particulier des prêtres de cette église dans l'exercice de leurs fonctions; — Que le droit, pour les ministres de tous les cultes, de conserver leur costume dans les cérémonies religieuses, a été consacré par l'art. 9 du tit. 1er de la loi du 18 août 1792; — Que les ornemens et habits dont parle le jugement, ont été reconnus appartenir aux prêtres catholiques romains par l'art. 42 de la loi du 18 germ. an 10; — Que, dès lors, le fait mis à la charge du réclamant rentrait dans les prévisions de l'art. 259 précité, et qu'il lui a été fait une égale application des dispositions de cet article;

Attendu, sur le second moyen, que l'art. 5 de la Charte, en garantissant à chaque citoyen le droit de professer librement sa religion, n'a point entendu soustraire l'exercice public des cultes à l'action de l'autorité; qu'au contraire, le paragraphe second de cet article 5, en assurant à tous les cultes une égale protection, les soumet tous nécessairement aux mêmes mesures de police générale; — Qu'il suit de là qu'un culte quelconque ne peut être exercé publiquement que lorsqu'il a été spécialement autorisé par le gouvernement;

Que, dans l'espèce, il est hors de doute que le culte dont le réclamant se prétend ministre n'a jamais été autorisé de cette manière, puisque, d'une part, le réclamant n'a pu présenter aucune autorisation, et que, de l'autre, il est convenu que l'exercice de ce culte avait été seulement toléré jusqu'au jour dont il s'agit au procès;

Attendu, dès lors, que la réunion du 12 mars n'était pas une réunion formée pour l'exercice d'un culte dans le sens de

l'article 294, puisque cet article ne peut avoir en vue que les cultes légalement reconnus; mais qu'elle ne peut être considérée que comme le résultat d'une association ayant pour but de s'occuper, à certains jours marqués, d'objets religieux tels que caractérise l'art. 291 du Code pénal.

Que, d'ailleurs, et dans l'espèce, la réunion des habitans de Senneville présente tous les caractères d'une véritable association, puisqu'il résulte du jugement qu'elle s'est formée dans un but spécial, la célébration, à jours fixes, de certaines cérémonies religieuses; qu'elle a élevé un édifice pour la pratique de ses cérémonies au moyen de prestations en argent, matériaux et main-d'oeuvre; enfin, qu'elle pourvoyait à ses dépenses habituelles par des quêtes recueillies par un trésorier et administrées par des commissaires; — Que cette association de plus de vingt personnes, s'étant formée sans l'agrément du gouvernement, rentre dans les prévisions de l'art. 291 précité, et que conséquemment les dispositions de cet article lui ont été légalement appliquées; — Rejette etc.

Du 22 juillet 1837. — Ch. crim. — Prés., M. de Bastard. — Rapp., M. Fréteau de Pény. — Concl., M. Laplagne-Barris, 1er av. gén. — Pl., M. Nachet.

1°. Culte [1]) (Liberté des). — Association religieuse. — Autorisation.

2°. Abus ecclésiastique. — Ministre protestant.

1°. *L'art. 5 de la Charte, portant que chacun professe sa religion avec une égale liberté, et obtient pour son culte la même protection, n'a pas abrogé les art.* 291 *et suiv. du Code pénal, en ce qui touche la nécessité d'une autorisation préalable pour toute association ayant pour objet l'exercice du culte.* (1).

Les dispositons de ces articles s'appliquent d'ailleurs aussi bien aux associations ayant pour objet l'exercice d'un culte autorisé *(le culte protestant), qu'à celles ayant pour objet l'exercice d'un culte non autorisé* (2).

1) *Sirey* l. c. T. XXXXIII (an 1843) I. p. 633 seq.

2°. *Les dispositions de la loi organique des cultes protestans, du* 18. *germ. an* 10, *aux termes desquelles le conseil d'État est appelé à connaître des entreprises ou abus commis par les ministres de ces cultes, ne sont applicables qu'aux ministres ayant juridiction en cette qualité. Ainsi, elles ne peuvent être invoyées par un ministre protestant qui n'est point investi de la qualité de pasteur, et qui, lors les faits à lui reprochés, n'était ni délégué, ni autorisé par aucun consistoire.*

(Roussel.)

Plusieurs habitans du hameau de Senneville, près Mantes, avaient fait construire, en 1837, un bâtiment qu'ils affectèrent à l'exercice du culte de l'église dite *Catholique française*, sous la direction de l'abbé Laverdet. Mais les poursuites dirigées alors contre cette association pour défaut d'autorisation, et la condamnation dont elles furent suivies (V. à cet égard, l'arrêt de la Cour de cassation inséré dans notre Vol. de 1837. 1. 563) entraînèrent la fermeture de la chapelle.

Ultérieurement, et dans le courant du mois de mars 1842, les mêmes habitans de Senneville prirent la résolution de consacrer la chapelle au culte réformé; ils s'adressèrent à cet effet à M. Roussel, ancien pasteur, et déclaration fut faite au maire de l'intention où étaient les habitans de se réunir pour l'exercice du culte protestant. Des réunions eurent lieu en effet; mais l'autorité s'y opposa aussitôt; et le ministère public intenta des poursuites corretionnelles contre le sieur Roussel et divers autres individus, en leur qualité de chef d'une association de plus de vingt personnes, formée dans le but de s'occuper d'objets religieux sans l'autorisation du gouvernement, délit prévu et puni par l'art. 291 Cod. pén.

Les prévenus soutinrent pour leur défense, 1° qu'une réunion de plusieurs citoyens ayant pour but unique et exclusif la pratique d'un culte, ne peut être considérée comme constituant l'association définie et suprimée par l'art. 291 Cod. pén.; 2° que, dans tous les cas, quand la réunion ayant pour objet la pratique d'un culte, se rattache à un culte reconnu ou consacré, cette

réunion échappe nécessairement à l'art. 291; 3° enfin, que, dans tous les cas encore, le ministre protestant qui répond à un appel, qui vient remplir un devoir de son ministère, ne peut, en supposant qu'on puisse lui reprocher de n'avoir pas accompli ce ministère dans les limites et avec la circonspection qu'on serait en droit d'exiger, être poursuivi autrement que par la voie d'appel comme d'abus devant le conseil d'État.

24 nov. 1842, jugement du tribunal de Mantes qui statue en ces termes: — « Attendu, en droit, que la liberté des cultes garantie par l'art. 5 de la Charte constitutionnelle n'affranchit pas les citoyens, même quand il s'agit, comme dans l'espèce, d'un culte reconnu et prêché par un ministre consacré, de l'obligation de se soumettre, pour l'exercice public de leur culte, aux lois qui règlent l'action nécessaire de l'autorité et de la haute surveillance de l'État dans l'intérêt de l'ordre public et de la protection même à laquelle leur culte a droit; — Attendu qu'aux termes de l'art. 1er de la lois du 18 germ. an 10, le culte de la religion catholique, apostolique et romaine, ne peut être public qu'en se conformant aux règlemens de police de l'État, et que, d'après l'art. 44, aucune chapelle, aucun oratoire ne peut être établi qu'avec la permission expresse du gouvernement. — Que ces restrictions imposées à l'exercice du culte de la majorité des Français doivent être aussi à l'exercice public des autres cultes reconnus par l'État; — Attendu que si le ministre protestant Roussel a contrevenu aux dispositions des art. 19 et 28 des articles organiques du culte protestant (même loi), et que la connaissance de ces faits appartienne au conseil d'État (art. 6), il ne s'ensuit pas que, comme citoyen, il soit affranchi des prescriptions de la loi commune et des peines qu'elle prononce en cas d'infraction; — Par ces motifs, le tribunal ordonne la dissolution de l'association dont il s'agit, ainsi que la fermeture du bâtiment servant de lieu de réunion, et condamne le sieur Roussel et plusieurs autres prévenus en 16 fr. d'amende.

Appel; mais le 23 fév. 1843, jugement confirmatif du tribunal de Versailles, ainsi conçu: — « Attendu que les faits imputés à Roussel constituent un délit commun prévu par l'art. 291,

Cod. pén.; que ces faits ne sauraient être confondus avec les extensions illégales, les impiétemens, les entreprises, dont la connaissance est réservée au conseil de l'État; — Qu'il s'ensuit que le tribunal était compétent; que cet compétence est d'autant plus constante, que Roussel reconnaît lui-même qu'il avait donné sa mission de pasteur; — En fait, admettant les motifs des premiers juges, et attendu que Roussel a fait une déclaration au maire de la commune que Guerville; que cette circonstance, entre autres, établit qu'il y a eu un accord probable entre Roussel et les habitans de Senneville, pour former une association dont Roussel a été le chef; que cette association n'était pas autorisée par le gouvernement; — En droit, attendu que l'art. 5 de la Charte, qui garantit la liberté religieuse, n'a pas abrogé les lois qui règlent les mesures de surveillance que le gouvernement doit exercer sur les réunions ayant pour objet l'exercice du culte; — Attendu que l'art. 291 est une loi de police encore en vigueur sur cette matière; que son maintien est nécessaire à l'ordre social; qu'il n'a pas pour but de restreindre la liberté des cultes mais d'assurer le bon ordre et la tranquilité publique, sans lesquels la liberté religieuse serait compromise; — Attendu que l'obligation de l'autorisation du gouvernement est imposée en termes généraux dans tous les cas, qu'il s'agisse d'un culte reconnu ou non reconnu par lÉtat. »

Pourvoi en cassation par le sieur Roussel: 1° pour fausse application des art. 291 et suiv. du Cod. pén., et par suite violation de l'art. 5 de la Charte; 2° pour violation de l'art. 6 de la loi organique des cultes protestans du 18 germ. an 10.

Arrêt.

La Cour; — Sur le premier moyen: — Attendu qu'aux termes de l'art. 291 Cod. pén., nulle association de plus de vingt personnes, dont le but serait de se réunir tous les jours ou à certains jours marqués, pour s'occuper d'objets religieux, littéraires, politiques ou autres, ne peut se former qu'avec l'agrément du gouvernement et sous les conditions qu'il plaira à l'autorité publique d'imposer à la société; — Que la loi du 7 vend.

an 4 sur l'exercice et la police extérieure des cultes, inconciliable dans la plupart des ses dispositions avec celles du 18 germ. an 10, relative à l'organisation des cultes, et statuant sur des matières réglées aujourd'hui par diverses dispositions du Cod. pén., se trouve, aux termes de l'art. 484, nécessairement abrogée; — Mais que l'art. 5 de la Charte de 1814, les art. 5 et 6 de la Charte constitutionnelle de 1830, n'ont pas produit cet effet sur ledit art. 291, pas plus que sur les art. 292 et 294; — Que les dispositions des ces trois derniers articles se concilient parfaitement avec les principes de liberté et de protection consacrés par lesdits art. des Chartes de 1814 et de 1830; qu'en effet la liberté religieuse n'exclut ni la surveillance de l'autorité publique sur les réunions qui ont pour objet l'exercice des cultes, ni les mesures de police et de sûreté sans lesquelles cette surveillance ne pourrait être exercée; — Attendu que si l'art. 294 contient une mention littérale de l'exercice du culte pour punir celui qui, sans la permission de l'autorité municipale, accorde ou consent l'usage de sa maison ou de son appartement, en tout ou partie, pour la réunion des membres d'une association, même autorisée, ou pour l'exercice d'un culte, il n'en résulte pas que l'art. 291 ne soit point applicable aux réunions qui ont lieu en exécution d'une association et pour l'exercice d'un culte même autorisé; — Qu'il est manifeste que lorsque pour l'exercice d'un tel culte il existe une organisation que l'autorité publique ne peut pas ignorer; que ce culte est desservi par les ministres ayant un caractère public et reconnu; que ses temples sont ouverts et publiquement fréquentés, de telles réunions ne sauraient constituer l'association et le délit d'association définis par ledit art. 291; — Mais que les sages prévisions de cet art. pourraient manquer leur but, que l'ordre et la paix publics qu'il a entendu garantir, pourraient être compromis, si des associations particulières, formées aux sein des différentes religions, en prenant la religion pour prétexte, pouvaient, sans la permission du gouvernement, dresser une chair ou élever partout et hors de l'enceinte des édifices consacrés au culte; — Qu'à la vérité, le demandeur prétend qu'il faut distinguer entre une

simple réunion ayant pour unique objet des prédications, des cérémonies d'un culte reconnu, et l'association préparée, organisée par un certain nombre de personnes, sous certaines conditions et dont parle exclusivement l'art. 291 — Mais que cela peut être vrai pour les réunions temporaires, accidentelles, non préparées à l'avance, ou qui n'auraient pas un but déterminé, cela ne peut point s'entendre des réunions qui seraient la conséquence ou le résultat d'une association de plus de vingt personnes, de quelque manière qu'elle ait été formée, si elle a pour but de se réunir tous les jours ou à certains jours marqués pour s'occuper d'objets religieux, ailleurs que dans un lieu publiquement consacré;

Et attendu que le jugement attaqué constate, en fait, qu'une association non autorisée de plus de vingt personnes s'est formée à Senneville dans le but de se réunir tous les dimanches pour se livrer à l'exercice public du culte protestant; qu'en effet, les dimanches 12 juin et 3 juillet des réunions de plus de vingt personnes ont eu lieu dans un bâtiment dit la *Chapelle catholique française*, et que là le sieur Roussel a prêché les assistans; qu'une nouvelle réunion devait se tenir le dimanche suivant, 10 juillet, dans le même édifice, et sous la présidence du même ministre Roussel; que Roussel a participé à ces faits en dirigeant les habitans de Senneville dans la déclaration qu'il leur avait fait faire au maire de la commune et en prenant à bail le temple dans lequel il se proposait d'exercer son culte; que toutes les circonstances de la cause établissent qu'il y a eu accord préalable entre Roussel et les habitans de Senneville pour régler les bases de l'association dont Roussel devenait le chef; — Et qu'en trouvant dans ces faits ainsi reconnus, une contravention à l'art. 291, en décidant que la déclaration au maire ne pouvait remplacer ni l'agrément du gouvernement voulu par l'art. 291, ni la permission de l'autorité municipale voulue par l'art. 294, et en prononçant contre l'auteur principal des ces faits la peine édictée par l'art. 292, le jugement attaqué, loin de violer lesdits articles, en a fait une sainte interprétation et une juste application;

Sur le deuxième moyen: — Attendu que les dispositions de la loi organique de l'an 10, relatives aux cas d'abus, ne sont appli-

cables qu'aux ministres du culte ayant juridiction en cette qualité; — Et attendu qu'en décidant « que les faits imputés à Roussel ne sauraient être confondus avec les extensions illégales des fonctions ecclésiastiques, ou les entreprises commises par les ministres du culte; en décidant que la compétence de l'autorité judiciaire était que la simple qualité de ministre, qu'il n'est point pasteur, et qu'il n'aurait été délégué ni autorisé par aucun consistoire, » le jugement attaqué n'a nullement violé l'art. 6 précité; — Rejette, etc.

Du 22 avr. 1843. — Ch. crim. — Prés. M. le cons. de Crouseilhes. — Rapp., M. Bresson. — Concl. conf., M. Quénault, av. gén. — Pl., M. Delaborde.

1°. Association religieuse [1]. — Cultes non-reconnus. — Autorisation.

2°. Costume. — Prêtre. — Port illégal.

1°. *Les art.* 291 *et* 292, *Cod. pén., qui défendent les associations religieuses de plus de vingt personnes, sans l'agrément ou l'autorisation du gouvernement, n'ont point été, en ce qui touche les cultes non-reconnus, virtuellement abrogés ou modifiés par l'art.* 5 *de la Charte qui consacre la liberté des cultes. A l'égard de ces cultes non-reconnus, il y a nécessité d'obtenir, pour pouvoir se réunir, l'autorisation du gouvernement.* (1)

L'autorisation du maire en cette matière est insuffisante; du moins, elle reste sans effet, du moment qu'elle est révoquée par l'autorité supérieure.

2°. *Le port du costume réservé aux prêtres catholiques, constitue de lédit puni par l'art.* 259, *Cod. pén.*

(Pillot, — C. le Minist. publ.)

Le sieur Pillot, prenant le titre de *directeur de l'église française, unitaire et réformatrice,* ouvrit, au Pecq, un temple dans lequel il fit plusieurs prédications qui parurent à l'autorité dangereuses pour l'ordre public. Elle ordonna en conséquence la fermeture du temple et fit apposer les scellés sur les portes exté-

---

1) *Sirey* l. c. F. XXXVII, (an 1837.) P. II, p. 139. seq.

rieures. Mais bientôt le sieur Pillot brisa les scellés, et fut trouvé revêtu des habits sacerdotaux du clergé romain et officiant de nouveau dans son temple. — Poursuivi à raison de ces faits devant le tribunal correctionnel de Versailles, il se défendit en invoquant le principe de la liberté des cultes consacré par la Charte constitutionnelle, principe qui, à ses yeux, avait nécessairement abrogé ou modifié toutes les dispositions qui soumettaient à l'autorisation administrative les réunions ayant pour objet l'exercice du culte, quel qu'il soit, sauf toute répression au cas où ce culte serait contraire à l'ordre public ou à la morale.

8 sept. 1836, jugement qui statue dans les termes suivans: — « En ce qui touche le délit d'association: Attendu qu'il résulte de l'instruction et des débats, ainsi que des explications de Pillot à l'audience, que, dans le courant du mois de juin dernier, il a ouvert au Pecq un temple de l'église française, unitaire et reformatrice, et que plus de vingt personnes se sont réunies à diverses reprises, et notamment le 7 août dernier, dans ce temple pour les exercices de cette église; que Pillot a été le directeur de ces réunions, qui n'avaient pas été autorisées, et que leur but était de s'assembler à certains jours marqués, pour s'occuper de matières religieuses; que ces faits constituent le délit prévu par l'art. 291, Cod. pén., puni par l'art. 292 du même Code, et par l'art. 2 de la loi du 10 avril 1834; — Qu'à la vérité, Pillot allègue qu'il n'y a aucune association entre lui et les personnes qui ont fréquenté son temple; que toutes les dispositions de ces lois, qui ne sont relatives qu'aux associations et non aux réunions, ne lui sont pas applicables; que le maire de la commune du Pecq lui avait accordé l'autorisation d'ouvrir son église; que d'ailleurs les dispositions de l'art. 5 de la Charte constitutionnelle, portant que chacun professe sa religion avec une égale liberté et obtient pour son culte la même protection, lui accordaient le droit d'ouvrir ce temple sans autorisation; — Mais attendu que l'art. 291, Cod. pen., s'applique non seulement aux association illicites, mais encore aux réunions non autorisées; qu'en effet, la section 7 dans laquelle se trouve cet article, est intitulée: «*Des associations ou réunions illicites;*» ce qui suffit pour établir que l'intention de la

loi a été d'atteindre, et les réunions qui sont le résultat d'une société ou d'un accord formel ou tacite, et les réunions qui se forment sans aucun consentement intervenu entre ceux qui les composent; que, s'il en était autrement il en résulterait que l'art. 291 serait toujours éludé; qu'il serait en effet facile à ceux qui se livreraient à l'exercice d'un culte de cacher une véritable association suos l'apparence d'une simple réunion; que d'ailleurs les caractères de la réunion et de l'association ne sont pas déterminés par la loi; que la distinction entre ces deux cas est laissée, par conséquent, à l'appréciation des juges, et qu'il est impossible de ne pas reconnaître les caractères d'une véritable association dans le fait des personnes qui se rendent dans un temple pour entendre les prédications du directeur de ce temple, et pour assister aux offices qui y sont célébrés; que, par leur assistance et leur réunion, ils s'associent formellement aux exercices de ce culte, ce qui suffit pour constituer une association religieuse; — Attendu qu'aux termes des art. 291, Cod. pén., et 1er de la loi du 10 avr. 1834, le maire du Pecq était sans droit pour accorder à Pillot l'autorisation d'ouvrir son temple; que le préfet de Seine-et-Oise lui avait expressément interdit d'accorder cette autorisation; que, d'ailleurs, l'autorisation du maire du Pecq a été formellement révoquée par l'autorité supérieure, et que Pillot reconnaît qu'après la notification qui lui a été faite de cette révocation, il s'est encore livré à l'exercice de son culte; — Attendu d'ailleurs que l'art. 5 de la Charte constitutionnelle n'a pas abrogé les dispositions de l'art. 291, Cod. pén., qu'il s'est borné à proclamer le fait déjà reconnu et existant de la liberté des croyances religieuses; mais qu'il n'a pas enlevé au gouvernement le droit d'exercer sa surveillance sur l'exercice extérieur de ces croyances; qu'aucune incompatibilité n'existe, en effet, entre la liberté de croyance et de culte, et l'obligation d'en subordonner l'exercice public aux mesures de police que réclame l'ordre social dans l'intérêt même de cette liberté; qu'on ne saurait confondre la liberté des consciences avec la liberté de l'exercice des cultes: que si la liberté des consciences est sans limites, le maintien de l'ordre public exige que l'exercice des cultes soit

circonscrit dans les bornes posées par la loi; — Que s'il était vrai que l'art. 5 de la Charte eût déclaré la liberté absolue des cultes, qu'il eût enlevé toute surveillance au gouvernement, il en résulterait nécessairement l'abrogation de toutes les lois qui règlent les rapports du culte catholique et des autres cultes chrétiens avec le gouvernement, ce qui est impossible de reconnaître sans compromettre l'ordre social; que d'ailleurs l'existence de ces lois a été constamment reconnue depuis la promulgation de la Charte de 1814; qu'elle n'a jamais même été contestée; qu'on a toujours admis que les communions catholiques et protestantes étaient soumises, pour l'exercice de leur culte, aux lois de police, et que la loi du 18 germinal an 10, relative à l'organisation des cultes, était toujours en vigueur; et que ce serait accorder aux nouveaux cultes un droit et un privilège que la Charte a refusé aux cultes de la religion de la majorité des Français et des autres communions chrétiennes; que le maintien de l'art. 291, dans le Code pénal modifié en 1832, et la loi du 10 avr. 1834, prouvent que les pouvoirs législatifs n'ont pas entendu que l'art. 5 avait proclamé l'indépendance entière et absolue de l'exercice des cultes; que c'est toujours en ce sens que la question a été jugée par la Cour de cassation, sous l'empire de la Charte de 1814 et depuis les modifications que cette Charte a subies en 1830; — Attendu, dès lors, que les art. 291 et 292, Cod. pén., n'étant pas abrogés, il y a lieu d'en faire l'application à Pillot, ainsi que de l'art. 2 de la loi du 10 avr. 1834; — En ce qui touche le bris de scellés: Attendu que Pillot reconnaît avoir brisé les scellés opposés sur son temple par l'autorité administrative; qu'il a ainsi commis le délit prévu et puni par l'art. 252, Cod. pén.; — En ce qui touche le fait imputé à Pillot d'avoir porté publiquement le costume sacerdotal: Attendu qu'il résulte de la déposition des témoins, que Pillot, qui a réconnu, ne pas être ordonné prêtre, a publiquement porté divers ornemens faisant partie du costume de prêtre de l'église catholique romaine, ce qui constitue le délit prévu et puni par l'art 259 du même Cod. pén.; que cet art. n'exige pas que costume appartienne à un fonctionnaire public; qu'il suffit qu'il n'appartiene pas à celui qui s'en

est revêtu; — Vu les art. 291, 292, 252, 259 et 1 et 2 de la loi du 10 avr. 1834; — Vu les dispositions de l'art. 365, Cod. inst. crim.; — Déclare dissoute l'association religieuse formée au Pecq sous la direction de Pillot et le condamne en six mois de prison et aux frais. »

Appel de la part du sieur Pillot.

Arrêt.

La Cour; — En ce qui touche le chef d'association non autorisée: — Considérant, en fait, qu'il résulte de l'instruction et des débats, que le sieur Pillot, se qualifiant de *ministre chrétien, directeur de l'église française, unitaire et réformatrice*, a, en 1834, par spéculation, ouvert au Pecq un prétendu temple, et y a, sans l'autorisation du gouvernement, formé et dirigé une association de plus de vingt personnes ayant pour but de s'occuper d'objets religieux, de ce que Pillot appelait le *culte chrétien primitif*, association dont les membres se réunissaient à certains jours marqués, et étaient traités par Pillot de frères, et fournissaient audit Pillot des rétributions; — Considérant, en droit, que la Charte constitutionnelle ne pouvait mettre obstacle à ce qu'il soit fait à Pillot application des art. 291 et 292, Cod. pén., et des art. 1 et 2 de la loi du 10 avril 1834; — Que le législateur n'eût pas, en 1832, lors de la révision du Code pénal, maintenu sans modification les art. 291 et 292 du Code, et en 1834, par la loi du 10 avril, confirmé les mêmes articles en y ajoutant une nouvelle sanction, si les dispositions desdits articles eussent été contraires à la Charte; — Que l'art. 5 de la Charte, qui déclare que *chacun professe sa religion avec la même liberté et obtient pour son culte la même protection*, se concilient parfaitement avec les nécessités de l'ordre social, qui, dans l'intérêt de la tranquillité générale et dans celui même du libre exercice des diverses religions, ont fait subordonner à l'agrément du gouvernement les associations ayant pour but de s'occuper d'objets religieux; — Que si depuis la promulgation de la Charte, les lois organiques des cultes reconnus ont conservé leur vigueur, les réunions et associations pour l'exercice en commun des cultes

non-reconnus ne peuvent jouir du privilège d'être affranchies de toute surveillance et des prescriptions de la législation générale;

En ce qui touche le bris de scellés imputé à Pillot: — Considérant que, de l'instruction, des débats et des aveux de Pillot, il résulte que l'appelant, qui s'était engagé à les faire respecter, a, le 31 juillet dernier, brisé les scellés apposés régulièrement, le 30 juin précédent, sur son prétendu temple, par le maire du Pecq, agissant par l'ordre du préfet;

En ce qui touche le chef de prévention d'avoir porté un costume qui ne lui appartient pas: — Considérant que, de l'instruction et des débats, il résulte que Pillot, qui n'est point ordonnné prêtre, a, aux mois de juin et août 1836, porté publiquement le costume affecté aux ministres du culte catholique dans leurs fonctions, costume qui est exclusivement réservé à ces ministres par l'art. 2 de la loi du 18 août 1792 et l'art. 42 de la loi du 18 germinal an 10; — Que l'on ne peut, sans se rendre coupable du délit prévu par l'art. 259, Cod. pén. porter les costumes qui apartiennent aux ministres des cultes légalement reconnus; — Qu'en conséquence, Pillot s'est rendu coupable des délits à lui imputés d'association non-autorisée, qualifiés et prévus par les art. 291 et 292, Cod. pén., 1 et 2 de la loi du 10 avr. 1834, de bris de scellés, prévu par l'art. 252, Cod. pén., et de port d'un costume qui ne lui appartient pas, prévu et réprimé par l'art. 259, Cod. pén.; — Considérant qu'il a été fait à l'appelant une juste application desdits art. et de l'art. 365, Cod. inst. crim., et que la peine appliquée est proportionnée aux faits reconnus constans; — Met l'appellation au néant, ordonne que le jugement dont est appel sortira son plein et entier effet, etc.

Du 3 déc. 1836. — Cour roy. de Paris. — Ch. correct. — Prés., M. Jacquinot-Godard. — Concl., M. Plougoulm, av. gén. — Pl., M. Ferdinand Barrot.

Die Grundsätze, welche die französische Verwaltung und die Gerichtshöfe über Gewissensfreiheit, freie Ausübung der anerkannten Culte, und über neue Sectenbildung aufgestellt und ange-

wendet hatten, haben eine sehr interessante Anerkennung und Bestätigung in der französischen Deputirtenkammer, bei Gelegenheit der Berathung über die Ergänzungsforderungen zu den Büdgets von 1844 und 1845 in der Sitzung vom 28. April 1845 erhalten.

Hr. A. v. Gasparin beklagte sich, daß der Cultminister die ihm von der Kammer zugewiesenen Petitionen wegen der Religionsfreiheit der Protestanten nicht berücksichtigt habe, daß die Bildung religiöser Gemeinden, die Ausübung eines vom Staate anerkannten Cultus noch immer von einer einzuholenden Ermächtigung abhängig gemacht werden wolle, und der freien Religionsübung alle möglichen Hindernisse in den Weg gelegt würden. Hierauf erwiederte H. v. Lafarelle, im Auftrage seiner Religionsgenossen in der Kammer, wenn Hr. v. Gasparin sie zu Rathe gezogen, sie ihm mit Freimüthigkeit erwiedert haben würden, daß sie in dieser Debatte nichts Rechtszeitiges erblicken könnten, ihre Wünsche zu erfüllen sei schon angefangen: «Tous les protestans sans temple auront leur place dans la prochaine organisation de leur Église, et en attendant ils sont réunis au consistoire le plus voisin, et visités par les délégués du ministre de ce consistoire. Depuis notre dernière discussion, des fonds nouveaux ont été alloués pour atteindre ce but. Dans cette position, nous ne pouvons pas nous associer aux interpellations et aux réclamations adressées par l'honorable préopinant.»

M. MARTIN (du Nord), garde des sceaux: «Messieurs, les paroles qui viennent d'être prononcées par l'honorable M. de Lafarelle me laissent peu de choses à dire; cependant je dois répondre à la demande qui m'a été adressée par l'honorable M. de Gasparin, relativement à la suite que j'aurais donnée au renvoi qui m'a été fait de petitions présentées l'année dernière à la Chambre.

Vous avez remarqué, Messieurs, après avoir entendu les deux orateurs qui se sont succédé à cette tribune, que le renvoi de ces pétitions, qui a été demandé par l'un et par l'autre, n'a pas été entendu de la même manière par ceux qu'il intéressait essentiellement.

« L'honorable M. de Gasparin a pensé que le voeu de la Chambre avait été qu'une loi fût présentée sur la matière et levât tous les doutes sur le sens qui doit être donné à l'art. 5 de la Charte.

L'honorable M. de Lafarelle et ceux de ses collèges professant comme lui la religion protestante, au nom desquels il a parlé, pensent au contraire que, sans méconnaître les principes, le renvoi avait pour objet d'appeler simplement l'attention du gouvernement sur les mesures administratives qui pourraient être prises pour prévenir désormais toutes difficultés relativement aux autorisations. »

M. DE TOCQUEVILLE: Je demande la parole.

M. LE GARDE DES SCEAUX: Je ne tirerai point parti de cette divergence; je prendrai le renvoi qui a été fait comme l'a entendu l'honorable M. de Gasparin lui-même, et je m'expliquerai franchement à cet égard.

« D'abord l'honorable orateur a eu tort de tire qu'il a lieu de penser que le renvoi prononcé par la Chambre n'a point appelé l'attention du ministre auquel il était adressé.

La question avait été traitée solennellement comme elle devait l'être; les faits particuliers avaient été discutés, les principes surtout avaient été débattus. A la suite du rejet de l'ordre du jour, prononcé par la Chambre, à la majorité de 107 voix contre 91, j'ai soumis cette question à un examen plus spécial encore que je ne l'avais fait antérieurement. Eh bien! ma conviction est restée la même; j'ai persisté à penser qu'on faisait abus de l'art. 5 de la Charte, et que, d'après la loi de germinal an 10, d'après les autres actes législatifs qui l'ont suivie, d'après les précédens les plus constans, et même d'après cet art. 5 sainement entendu, l'autorisation préalable devait, dans intérêt général bien compris, dans intérêt de l'ordre public, être demandée pour l'exercice du culte dans un lieu déterminé. « Je l'ai pensé ainsi après le renvoi des pétitions comme je le pensais déjà avant ce renvoi. Ai-je donc en cela manqué an respect que je dois aux décisions de la Chambre? Est-il donc possible d'admettre que, par cela seul qu'une pétition aura été renvoyée à un ministre,

ce ministre sera obligé de présenter la loi demandée par les pétitionnaires? Est-il possible d'admettre que ce renvoi exige autre chose qu'un examen sérieux de la part du gouvernement, qui pourra être obligé de rendre compte au Chambres du résultat de cet examen?

« Chacun peut user de son droit. Le gouvernment croit qu'il n'y a pas lieu de faire une législation nouvelle, et que la législation existante, ainsi que l'a reconnu la Cour de cassation par des arrêts solennels, exige l'autorisation préalable. Il fait connaître à la Chambre les raisons d'ordre public et d'intérêt général qui servent la base à son opinion; il expose franchement sa résolution; il est dans son droit.

L'honorable M. de Gasparin a parfaitement le droit, à son tour, de déposer sur le bureau de la Chambre une proposition qui aurait pour but de faire cesser les divergences dont il se plaint. Libre à lui d'user de ce droit, et je déclare à l'avance que dans ce cas je ferai tous mes efforts pour empêcher l'adoption d'une telle proposition.

Je le répète, Messieurs, j'ai fait une étude spéciale et nouvelle de la question, et j'ai persisté dans l'opinion que j'avais émise à la tribune. »

« Le culte protestant a-t-il donc été pour cela persécuté? Le gouvernement a-t-il à se reprocher un seul acte quelconque qui ait pu lui attirer les reproches de l'honorable M. de Gasparin?

Je pourrais me borner à vous rappeler les paroles qui viennent d'être prononcées à cette tribune par l'honorable M. de Lafarelle. Le gouvernement reconnaît la liberté des culte comme une des bases fondamentales de l'ordre social; le gouvernement sait qu'il est obligé de maintenir cette liberté dans toute sa pureté, et de ne lui imposer d'autres limites que celles que l'ordre public et l'intérêt même de leur liberté lui assignent nécessairement. Le gouvernement est fidèle à ses principes; il ne cessera pas de l'être; et puisque l'honorable M. de Gasparin vous a parlé d'une circulaire qu'il a voulu considérer comme un véritable attentat à la liberté des cultes, et dont il ne vous a cité qu'une phrase, permettez-moi, Messieurs, de la citer tout entière; elle

est fort courte, et vous y verrez la pensée du gouvernement exprimée dans des termes non équivoques.

Voici, Messieurs, cette circulaire; elle avait précédé le débat qui a eu lieu l'année dernière au mois d'avril. Le 28 février 1844, j'ai écrit aux préfets dans les termes suivans:

« Monsieur le préfet, les protestans disséminés sur divers points du territoire, au milieu des populations catholiques, sont en quelques lieux en trop petit nombre pour qu'il soit possible de leur donner, aux frais de l'État, des pasteurs spéciaux, et souvent ils résident si loin des temples consacrés à l'exercice de leur culte, qu'ils ne peuvent s'y rendre, même à de longs intervalles.

« Cependant ils ont le désir de se réunir pour prier en commun, sous la direction d'un ministre choisi ou accepté et salarié par eux, ou sous la présidence d'un ancien, selon les règles de leur discipline.

« Ces réunions ont lieu sans obstacles dans la plupart des communes qu'habitent des populations protestantes. Dans quelques unes néanmoins surgissent des difficultés qu'il importe de prévenir.

« Le principe de la liberté religieuse doit être étendu. On ne saurait sans de très graves motifs en restreindre l'application quand elle est réclamée de bonne foi par des citoyens pratiquant l'un des cultes reconnus en France.

« Je ne doute pas que, partageant les voeux et les intentions du gouvernement, les administrations municipales ne donnent tous leurs soins au maintien de cette liberté garantie par nos lois, mais il suffit que quelques faits exceptionnels aient été portés à ma connaissance pour que je me fasse un devoir de retracer leurs obligations à cet égard.

« Appelées, aux termes de l'art. 294 du Code pénal, à donner leur assentiment lorsque les protestans veulent se réunir dans une maison particulière pour y prier, elles doivent se montrer animées des plus bienveillantes dispositions. Elles s'assureront toutefois que le lieu choisi présente toutes les garanties désirables de décence, de sûreté et de salubrité, et que les dé-

légués de l'administration y trouvéront toujours un accès libre et facile.

« Se souvenant d'ailleurs que chacun jouit de la faculté de professer sa religion et obtient pour son culte une protection égale, elles veilleront à ce que l'exercice du droit des uns ne porte aucune atteinte à la liberté des autres.

« La situation respective des lieux affectés aux assemblées ou aux réunions religieuses sera telle que les pratiques d'un culte ne gênent point les pratiques d'un autre. Toutes les occasions de collision ou de simples rivalités seront prévenues avec soin.

« Telles sont, Monsieur le préfet, les règles auxquelles l'administration centrale n'a pas cessé d'être fidèle quand son intervention a été réclamée. Les autorités municipales devront y conformer leur action. Je vous invite à leur transmettre des instructions précises en ce sens, et à en surveiller l'exécution.

« Agréez, Monsieur le préfet, l'assurance de ma considération très distinguée.

« *Le garde des sceaux, ministre de la justice et des cultes.* H. MARTIN (du Nord.) »

Jamais, à aucune époque, moins de réclamations ne se sont élevées au nom de la liberté qui appartient à chacun d'exercer son culte; quand des plaintes de cette nature ont lieu de la part des protestans, on en donne immédiatement communication aux consistoires qui envoient des délégués sur les lieux, et, quand ils reconnaissent que la réunion des protestans est une chose sérieuse, jamais l'autorité supérieure n'a refusé l'autorisation.

Pour mon compte, je me félicite d'avoir pris des mesures dont le résultat a été aussi utile à l'ordre public et au pays.

M. DE TOCQUEVILLE: La question est plus élevée qu'on ne la fait; il s'agit de savoir si l'on pourra ou non honorer Dieu à sa manière sans l'autorisation du commissaire de police.

M. le ministre des cultes a suivi un moyen terme; dans le cas de réunions non autorisées, il a laissé commencer les poursuites, mais il ne les a pas laissé arriver à leur fin, de sorte

qu'il a dit aux uns: « Vous voyez que je poursuis, » et aux autres: « Vous voyez que je ne poursuis pas. »

Le gouvernement a vu qu'un certain besoin religieux se manifestait dans le pays, il a cru que les croyances religieuses reprenaient de la vigueur, il a voulu se rattacher le clergé et en faire un instrument de gouvernement, et s'est placé entre le catholicisme et ses adversaires. Ceux-ci se sont réunis, et une agitation sourde s'est révélée; les membres ambitieux du clergé ont levé alors la tête, et il est arrivé des choses déplorables: la guerre funeste entre la société nouvelle et le clergé s'est reveillée. Est c'est un grand danger, car si les croyances ont besoin de liberté, la liberté n'a pas moins besoin d'une religion moralisante.

M. DUPIN: « Messieurs, il n'y a pas de principe qu'on ne puisse détruire en l'exagérant; on nous y a accoutumés de plus d'une manière. Ainsi parce que notre révolution a été faite au nom de la souveraineté du peuple, on la présentait, cette souveraineté, comme devant sans cesse agir, et défaire le lendemain ce qu'elle avait fait la veille. Cela a été un de nos sujets de débat pendant les premières années qui ont suivi la révolution de Juillet.

Au nom de la liberté, il n'en est pas une qu'on n'ait alléguée avec la résolution de la pousser jusqu'à la licence, c'est-à-dire jusqu'au point où elle se détruirait elle-même ou détruirait la liberté d'autrui.

Voilà la conséquence de toutes ces exagérations.

La liberté des cultes, comme toutes les autres libertés, a son étendue et ses limites; la Charte a consacré la liberté des cultes en leur donnant égale protection, mais à la charge de la surveillance et de la police: la protection pour assurer à chaque culte sa vraie liberté, la surveillance pour que l'État soit averti, et la police pour mettre le holà quand il y a lieu. (Rires et mouvement d'adhésion.)

Et d'abord la liberté des croyances est intime; la loi ne les interroge jamais; mais le culte se manifeste et se révèle par des rassemblemens et des cérémonies; c'est là qu'intervient l'action

de la loi; c'est pour cela qu'elle a donné la liberté aux cultes reconnus et autorisés, mais elle n'a pas d'avance déclaré qu'elle autoriserait tout culte qui serait présenté comme tel, et qui sortirait du cerveau ou de la fantaisie de celui qui voudrait devenir l'apôtre de ce prétendu culte.

On a trouvé assez naturel qu'on n'eût pas considéré comme un culte vrai le saint-simonisme; on a fermé l'église de l'abbé Châtel. Ces cultes n'étaient pas reconnus, on n'a pas voulu les reconnaître; on n'a pas parlé de cette atteinte à la liberté des cultes, on a maintenu la liberté des cultes existans; mais on n'a pas jugé à propos d'admettre au rang de nouveaux cultes qui fussent reconnus par l'État, ce qu'on a appelé le saint-simonisme, et ce qu'on pourrait appeler de toute autre manière.

Mais abordons de plus près la question. La France ne peut que gagner aujourd'hui à ce que toutes les questions soient posées nettement.

A côté de chaque culte dans ce qui constitue ses vrais caractères, sa régularité, ce qui est sincère, ce qui est respectable, ce qui doit être protégé, viennent se placer des excentricités, soit qu'elles tiennent à l'exaltation de l'esprit religieux, soit qu'elles tiennent à ces calculs ambitieux qui ne sont la religion dans aucun culte, mais qui, dans tous les cultes, servent trop souvent de manteau aux ambitieux, et aux imprudens, et à ceux qui veulent dominer au nom de la religion et de la liberté des cultes. (Vive approbation.)

Comment le culte protestant n'aurait-il pas aussi ses excentricités? Il y en a dans le catholicisme; nous serons bientôt appelés à les combattre, et, en protégeant tout ce qui constitue réellement le culte, à le garantir d'invasions qui n'auraient pas de cohésion avec lui. Ici, que voyez-vous? La masse des protestans déclare qu'elle est satisfaite, que le culte protestant est satisfait des mesures prises par le gouvernement, qu'il se soumet à toutes les conditions de police exigées par gouvernement, sans y voir une atteinte à sa liberté. D'autres protestans, au contraire, viennent vous dire qu'ils ne veulent pas de ces précautions, qu'ils ne veulent pas de ces informations préalables; qu'ils vou-

draient d'une liberté absolue, afin d'être autocrates dans leur culte, anfin non pas seulement de croire ce que bon leur semble, mais de partiquer à leur manière et sans contredit préalable.

Ne pourrait-il pas arriver, par exemple, que, dans des réunions protestantes, on appelât des ministres étrangers, qui viendraient prêcher au nom d'autres opinions que les opinions françaises?

Ce libéralisme protestant est appuyé ici par un libéralisme catholique, et ce n'est sans doute là que le prélude de l'appui que le libéralisme protestant prêtera dans quelques jours au prétendu libéralisme catholique.

M. DE GASPARIN: Non! . . . je demande la parole.

M. DUPIN: Oui, je le crois facilement, nous verrons ceux qui forment le parti protestant se placer dans quelques jours encore à côté de ceux qui forment un parti dans le catholicisme, mots qui hurlent de se trouver ensemble, car qui dit catholicisme dit universalité.

Quand ils se présenteront, nous résisterons à ceux-ci comme nous résistons aujourd'hui à ceux-là.

Il n'est pas vrai que le gouvernement ait voulu mettre la main sur les religions; il ne leur a demandé que d'enseigner la morale et de prêcher la paix; mais il ne faut pas non plus que les religions mettent la main sur l'État.

Das Journal des débats politiques vom 29. April macht darüber folgende Reflexionen: « Vendredi prochain nous aurons les interpellations de M. Thiers sur la question des jésuites; les défenseurs de ceux-ci soutiendront que l'exercice du culte catholique n'est pas libre en France, s'il n'est pas permis aux moines de tous les Ordres et de toutes les couleurs de s'établir au milieu de nous, de suivre leurs règles et de professer leurs doctrines, quelles qu'elles soient; si, en un mot, l'on veut leur imposer l'obligation d'obtenir l'autorisation de l'État. Aujourd'hui c'est la liberté des protestans que M. Agénor de Gasparin a réclamée. Les protestans se plaignent donc? Leur culte est opprimé? Entendons-nous. Mes protestans, en grande majorité, sont si loin de se plaindre, que, par l'organe de l'honorable M.

de Lafarelle, ils ont cru devoir protester contre le zèle de M. Agénor de Gasparin, et déclarer hautement qu'ils n'avaient qu'à se louer de l'impartialité bienveillante du gouvernement. Le grief de M. de Gasparin, le voici: dans l'état actuel de la législation et de la jurisprudence, les cultes sont libres, mais l'exercice public d'un culte quelconque est assujéti à des conditions. Le premier venu ne peut pas ouvrir un temple, réunir autour de lui un troupeau, prêcher, dogmatiser, former une Église et une association religieuse, sans s'être fait préalablement reconnaître et autoriser par l'État. Or il y a, selon M. de Gasparin, incompatibilité absolue entre la liberté des cultes et la nécessité d'obtenir cette autorisation préalable.

On voit que les deux questions, celle des jésuites et celle de la liberté des cultes telle que l'entend M. de Gasparin, se rattachent très étroitement l'une à l'autre. Aucune association ne peut se former en France sans l'autorisation du gouvernement. Il s'agit de savoir si les associations religieuses, juives, protestantes ou catholiques, sont affranchies de cette loi en vertu du principe général de la liberté des cultes. Vous vous réunissez trente dans un salon pour parler politique, littérature ou philosophie, de la manière la plus inoffensive peut-être; la police intervient, la loi sur les associations à la main. Vous êtes en contravention; les tribunaux vous condamnent, et votre association est dissoute. Mais érigez votre association en Église. Au lieu d'ouvrir un club, ouvrez un temple. Ayez une chaire au lieu d'une tribune; faites des sermons au lieu de faire des discours, et tournez en prières vos principes politiques et sociaux, tout est dit: vous échappez à la loi. Vous n'avez plus besoin de l'autorisation préalable. Votre association devient inviolable et sacrée. Vous rassemblerez autour de vous autant de monde qu'il vous plaira. La police et l'autorité seront obligées de le souffrir. Vous êtes un culte, et les cultes sont libres. Ce n'est pas à vous que s'applique la loi sur les associations.

Soit! mais, le principe admis, tout le monde jouira de son bénéfice apparemment. Qu'est-ce qu'un culte? qu'est-ce qu'une religion? Où finit le spirituel? ou commence le temporel? Il

est commode de se placer, comme l'a fait M. de Gasparin, dans une thèse purement logique. La Charte dit que chacun professe son culte avec une égale liberté. Je ne suis pas libre, si pour professer mon culte, c'est-à-dire pour l'exercer publiquement et en commun avec mes coreligionnaires, je suis obligé de solliciter du gouvernement une autorisation qu'il me refusera peut-être. Le gouvernement voudra savoir quels sont les articles de ma foi, il les contrôlera, il s'en établira le juge; et s'il les trouve dangereux pour la morale ou pour l'ordre public, il me renverra avec un refus. Pourra-t-on dire que je suis libre de professer mon culte? Logiquement, l'argumentation est invincible. C'est par une argumentation du même genre qu'il faut répondre à M. de Gasparin. Oui, les cultes sont libres. Pas d'autorisation préalable, à la bonne heure. Mais, encore une fois, définissez-nous d'abord ce que c'est qu'un culte et ce que c'est qu'une religion. Nous ne connaissons pas, quant à nous, une opinion politique, une idée morale ou immorale, sociale ou anti-sociale, qui ne puisse revêtir la forme religieuse, disons mieux, qui ne l'ait revêtue. Serait-il si difficile de faire du communisme la base d'une religion et d'un culte? Est-ce qu'il n'y a pas une religion dont les souverains pontifes se sont attribué pendant des siècles entiers le droit de déposer les princes, de transférer les couronnes, de soulever les peuples? Est-ce qu'aujourd'hui même nos ultramontains ne se croient pas plus sujets du Pape que citoyens? Nous accorderons à M. de Gasparin son principe absolu de la liberté des cultes, quand il aura réussi à poser des limites claires, certaines, infranchissables entre ce qui est culte et ce qui ne l'est pas. Quel est l'usage que fait le gouvernement du droit qu'il a d'accorder ou de refuser l'autorisation aux cultes qui la réclament? Il s'assure seulement que ces cultes sont bien des cultes, et que la demande qu'on lui adresse est sincère. Ce sont les propres termes d'une circulaire de M. le garde des sceaux. Voilà cette tyrannie qui a inspiré des plaintes si amères à M. de Gasparin!

Ceux qui pensent que les protestans on le droit d'ouvrir des temples partout où bon leur semble, refuseront aux jésuites

le droit de se réunir et de vivre dans une maison commune? Dira-t-on qu'il y a des lois anciennes contre les jésuites? Est-ce qu'il n'y a pas eu aussi des lois anciennes contre les protestans? Est-ce la loi sur les associations qu'on veut appliquer aux jésuites? Si le principe de la liberté des cultes ne permet pas d'appliquer cette loi aux protestans, comment serait-elle applicable aux jésuites? Que sont les jésuites? Un Ordre monastique, c'est-à-dire une association religieuse. Quoi! il serait licite de se réunir dans un temple à toutes les heures qu'on voudrait, sans aucune autorisation préalable, et il ne le serait pas de demeurer dans la même maison pour suivre en commun les mêmes pratiques, pour vivre sous la même discipline! Evidemment les dex questions n'en font qu'une. M. Odilon Barrot a très vainement essayé de les séparer. M. de Gasparin a été plus franc; il n'a pas reculé devant les conséquences de son opinion, et nous avons vu le protestant exagéré conduit par son exagération même à réclamer pour les jésuites et pour les doctrines ultramontaines l'inviolabilité et la liberté absolue. Nous, au contraire, nous ne voulons la liberté absolue pour personne, pas plus pour les protestans que pour les catholiques. Nous voulons que l'État conserve son droit sur tous; nous croyons que la liberté des cultes dégénérerait en une intolérable anarchie, en un fanatisme furieux, si cette liberté était livrée à tous les caprices individuels. La Charte consacre aussi la liberté de la presse. Cela a-t-il empêché la loi d'exiger des journaux des garanties préalables, un cautionnement, un gérant, des formalités de toute espèce?

Auch in Deutschland könnte man die Frage aufwerfen: mit welchem Rechte Associationen den Jesuiten zu verweigern wären, wenn in Staaten, wo der Grundsatz der Gleichheit der Rechte gilt, allen Geistlichen und Laien das Recht zugestanden wird, religiöse Vereine zu bilden, die nicht unter der Autorität und Leitung der anerkannten Kirchen stehen, vielmehr eine Lossagung davon darstellen. Kann man in Deutschland für solche Congregationen auch nicht anführen, was Hr. Berryer in der De-

putirtenkammer am 3. Mai aus der Gesetzgebung Frankreichs ableitete; so läßt sich aber sicherer noch auch nicht dagegen anführen, was in der französischen Discussion dagegen angeführt ist, wenn dasselbe nicht gegen jeden andern Verein zu religiösen Zwecken, der nicht einmal als unter der Leitung einer anerkannten Kirche stehend betrachtet seyn will und nicht zu betrachten ist, gelten soll.

In Frankreich war, von dem Augenblicke an, in welchem die Debatte über den Klerus und die Jesuiten entstand, eine Meinung ziemlich verbreitet, daß es Reste des Jansenismus, des Gallicanismus, gegen die Theologen aufgebrachte Philosophen, einige beleidigte historisch-belletristische Schriftsteller und Theoretiker seyen, welche kein Christenthum, sondern eine Kirche als Regierungsinstitut bezweckten, die den Kampf hervorgerufen haben, und daß das Unternehmen so lange schwerlich glücken werde, als es der Staat nicht mit dem Abbé Chatel, oder dessen Schüler Ronge, versuche, worüber aber die französische Nation bald lachen werde. Daß man aber in Deutschland auch schon anfängt, die neue Bewegung von den eigenen Predigern derselben ähnlich aufzufassen, ist in dieser Schrift (oben S. 146) bemerklich gemacht. Solche charakteristische Merkmale trägt aber unsere Zeit als warnende Spuren.